



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

Fünfftes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. eine Theil an den andern zu bringen ihm
Octob. anbefohlen, hätte gleichwohl allein auf
die Maceri gesehen, und die zu Zeiten ge-
fallene scharffe Worte, und acerbitäten
übergangen. Wann man aber vermeyne,
Er könne noch was fruchtbarliches ferner-
weit auf solche Masse ausrichten, begeh-
re Er sich zwar endlich nicht zu entziehen,
jedoch müsse es mit gutem Willen der Kay-
serlichen geschehen.

Die Chur-
Fürsten geben
das von den
Reichs-De-
putatis an
den Chur-
fürsten erlässe-
ne Schreiben
wider zurück.
Nächstdem referirte der Chur-Mayn-
tische, daß gestriges Tages die Chur-
Bayerischen Gesandten zu ihm kom-
men wären, und ihm etwas Verschlößenes
überreichet hätten, mit Vermelden, es wäre
ein Memorial an die Deputirten, be-
treffend das Salzburgische Begehren an
Seine Churfürstliche Durchl. wegen der
jährlichen Salz-Gelder, als Er aber ge-
fühlet, daß darin etwas Besiegeltes sey,
hätte Er es noch in ihrem Anwesen er-
brochen und befunden, daß das Schrei-
ben, so im Rahmen der Deputirten die-
ser Sach halber an Seine Durchl. vor
drey Wochen vollzogen, und denen Chur-
Bayerischen Abgesandten zugestellt wor-
den, begeschlossen gewesen. Er hätte
alsbald gesagt, daß ihm bedenklich solch
Schreiben anzunehmen, und es ihnen wie-
derum zurück geben wollen, dessen Sie
sich verweigert, und solches nicht zurück
nehmen wollen, daher Er es auf Com-
munication mit den Deputirten gestel-
let, und siehe zu bedencken, wie man es
damit halten wolle. ꝛ. Die Deputirte
hielten davor: Es sey dieses ein ungezie-

mendes Werk, und dem Collegio De-
putatorum schimpfflich, auch derselben
Autorität abbrüchig, daß solch Schrei-
ben zurück geben werde; Da man doch
die Autorität durch den Interims-Recess
und von Kayserlicher, wie auch Königl.
zu Schweden Majestät Majestät und so daß
von Chur Fürsten und Ständen erlangt
habe; so entschloß man sich dahin, daß man
berührtes Schreiben nicht allein Seiner
Churfürstlichen Durchl. selbst mit der or-
dinari Post wolle zufertigen, sondern sich
auch über Dero Gesandten beklagen, daß
Sie dasselbe 3. Wochen bey sich behalten,
und Seiner Churfürstlichen Durchl. ob
Sie es wol zu dem Ende angenommen,
nicht überschicken wollen, sondern zurück
geben. Inmassen Sie doch in gedachtem
Memoriali ausdrücklich lezten, daß Sie
Bedencken trügen, das Schreiben Seiner
Churfürstlichen Durchl. zu überfertigen. ꝛ.
Man hatte aber allbereit Nachricht, daß
auf special Befehl Seiner Churfürstlichen
Durchl. Sie solches gethan, wie dann die-
selben eben darim sich gegen Se. Fürst-
liche Gnaden zu Würtemberg beschweret,
daß man solthanes Schreiben abgelassen.

1649. Bei solcher Deliberation war zugegen
Octob. der Chur-Mayntische, Chur-Cöllnis-
sche, (Herr Graff von Fürstenberg, der
nicht wegen Chur-Cölln sondern das Re-
gensburgische Votum jeko führere,) der
Neuburgische, der Braunschweigische,
Calenbergische, Würtembergische und
Nürnbergische. Der Neuburgische hat-
te Bedencken in dieser Sache zu votiren.

Welches die
Stände ab-
ten, und das
Schreiben re-
mittiren.

Summarischer Inhalt

des Sinnften Buchs.

- I. Die Kayserlichen Gesandten wollen des Württembergischen D. Vahrenbuhlers Internunciatur nicht ferner admittiren; Stände schlagen einen andern Modum Tractandi vor.
- II. Von des Chur-Cöllnischen Gesandten, Grafens von Fürstenberg, vorgeschabter Internunciatur.
- III. Kayserliche Resolution wegen der Ehrenbreit-

- steinischen Sequestration bleibt aus; so überall großes Aufsehen macht; N. I. Der Stände Erinnerungsschreiben in dieser Sache an Kayserliche Majestät.
- IV. Schweden exhibiren den Ständen ihr Project des Friedens-Executionis-Haupt-Recessus. N. I. Formula sothanen Reccessus. N. II. Protocoll d. d. 8. Nov.

- Nov. was bey Extradirung solchen Recessus vorgegangen.
- V. Kayserliche Gesandten thun dergleichen N. I. Formula des Kayserlichen Projectis.
- VI. Reichs-Stände delibereiren über den *Modum Tractandi* bey dermaligen Umständen; *Conclusum*, solche *Tractation* durch den Grafen von Fürstenberg zu thun.
- VII. Ziehen die *Differentias* beeder Projecten, des Kayserlichen und Schwedischen, in eine Schrift zusammen. N. I. *Differentia* utriusque Projecti in Forma.
- VIII. Die Kayserl. Resolution wegen der Ehrenbreitsteinische *Sequestration* erfolgt, und wird den Ständen solenniter eingeliefert; Von des Grafen von Fürstenberg seitheriger *Internunciatur*; Der *Preliminar-Recess* soll dem Haupt-Recess nicht inferirt werden; Ursachen dessen; Von Restitution der Stadt und Crayes Eger Religions-Freyheit; der Stände Befürzung über die Kayserliche Resolution; Lindenspuhr wird von Nürnberg avocirt. *Erskens* Meynung über die eingelangte Kayserliche Resolution N. I. *Ihro Kayserliche Majestät* Resolution an die Reichs-Stände, wegen der Ehrenbreitsteinischen *Sequestration*, d. d. 13. Nov. 1649. N. II. Kayserliches Rescript an dero Gesandtschaft in hac causa N. III. Kayserliches *Anworts*; Schreiben an Chur-Bayern, in eadem Materia.
- IX. Untersuchung der Differentien zwischen beeden Projecten des Haupt Recessus; Fernere Deliberation über den *Modum tractandi*, sonderlich durch den Grafen von Fürstenberg. N. I. *Protocollum* über die mit den Schweden gepflogene Handlung, wegen der, in beeden Projecten, gefundenen Differentien, d. d. 15. Nov. 1649.
- X. Vom Ceremoniel bey Abführung der Fürstlichen

Sulzbachischen Leiche von Nürnberg. N. I. *Relation* über diesen Punct.

- XI. Wie die *Casus Restituendorum* dem Schluß-Recess einzuverleiben; Unterschiedene Arten solcher *Casuum*; *Monita* über das Schwedische Project Recessus; Der Evangelischen Deputirten *Zusatz* über die *Casus Restituendorum*; *Differentia* circa *Proemium* Recessus; Von dem Oberpfälzischen Religions-Wesen. N. I. *Bedencken* und *Extractus Actorum* die Vergleichung derer *Casuum Restituendorum* betreffend N. II. *Designatio Casuum Liquidorum* und *Illiquidorum* nach beeden Projecten.
- XII. Schweden vergleichen sich mit den Kayserlichen über das *Proemium* Recessus und den punctum *Restituendorum* in den Erb-Ländern; *Discrepanz* wegen Einrückung der Stadt Eger; *Entschluß* der Stände wegen Eger. N. I. *Vergleichenes Proemium* des Haupt Recessus. N. II. *Vergleichener Zusatz* in puncto *Restituendorum* in den Erb-Ländern. N. III. VII. *Conferentz-Protocollen* über die Fürstenbergische *Negotiation*.
- XIII. Von denen zwischen den Kayserlichen und Schweden vorgegangenen Handlungen; Von der *Titulatur* in *Proemio* Recessus; Von *Wobdung* der Vollmachten; Von *Restitution* der Stadt Eger.
- XIV. Was wegen eines Attestats, der Stadt Eger *Restitution* betreffend, verhandelt worden. N. I. II. III. IV. unterschiedliche *Projecten* solchen *Ansatz*.
- XV. Des von Münster Beschwörung wegen Abführung seines Sohns.
- XVI. Von *exmission* der *Capuciner* aus der Stadt *Leibschheim*. N. I. *Instrumentum Publicum* *Exmissionis*.
- XVII. Von dem Chur-Pfälzischen neuen *Erry* *Zmt*. N. I. *Vorstellung* der Reichs-Stände an *Ihro Kayserliche Majestät* in hac Materia.

Stünftes Buch.

1649.
Octob.

Die Kayserl. wollen des D. Vabrens *Inter-nunciatur* nicht weiter *admittiren*.

Snt nun die *Tractaten*, welche fast *abrumpt* werden wollten, wieder in *Gang* zubringen; *Wurde* resolvirt, durch den Chur-Maynischen Gesandten bey denen Kayserlichen *Anregung* thun zulassen, ob selbige nicht die *Internunciatur* des *Würtembergischen* Gesandten D. *Vabrenbüblers* ferner *admittiren* wollten.

Nachdeme nun *Volmar* sich darüber mit den Kayserl. *Gesandtschaften* bespro-

hen; Ließ Er, *Mittwochs* den 3ten *Octob.* die *Deputatos* zu sich kommen, und eröffnete Ihnen. „Es wäre an dem, sobald Er, *Volmar*, auf gegenwärtigen *Congress* gekommen sey, hätten *Ihro Kayserliche Majestät* befohlen, Sie sollten sehen, daß die *Handlung* mit denen *Königlichen Schwedischen* von ihnen *persönlich* fortgesetzt und zum *Schluß* befördert würde. Nachdem nun der *Interims-Recess* vollzogen, wäre Herr *Erskens* und *Baron Drenstern* zu ihm

1649.
Octob.

1649.
Octob.

„ihm und Herrn Lindenspur kommen und
 „hätten gesagt, Sie wolten den punctum
 „restitutionis und was noch rückständig,
 „in Handlung nehmen, welches ihnen, des
 „nen Kayserlichen, lieb gewesen sey, daher
 „Sie sich erkläret hätten, Sie wolten es er-
 „warten, und was Sie, die Schwedischen,
 „wie Sie damals erwehnet, durch den
 „Fürstlichen Württembergischen wolten an-
 „Sie bringen lassen; Als sich nun nachge-
 „hendts der Fürstliche Württembergische mit
 „einem schriftlichen Project bey ihnen ein-
 „gestellt, und dasselbe verlesen, hätten Sie
 „befunden, daß ein weitläufftig Provacium
 „gesetzt, so nicht nöthig, weil man jezo kei-
 „nen neuen Tractatum Pacis mache, und
 „gnug sey, wenn der Eingang kürzlich gefe-
 „set würde, wie in Instrumento Pacis
 „gesehen. So wäre 2) von ihnen wieder-
 „um wegen Ihro Kayserlichen Majestät
 „Erb-Lande ein Begehren eingerückt ge-
 „wesen, und hätten Sie 3) wahrgenommen,
 „daß die Schwedischen Deputirten in
 „puncto restitutionis ex capite Amne-
 „stia & Gravaminum, in unterschiedenen
 „Dingen weit abgangen, und sich daran
 „nicht wollen binden lassen. Darauf wä-
 „re Er, Vollmar, am verwichenen Freytag
 „zu Erslein gefahren, und ihm angedeutet,
 „daß Er wahrgenommen, wie Sie in einem
 „Aufsatz, so ihnen der Fürstliche Würtem-
 „bergische Abgesandte vorgezeiget, wegen
 „Ihro Kayserlichen Majestät Erb-König-
 „Reich und Lande wiederum zweyerley
 „movirten. 1) in puncto restitutionis ge-
 „wisser Personen, und 2) in puncto Re-
 „signmentis wegen Eger. Gleichwie Sie sich
 „nun Kayserlicher seits, wegen Ihrer Ma-
 „jestät Erb-Lande mit ihnen in kein Dispu-
 „tat oder Handlung einlassen könten, des-
 „sen von Ihro Kayserlichen Majestät
 „Sie vielfältigen Befehl, und nicht allein
 „das Instrumentum Pacis darin klare
 „Maasse gäbe, sondern auch nach dem In-
 „terims-Recess, so jüngst vollzogen, eine
 „sonderbare Clausul eingerückt wäre, daß
 „Ihrer Majestät des wegen nichts zuzumu-
 „then: Dieser Interims-Recess 2. auch
 „vermöchte, daß die Deputirten in pun-
 „cto restitutionis ex capite Amnestia
 „& Gravaminum lediglich zu decidiren,
 „Sie aber die Schwedischen es darbey nicht
 „verbleiben lassen wollten; Also sähen Sie
 „nicht, wenn man keine Zusage halten wol-
 „len, was Sie hier nutz wären, sondern

„würden an Ihro Kayserliche Majestät zu
 „schreiben haben, Sie möchte Ihre Befand-
 „schafft nur von hier abfordern. Dieses
 „hätte Erslein mit dem Herrn Generalis-
 „simo zu communiciren genommen, der
 „Sie noch bis dato mit keiner Antwort ge-
 „würdiget, sondern empfunden daß Sie am
 „verwichenen Sonntag durch den Secre-
 „tarium schimpflich nachfragen lassen, ob
 „sich der Herr Generalissimus resolvirt
 „hätte. Dabey müsten Sie, die Kayser-
 „lichen also verharren, und könten des
 „Vahrenbüblers, als des Fürstlichen Würt-
 „tembergischen, internunciatur nicht ad-
 „mittiren, ob Sie wohl sonst wieder seine
 „Person nichts einzuwenden hätten, son-
 „dern ihn ehrten als andere Gefandten,
 „dem auch Thür und Thor offen stünde,
 „wann Er ihnen wolte zusprechen und
 „was vortragen. Ehe Er, Herr Vollmar,
 „anhero kommen sey, hätten Kayserliche
 „Majestät an Dero Gefandten rescribirt,
 „daß Ihro diese Modus agendi per ali-
 „um, nicht anständig wäre, derhalben
 „wolle Er an denselben Stein nicht wieder
 „anstossen, noch einen Verweiss auf sich la-
 „den. Man sehe wohl es gehe das Werk
 „also bey den Schwedischen in infinitum,
 „derhalben thäten die Stände am besten,
 „Sie kündigten Ihnen die Quartier auf.
 „Der Schwedische Resident Herr Rley,
 „wäre bey Sr. Churfürstlichen Durchl. zu
 „Brandenburg verwichen gewesen, und
 „zur Resolution empfangen, Sr. Chur-
 „fürstliche Durchlaucht halte dafür, daß
 „die Exauktion und Evacuation
 „länger nicht aufzuhalten, und in pun-
 „cto Amnestia & Gravaminum die Ca-
 „sus liquidi zu exequiren, die dubii aber
 „auf künftigen Reichs-Tag zu verschieben
 „wären. Bey welcher Meynung es zu las-
 „sen, man ja Ursach habe: Ihro Kayserliche
 „Majestät ließe wegen Ihrer Erb-König-
 „Reiche und Lande ferner nichts in Hand-
 „lung kommen, sondern beharre bey dem
 „Instrumento Pacis, und werde resti-
 „tuiren, wer Krafft desselben zu restitu-
 „ren, aber nichts davon in den Recess
 „bringen lassen.

„Die Deputati erwiederten: Chur-Für-
 „sten und Stände giengen mit Ihren An-
 „thanan darüber zu Grund und Boden, es
 „wären etwa, wie man vernähme, 13. Offi-
 „cirer, welche die Königliche Schwedische
 B b b 2 als

1649.
Octob.

Kayserl. Ge-
 sandten schla-
 gen noch
 mahls des D.
 Vahrenbü-
 llers Inter-
 nunciatur
 aus.

1649.
Octob.

„als restituendos angäben, und daß de-
 „nen Ihre Güther erst zu der Zeit, nachdem
 „Sie in Schwedische Dienste gewesen,
 „confiscirt und eingezogen worden, und
 „sagten, auffer dem von Tieffenbach wä-
 „re nicht ein einiger restituiret worden.
 „Wann Ihre Excell. nur mit denen Kö-
 „nigl. Schwed. wiederum in Handlung
 „träten, würden sich verhoffentlich expedi-
 „entia finden, und könnte etwa deshal-
 „ben eine Neben-Declaration aufgerich-
 „tet werden. *Ille:* Es könnte so wenig in
 „einen Neben-Recess, als in den Haupt-
 „Recess die Sache kommen. Wann
 „auch die Schwedischen viel Besens ma-
 „cheten wegen Eger, würde man die Prie-
 „ster, (Er meynete die beeden Evange-
 „lischen Prediger, so bey der Evacu-
 „ation von denen Schwedischen auf
 „Verwilligung des Duc d'Amalfi da-
 „rinn gelassen worden) fortjagen. Wan
 „Ihnen die Schwedischen die Specificati-
 „on absonderlich zustelleten, wolten Sie die-
 „selbe Ihre Kayserliche Majestät zuschi-
 „cken, stehe alsdann dahin wie die Aende-
 „rung werde folgen. Der Punctus Am-
 „neltia & Gravaminum gehöre nicht an
 „hero und zu diesem Convent, als der al-
 „lein zu Beförderung der Exauktion
 „und Evacuation angesehen. *Deputa-
 „ti:* Es wäre zu wünschen, daß dieser
 „Punct mit der Exauktion und Eva-
 „cuation nicht combinirt und connecti-
 „ret sondern dabey gelassen worden, was
 „man disfalls zu Münster geschlossen, und
 „zu verschiedenen mahlen, von dar aus an
 „den Herrn Generalissimum geschrie-
 „ben. Weil es aber nun soweit kommen,
 „und der Interims-Recess ein anders ver-
 „möchte, müste man sehen, wie aus dem
 „Werck zugelangen. Iezo wäre es allein
 „über den Modum agendi zuthun, und
 „daß die Herrn Kayserlichen von denen
 „Schwedischen das Project annähmen,
 „daraus auch mit einander redeten. *Ille:*
 „Sie würden von den Schwedischen das
 „Project nicht annehmen, wofern darinn
 „von den Kayserlichen Landen etwas ent-
 „halten. *Deputati:* Die Herrn Kayser-
 „lichen könnten den Aufsaß ja ohne einig
 „Präjuditz annehmen, und was Sie in
 „Befehlig bey der Conferentz andeuten.
 „Es wäre eine ungewöhnliche Sache gewe-
 „sen, daß man von Seiten der Deputirten
 „jüngst auf der Herrn Kayserlichen Begeh-

1649.
Octob.

„ren, und da Sie sonst auch die Schrift
 „nicht annehmen wollen, diese Sachen, so
 „Ihre Kayserl. Majestät und Dero Erg.
 „Haus angehen, ausslassen müssen, die-
 „weil im Reich ein anders mit der Stände
 „Bedencken und Gutachten herkommen.
 „Die Herrn Schwedischen aber würden
 „sich nicht lassen vorschreiben, was Sie
 „ihres Theils reden oder schreiben solten.
 „*Ille:* Sie nähmen alsdann das Project
 „nicht an, solte auch alles drunter und drü-
 „ber gehen. *Deputati:* Dieses wäre ei-
 „ne betrübte Sache, daß wegen einer bloß-
 „sen Punctualität Chur-Fürsten und
 „Stände solten zu Boden gehen. *Ille:*
 „Es wäre keine Punctualität, Er rede
 „und thue als ein Kayserlicher Gesandter.
 „*Deputati:* Nähme man doch von einem
 „Bauer oder Bettler eine Supplication
 „an. Man wisse nicht ob etwa andere Re-
 „flexiones geführet würden? *Ille:* Er
 „wisse von keiner andern Reflexion.
 „Chur-Mayn: Er wolle ohnmaßgeblich,
 „und vor sich vorschlagen, ob etwa neben
 „dem Fürstlichen Württembergischen noch
 „ein Catholischer, und zwar der Chur-
 „Bayrische, als internuncii zugebrant-
 „chen. *Ille:* Es möchte seyn wer es wolle
 „so könnten Sie Ihn nicht admittiren.

„Die Deputirten traten diesem nach
 „zusammen und deliberirten, wie es anzu-
 „greiffen, damit die Tractaten also nicht
 „verjögert würden, und wurde dem Le-
 „gato Bollmar durch den Chur-Mayntzi-
 „schen anderweit vorgetragen, daß Ihren
 „gnädigsten und gnädigen Herrn Princi-
 „len und Obern schmerzlich vorkommen
 „werde, wann Sie vernähmen, wie so gar
 „hiesige Tractaten wegen des bloßen mo-
 „di agendi wolten aufgezoogen und verlän-
 „gert werden, ohngeachtet Sie unterdes
 „mit Ihren Unterthanen, vollend von allen
 „Kräften kämen. Damit nun wieder-
 „um die Sachen in Handlung gebracht
 „würden, wolte man dafür halten, es
 „werde das Werck mehrers können
 „beschleuniget werden, wann denen Con-
 „ferentien zwischen Ihnen, denen Kay-
 „serlichen und Königlich Schwedischen,
 „die Deputirten dergestalt beywohneten,
 „daß Sie sich in einem absonderlichem Zim-
 „mer enthielten, und etwa einer Ihres
 „Mittels der Handlung und Unterredung
 „beywohnte, welcher zurück referiren
 „könne,

Der Einde
 Vorschlag
 um die Hand-
 lung in Fort-
 gang zubrin-
 gen.

1649. „konne, wann sich eine Difficultät bey
 Octob. „einem und andern Punct finden wolte,
 „und man dann auf Temperamenta als
 „bald denken und sich entschliessen. Wel-
 „chen modum tractandi man auch zu
 „Öfnabrück und Münster nicht ohne
 „Frucht gebrauchet. Man ersuche Se.
 „Excellenz zum höchsten, die Kayserli-
 „che Gesandtschaft wolte sehen, wie man
 „dermahleins möge allhier zum Schluß ge-
 „langen, und dem Werck ein Ende machen.
 „Sollte sich ferner Verzögerung finden
 „würden die Stände müssen masculine re-
 „den, und auf Ihre Rettung denken.
 „Ille: Er möchte wünschen, daß Sein
 „Collega, Herr Lindenaur, zugegen, es
 „werde aber Ihnen nicht zu entgegen seyn,
 „wann die Deputirten wolten der Hand-
 „lung, weil es so der Stände Interesse be-
 „treffe, beywohnen, dann egliche Puncta
 „wären, darüber noch zu tractiren, aber
 „Ihro Kayserlichen Majestät Erb-Lande
 „könnten in keine Consideration kommen,
 „so würden Sie die Kayserlichen auch bey
 „dem halten, was die Deputirten in pecto
 „Restitutionis ex capite Amnestiæ &

„Gravaminum decidirt, und wolten ver-
 „hoffen es werde der Stände Mey-
 „nung nicht anders seyn, weil es sonst auf
 „ein Infinitum von den Schwedischen ge-
 „pietet würde, und Er doch wohl sähe, daß
 „man solcher Gestalt Ihrer nicht abkomme.
 „Daß man wolte cordate reden, verstehe
 „Er, soviel die Schwedischen betrifft, dann
 „man nicht Ursach damit auf Ihro Kay-
 „serliche Majestät abzielen, die dem In-
 „strumento Pacis gedenckt treulich nach-
 „zukommen, dessen Er Sie zu versichern ic.

1649.
 Octob.

Es hieseln sonst noch allerhand ziemliche
 harte Reden, wie dann der Fürstl. Braun-
 schweig-Calenbergische Abgesandter Otto
 zu Bollmar unter andern sagte, Chur-
 Fürsten und Stände würden auf an-
 dre Mittel müssen das Werck anfan-
 gen, wann also solte procedirt werden.
 Wozu Bollmar sagte, es werde nicht
 wieder Ihro Kayserliche Majestät gemei-
 net seyn. War sonst als unbeweglich, und
 durch keine ration zu gewinnen, viel anders
 als Er sich bey den Friedens Tractaten in
 Westphalen noch erwiesen hatte.

§. II.

Die Hand-
 lung bliebe
 ausgefehrt,
 weil man sich
 keines modi
 tractandi
 vergleichen
 können.

Da nun also die Conferentien zwischen
 den Kayserlichen und Schwedischen
 gänglich eingestellt blieben, So wolte
 endlich der Chur-Eölnische Gesandte, Graff
 von Fürstenberg die Stelle eines Inter-
 nunciü zwischen den Kayserl. und Schwe-
 dischen verrichten, wozu Ihn, nach sei-
 nem Vorgeben, der Legat Volmar selbst
 solte angerebet haben. Es stelte a-
 ber Bollmar solches hernach in Abrede,
 wie aus folgendem Discours des
 Schwedischen Präsidentens Erskens
 erhellet, welchen selbiger gegen die
 Altenburgischen Gesandten, am 7.
 Nov. gehalten, da diese die Beschleunig-
 ung der Handlung beweglich sollicitir-
 ten „Gestern, (sagte Erskens) wäre der
 „Graff von Fürstenberg zu ihnen kommen
 „und hätte gesagt, die Kayserlichen wolten
 „seine des Graffens Internuntiation oder
 „Mediation (von einem Graffen müsse man
 „ein ander Wort gebrauchen) adhibiren,
 „welches Sie, die Schwedischen, nicht aus-
 „geschlagen, sondern gesagt, so wolten

„Sie einen Evangelischen, etwa den Fürstl.
 „Württembergischen oder den von Thums-
 „hirn, Ihres Orts mit zuziehen, aber nach
 „dem Sie verstanden, daß denen Kayser-
 „lichen solches nicht annehmlich, sich erklä-
 „ret, Sie hätten kein Bedencken, auch den
 „Herrn Graffen als einen Cathol. allein
 „zu admittiren, dann es ihnen, denen
 „Schweden an Reden und rationibus in
 „den Sachen gleichwohl doch nicht erman-
 „geln solle und werde. Darbey es also
 „blieben, und hätten Sie verhoffet auf
 „solchen Weg unverzüglich heraus zuge-
 „langen, und heute darin weit zu kommen,
 „wie auch gewis werde geschehen seyn,
 „wäre es bey diesem modo tractandi ver-
 „blieben. Damit Sie aber gewis gingen,
 „wäre Er und Baron Orenstern zu Wol-
 „mar gefahren, und hätten also eine Ge-
 „wisheit darin haben, auch darauf zu dem
 „Graffen von Fürstenberg sich begeben
 „und ihn requiriren wollen, allein Wol-
 „mar hätte angefangen de mutationibus
 „zu disputiren, daß Ihro Kayserlichen
 Bb 66 3

Maje-

Von des Gra-
 fen von Für-
 stenberg
 vorgehabter
 Internuntia-
 tion.

1649.
Octob.

„Majestät Erblanden nicht zu gedencken,
 „und es bey der Deputirten decisio zu
 „lassen sey. Dem er dann gnugsam zu
 „verstehen geben, es werde daraus wohl
 „zu gelangen seyn, jeso begehrten Sie
 „nur den modum tractandi zu verglei-
 „chen und Gewisheit, ob die Kayserlichen
 „des Graffen von Fürstenberg Person zur
 „Unterhandlung gebrauchen wolten, wie
 „derselbe ihn angeedeutet habe, so hätte Vol-
 „mar, als wann es ihnen unannehmlich
 „und nicht anständig, zu verstehen geben.
 „Darüber Sie, die Schweden sich entrü-
 „stet, aufgestanden und davon gangen,
 „auch alsbald bey dem Graffen von Fürste-
 „berg abgetreten und ihm solches angedeu-
 „tet, und daß Er ihnen gestern gleichwol
 „ein anders gesagt habe, der darüber sich
 „recht entfärbet, und bleich worden und
 „geantwortet, daß die Kayserlichen ihn in
 „alle Wege darum requirirt, und hätte
 „Er in Händen, was deswegen Herr Voll-
 „mar an ihn geschrieben, wolte zu dem Du-
 „ca d' Amalfi und mit ihm reden. Die-
 „sen Verlauf hätte Er, Erskein, dem Hrn.
 „Generalissimo nicht mögen eröffnen,
 „weil Er den Kayserl. General Monte
 „Cuculi (welcher Tags vorher zu Nürn-
 „berg angelanget) zu Gaste, und dem-
 „selben sonst bey dem Trunck die Wahrheit
 „sagen möchte. Er hätte dem Graffen von
 „Fürstenberg gesagt, Schwedischer seits
 „wüßten Sie wol, wie es mit der Kayserl.
 „Armada beschaffen, und wäre hingegen
 „den Kayserlichen auch nicht unbewußt, wie
 „stark Sie, die Schweden, noch stünden.
 „Und wäre es an dem, daß Sie auf Schwe-
 „dischen Theil noch 12000. Pferde, der Kay-
 „ser aber noch etwa 2000. nachdem Sie

„die dismundirten, in denen die größte An-
 „zahl bestanden, abgedanckt, und viel dar-
 „ben lieffen, auch etwa dritthalb tausend
 „Mann zu Fuß, ins Feld zu bringen. Sie,
 „die Schweden, kñnten Ihre Abgedanckten
 „bald wieder haben, und würden bey so be-
 „wandten Dingen keinen Mann mehr ab-
 „dancken oder abführen, dann Sie sähen
 „wol, daß der Kayser nicht Lust zu han-
 „deln hätte: Wolle wegen Ehrenbreitstein,
 „wie verlautet, nicht einwilligen, und allem
 „Ansehen nach von etwas anders, den prä-
 „text das Werk aufzuhalten, nehmen.
 „Hielte dafür, es wäre am besten, daß
 „Sie mit den Ständen tractirten, wolte
 „auch mit dem Herrn Generalissimo re-
 „den, daß Er morgen die Deputirte zu
 „sich erfordere und ihnen solches andeute.
 „Wolten die Stände nicht daran, wür-
 „den Sie, die Schweden, die Stände ste-
 „hen lassen und sehen, wie Sie heraus kä-
 „men, auch sich mit dem Nieder-Sächsi-
 „schen Crayß also setzen, daß man Sie wol
 „solte bleiben lassen. Wann nur der Chur-
 „fürst zu Sachsen sich anders erwiese, wol-
 „ten Sie wegen der Religion in Kayserl.
 „Landen wol seyn zu rechte kommen, und
 „es dem Kayser weisen. Die Kron
 „Schweden wäre souveraine, und lies-
 „se sich nicht also tractiren. Vollmar sol-
 „te verwichen den Deputirten gesagt ha-
 „ben, Sie lieffen in der Stadt herum und
 „zerrissen die Schuhe: Solte man Chur- und
 „Fürstl. Gesandte also tractiren? welcher
 „Principalen zwar keine Kronen zu behes-
 „schen, jedoch die Kronen auf dem Helm
 „führten, und einen Kayser machten.
 „Er wolte Herrn Vollmars Schwelle auf
 „solche masse wol nicht mehr betreten.

1649.
Octob.

§. III.

Der Verzug
 der Kayserl.
 Resolution
 wegen der Eh-
 renbreitsteini-
 schen Sequen-
 stration ver-
 ursache, bey
 den Ständen,
 und sonst, groß-
 ses Nachden-
 ken.

Solchemnach gewannen die Sachen
 immerzu ein schlimmers Aussehen, zumahl
 in langer Zeit, auf das obgedachte an
 Ihre Kayserliche Majestät von denen
 Ständen, wegen des Franckenthalischen
 Temperaments, abgelassene allerun-
 terthänigste Schreiben d. d. 1. Nov. St. n.
 keine Antwort, ja auch sonst extra or-
 dinem einiger Trost, daß dieselbe favo-
 rabiler erfolgen möchte, nicht anlange-
 te, sondern die Kayserliche Gesandten, in

specie Vollmar, mit ziemlicher Heftig-
 keit alle Hoffnung darzu abfürgete; wel-
 ches dann die Stände um so viel mehr per-
 plex machte, weiln Sie davor hielten,
 es lieffen die Kayserl. hierdurch ihre gemach-
 ten Reflexiones auf die Spanische In-
 vasionen, sonderlich aber des Herzogens
 von Lothringen und Würtemberg vorha-
 bende Winter-Quartier im Elsass, und
 dahero leicht fallende irruptiones in
 Teutschland, fast gar zu lauter mercken.
 Man

1649.
Octob.

Man könne auch daraus wahrnehmen daß, da die Krone Schweden vermeyne, durch Beförderung des Præliminar-Recesses dem Hauß Oesterreich einen grossen Vortheil abgelauffen zu haben, solches im Gegentheile einen ganz niedrigen effectum generire, und solchem Haufe nur mehr Mittel zugewendet würden, die von Philippo II. designirte, obschon ein Jahr oder etliche suspendirte Intentiones, mit mehrer Macht, und ohne Hinderniß hinaus- und fort zu rücken: Inmassen die Erfahrung ausgewiesen habe, nachdem die Böhmen evacuirt, Bayern disarmirt, von Schweden ein guter Theil seiner Armee licentiret, und die Stände mit denen langwierigen Quartieren, starcken Pressuren, auch in andere Wege, disgoultiret worden wären, hiernächst alle kriegende Theile das gesammte Reichs-Corpus fast ganz und gar von Waffen gebracht hätten; Daß die Kayserliche Gesandten weit härter und ohnbe-

weglicher, auch auf unmöglichen Zumuthungen und Resolutionen bestanden wären, als Sie vorhero niemahien gethan, oder nur von sich scheinen lassen.

1649.
Octob.

Die Franzosen waren hierüber ebenmäßig ziemlich ungeduldig, sonderlich da Sie sahen, daß auch diejenigen, welche Sie viel Jahr hero, respectu Publici, mit aller Assistentz, empor erhalten, und zu gutem Aufnehmen secundiret, auch in particulari mit starcken Pensionen versorget hätten, Ihrer, ihres Staats, Gewissens und weiters vergessend, um eines geringen, bald vergänglichlichen und verickwendlichen Solds willen, sich öffentlich auf Spanische Seite begeben, und in propria viscera gleichsam laviren wollten. Es wurde aber endlich resolviert, die Kayserliche Resolution wegen obgedachten Temperaments in folgendem allerunterthänigsten Schreiben sub 3. Nov. zu urgiren.

N. I.

Allerunterthänigstes Schreiben derer Stände an Ihre Kayserliche Majestät um Ertheilung der Resolution, wegen des Franckenthalischen Temperaments.

Allergnädigster Herr. ic.

Euer Kayserlichen Majestät wird aus Unserm an Dieselbe vermittelst eines expressen abgelassenen, Ihre nunmehr sonder Zweifel wohl überbrachten Schreiben unterm 1. hujus der Gebühr mit mehrerem allerunterthänigst referirt worden seyn; Aus was hochdringenden Motiven und Ursachen Euer Kayserliche Majestät in Namen Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Oberen und Committenten Wir übermahls um förderfamste Approbation des jüngst mit denen Königlich-französischen Plenipotentiarien, a parte Thur-Fürsten und Stände des Reichs, wegen Sequestration der Bestung Ehrenbreitstein verglichenen und geschlossenen Reccesses allerunterthänigst und aufs beweglichste angelanget und gebeten

Wiewohl Wir nun der beständig ungezweiffelten Hoffnung und Zuversicht leben, Euer Kayserliche Majestät sich darauf ohne fernere allerunterthänigste Erinnerung gebetener massen hinwiederum fürderlichst willfährig zu erklären, und derentwegen Dero hier anwesenden Kayserlichen Herren Plenipotentiarien nöthigen Befehl zukommen zu lassen allergnädigst geneigt und gemeinet seyn werden, hierdurch das so höchst-nöthige Exauktorations- und Evacuations-Werck zu des Heiligen Reichs, Thur-Fürsten und Ständen noch mehrerm unwiederbringlichen Schaden verzögern zu lassen: So haben Wir gleichwohl aus andringender hoher Noht, angesehen sich nunmehr die ganze Handlung hieran nicht wenig stoffet, und vor Einlangung solcher Euer Kayserlichen Majestät Resolution man fernere darin nicht fortkommen kan, nicht unterlassen sollen, dieselbe nochmahls allerunterthänigst zu suchen, und zu bitten,
Sie

1649. Sie dasjenige, so disfalls von Uns aus getreuester wohlmeinender Sorgfalt aller-
 Octob. unterthänigst gesucht und gebeten worden, in Kayserlichen Gnaden aufzunehmen
 und zu ponderiren, und sich solcher Gestalt hinwiederum allergnädigst willfährig zu
 erklären geruhen wollten, wie es der Sachen unvermeidliche auch Deroselben und des
 Reichs höchste Nothdurfft an sich selbst erfordert. Daran ic. Nürnberg, den 12,
 Novembris 1649.

1649.
Octob.

An die Römische Kayserliche
 Majestät.

§. IV.

Schweden
 exhibiren
 den Ständen
 ihr Project
 des Haupt-
 Recessus.

Jedoch machten endlich die Schweden einen Bruch durch den bisherigen Stillstand der Tractaten, und ließ der Präsidenc Ersklein, nebst dem Baron Drenstern, Donnerstags den 8ten Nov. die Reichs-Stände zu sich erbitten, wozu die Chur-Maynzischen, Altenburgischen und Nürnbergischen Gesandten, namentlich Meel, Thumshirn und Delhafen, nomine omnium trium Imperii Collegiorum deputiret wurden, denen das sub N. I. hier anliegende Schwedische Project des Friedens-Executions-Haupt-Recessus mit dieser Erklärung insinuiret wurde: Daß Sie die Schweden, darüber mit denen Ständen, da man wolte eben so, wie in der Haupt Sache, zu Osnabrück und Münster geschehen sey, um so vielmehr zum

Schluß und deren Erläuterung zu gehen beflissen wären, weilten Sie der Kayserlichen vorfegliche procelationes und Hispanische darunter verborgene Machinationes dahero augenscheinlich spähren, indeme Sie von Ihr, der Schwedischen Armee, auf die 15000. Mann für Spanien besprochen hätten, welche, wann die exauctoratio & evacuatio zeitlich geschehe, entweder verlauffen, oder in die Spanische und Desterreichische Dienste gehen, und denen Ständen auf dem Hals liegen bleiben würden: Welche noch überdieß, in omnem eventum, denen Franzosen Garantie zu geben, in Gefahr stünden. Alles nach mehrerm Inhalt des, von dem Altenburgisch. Gesandten von Thumshirn, allhier sub N. II. verfassten Protocoll.

N. I.

Diß. Norimb. d. 8. Nov. 1649.
 per Mogunt.

Schwedisches Project des Friedens-Executions-Haupt-Recessus, den Deputirten von den dreyen Reichs-Collegiis exhibiret
 d. 8. Nov. 1649.

Im Rahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit,
 Amen.

N. I.
 Schwedisches
 Project des
 Friedens-Ex-
 ecutions-
 Haupt-Rec-
 cessus.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit und thun kund jedermänniglich, weme solches zu wissen vonndthen oder zu vernehmen fürkommet; Als wegen deren im Heiligen Römischen Reich vor vielen Jahren entstandenen lang-gewährten Kriegs- Unruhe, vermittelt Gütlicher Gnaden, zwischen denen höchsten kriegenden Theilen, auch allen denjenigen, welche Denenselben allerseits mit Bund oder in andere Wege beyständig gewesen, in Gegenwart, auch mit Zustimmung, Beyrathen und Einwilligung des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, zu Osnabrück und Münster den 24 Octobris verwichenen 1648ten Jahrs, ein allgemeiner Friede geschlossen, ins Reich publiciret, nachgehends auch ordentlich ratificiret, und unter andern in Instrumento Pacis Cæsareo-Suevicæ Art. 16. in fine bedinget worden, daß

1649
Octob.

daß die Abdankung der Vöcker und Abtretung der besetzten Plätze, in Zeit und Ordnung, deren sich die Höchst-commandirenden Generalitäten zu vergleichen, vorgenommen werden solle, zu welcher Vergleichung und Abhandlung dann des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg beliebet worden, dahin Wir Uns auch, wie nicht weniger der Römischen Kaiserlichen Majestät General-Lieutenant, (tot. tit.) beyderseits in eigener Person erhoben und eingefunden; Und aber gleich zu Anfang der gepflogenen Conferentien sich befunden und vor nöthig erachtet worden, daß vor allen Dingen noch ehliche Hindernissen, um welcher willen man zu der Abdankung und Evacuation, als zu vollkommener Execution des geschlossenen Friedens, nicht gelangen können, bevorab in puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem Weg zu räumen, auch in etlichen puncten in etwas anderweitige Fürsorge zu thun; Immittels aber auch zu mehrer Versicherung der vollkommenen Friedens-Execution einige Präliminar-Evacuationes vorzunehmen nothwendig seyn müste; daß hierauf zwischen Uns und Hoch-besagten Herrn General-Lieutenants Duc d'Amals Liebden und Excellenz, in Krafft hierzu durch den Friedens-Schluß selbst, und dann von der Römisch-Kaiserlichen auch zu Schweden Königlich-Majestät Majestät zu diesen Executions-Tractaten tragender Vollmachten, mit abermahligem Zuziehen, Einrathen und Verwilligen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu solchem Ende ebenfalls anwesender und bevollmächtigter Abgesandten, Räte und Bottschaften, auf reife vorhergangene Berathschlagung, auch gepflogene Unterhandlung, mit allerseits gutem Wissen, Willen und Belieben, forderst ein Interims- oder Präliminar- solchen dem Haupt-Recess von Wort zu Wort hernach einzuverleiben, dabey es nochmahlen ohngeändert gelassen wird, und dann hierauff ein endlicher Schluß, Vergleich- und Abredung getroffen worden, wie beydes hernach folgenden Wörtlichen Inhalts mit mehrern zu vernehmen, welche eben die Krafft, als der Frieden-Schluß selbst haben, und tam absentes quam presentes kräftiglich obligiren sollen, und lautet forderst der Interims- oder Präliminar-Recess von Wort zu Wort also:

1649
Octob.*Inferatur punctus Restitutionis.*

Hierauf nun zu vollständiger Execution des Frieden-Schlusses ist ferner vergeschlossen und verabredet, daß die zu Ende des Präliminar-Recessus berührte puncten und zu forderst die noch hinterstellte Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gravaminum in nachfolgender Ordnung und Terminen erörtert und exequiret werden sollen. Und zwar so viel Ihrer Kaiserlichen Majestät Königreich und Erb Lande betrifft, verbleibet es bey der sowohl in Instrumento Pacis gesetzten als im Präliminar-Recess wiederholten Regul und modo; In Krafft derselben sollen und wollen Ihre Kaiserliche Majestät nicht allein in puncto Religionis denen Schlesischen Fürsten, Ständen und Unterthanen, wie auch denen Herren Grafen, Landsassen und von Adel in Oesterreich unter der Ens, sondern auch allen übrigen in puncto restitutionis dasjenige, worzu Sie Krafft Si. Silesii etiam Principes & Si. Tandem omnes &c. cum §. §. seqq. verbunden, dergestalt gnädigst und zwar inner halb Zeit der dreyen Terminorum Exauctorationis & Evacuationis cum effectu nachdrücklich und vollkommentlich wiederfahren lassen, sie dabey gnädigst schützen und handhaben, damit sich einer oder der ander zu beschwehren nicht Ursach habe. Gestalt auch Krafft dieses nachfolgende Restituendi hierunter insonderheit und in specie begriffen sind, als:

Herr Baron Paul Revenhiller mit seines feiligen Herrn Bruders Kindern in ihre confiscirte und alienirte Güter, Vaarschafft und Schulden.

Ecc c

Herr

1649.
Octob.

Herr Baron Christian von Dietrichstein und Gebrüdere in das von dem Herrn Bischoffen zu Wien annoch vorethaltene Gut Ropt, und dann in andere ihres seeligen Herrn Vaters apprehendirte Güter, in Kraft der Universal-Amnestia; ohnerachtet aller darwieder einwendenden Exceptionen, &c.

1649.
Octob.

Herr Graff Georg Stephan von Würben, forderist für sich selbst, noch vor dem andern und dritten Termino Exauktionis, erstlich in die confiscirte Herrschaft Freudenthal und andere in Mähren und Schlesien gelegene Würbische Güter, zusamt derselben Recht und Gerechtigkeiten, Obligationen und andern Scripturen; 2) wegen seiner an die Stände des Fürstenthums Groß-Glogau habenden Prætenationen der 14000. fl. welche Bezahlung ihm allein der Ursachen halber ist gesperret worden, dieweil er in Königlich-Schwedische Dienste getreten: So wohl auch 3) die Verbot anderer des Herrn Graffens rechtlicher Processen wieder seine Debitores in Mähren und Schlesien zu cassiren, und fordersamste Justiciam zu administriren. Sodann im Rahmen und von wegen seiner Gemahlin: 1) in ihre, auf ihrer Herren Brüdere eingezogene Herrschaft Pefelich in Mähren, habende unterschiedliche Anforderungen; 2) Wegen einer von Dero seligen Herrn Vatern, ihrer Frau Mutter und ihr, zu gleichen Theilen, noch vor der Böhmischen Unruhe geschickten Obligation einer denen Mährischen Ständen auf Zins geliehenen Summa von 6000. Thaler Mährisch, welche bey demjenigen, der sie in deposito und Verwahrung gehabt, unter andern seinen confiscirten Gütern mit weggenommen worden; Dero wegen und zumahlen die Confiscationes in præjudicium Tertii & innocenti nicht geschehen können, der Frau Gräffin vor dem andern termino exauktionis & evacuationis billige Satisfaktion zu thun ist.

Herr Graff Carol Wenzel von Hoditz in seines seligen Bruders Zwenko von Hoditz ob practica Regiæ Majestati Sueciæ servitia eingezogene Güter Wohlzvernitz und Beroditz in Mähren.

Die Raginische Gebrüdere in ihre Stamm-Güter Pirles, Biel, Kischau, Bärenflow und Wiszkopf samt allen Dorffschaften und pertinentien.

Die Herren von Schönau auch in possession der Herrschaft Kahlroth, Bentzen und Wilkau, eum pertinentiis und juribus zu maintainiren.

Obrister Valentin von Meyer in seiner ersten Frauen Justina Eben, wegen seiner getragenen Königlich-Schwedischen Dienste, vom Schlesiſchen Cammer-Fiscal zu Breslau angespochene Verlassenschaft.

Herr Obrister Jarislaw Kynsky in die von seiner seeligen Frau Mutter Esther Kynsky gebornen Freyherrin von Wezesonitz herrührende Erbschaften und Gerechtigkeiten beborab wegen des Residui eines bey deren an Herrn Graffen Tertsky um 36000. Thlr. alienirten Herrschaft Kastialoff erblseten, aber Ihme Herrn Obristen, wegen getragener Königlich-Schwedischer Dienste, vorethaltene Kauffschillingß.

Wenzel und Georg Kamezky Gebrüdere wegen zweyer Schuld-Posten, die eine von 18000. Böhmischer Rthlr. dem Wenzel Kamezky allein zuständig, die andere von 19000. Böhmischen Rthlr. neben denen Interessen beyden Brüdern gleich gehörig.

Herr Carol und sein Bruder Wolff Rudolff, Herr von Beschefowiz, in ihre wegen beschuldigten Anhangs an Ihre Königl. Majestät zu Schweden und der

1649.
Octob.

derselbigen damahligen Concedirten, vom Herzogen von Friedland confiscirte Fidei-Commis-Gütere, Biskowiz, Loßkowiz, wie auch die respective Erb- und Lehen-Gütere Lühshausen und Augst, und andere väterliche bona & jura.

1649.
Octob

Herr Graff von Altheim.

Herr Obrister Odowalsky.

Nächst diesen jetzt mit Nahmen genannten werden unter obgesetzter General-Regel auch alle übrige, ob sie schon hierinn in Specie und mit Nahmen nicht exprimiret, wie auch diejenige so sich hiernächst noch weiter unterthänig gebührend anmelden werden, verstanden, daß Ihnen eben so wohl ihre würckliche Restitution obbesagter massen cum effectu gedenen und wiederfahren solle, und wird zugleich hierinn in genere die in Instrumento Pacis ratione Religionis in dem Königreich Böhmen und incorporirten, auch andern Ihrer Kayserlichen Majestät Erblanden bedingte Intervention und Intercession nachmahlen per expressum vordalten.

Was aber die im Heiligen Römischen Reich übrige Restitutiones belanget, ist folgende Ab- und Eintheilung in Terminen einmüthig beliebt und geschlossen worden, daß nemlich noch vor dem ersten Termino Exauktionis erdteret und exequiret werden sollen, und also in die erste Classen gehörig seynd, nachgesetzte Casus:

Prima Classis Restituendorum.

Die zu dem Römischen Reich gehörige, wiewohl noch bis dato gegen einem gewissen Stück Geldes mit ihren gewöhnlichen Dienst- und Unterthänigkeiten, die Sie dem Reiche schuldig, dem Königreich Böhmen, cum perpetuo religionis jure verpfändete Stadt und Graff Eger in Politicis & Ecclesiasticis in statum respective qui fuit ante hos motus & anni 1624.

Die ganze Untere Pfalz vor des Herrn Chur-Fürstens Pfalz Gräffliche Liebden ratione exercitii Augustanae Confessionis, vermöge Instrumenti Pacis Art. 4. Augustanae Confessionis Confortibus ibidem, caeterisque desideraturis.

Die Obere Pfalz zusamt der Graffschafft Chamb von Chur-Bayern, Jurium Patronatus, Exercitii Religionis & connexorum, atque inde dependentium, ex regula & termino generali Art. 5. §. Quantum deinde, verl. Hoc tamen non obstante &c. in statum anni 1624.

Fremder Herrschaften Unterthanen in der Oberen Pfalz, in Specie Sulzbachische, Culmbachische, Nürnbergische u. contra Chur-Bayern ratione der Autonomiae, exercitii Religionis & praesens juris collectandi, hospitandi & similibus, und solcher Unterthanen völlige Restitution, in den Stand, wie sie sich in Ecclesiasticis & Politicis respective ante hos motus und Anno 1624. befunden.

Egliche Ein- und Ausländische Creditores contra Chur-Bayern, welche vor und in Anno 1618. auch hernach der Ober-Pfälzischen Landschaft Geld auf Verzinsung vorgeliehen, ohngeachtet des Anno 1626. gemachten Unterscheids, und so genannter ohnpassirlichen Liste, ihrer Zins und Capital halber, unter andern und in Specie Pfalz-Sulzbach, Johann Numüller, Ludwig Beyreuter, Hans Waldhausen, Hans Christoph Dallsteiner, Saugensfingerische und Kle-

Eccc 2

chische

1649.
Octob.

chische Erben, Schreiberische Erben, Joachim Christian Nau, Esaias Gumpelsheimer und andere Regensburgische Bürger, deren theils auch in eglische eingezogene Häuser und andere Güter zu restituiren.

1649.
Octob.

Die Herren San-Erben des Hauses und Herrschaft Rotenberg, contra Chur-Bayern in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respective ante hos motus & Anni 1624.

Die Herren Burggraffen von Dohna contra Chur-Bayern und jetzige Inhabere ihrer in der Oberen Pfalz hiebevorn occasione belli confiscirten Güter, Fischbach und Rockenfels cum appertinentiis wie auch des Schwarzenbergers eines Hauses im Amberg und 10000. Teutscher Gulden, auf dem Commissariat der Oberen Pfalz stehend.

Herr Friederich Hoffer von Urfahren contra Chur-Bayern wegen vollkommener Belehnung des Gutes Kepschling.

Herr Hans Peter von Schlammersdorff contra Chur-Bayern, wegen der bishero ob diversitatem Religionis verweigerten Belehnung des Gutes Hoppenau.

Herr Johann Christian Fuchs von Wolberg contra Chur-Bayern ratione des confiscirten Kauff-Schillings vor die von seinem seligen Vater dem Freyherrn von Niel verkaufte Güter.

Ebenleibische Erben contra Chur-Bayern wegen des eingezogenen Schlosses und Hoch-Marck Heimhoff.

Cornelius Eisenmann contra Chur-Bayern ic. wegen tempore & occasione belli confiscirter 15000. Rthlr.

Georg Bader Weinhändler zu Regensburg contra Chur-Bayern wegen ihm zu Ingolstadt An. 1633. wider Kayserliche und Chur-Bayrische gehabte Paß Briefe an Wein und gewissem Geld abgenommene 7191. fl.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Neuburg und Ekeowitz ic. wegen deren eingepfarrten Unterthanen und Filialen an verschiedenen Orten inhibirten Besuchung ihrer in den Sulzbachischen Aemtern gelegenen Pfarr-Kirchen und Administration der Sacramenten.

Pfalz-Sulzbach contra Pfalz-Neuburg ic. wegen aller annoch zwischen beyden Theilen unverledigter Gravaminum und Manutention bey dem bereits aufgerichteten Sulzbachischen Executions-Recess, welche Erledigung aufs wenigste noch ante exauktionis terminum angefangen und zu End und Execution zu bringen.

Hilpoltstein und Allerspergische Bediente und Unterthanen (worunter auch die Nürnbergische in denselben Aemtern begriffen) contra Pfalz-Neuburg ic. ratione libertatis conscientiae & exercitii Religionis, juxta terminum & regulam generalem.

Brandenburg Dnolzbach contra Pfalz-Neuburg ratione der allererst Anno 1628. reformirten Pfarr Bergen.

Die Herren Georg Albrecht und Johann Friedrich von Wolffstein, Freyherrn von Ober-Sulzburg, contra Pfalz-Neuburg wegen erst Anno 1627. ausgeschaf-

1649. geschafften Exercitii Augustanae Confessionis in denen bey der Pfarr und 1649.
 Octob. dazu gehörigen zweyen Filial Kirchen zu Ebenrieth, und dann des an gemachten Octob.
 Juris collectandi subditos der Freyen Reichs-Herrschaft Wolffenstein.

Waldeck contra Chur-Cöln ex Instrumento Pacis Articulo 4to §. Restituatur etiam Domus Waldeck &c. in die daselbst ex possessione vel quasi Anni 1624. zuerkannte Jura restituenda in der Freyen Graffschafft Dietingshausen &c. zu welchem Behuff die Commission an Chur-Mannß und Hessen-Darmstadt oder an dessen Stelle Braunschweig-Wolffenbüttel ad cognoscendum & exequendum zu ertheilen, wie auch die Herren Graffen der Virmontischen Possession zu versichern.

Brandenburg-Onoltzbach contra das Stifft Würzburg &c. wegen der post annum 1624. turbirten Jurium Ecclesiasticorum und des Exercitii Augustanae Religionis zu Neuß aufm Berg Wenlandesheim, Thillicheheim und dessen Filial Hemmersheim, Hoehesfeld, Sichernau, Albershoffen, Nidtelsee, Mayn-Stockheim, Buchbrunn, Liepprichshausen, Pfallenheim, Herboldsheim, Krautdsheim, und Ingolstadt.

Herr Friederich Ludwig, und Herr Ferdinand Carl beyde Graffen von Löwenstein-Wertheim contra Stifft Würzburg simultanee & plenarie in die ganze Carthaus Teunau, gleich wie Sie oder Ihre Herren Patruj Anno 1624. in derselben vödligen Possession gewesen. Item, wegen von Würzburg noch anmassenden simultanei Exercitii Religionis auf den Dörffern Neupoltsheim, Näsfig und Berlesberg.

Hanau contra Würzburg wegen Stadt, Closter und Gymnasil Schlichtern samt deren Inraden.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg wegen der Pfarren und Kirchen zu Rügendorf, Dobra, Hausen, wie auch der Untertanen zu Neuen Sorg.

Evangelische zu Mainroth und dahin eingepfarrte, contra Bamberg, wegen Irerer Kirchen und Prediger Augspurgischer Confession.

Brandenburg-Onoltzbach contra Eichstedt wegen der Pfarren und Geistlichen Jurium zu Erachheim, Ober Schwanningen und Göblersreut, wo nicht in primo termino möglich, jedoch ohnfehlbarlich in secundo termino zu exequiren.

Nürnberg contra Eichstedt ratione Juris collectandi subdiros.

Weissenburg im Nordgau contra Eichstedt &c. wegen der von Eichstedt noch vorenthaltenen zur Reichs-Pfleg selbst gehörigen Documenten, anmasseter Jurisdiction, und davon dependirenden Juris Collectandi & Hospitandi.

Gedachte Stadt Weissenburg contra den Herrn Land-Commendeur zu Ellingen, wegen der noch vorenthaltenen 24. Untertanen.

Erbach contra Edwenstein &c. ratione des Hauses Breyberg, dem Articulo 4to §. Domus Erbacensis &c. Instrumenti Pacis gemäß.

Nürnberg wegen des ohnerbürgerten Postmeisters in possessionem & Statum, in quo fuerunt ante hos motus, zu restituiren.

1640. Mompelgard contra Burgund wegen Clerval und Passavant.
 Octob.

1640.
 Octob.

Stadt Lindau mit Aufhebung der Jesuiter-Schul, Ausschaffung der Jesuiter und Capuciner so wohl aus der Stadt, als dem Stiff Lindau, der Bürger-schafft Restitution in Jus & usum armorum; Abstellung der neuerlichen Kriegs-Zöll; Nicht weniger auch wegen des ohnverbürgerten Post-Verwalters, alles in statum, qui fuit ante hos motus respective & Anni 1624. zu reponiren. In welchem aber von diesem Stücken die Restitution bereits erfolgt, hat es darbey billig sein Verbleiben.

Weglar contra Franciscanos wegen Restitution der noch ermangelnden Documentorum, deren halben an Chur-Maynz zu schreiben.

Baaden-Durlach contra Oesterreich Inspruck ic. wegen Hohen-Geroldseeck ic. in primo Termino, durch die Ausschreibende Fürsten an die Partheyen, daß Sie bey Verlust Ihres Rechts procediren, zu schreiben; Im übrigen verbleibt es bey dem in Instrumento Pacis präfigirten Termino quoad executionem.

Die Herren von Pappenheim contra Stiff Augsburg und Vice versa wegen der Kirch zu Grünenbach.

Diberach wegen eines daselbst bestellten Evangelischen Mesners.

Der Junge Herr von Freyberg-Justingen, contra Obristen Keller & vice versa, wegen der Herrschafft Justingen, und ist derowegen denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten in dem Schwäbischen Crayß Commissio ad exequendum zu ertheilen.

Secunda Classis Restituendorum.

Vor dem andern Termino Exauktionis & Evacuationis, und also in die andere Classe werden gesetzt folgende Casus.

Brandenburg-Dnolzbach contra Herrn Grafen von Schwarzenberg wegen der Pfarren und darauf hergebrachten Jurium zu Scheinfeld, Chornheim, Sainshheim, Hüttenheim, Herresheim, Uffegheim, Bullenheim, Weigenheim und Geiselswindt.

Brandenburg-Dnolzbach contra Herrn Grafen Philipps von Pappenheim, wegen Evangelischer Pfarr- und Schul-Diener zu Dettenheim.

Die Frau Gräffin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen per Commissionem Ihrer Gnaden zu Sachsen-Gotha.

Rothenburg an der Tauber contra Herrn Marggraffen zu Brandenburg Dnolzbach wegen des strittigen Juris Collektandi auf den Rothenburgischen Gütern zu Brettheim, Insingen ic. und dem Amt Uffenheim.

Besagte Stadt Rothenburg contra Teutschen Orden wegen einer Obligation von 500. Gulden.

Nassau-Saarbrücken wegen der Eidster Clarenthal, Rosenthal, und Pfarr Mospach, deren Restitution von denen Commendanten in Frankenthal und Marus aufge-

1649. aufgehalten wird, deswegen von Kayserlicher Majestät an den Gouverneur in 1649.
Octob. Franckenthal die behuffige Verfügung zu thun. Octob.

Herr Graff von Hsenburg contra Hessen-Darmstadt & vice versa wegen der Herren Graffen in Instrumento Pacis beschener Restitution, und dann von denselben eingeführten reformirten Religion im Flecken Gaisheim und anderer Orten, deswegen Commissio an Chur-Maynz und die Stadt Franckfurt ad cognoscendum & exequendum zu ertheilen.

Spener contra Dominicanos & Augustinianos wegen des öffentlichen exercitii Religionis in der Prediger-Kirch und des Glocken-Geläuts in der Augustiner Kirchen.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandte zu Hanau in die Anno 1624. gehabte Kirchen und Schulen, das Exercitium Religionis & communionem Magistratus juxta statum, qui fuit ante hos motus, deswegen die Execution an Württemberg und Baaden zu committiren.

Stadt Lindau contra Decanum Sanctæ Mariæ ad Scalas, wegen der in der Kirchen daselbst vom Herrn Decano beschehenen Turbationen und Veränderungen, worinn erst hochbenannten Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden die Execution aufzutragen.

Weissenburg am Rhein contra Præpositum & Capitula S. S. Petri & Stephani, wegen Ihrer Pfarrer Unterhaltung, welche iisdem Dominis Commissariis zu recommendiren.

Friedberg in der Wetterau contra Augustinos Moguntinos wegen der abgeführten Kirchen Ornat, Documenten und anderer Verschreibungen, deswegen an Chur Maynz zu schreiben.

Hörter contra Abten zu Corbey, racione der abgenommenen Kirchen Sancti Petri, und der Bruders-Kirchen auch anderer Attentaten in Politicis & Ecclesiasticis.

Die von Amelungen und Kannen, contra den Abten zu Corbey, wegen abgenommener Kirchen und veränderten Exercitii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen.

Pöflerische Erben contra Chur-Bayrischen Cansler D. Nichel, wegen des Württembergischen Lehen-Guts Neidlingen.

Stadt Augspurg in allen ihren petitis und in specie racione Carmelitarum, welche, wie sie notorie Anno 1624. sich daselbst nicht befunden, also auch fernher nicht daselbst zugebulden.

Ulm contra Desterreich Inspruck racione der Pfarr Holzheim.

Ulm und andere Interessirte contra die Desterreichische Rätthe und Beamten zu Burgau, wegen des neuerlichen Zolls zu Straß und Pfalheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhobeter Zöll; Alles in statum, qui fuit ante hos motus, zu restituiren.

1649
Octob.

Ravensburg sowohl ratione des von denen Capucinern, durch öffentliche und wider Verboth verrichtete Predigt, verübren Excessus, als ratione rechtmäßig beschener Ausschaffung der Capuciner, darbey es sein Verbleibens; Zumahlen sie sich Anno 1624. daselbst nicht befunden, solchem nach auch ratione des Capuciner-Closters und Prediger-Hauses in statum Anni 1624. beyderseits zu stellen.

1649
Octob.

Dünckelspiel in allen Jahren nach bereits daselbst vorgegangener Execution noch befindlichen Gravaminibus, unter welchen das 6. die Celebrirung der Feyer-Tage, und das 8. die Lateinische Schul betrifft, nach dem statu Anno 1624. zu expediren.

Memmingen sowohl wegen des hiebevorn aufgedrungenen, ohnverbürgerten Post-Verwalters, als contra die Schwäbische Landvoigtey wegen Ihrer Dorffschafften gegen der Zähler, angemutheten Neuen Calenders, gleichmäßig in den statum, qui fuit respectivo ante hos motus, & Anni 1624. zu setzen.

Catholici contra die Stadt Ulm wegen der Augustiner im Closter Wengen ꝛc. allegirter Observantz der Kinder-Tauff und Reichung des Sacraments bey denen Catholischen Bürgern und Inwohnern zu Ulm, in quantum scilicet dictam observantiam probare poterunt.

Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Nach sowohl ratione privati exercitii Augustanae Confessionis als Jurium Civitatis.

Idem de Reformatis

Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Edlin, sowohl wegen des exercitii Augustanae Confessionis, als Jurium Civitatis.

Idem de Reformatis.

Nachfolgende Casus die Fränckische, Schwäbische und Rheinische Ritterschafft betreffend.

Hans Veit Stibars zu Buttenheim hinterlassene Erben, sind wegen ihres confiscirten Ritter-Guts Saasensfahr zu restituiren.

Wolff Adam von Steinau zu Steinrück und mit-interessirte Meßbachische Erben sind wegen ihres von dem Chur-Bayrischen Obersten von Schönburg mit Gewalt occupirten Guts Ebersdorff zu restituiren.

Die von Hirschhorn wegen des Guts Walthurn und dessen Zugehör ꝛc. so confiscirt und theils Johann Philipp Leuben, theils denen Patribus Capucinis verehret worden, vom Stifft Worms wieder zu restituiren.

Die von Helmstädt sind in das Gut Ober-Ebesheim, so der Französische Gouverneur zu Philippsburg annoch innen hält, zu restituiren.

Tertia Classis Restituendorum.

Vom dritten Termin exauctorationis & Evacuationis und also in die dritte Classen werden gezehlet folgende Casus.

Die

1649. Die Gräffliche Frau Wittwe zu Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff; 1649.
 Octob. und contra Chur Trier wegen der vier Freysbergischen Kirch Spiel sowohl auch
 wegen Alt-Kirchen, contra Ihrer Pupillen Gräffliche Agnaten, deswegen Octob.
 Commissio Executionis Ihrer Gnaden zu Hessen Cassel und der Stadt Edln
 aufzutragen.

Stadt Hildesheim und die Evangelische Landschafft in selbigem Stifft contra Chur-
 Edln als Bischöffen zu Hildesheim, wegen Emigration der Capuciner und
 anderer Ordens-Leute aus der Stadt, Closter Lampring und andern Orten; re-
 stitution der post Annum 1624. abgenommenen Kirchen- und Geistlichen Güter,
 auch Aufriehung eines Consistorii, sowohl Besthaltung der zwischen den Bi-
 schöffen Ständen und Unterthanen in kleinem Stifft aufgerichteten Pachten; des-
 wegen Commission aufzutragen an Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden Gna-
 den Gnaden zu Maynz, Magdeburg, Braunschweig-Wolfenbüttel und Corvey.

Die Frau Abtissin zu Köppel und die Evangelische Vorstehere, Stadt-Schultheiß,
 Burgermeister, Schöpffen, Rath und ganze Bürgerschaft zu Siegen contra
 die Anno 1624. erst eingedrungene Jesuiten, respective wegen besagtes Clo-
 sters und Stifftes Köppel, sodann der dreyen Kirchen zu Sichern wie auch Schu-
 len und aller appertinentien; Deswegen die Execution beyder Orten an
 Chur-Maynz und Hessen-Cassel zu committiren, darinnen ob facti notori-
 etatem & Documenta liquida schleunig zu procediren.

Sammtliche Evangelische Herren Graffen zu Nassau contra Herrn Graffen Jo-
 hann Ludwig zu Nassau-Hadamar, wegen von Herrn Graffen Johann Lud-
 wig eingezogener, zu der hohen Schul Herborn und andern milden Sachen ge-
 stifteter, Gefälle der Bräger Mühle und Closters Veselich, wie auch Restitution
 besagtes Closters. Item contra die Jesuitas zu Nassau Siegen ic. wegen eis-
 nes vorenthaltenen dem Herrn Graffen Ludwig Heinrich zu Nassau-Dillenburg
 zuständigen Steuer- oder Collecten-Buchs.

Stadt Essen contra die Frau Abtissin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen
 und Spital daselbst gehöriger schriftlicher Urkunden, Register, so wohlten auch
 curbitter Collectirung einiger Höffen

Der Rath zu Erfurt contra die Bürgerschaft daselbst in statum qui fuit ante
 hos motus.

Hervord contra Chur-Brandenburg, dieser Stadt Restitution halben Ihre Churs
 Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg vorher schriftlich zu ersuchen, und
 dann die Commission ad inquirendum & exequendum, secundum In-
 strumentum Pacis Chur-Edlins Durchlaucht und Herzogs zu Sachsen Lau-
 enburg Fürstlichen Gnaden aufzutragen.

Herr Georg Ludwig und Hieronymus Friederich von Freyberg, Frey-Herrn
 von Deppingen, contra die Oesterreichische Stadt Ehingen, wegen inhibir-
 ter Huldigung der Freybergischen Gült-Bauern zu Unter-Grüfingen, wie auch
 noch nicht geleisteter Partion der wegen der Wiesen, das Himmelreich genannt,
 und anderer erkauften Proßbergischen Güter, zur dasigen Stadt und Gammern-
 schwang ergangenen Decretorum restitutoriorum.

Idem contra Pfarr-Herrn zu Deppingen, wegen des grossen Zehendens daselbst.

Heilbronn contra Teutschen Orden wegen einer Obligation von 12000. Gulden.
 D d d d Besag-

1649. Besagte Stadt contra D. Walther Ackens gewesenen Canslers zu Heydelberg Erben; hernach aber wegen seiner andern confiscirten Verlassenschaft von den Königlich-Schwedischen damahls von der Stadt ausgebrachten 14000. Gulden deswegen vor allen Dingen der darüber angestellte Processus vermbg Instrumenti Pacis Art. 4. §. *Processus autem hactenus eo nomine &c. zu cassiren*, und das destinierte biennium erst a tempore executae pacis & insinuati Instrumenti Pacis ad Cameram Imperialem Aulamque Caesaream, anzurechnen.

1649.
Octob.

Gedachte Stadt Heilbronn contra Closter Rossel, wegen angemaßter Entziehung ihres daselbst Anno 1624. gehaltenen Juris Advocatiae und davon dependirenden Jurium.

Mehr gedachte Stadt contra Closter Schönthal und Reiskheim wegen eingeführter neuer Bedienten, in ihre in der Stadt habende bürgerliche Höffe, welches alles in statum anni 1624. beiderseits zu reponiren.

Schwäbisch-Hall contra Closter Schönthal wegen einer Schuld-Post von 32000. Gulden, weil dieses ein Casus plane similis, mit obigem der Stadt Heilbronn contra D. Walther Ackens Erben; Also bleibet es auch bey selbiger Decision und Verordnung, welches gleichmäßig von allen andern dergleichen etwa noch einkommenden Casibus zu verstehen.

Herrschaft Limburg contra den Teutschen Orden zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Weinzehenden zu Eilbach.

Quarta Classis Restituendorum.

In die vorige Zeit der dreyen Monathen, als in die vierte Classen, gehören alle übrige Casus, welche in obgesetzten dreyen Terminis nicht specialiter begriffen; aber dennoch in dem hievor extradirten Catalogo Restituendorum entweder bereits einkommen, und ad tres Menses remittirt, oder aber seithero nach fertigtem Catalogo eingegeben worden, oder doch ante primum Exauctorationis terminum einkommen möchten, als da unter andern sind:

Die übrige Casus die Evangelische Schwäbische, Fränkische und Rheinische Ritterschaft betreffend.

Stadt Landau contra Obrist-Lieutenant Eölsig, als Innhabern der hievor Ihr abgepreßten Obligation von 4625. Gulden und 5. Guld. Brieff.

Besagte Stadt Landau contra die Inhabende Herren von Hoheneck wegen dreyer andern Obligationen.

Stadt Weissenburg am Rhein contra den Herrn von Hoheneck, anjeko Chur-Mannischen Burggraffen zu Starckenburg wegen einer abgedrungenen Guld-Verschreibung.

Gedachte Stadt Weissenburg contra des Freyherrn von Burg Freystrits Erben wegen eines abgedrungenen und auf dem Land ob der Enns 10000. Gulden Capital besagenden Guld-Brieffs.

Ritterschaft in Schwaben des Viertels Kreichgau, wegen unterschiedlicher generaliter angegebenen Gravaminum, darüber die Crappi-ausschreibende Fürsten zu cognosciren und nach dem Instrumento Pacis zu exequiren.

Baden.

1649.
Octob.

Maaden-Durlach contra Chur-Pfalz Heidelberg wegen der Kellerey Pforzheim und Graben.

1649
Octob.

Eberstein contra Bronsfeld, Ihme Graff Philipsen zu Eberstein des Aeltern hinterlassene Erbschafft; worüber die Crayß-ausschreibende Fürsten zu cognosciren und nach dem Instrumento Pacis die Execution vorzunehmen.

Idem contra die Abtissin des Closters Frauen Alp u. restitution des halben Theils selbigen Closters und angehöriger Graffschafften betreffend durch hochermeldte Crayß-ausschreibende Fürsten zu exequiren.

Das freye Reichs-Dorff Althausen contra den teutschen Orden zu Mergentheim, wegen ihrer turbirten Freyheit in Ecclesiasticis & Politicis.

Herr Georg Friedrich Erbschenden zu Limpurg für sich und seinen Herrn Bruder, contra Dohm Capital zu Würzburg, wegen ihres turbirten Cent-Geichts zu Sommer- und Wintershausen 2.) Dieser entzogener Hoff und etlicher Hüben; 3.) verhinderten Juris collectandi und anderer entzogener Limpurgischen Bürger zu Sommershausen von verschiednen Weinbergen; 4.) Die Zehend Befreyung der Pfarr-Aecker zu Westheim.

Die Stadt Schweinfurth contra Herrn General-Feld-Marschall Hazfeld, wegen abgenöthigter Wein- und Getreid-Zehenden, wie auch etlich hundert Morgen Gehöls, das Pestig genant.

Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenhal, contra die Regierung zu Dieß, in die Anno 1624. gehabte Possession besagtes Closters.

Kniphauische Erben und Interessirte contra Herrn Antoni Günther Grafen zu Oldenburg, in die Ihnen occasione belli eingezogene Herrschafft Inn- und Kniphausen.

Herren Grafen von der Lippe contra den Abten zu Knechtstade daselbst hieses vorn eingesezten Priorn, wegen der noch von Ihme vorenthaltenen zum Closter Cappel gehörigen Brieff-Bücher, Register und andern Documenten.

Herr Daniel von Hutten contra Herrn Abten zu Fulda in einige eingezogene Güter.

Evangelische in dem Fürstenthum Jülich und Berge.

Die Ritterschafft in Francken Orths Rhön und Werra contra Herrn Abten zu Fulda, wegen ihrer angefochtenen Immedietät und Landsässerey.

Herr Ernst Günther Graff zu Bentheim wider die tempore belli unter den Einquartierungen in das Closter Arens, wegen eingedrungene Religiosos.

Des Herrn Grafen von Oldenburg Restitution aber contra die Stadt Bremen ratione des Weiser-Zolls betreffend, weilen die Partheyen in gültlicher Handlung stehen; Als ist derselben Ausgang zu erwarten.

Und solches alles mit denen dem Instrumento Pacis, auch darauf fundirten Kayserlichen ediction und obgesetztem Interims- oder Præliminar-Recess einverleibten Conditionen, Executionen und Straffen.

Welche jetzt gefezte Eintheilung der Castum in die vier benannte Classes und Terminos nicht diesen eingeschränckten Verstand haben sollte, als ob nicht ein oder anderer Casus, wo es füglich seyn kan, sollte auch vor deren bestimmten Termino exequirt

1649.
Octob.

quirt werden. Wie nicht weniger bey jedem Casu die Specificatio Gravaminum nicht dahin gemeynet ist, ob solten die vielleicht sich bey ein oder andern Restituendo mehr ereignete Beschwerden, sondern es sind die Termini allein ad excludendam omem ulteriorem dilationem angesehen, und sollen auch die übrige ohnspecificirte Gravamina eines jeden obbenannten Restituendi, nach Gelegenheit und wo nicht in tribus terminis, doch in tribus mensibus ab iisdem Commissariis erdtert und exequiret werden, wie dann auch den Executions-Commissariis allerdings frey gestellet bleibt, auch von den Terminis ad cognitionem & executionem zu schreiten. Dessen sich dann die Restituentes, welche bis dato termin über termin gehabt, nicht zu beschwehren, noch mit ihrer Entschuldigung, als ob dergleichen termini in ipsorum favorem werden angesetzt, zu hören seyn.

1649.
Octob.

Und sind zu gänglicher Abhandlung solches puncti Amnestiae & Gravaminum als Deputati verordnet.

N. N. N. N. N. N. N.

Dardurch aber solle denjenigen welche in besagter Zeit usque ad primum terminum nicht einkommen, deswegen die Restitutio nicht gar abgeschnitten, sondern Ihnen hiemit expresse reservirt und vorbehalten seyn, Ihre Nothdurfft hernach bey denen Crayß Ausschreibenden Fürsten oder gar bey Kayserlicher Majestät, doch alles nach Anlaß des Instrumenti Pacis, gebührend vor- und anzubringen, welche dann damit sollen gehdret, allerdings nach dem oben im Präliminar-Recess vorgeschriebenen modo summarie darinn verfahren, und zu schleunigster Restitution verhoffen; Was aber bishero bereits decidirt und exequiret oder auch verglichen, und in diesem Haupt-Recess nicht anders verordnet oder erläutert, darunter neben denen die im Herzogthum Württemberg und andern Orten vorgangene Executiones auch specialiter zu zehlen die Executiones und Vergleich in Sachen der Chur-Pfälzischen Restitution, welche nachmahln verbleibet, wie sie in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittels unserer Interposition zwischen den Chur-Bayrischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an den Unterpfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürstens in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Obern-Pfalz an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Mayns Liebden deponirter renunciation auf die Obere Pfalz an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Graffen zu Heidelberg, Seiner Liebden die Kayserliche Commissio restitutoria zu Händen gelieffert, auch Schloß und Stadt Heidelberg samt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero innehabten Aemtern in der Untern Pfalz würcklich restituiret worden; So dann mehr Hoch-befagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Gräffliche Durchlauchten Liebden mit einem mit der Chur-Fürstlichen Würden gemessenen Erz-Amt, Titul und Wappen, auch was deme anhängig, versehen werden; immittels aber und bis dieses erfolget, Seine Liebden, vermdge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappen gebrauchen; ein solcher Titul auch von der Römischen Kayserlichen Majestät und allen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs dero selben gegeben werden solle; Alles nach Inhalt angezogener respectiver ratification, renunciation, restitutionis Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nachmahls allerseits ratificiret und confirmiret wird.

Was sonst in Articulo Instrumenti Pacis §. *Præterea* & §. *Cum autem* &c. Ihre Chur-Fürstlichen Durchl. des Herrn Pfalz-Graffen Königlich Frau Mutter Liebden wie auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Herren Gebrüder und unter denselben dasselbe, was mit des Herrn Pfalz-Graff Philipps Liebden verglichen, auch Fräulein Geschwistern zu gute verordnet, soll von Ihre Kayserlichen Majestät nichts desto weniger, besage jetztgedachten Frieden-Schlusses, in allen vollkommentlich, und ohne einige Exception vollzogen und præstiret werden.

Die

1649. Die Herrschafft Zeuffenbach vor des Herrn Graffen Ludwigs zu Löwenstein
 Octob. Gemahlin. 1649.
 Octob.

Baaden-Durlach wegen der Dominicaner und Franciscaner im Pforzheimis-
 schen.

Pfalz-Weidens contra Chur-Trier in Ecclesiasticis & Politicis secundum art. 4. Instrumenti Pacis §. Princeps Leopoldus Ludovicus.

Osnabrügische Capitulation.

Evangelisches Capitularium zu Straßburg.

Herr General Degenfeld contra Herrn Probst zu Ellwangen 7. Jul. 1649.

Stadt Nahlen contra Herrn Probst zu Ellwangen besage recessus de dato Norimbergæ 22 Julii 1649.

Rhelinger zu Augsburg.

Stenglische Kinder daselbst contra Kayserlichen Post-Verwaltern David Freyern.

Kauff-Beyern so wohl ratione der ausgeschafften Jesuiten, als auch des erst-
 setzten Rahts, besage Recessus (außerhalb des Angehängten Reservats, so hiemit,
 als dem Instrumento Pacis entgegen, cassi, et) de dato Kauff-Beyern 23 April.
 1649.

Die Herren Graffen von der Lippe contra Jesuitas ratione Falckenhagen.

Beide Reichs-Dörffer Gochsheim und Sausfeld contra Würzburg, besage Recessus de dato Schweinfurth den 14 Aug. 1649.

Herr Friedrich Ludwig, Graff zu Löwenstein-Wertheim contra seinen
 Herrn Vettern Herr Ferdinand Carl, in die halbe Graffschafft Wertheim.

Herr Graff Joachim Ernst zu Dettingen in das Kloster Christ-Garten
 und andere Ecclesiastica und Secularia vermög Instrumenti Pacis Art. 4 §. Jo-
 achimus Ernestus &c. darunter auch die Pfarr Dettingen in specie betreffend, In-
 haltis Recessus, datirt Dettingen 22 May. 1649.

Herr Ludovicus Camerarius contra den Abt auf den Müdichs-Berg und Hans
 Erich von Münster.

Dieses alles und was noch weiter per Deputatos innerhalb der drey Monachen,
 oder doch durch die Ausschreibende Fürsten, so wohl ihres eigenen als neben gelegener
 Crayses, dem Instrumento Pacis, auch präliminar und Haupt-Recess gemäß de-
 cidiret würde, soll also fest und unverbrüchlich gehalten und darwieder nicht an keinem
 Ort, Kayserlicher Hoff-Cammer oder andern Gerichten, wie die Rahmen haben mög-
 en, auf keinerley Weiß noch Weg angenommen, sondern Simpliciter abgewiesen,
 insonderheit aber de facto einige turbationes nicht vorgenommen werden.

Und wird hiemit auch diesem Recess specialiter einverleibet, und zugleich con-
 firmirt, derjenige Vergleich, welcher zwischen der Catholischen und Evangelischen Bür-
 gerschaft des heiligen Römischen Reichs Stadt Weyl, vermittels Interposition Ih-
 rer Gnaden Herzog Eberhard zu Württemberg mit beeder Theil Belieben den 18.
 May 1633. in Ecclesiasticis & Politicis getroffen, und gleichdamahlen dem allge-
 meinen Friedensschluß einzuverleiben von beeden Theilen begehret und verglichen wor-
 den.

Deßgleichen wird auch die Stadt Rempten wegen demolirten Klosters vermind-
 ge Art. 4. §. A dicta tamen unversali restitutione, von aller Ansprach des Herrn
 Prä-

1649. Prälaten und Convents daselbst, auch sonst mämmiglich, befreuet und ledig gehalten;
 Octob. welches auch auf Straßburg, Erfurt und andere dergleichen Casus zu verstehen.

1649.
 Octob.

Und sintemahlen de *actibus mere voluntatis* Streit fürgefallen, ob und was gestalt dieselbe bey vorgangenen Ordinationibus der Geistlichen pro possessione zu halten, bis zu dessen Hinlegung beliebet, daß die von Adel Gemeinen und Unterthanen, auch andere, welche bishero nicht aus einer Schuldigkeit, sondern aus ihrem selbst eigenem Willen und arbitrio die Ordinationes ihrer Geistlichen von ein oder andern Orts Consistorio gesucht, bey solcher ihrer Freyheit noch mahlen zu lassen, und um eine oder mehr bisher ganz frey willkürlich exercirten actuum willen, keine possession zu erzwingen, hingegen aber auch diese Decision sich weiter nicht, als bloß allein ad actus Ordinationis erstrecken, und es sonst billig bey dem nudo facto possessionis seyn Verbleibens haben, auch darinn die Restitutio fundirt seyn solle. Nicht weniger ist die vorgefallene Frage de *Civitatibus Mixtis*, ob darinn jedem Theil von beyden Religions-Berwandten frey gelassen seyn solte, Ihre Kirchen und Gottesdienste nicht allein mit selbst beliebender Anzahl der Geistlichen, sondern auch mit allerhand Ordens-Leuten zu bestellen, auch nach Belieben neue Kirchen, Closter und Schulen aufzubauen, oder die Alte zu erweitern, aus bewegenden Ursachen dahin resolviret und entschieden, daß es bey beyderseits Religions-Berwandten allerdings in statu Anni 1624. und damahlen würcklich hergebrachten Exercitio und Possession zu lassen, und über damahl gehabte Anzahl keine mehrere Geistliche auch keine neue Orden eingeführt werden, auch jeder Theil mit damahlen ingehabten Kirchen, Clostern und Schulen sich contentiren und vergnügen solle.

Weil auch bey denen bereits vorgangenen Executionen vieler Orten die zu den restituirten Gütern gehörige und andere Documenta nicht allein nicht restituiret; sondern auch die vermöge Frieden-Schlusses wieder weg gewesene, sonderlich Geistliche, sich annoch der Titul deren bis dato ingehabten nunmehr aber ihren Eigenthümlichen Herren restituirten Stiftern, Clostern und dergleichen vergebentlich und vermessentlich anmassen, andere darwieder ohnzüemliche und in Instrumento Pacis verworfene Protestationes hin und wieder einschieben; Als verbleibet es solcher angemassen Protestationen auch ohnzüemlicher Gebrauch der Titul halber, vermöge Instrumenti Pacis und des obigen Præliminar-Recesses auf der offenbahren Nullität, daß nehmlich solche weder jetzt noch ins künftige den angemassen Præjudiciren nichts vortragen, hingegen aber auch den restituirt im wenigsten nicht præjudiciren sollen. Was aber die vorenhaltene Documenta betrifft, solle einem jeden Interessenten, der solches begehren wird, offene Patent ertheilt werden, daß die Detentores derselben bey der dem Instrumento Pacis einverleibten Straffe *fractæ pacis* an ihren Personen, Haab und Gütern zu exequiren, solche restituiren und jedes Orts Obrigkeit, auch wo sie betreten werden, dieselbe darzu bey obbenannter Straffe anhalten, und darüber kurz oder lang dergleichen Documenta vorbrächte, und darauff in favorem der Detentorum nichts erkannt, sondern dieselben dem Restituito ohne allen Entgeld oder Gefahr eingewortet werden; wie dann nicht weniger auch diejenige, welche sich weiter mit Protestationen wieder den Frieden-Schluss, Præliminar- und diesen Haupt-Recess, auch vorgenommene Executiones aufhalten, so dann auch deren Ihnen keines weges gebührenden Titul anmassen würden, mit gleichmäßiger Straffe *fractæ pacis* angesehen werden sollen; Welches alles dann durch ohne das gut befundene Patenta, in denen zugleich alle attentata, disputaciones, Predigten und andere Contraventiones Instrumenti Pacis beyernsten Straffen verboten, und jedes Orts Magistrat anbefohlen werden solle, die Contraventores nach Gestalt der Contravention und des Edicti secundum Instrumentum Pacis mit Exemplarischen Straffen anzusehen, in das Römische Reich ehestens zu publiciren.

Extensio Amnestie:

Ein-

1642. ^{1649.}
 Octob. Universal-Amnestia möchte in Zweifel gezogen werden, wie weit dieselbe ratione ^{Octob.}

Sintemahlen auch beyestlichen über der in Instrumento Pacis geschlossenen termini ad quem, weil bereits eine geraume Zeit a tempore conclusæ & ratificatæ Pacis verlossen, zu verstehen seyn möchte: Als ist einmüthig beliebt worden, daß solcher Terminus wie zwischen denen hohen kriegenden Theilen und Chur Fürsten und Ständen des Reichs selbst, und allen denjenigen, welche ein oder dem andern Theil mit Verbindniß oder in andere Wege beygethan und anhängig gewesen, (unter welchen denn insonderheit die Frau Land-Gräffin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel mit verstanden) also auch auf aller Theile Generales, Obriste und andere Officier, auch gemeine Soldaten zu Ross und Fuß und insgemein auf alle Civil- und Kriegs-Bediente a tempore conclusæ Pacis bis auf heutigen Tag und noch fürter von dato dieses Haupt-Schlusses 2. ganzer Monat lang zu verstehen, und zu extendiren, doch daß hingegen auch nach Anleit des Instrumenti Pacis und der höchst commandirenden Generalitäten, auch der Herren Generalen und hoher Officier Ordre gemäß gelebet und darwieder keine excess verübet werden; Allermassen ein solches die Römisch-Kayserliche Majestät, auch Chur-Fürsten und Stände, durch gewisse Parenta, deren man sich bereits allhier verglichen, wie in dem ganzen Heiligen Römischen Reich in eines jedweden Territorio absonderlich, also auch in dem Römischen Reich und incorporirten auch andern Ihrer Majestät Erb-Landen, zu publiciren und Chur-Fürsten und Stände darüber fest und unverbrüchlich zu halten auf sich genommen, zugesagt und versprochen haben.

Hiernächst wird der *Punctus Satisfactionis* und die darinn enthaltene Disposition ratione Summarum, wie sowohl dieselbe in den 3. Zahlungs Terminen baar erleget, als auch wie die von der 4. und 5ten Million in den vier Obern Crayfen hinterbliebene NN. mit einer Bestung würcklich verassecurirt werden, sammt den *Conditionibus inferit*.

Punctus Exauctorationis.

So viel dann nun die würckliche Abdank- und Abführung der Wlecker betrifft, ist dieselbe in 3. gewissen Terminen nach dato dieses Schlusses von 14. zu 14. Tagen fürzunehmen, und also in 6. Wochen zu absolviren geschlossen, auch von denen höchst commandirenden Generalitäten einander derentwegen wie auch wegen deren bereits präliminariter abgedankten, gewisse Designation, Ausheil und Versicherung zugestellet, und davon, soviel Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs mit concernirt, der Anwesenden Abgesandten zur Nachricht per *Extractum Communicationis* gethan worden, darbey es nochmahls sein Verbleibens.

Punctus Evacuatiois.

Anlangend aber die Evacuatio der besetzten Plätze, sollen über diejenige, welche bereits präliminariter evacuirt, und im obeerweilten Interims-Recess mit Nahmen genennt, denen seithero die Stadt Eger auch beygethan, und ebenfalls präliminariter jedoch dergestalt evacuirt worden, daß sie zusamt dem Crayß in dem Stand, in welchem sie sich damahls ratione Exercitii Augustanae Confessionis befunden, dabey ohn einige Turbation oder Hinderniß bis zu endlicher allhier beschehender Decision ihrer plenariæ restitutionis sollen gelassen werden, noch weiter nach Vergleichung der dreyen Terminen, in dem ersten, welcher ist der 14. von dato dieser geschlossenen Tractaten und also der Tag . . . Monats . . . evacuirt, und jeder Ort seinem rechtmäßigen Herrn wieder eingeräumt werden, nach folgende Plätze:

In-

1649.
Octob.

(Inferantur.)

1649.
Octob.

Punctus temperamenti Franckendaliae.

Und sintemahlen vermöge allgemeinen Frieden-Schlusses des Herrn Chur-Fürsten, Pfalz-Graffen Carl Ludwigs zu Pfalz Heidelberg Liebden, die Bestung Franckenthal ex Capite Amnestiae vor allen Dingen solle restituiret und folgt sich auch in diesem ersten Termino evacuiret; jedoch aber, und weil es für ditz fals nicht füglich hat können zu Berck gesetzt werden: Als hat man sich so wohl mit Hochgedachten Herr Chur-Fürsten Pfalz-Graffen Carl Ludwigs Liebden, als auch wegen der Cron Frankreich hiebey verlorenden Interesse mit denen Königlichlichen Herren Franckbischen ad interim in gewissen Temperamentis auf Bennisfeld und Ehrenbreitstein folgender Gestalt verglichen.

(Inferantur.)

In dem andern Termin, welcher ist der 14. Tag nach dem ersten, benanntlich der . . . Tag Monats . . . nachfolgende Pläge:

(Inferantur.)

In dem dritten Termin welcher ist der 14. Tag nach dem andern, nemlich der . . . Tag, Monats . . . folgende Pläge.

(Inferantur.)

Das also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen Handlung, innershalb 6. Wochen vollkommenlich abgerichtet seyn solle. Alles nach Inhalt obangezogenen Præliminar-Recesses zu verstehen, wie dar in oben mit mehrer enthalten. Wie es dann im übrigen bey obangezogenem oben von Wort zu Wort einverleibten Præliminar-Recess sein ohngeändertes Verbleiben hat, darauff man sich nachmahlen verbündlich beziehet.

Extensio Garantiae generalis, Confirmationis & Ratificationis Pacis.

Vor allen Dingen aber, und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar- als dieser Haupt-Recess von dem publicirten und allerseits ratificirten Instrumento Pacis als ein Effectus à sua causa dependiret, und dannenhero gleichmäßige Krafft, Wirkung und Sicherheit, als der Frieden-Schluß selbst, billig haben, und von allen Theilen darob gehalten werden solle: Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Garantia generalis durchgehends mit allen jeden ihren Dispositionibus, Assurationibus, Clausulis, und Verwahrungen, auch auf diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendiret, und mit gleicher Wirkung Krafft und Verbindung dahin verstanden, wie nicht weniger alles dasjenige, was sonst Articulo 17. per totum von Ratification, Confirmation, Festhaltung und Versicherung des Frieden-Schlusses disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß stat finden, haben und behalten solle, nicht anders, als ob berührter Articulus 17. cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort allhier inseriret und wiederholet worden wäre, ausserhalb daß ditzfalls der Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Ratificationes in bereits obgedachter und verglichener Form, von dato der Höchst-commandirenden Generalitäten sowohl auch der anwesenden Herren Chur Fürsten und Stände Räte, Gesandten und Bothschaften subscription und sigillation dieses Executions-Schlusses innerhalb 14. Tagen oder beym Anfang des andern termini Exauctorationis & Evacuationis allhier extrahirt, sowohl auch das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß von Kaiserlicher Majestät, Chur-Fürst

und

1649.
Nov.

und Ständen, von erst-berührten dato subscriptionis innerhalb N. N. respective an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, Reichs-Hoff-Rath und allen andern eines jeden Standes Hoff-und andern Gerichten pro norma perpetua iudicandi behdriger massen insinuiret werden sollen.

1649.
Nov.

Dessen zu wahrer Uthkund und ohnderbrüchlicher Festhaltung haben im Nahmen Ithro Königlich Majestät Wir aus habender Vollmacht diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstlichen Insignel bekräftiget, und des hierzu ebenmäßig bevollmächtigten Kayserlichen Herrn General-Lieutenant Duca d'Amalfi Liebden und Excellenz, von welcher Wir ein gleichlautendes Exemplar unter Dero Hand und Siegel empfangen, auslieffern lassen. Geschehen in des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg den *****

Salvo jure addendi, minuendi,
corrigendi.

N. II.

Protocollum d. d. 8. Nov. 1649. über das von den Schweden extradirte
Project des Haupt-Recessus.

N. II.
Protocollum
über Extradi-
rta über den
von Schweden
projicir-
ten Haupt-
Recess.

Als der Königlich Schwedische Präsident Erskent, und Baron Drenckheim von dem Reichs-Directorio begehret, er solte noch einen Gesandten aus dem Fürstlichen Collegio, und einen aus dem Städte-Collegio zu sich erfordern, denn Sie wegen des Herrn Generalissimi etwas zu proponiren. Als nun Ich als Fürstlicher Sächsischer Altenburgischer und Herr D. Delhasen als der Stadt Nürnberg Gesandter zu dieser Conferenz begehret, und wir uns eingestellet, bedanckte sich Herr Erskent, daß man auf sein Begehren und Bitten zusammen kommen wollen. Erzehlte darauf umständlich, und eben auf die Maas wie er uns Sächsischen insgesamt gestern referirte, was zwischen ihnen und denen Kayserlichen vorgegangen: Se. Durchlauchten hätten darum für eine Nothdurfft befunden, solches alles an der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu eröffnen, denn sie nicht wissen könnten, wie es etwa von den Kayserlichen vorgebracht werden möchte. Es hätte zwar der Graff von Fürstenberg sich bey ihnen angeben lassen, dahero Sie Hoffnung schöpffen könnten, daß er es vielleicht auf einen andern Weg möchte gebracht haben, wiewohl Sie anders nicht spühren könnten, wir würdens auch in der That erfahren, und wäre ihnen die Ursach nicht verborgen, das Sie, die Herren Kayserlichen, vor Frühlings zu schliefen gang keine Lust noch Intention hätten, darum Ithro Durchlauchten befohlen, den Recess, so Sie sonst denen Herren Kayserlichen zustellen wollen, dem Reichs-Directorio zu übergeben, Sie wären dabey des Erbietens, mit denen Ständen darauf zu tractiren und zu schliessen, alsdenn hofften Sie mit denen Herren Kayserlichen in wenig Tagen auch einig zu werden. Wäten derothalben die Sache mit ehesten vorzunehmen, denn woserne in Decembri nicht geschlossen würde, müsten sie eine andere resolution fassen (welches ohne Zweifel die von der Cron Franckreich aufs eysrigste gesuchte neue Allianß betrifft) Sie wären gleichwohl der Meynung nicht, daß es eben bey ihrem Project verbleiben müste, sondern wolten von denen Reichs-Deputirten rationes anhören, und sich gern accommodiren. Nachdem sie auch vernommen, daß die Deputirten gestern geschlossen, die bisher decretirten Commissiones auszufertigen, und aber der Herr Generalissimus mit Evacuation der Plätze sich nach den Commissionibus richten müste, so verhofften Sie, man werde die Commissiones also anordnen, daß die Evacuation dadurch nicht gehindert würde &c.

Wir antworteten, nach genommenem Abtrit, es wäre Ihre Durchlauchten vor-
E e e geschä-

1649
Octob.

geschehene communication und löblichen Vorsatz, den Schluß zu befördern, höchlich zu danken, und zu bitten, daß Se. Durchlauchten bey solcher guten Intention beharren, und dieselbe ehestens werckstellig machen möchte, worzu Chur-Fürsten und Stände Gesandten treulich würden cooperiren, als deren Principalen am meisten daran gelegen. Die communicirte Schrift, solte noch heutiges Tages ad Dictaturam gegeben, und ohne Verzug mit andern Deputirten davon deliberiret werden, Wir hörten darneben sehr gern, daß des Herrn Grafen von Fürstenberg Interposition sich noch nicht gar zerstoßen, sondern einige Hoffnung dazu wäre, wie wir denn nicht unterlassen würden, den Herren Kayserlichen deswegen eysrig zuzusprechen. Die Commissiones wären von denen Deputirten eben zu dem Ende angesehen, damit die Exauktion und Räumung der Plätze nicht gehindert werden möchte, hofften auch, es werde des Herrn Generalissimi Durchlauchten, als welche das Judicium Deputatorum selbst constituiren helfen, und sonst nimmer aus den Sachen zu kommen, bey den Decisis es bewenden lassen, wie wir denn es erfreulich vernähmen, daß Se. Durchlauchten das ausgehändigte Project vor kein ultimum hielten, sondern sich mit rationibus lencken zu lassen rühmlich und gnädigst sich erkläret, recommendirten im übrigen das Haupt-Werck dem Herrn Präsidenten und Herrn Baron.

1649
Octob.

Als Sie aufgestanden, beschwehrete sich Herr Erskein zum höchsten, und hielte es vor einen despect, der wieder aller Vöcker Rechte lieffe, daß ihnen die Kayserlichen, als wenn sie überwundene Slaven wären, in Mund legen wolten, was sie selten reden. Da sie doch bey Abhandlung des Carrels und sonst oft, als Sie noch offene Feinde gewesen, Projecte von einander angenommen, Sie hätten überdis dem Grafen von Fürstenberg bereits solche Erklärung gethan, daß er mit zufrieden gewest, und also die Kayserlichen nicht Ursach gehabt mit diesem unnöthigen disputat die Zeit zu verlichren, wie sie denn gewiß gehofft, diese Woche zum vollständigen Schluß zu kommen, aber die Herren Spanischen hätten mit etlichen ihren Leuten accordiret, ihnen 15000. Mann zuzuführen, dazu mangelte das Geld, denn ob sie schon viel Nebens machten von 800000. Thaler, die aus Spanien kommen, wäre doch dasselbe bereits anderer Orten assigniret, deswegen suchten Sie durch Auffenthalt des Schlusses die Schwedischen Vöcker, diesen Winter über, Chur-Fürsten und Ständen auf dem Hals zu behalten, damit auf künftigen Frühling, wenn der Schluß gemacht, und die vollständige Exauktion vorgienge, die accordirte 15000. Mann zusammen gebracht werden könnten. Unterdessen müste es heißen, die Schweden begehren Winter Quartier. Zudem wolte der Römische Kayser nicht an die Ehrenbreitsteinische Sequestration, wie Sie denn aus Wien relation hätten, was dieser Sache halben der Graff von Trautmansdorff, Graff Kurz, und Graff Schlick im Geheimen Rath votiret hätten. Graff von Trautmansdorff wäre auf gutem Weg gewesen, aber Graff Kurz und Graff Schlick hätten das Spanische Interesse dergestalt angeführt, daß der Graff von Trautmansdorff nicht hätte können fortkommen. Weil Sie aber wohl wüsten, daß Chur-Fürsten und Stände, wenn sogar eine abschlägliche Antwort in dieser Sache käme, dasselbe sehr übel aufnehmen würden, so erregten die Herrn Kayserlichen diesen vor aller Welt ungeziemenden disputat de modo agendi, damit sie nicht an die andere Sache so bald kommen dürfften, es wären die Kayserlichen Kräfte so nicht beschaffen, daß die Herren Kayserlichen gegen souveraine Cronen dergleichen procedur vornehmen solten, wie Sie die Herren Schweden, solches dem Grafen von Fürstenberg umständlich vor Augen gestellet.

Herr Meel antwortete: Es wäre nicht ohne, das Haus Oesterreich führete noch stets die Consilia eines absoluten Dominats in Teutschland, dazu vermeynten sie solte ihnen behülflich seyn, wenn es wieder zum Kriege käme; Aber alle ihre Anschläge würden dadurch zunichte gemacht, wenn die Cron Schweden mit den Ständen zusammen setze, und sich mit denselben vergliche, alsdenn würde sich so wohl Spanien als Oesterreich bequemen, und alle wiedrige Consilia fahren lassen müssen.

Dar-

1649. ^{1649.} Darauf nahm Herr Erstein und Baron Orenstern Ihren Abschied, und wurde hernach von Herr Meel allerhand discurrirret, sonderlich wie die Allianz zwischen Denemarck und denen Herrn Staaten weit aussehend wäre, weil fürnehmlich ein Clausul darin begriffen seyn solte, andere mehr mit einzunehmen, womit ohne Zweifel auf Chur-Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, auch wohl andere Chur-und Fürsten, an die es in Geheim bereits gebracht wäre, gesehen würde, welches alles von Herr Brün herrührete, der diese Dinge in Haag also practirciret, und verhoffte, daß durch den langwierigen Verzug der hiesigen Tractaten, aus Ungebuld endlich wieder ein Feuer anzuzünden wäre, Er wolte wünschen daß jemand, der mit den Herrn Schweden in guter Confidenz stünde, Ihnen solches wohl repräsentirete. Seines Theils wäre Er bereit, die Handlung mit den Königlich Schwedischen anzutreten, Er sähe auch nicht, was vor grosse Differencien noch übrig wären.

Als nun Ich, der von Thumshirn, nebst D. Delhafen, eines und anders darauf antworteten, sonderlich aber erinnerten, daß durch schleunige Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum das schädliche Mißtrauen möchte verhindert, und zumahl in so klaren hellen Sachen, als da wäre de mixtis Civitatibus, und vom Post-Amt, keine vergebliche Disputat erregt werden, denn es sonst das Ansehen gewinnen wolte, ob wären etliche gesinnet, alles wieder in Zweifel und Ungewißheit zu ziehen, bey welcher Unsicherheit aber kein Vertrauen und Zusammensetzung nicht seyn könnte, gab Er zur Antwort: Die movirten Dubia wären alle gar leichtlich beyzullegen, und würden sich schon Mittel finden, sich deswegen zu vereinigen.

Als ich auch erinnerte; Daß dem des Geschlechts von Münster aus Anstiftung seines Catholischen Weibes, ein Sohn entritten, und sich in des Duc de Amalfi Protection begeben, der ihn nicht wieder abfolgen lassen wolte, welches ein seltsames und unverantwortliches Werk seyn würde, und könnte leichtlich der von Münster zur Desperation gebracht, und der Knabe mit Gewalt von ihm gesucht werden, immassen unter der Bürgerchaft ein stark Murren deshalb wäre, und würde es der von Münster an gesamte Stände bringen, welches denn dem Herrn Herzog von Amalfi nicht zu großem Ruhm gereichen könnte, improbirte Er, Herr Meel, solch Factum zum höchsten, erbot sich auch bey den Herrn Kayserl. deshalb bewegliche Erinnerung zu thun, damit dem von Münster sein Sohn wieder abgefolget werden möchte.

§. V.

Kaiserliche
exhibiren
gleichfalls ihr
Project des
Haupt-Recessus
den Ständen.

Als nun die Kaiserlichen Gesandten alsobald vernahmen, wie die Schweden ein Project des Haupt-Recessus den Reichs-Ständen extradiret hätten; So erforderten Selbige gleich folgenden Tages, den 9. Novembr. die Reichs-Deputirten zu sich, welchen der Legat Volmar nachstehende Proposition that: „Es wäre ohne weitläufige Anführung „bewußt, was gestalt ehliche Tage hero „zwischen der Königlich Kaiserlichen „Majestät Plenipotentiarien an einem „Theil, so dann Königlich Schwedischer „Seits, sich einige Difficultäten ereignet, „und zwar daher entstanden, wegen Ver-

fassung des Haupt-Recesses, so die „Herrn Schwedischen am 2. hujus stily „novi ihnen vorbringen und ablesen lassen, „und was Sie, die Kaiserlichen, dawider „repliciret, daß also auch zu keinen Tra- „ctaten und insonderheit darum geschrit- „ten worden, weil sich die Königlich „Schwedischen vernehmen lassen von den „movirten Puncten könnten Sie nicht wei- „chen, aber über die andern Puncta tra- „ctiren. Darzu hingegen sich die Kay- „serliche Gesandtschaft nicht verstehen könn- „nen, sondern bey Ihrer Kaiserlichen Ma- „jestät Resolution und Befehl, sich müssen „verbleiben, und inharirer, daß dasjeni-

1649.
Octob.

ge, so im Interims-Recess allschon decidet wäre, also zu lassen sey, was aber sonst noch übrig und unverglichen, darinn wären Sie dasselbe zum Vergleich zubringen und keine Stunde zu verabsäumen erbietig. Darüber wäre also das Werk angestanden, ohnangesehen der Herr Graff von Fürstenberg sich interponiret, und vermeinet, die Sachen ohne Difficultät in Stand zu bringen. Weil es nun in vorigen Terminis, und Sie vernommen, daß gestriges Tages die Herrn Schwedischen dem Chur-Maynßischen Directorio eine Schrifft, so dieser Reccess seyn solle, übergeben, wäre Ihnen obgelegen, nachzuforschen was vorgangen, wie auch den Ständen zu überhändigen, was Sie secundum acta & actitata und der Sachen Verwandniß nach verfasst und zusammen getragen, daran zwar noch geschrieben werde, daß es jedoch in einer Stunde solle fertig seyn, und dem Herrn Chur-Maynßischen zugeschicket werden, daraus man zu ersehen, daß Sie bey dem, was abgeredet, geschlossen und zugesaget worden, verblieben, und wie in materia & forma auszulangen, wann die Schwedischen nicht auf Ihren Unbesugniß beharreten, und das Reich unter der Last wolten bleiben lassen. Derohalben die Stände dahin zu gedencen, damit Sie davon abstünden, und alles in terminis des Vergleichs liesen. Sie, die Kayserlichen wären Vorhabens heute noch sich zu denen Königl. Schwedischen zu begeben, Ihnen diese Intention zu eröffnen, und zuvernehmen, ob Sie mit des Herrn General-Lieutenants Fürstlichen Gnaden oder Ihnen wolten immediate, oder durch jemand anders tractiren, und versprechen, daß es Ihnen ein rechter Ernst sey. Solten aber die Schwedischen andere Einwürffe bringen, würden Sie, die Kayserlichen, solches mit denen Deputirten communiciren, damit darauf gedacht würde, wie denen Difficultäten vorzubauen und abzuheffen. Sie sähen, daß es auf Continuation der Quartier und dem Reich zu schaden, angesehen, weil insonderheit auch zu vernehmen, daß die Frankosen auch vor Ihre Wblicher Quartier prätendiren und nehmen wolten. x.

Die Deputirten unterredeten sich mit

wenigen, ohne sonderbare Umfrage, und befunden das Beste, denen Kayserlichen die Immediat-Handlung zu dissuadiren, auch wegen Ehrenbreitstein Erinnerung zu thun. x. diesemnach würd Præm. Tit. Ihnen durch den Chur-Maynßischen angefüget: Die Deputirten bedankten sich, daß Sie wolten sorgfältig seyn, wie Chur-Fürsten und Stände der schweren Last könten abkommen. Referirte darauf kürzlich, was der Schwedischen Anliegen gewesen. Was nun Se. Fürstl. Gnaden und Kayserl. Herren Befanden, jeso bedeutet, daß im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät Sie einen Aufsatz machen lassen, und entschlossen, denselben zu übergeben so hielte man sich schuldig denselben mit geziemendem Respekt anzunehmen, und darin zu ersehen. Hofften, weil Sie Vorhabens heute mit denen Königl. Schwedischen sich in Conferenz einzulassen, es werde ohne Frucht nicht abgehen, sondern der Scopus erhalten werden. Dabey wolte aber den Deputirten zu Gemüthe gehen, wann von Ihnen solte denen Königl. Schwedischen dieser Reccess insinuirt werden. (Wolmar interloquirte also bald, daß es nicht diese Meynung, sondern, Sie, die Schwedischen wolten andeuten, wie Sie erbietig dem Herrn Grafen von Fürstenberg das Project zuzustellen, und gemärtigen, ob Sie wolten durch ihn, oder immediate handeln.) Wannes die Meynung, so wäre es gut, aber sonst dürffte es Weitläufigkeit geben. (Alle: eben aus der Ursach hätten Sie es wolten unterlassen.) Man verhoffe, Sie, die Herrn Kayserlichen, würden das Werk also befördern, damit man doch zum Schluß und Ende gelange, dann die Deputati erlangten mit allen Posten von Ihren Herren Principalen Lamentationes, und daß es länger nicht wolte auszusehen seyn. Wann der Herr Graff von Fürstenberg Unterhandlung pflegte, wäre es wohl am besten, dann man sonst wiederum dürffte stecken bleiben, und desto mehr Urfach zu eilen, weil die Französischen solten auf andere Gedancken wollen fallen. Es sey gleichwohl an dem, daß Franckreich noch keinen Platz nach dem Frieden-Schluß abgetreten, da doch von Seiten Ihre Kayserlichen Majestät und auch von der Cron Schweden nach dem Preliminar-Recess mit gewissen benannten Bestungen es geschehen. Wel-

1649.
Octob.

1649.
Octob.

„che Abtretung aber dadurch werde befor-
„dert, wann Ihre Kayserliche Majestät
„Resolution wegen Sequestration Eh-
„renbreitstein erfolge, und also auch fer-
„ner Unheil, so a parte Frankreich zu be-
„sorgen, abgewendet.

Die Kayserlichen Gesandten repli-
„ciren, Sie würden nichts unterlassen
„was dienlich, und salva eorum inten-
„tione könne prästiret werden, wann
„dieselbe Intention auch bey den Schwe-
„dischen wolte auslangen. Was die
„Ehrenbreitsteinische Sequestration be-
„träffe, so wäre bey letzter ordinari Post
„von Ihrer Kayserlichen Majestät Ihnen
„diese Nachricht worden, daß Sie der
„Stände Schreiben am 10. hujus styli
„novi empfangen, werde darüber deli-
„beriren lassen, und Ihre Resolution
„überschicken. Wann dieselbe nun ein-
„lange, würden Sie uns die Nothdurfft

„eröffnen, insonderheit wäre Ihre Kay-
„serliche Majestät angelegen, daß man der
„schweren Last los werde, sintemahl Ihre
„Kayserliche Majestät Armada in Dero
„Landen allein stehe, die Schwedischen
„zwar in der Stände Landen auch lägen,
„und sie ruinirten. Von denen Fran-
„osen werde es dahin gespielt, daß der
„geschlossene Friede nicht solle zum Effect
„kommen, biß Sie auch mit Hispanien ge-
„schlossen, welches dann das Intrinse-
„cum, so die Cronen führeten.

Das von den Kayserlichen Gesandten
den Reichs-Ständen extradirte Project
des Friedens-Execution-Haupt-Reces-
sus, worauf sich selbige in vorangezogenem
Discours bezogen hatten, war des Inn-
halts, wie ab der Anlag N. I. erhellet:
und liesen Sie solches am 11. Nov. darauf,
durch den Grafen von Fürstenberg den
Schweden einlieffern.

1649.
Octob

N. I.

Præsent, den 11.
Nov.

Der Kayserlichen Gesandten Project eines Haupt-Recessus.

Wir Ottavio &c. (tit.) thun kund hiemit, als vermittelst Göttlicher Gna-
den nach lang-gepflogenen Tractaten zu Osnabrück und Münster in Westphalen, der
allgemeine Friede in Teutschland so weit erhoben, publicirt, und von allerseits Ho-
hen kriegenden Theilen ratificirt worden, daß einige gewisse desselben Execution be-
treffende Puncten, der Römischen Kayserlichen Majestät wie auch der Königlich
Majestät in Schweden höchst-commandirenden Generalitäten übergeben, und
Dieselbe sich, zu erst bedeutem Ende allher in des Heiligen Römischen Reichs Stadt
Nürnberg in eigener Person erhoben und eingefunden. Demnach so ist hierauf zu
würcklicher Vollziehung dessen, nach reiffer deliberation in Aller- und Höchst- bes-
sagter Kayserlichen und Königlich Majestäten Majestäten Rahmen, mit Consens,
Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen
Reichs anwesender Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß, unterm dato den
27. Septembris nächsthin, wie von Wort zu Wort hernach folgt, getroffen worden.

Nemlich und erstlich, so viel die Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gra-
vaminum, welche Ihre Kayserliche Majestät, in Dero Erb-Königreich, Fürstent-
thum und Landen zu thun haben, anbelanget, weil Ihre Majestät dis Orts einem je-
den dasjenige wiederfahren zu lassen sich nochmahlen erbotzen, worzu Sie der Frie-
dens-Schluß in einem und andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

So dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibt es dabey,
daß in dem puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum aus dem
Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzter norma universali terminorum

E e e 3

a quo,

1649.
Octob.

a quo, Regulis item tam generalibus quam specialibus ohnpartheyisch, ohn-
aufhaltlich, und ohne Ansehen der Person, Religionen, oder Jurium petitorii,
doch mit Vorbehalt derselben in puncto Amnestiæ facta prius restitutione, oder
einiger anderer exceptionen, wie sie Rahmen haben mögen, fürnemlich nach dem
bloßen facto possessionis, usus, observantiæ & Exercitii die casus liquidi ab
illiquidis zu separiren, und dergestalt zu förderfamster Nichtigkeit zu befördern, daß
die Casus liquidi, welche entweder in Instrumento Pacis specialiter und mit
Rahmen ausgedruckt, oder doch unter denen regulis generalibus, underneintlich
begriffen, sonderlich, was in der Nähe, und Kürze der Zeit halber, ohne daß leicht-
lich abzurichten ist, wie hierunter umständlich verzeichnet wird, noch vor dem ersten,
andern und dritten termino Exauctorationis & Evacuacionis, erörtert, und exe-
quirt; In Entstehung dessen, den restituendis, noch vor Ausgang des letzten ter-
mini Exauctorationis und Evacuacionis, erlaubt seyn solle, auf weitere oppo-
sition oder tergiversation der Restituenten, und wenn dieselbe durch die Crayß-
Auserschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewe-
gen, mit und neben denselben, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülffe der nächst
an Hand habenden Kayserlichen, Königlich Schwedischen oder anderer Waffen,
und also manu militari, sich zu restituiren und einzusetzen.

1649.
Octob.

Welche, wiewohl militärische, doch rechtmäßige Execution keineweges für
eine contravention des jüngst zu Ohnabrück und Münster geschlossenen Universal-
Friedens gehalten, oder angezogen werden, und noch darzu die wiederfällige resti-
tuentes, allen daraus fließenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sol-
len; Die übrige aber, weil propter multitudinem, atque universitatem casu-
uum, difficultatem probationum, und distantiam locorum, alles in so kur-
zem termin nicht möchte können expedirt werden, von dato dieses Recessus Schluß
an, innerhalb nächst-folgender dreyer Monathen, ebenfalls zur Nichtigkeit und Exe-
cution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, limitation oder remission
ad petitorium vollzogen werden solle, daß keiner, der ex- oder implicate darun-
ter begriffen, sich alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instru-
menti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten, und darin
in eventum contra morosos, & quocunque modo renitentes verordneter,
unausbleibender, und ohne Ansehen der Personen vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und um so vielmehr beschleu-
niget werde, sollen von der Ehr-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewis-
se Deputati, in gleicher Anzahl von beyden Religionen, zu solcher Erdrter- und
Nichtigmachung, des puncti Amnestiæ & Gravaminum, verordnet, und gevolls-
mächtigt werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lang, ohne einige
Dissolution oder Avocation Ihrer Herren Principalen und Obren beysammen all-
hier bleiben, und actu continuo darin fleißig und eyferig progrediren wollen und
sollen, bis die hier eingegebene gravamina durchgangen, was liquidum denet
Crayß-Auserschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter
defectum sive Informationis, sive probationis, item absentiam unius, vel
utriusque partis, dieses Orts nicht geschehen kan, denen Crayß-Auserschreibenden
Fürsten, mit Einschließung einkommener Klagen oder Begehren, zu weiterer Erkun-
digung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, für wirklichen Exe-
cution, welche alsdann Ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, mö-
ge überschicket werden.

Und soll hierunter weder von der Königlich Kayserlichen Majestät noch jemand
andern, denen Crayß-Auserschreibenden Fürsten, oder Executoren, einige inhibi-
tion oder Einhalt nicht geschehen, vielweniger, was bereits nach Inhalt des Friedens-
Schlusses, Kayserlicher Edicten, und dieses Recessus exequirt, und restituirt, oder
hier,

1649. hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequirt, und restituirt werden möchte, wieder
 1649. aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwieder einige turbation gestattet werden: Sondern vielmehr dabey geschüzet, und was auf ein oder andere Weise dar-
 1649. wieder vorgangen, wie auch alle ein und andern D:ts darwieder eingewandte, oder
 1649. noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworfene, und pro nullis
 1649. declarirte protestationes und reservationes via Juris vel facti, nicht weniger
 1649. alle wieder den Friedens-Schluss lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie
 1649. sie Rahmen haben mögen, hiemit cassirt und abgethan, und in vorigen Stand ge-
 1649. setzt seyn, alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis, und Kayserlichen Edi-
 1649. cten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabscheidet worden, daß sowohl der Königlich-Schwedischen Mi-
 lice, die Satisfaction-Gelder entrichtet, als die Abdankung der Völcker, und Quit-
 tigung der Pläge, alles dem Friedens-Schluss gemäß, vorgenommen, und zu Werk
 gestellet werden solle, und zwar folgender Gestalt, daß zuvorderst des Herrn Pfalz-
 Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten von jedes Crayßes Läg-Stadt
 Obrigkeit (worunter wegen des Ober-Sächsischen Crayßes, Braunschweig oder Mag-
 deburg, nach der Ober-Sächsischen Crayß-Stände selbst eigen beliebender Option
 soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tage vor jedwedem termin, verge-
 wisst werden sollen, daß auf den ersten termin achtzehen hundert tausend Rthlr.
 auf den andern termin sechs hundert tausend Rthlr. und auf den dritten termin
 sechs hundert tausend Rthlr. in derselben gegenwärtig baar, ohne Abführung eines
 oder andern Standes quota, und zu Hochgedachter Sr. Fürstlichen Durchlauchten
 absoluten disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern
 Standes Aus- und Nachstand zu bemühen haben sollen.

Und wird von den Ersten achtzehen hundert tausend Rthlrn. vor allen Dingen,
 und zwar in primo termino, abgezogen und decourtiret, was auf des Herrn Pfalz-
 Grafen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchtigkeit Befehl, ein oder ander
 Stand davon bereits wirklich baar bezahlet, wie auch, was aus denen Läg-Städten
 zur Reduktion, Abdankung, oder sonst auf besagten ersten Termin, erhoben
 worden.

Ingleichen ist in denen dreyn Evacuations-Terminen jedesmahl nach derselben
 Proportion abzuziehen, dasjenige, was in der Königlich Majestät und Cron
 Schweden Rahmen von hochgedachtes Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürst-
 lichen Durchlaucht einem oder andern Stand per modum exemptionis, oder sonst
 vermöge Ihrer eigenhändigen Quitung, oder Disposition bereits nachgelassen,
 oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa
 der fünf Millionen Rthlr. nach Proportion der terminorum solutionis, abzu-
 ziehen, und darauf abzurechnen, damit aber das Ubrige desto gewisser, auch bey den
 Säumigen erhebt, und zu wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfalz-Gra-
 fen, und Generalissimi Fürstliche Durchl. an die Herrn Generales und andere
 hohe Commandanten, in den Sieben Crayßten, Ordre ertheilet, auf jedes der
 Herrn Crayß-Ausschreibenden Fürsten Begehren, von Dero unterhabenen Milice,
 in der Anzahl, so viel als Sie bedürffig, auch an End und Ort, wohin Sie solche ge-
 brauchen werden, zu wirklicher Execution contra morosos herzugeben, und, auf
 der Herrn Crayß-Ausschreibenden Fürsten Begehren, dieselbe wieder abzufordern.

Hierauf nun sollte alsofort, nach geschlossener dieser ganzen Handlung, innerhalb
 8. Tagen, auß denen im Friedensschluss benannten Sieben Crayß-Läg-Städten eine
 Million Rthlr. baar, jedoch von einem jedweden Crayß nicht mehr, als was sein
 Contingent zu denen dreyn Millionen austräget, entrichtet, und darauf alsobald,
 sowohl von Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Theilen, zur Abdankung und
 Abführung deren auf den ersten termin, welcher ist der vierzehnde Tag, von dato
 dieser geschlossenen Tractaten, verglichener Regimenter und Bestungen, (es wäre
 dann

1649
Nov.

dann hierunter durch eine particular-Convention an Königlich Schwedischer Seiten mit den Herrn Ständen, Ihnen zum besten, und um zeitlicher Evacuation Ihnen zugehöriger Plätze willen, sonsten etwas verabredet;) geschritten werden. Gestalten dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten termin zu observiren, also daß in dem andern termin, auf beschene Auszahlung der andern Million Rthlr., nach obiger proportion der Craysen in den nachstfolgenden vierzehnen Tagen, hiemit bestimt, mit Abdanck- und Abführung deren, auf diesen andern termin verglichener Regimenter und Bestungen, und in dem dritten termino, nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Rthlr. wieder in denen nachstfolgenden vierzehnen Tagen, hiemit verordnet, die hierunter auf diesen letzten termin specificirten Regimenter und Bestungen, mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen ganzen Handlung, innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen, und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder der Evacuation und Exauktion keine Hinderung geschehen möge.

1649
Nov.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene zweyhundert tausend Rthlr. auch zu dreym terminen, und nahmentlich, weil das Königreich Böhmen, aufferhalb der Stad Eger præliminariter oder in antecessum zum voraus der Garnisonen und Einlagerung entledigt werden solle, dafür an denen Sechs und Sechzig Tausend Sechshundert Sechs und Sechzig, und zwey Drittel Rthlr. in specie, die zwey Drittel als gleich, und der übrige Drittel, bey Enträumung der Stadt Eger in primo termino: Ferner im andern termino mit Sechs und Sechzig Tausend, Sechshundert, Sechs und Sechzig, und zwey Drittel Rthlr. in specie, Acht-tag vor des Marggraffthums Mähren, und wieder mit Sechs und Sechzig und zwey Drittel Rthlr. in specie, acht Tag vor der Schlesißen Fürstenthumben Evacuation, richtig abstaten, und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr auf obbedeuten Weg verglichenen Königlich Schwedischer Milice gehdrigen Satisfaction-Geldern, Abdanckung und Evacuation, solle also kräftig, ohne einige vorgeschüzte Hinderung von allen Theilen, würcklich nachgelebet werden, darbey aber weiters zuvörderst beliebt, und verabredet worden, daß gleich als sofort nach dieser Puncten Richtigkeit und Subscription folgende Platz, in Weyseyn jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter Distantiam locorum seyn kan, zuvörderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedesmahls an beeder Theil höchstcommandirende Generalitäten, welche bis an den andern termin alhier zu verbleiben obligirt seyn sollen, Gewisheit gegeben werde,

Nemlich

Prag = = = gegen Augspurg.

Ober-Pfalz, auffer-
halb Weyden, gegenUnter-Pfalz
Memmingen und
Sulzbach.

Donawerth gegen

Alberlech
Hornberg und
Schilbach.

Rheinshans gegen

Aurach

Neberlingen, gegen

Lindau.

Weinau gegen

Asperg.

Langen Arch gegen

Wildenstein.

Lar

1649
Nov.

fünfften Million Restanten an die Ständ begehrt real-Assecuration nicht zu be- 1649.
geben, mit der weitem Erklärung, daß gemeldte real-Assecuration ante primum Nov.
terminum Exauctorationis & Evacuatiōis richtig gemacht, und so dann erst al-
les dasjenige, was in diesem Recess geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen,
auch seinen Effect haben solle.

Desgleichen daß, was vermög einiger, zwischen den Ständen und dem Schwedischen Königlichem Herrn Generaln und Obristen, getroffenen Vergleiche an Verpflanzung restirt, und in Beyseyn beederseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnison Evacuatiō, und jeden Regiments Abdanckungs-Terminen, richtig abgestattet werden solle.

Hierauf nun solle die in puncto satisfactiōis Militiæ, Exauctoratiōis & Evacuatiōis veranlassete præliminar-Evacuatiō, und zwar so viel die von der Königlich Schwedischen Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren zu solcher Evacuatiō erforderter, und verabredeter Königlich Schwedischer Milice Satisfactiōis-Gelder, also gleich ohne allen weitem Verlauff oder Exception sùrgenommen, fortgestellt, und von dato dieses Recessus Schluß, innerhalb vierzehnen Tagen zu End gebracht werden, die übrige hierinn enthaltene und verglichene Puncta aber, alsdann erst ihre vollkommene Krafft, und würckliche Executiō erlangen, wann zuvor auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Puncta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designatiō restituentorum, nicht weniger die Designatiōes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abzudancken,

Ingleichem die Verzeichniß derjenigen Ständen, welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren, und beytragen sollen, so dann auch die real-Assecuration, wegen der fünfften Millon Rthlr. zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget worden.

Wann nun obbestimmte Plätze beederseits auf die verglichene Zeit, wie auch solgender die Stadt Eger abgetreten, und ihren vorigen Innhabern und Besizern eingeräumt, auch seit anhero die zu fernerer Handlung ausgesetzte Puncten ebenmäßig auf ein endliches verglichen worden, wie unterschiedlich hernach folgt:

Und nemlich die restitutiōes ex capitæ Amnestiæ & gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs Angehörigen, betreffend: So sollen, bis zu Ausrichtung des ersten zur Evacuatiō und Exauctoratiō hernach bestimmten Termins, folgende Restitutiō-Sachen vorgenommen, und ausgerichtet werden.

In primo Termino.

Ober-Pfalz, Hat es dabey zu verbleiben, daß Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. zu Bayern die libera dispositio quoad Exercitiū Religionis publicum & privatum über Dero Ober-Pfälzische Unterthanen zustehen soll, jedoch mit dem Anhang, daß hingegen selbigen Unterthanen, so wohl als den Unterpfälzischen libertas conscientiæ secundum Art. 5tum Instrumenti Pacis §. 12. vers. placuit porro, & vers. quod si vero subditus & vers. Conventum autem est, zu gelassen werde.

Uebrig Casus contra Chur-Bayern sollen oder verglichen, oder in dessen Verbleibung erdrtert, und nach Erledigung in primo 2do vel 3tio termino, in welchen die Vergleichung einfällt, exequirt werden.

Un-

1649. Unter-Pfalz, Sollen Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Heydelberg, um die Introduction und Restitution der Augspurgischen Confession, durch die Depu- 1649.
Nov. tirtte schriftlich belangt werden.

Waldeck, contra Chur-Eöln, detur Commissio Chur-Maynz, und Hef-
sen-Darmstadt, ad cognoscendum & exequendum secundum Instrumentum
Pacis.

Casus contra Würzburg, betreffend die Edwensteinische Prætenſion, Item an-
dere differentias, contra Würzburg, Item anlangend die klagende beyde Reichs-
Ärztter, Gochsheim, und Senfelden. Item Culmbach contra Bamberg: In-
gleichen Anspach contra Nischstett, Item Nürnberg contra Nischstett, nicht weniger
Weissenburg contra Nischstett, ic. sollen alle solche casus, welche nicht bereits ihre
Erledigung erlangt haben, noch in primo Evacuationis termino vorgenommen,
und wo möglich auch in demselben, oder dannoch in secundo termino erörtert und
exequirt werden.

Löwenstein contra Löwenstein, Ist bereits vollkommenlich die Erörterung
exequirt.

Erbach contra Löwenstein.

Weissenburg contra Land-Commenthuren zu Ellingen.

Ludovici Camerarii Erben, sollen bereits ihr contento erlangt haben, oder
noch in hoc primo termino erlangen.

Lindaw, Hat zugleich seine vollkommene Restitution erhalten.

Nürnberg, Memmingen und Lindaw, contra Post-Meißern daselbst,
Weil diese Sach eines Römischen Kayfers Reservat und hohes Regal betrifft, soll
solches an Ihre Kayserliche Majestät remittiret werden.

Ratione Weylar, contra Franciscanos &c. Ist die Execution albereit be-
schehen, und ermangelt nur noch die Ausantwortung der Documentorum, deswegen
an Chur-Maynz zu schreiben, damit auch disfalls in 1^{mo} termino Richtigkeit getrof-
fen werde.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos &c. Den Crayß-Aus-
schreibenden Fürsten zu schreiben, die Execution, da Sie noch nicht beschehen, se-
cundum Instrumentum Pacis in hoc 2^{do} termino zu expediren.

Herrn von Pappenheim, wegen der Kirchen von Grönenbach.

Herrn General Degenfeld, contra Herrn Probstien zur Ellwangen, so zwar
bereits seine Richtigkeit haben solle.

Catholici der Stadt Diberach.

In Secundo Termino.

Rothenburg contra Anspach, und Deutschen Orden.

Item die Herrschafft Limpurg.

Nasau-Saarbrücken, wegen der Clöster Klaren-Thal, Rosenthal und Pfarr
Mösbach, contra die Commendanten in Franckenthal und Maynz, werden die
Römisch Kayserliche Majestät sich Allergnädigst gefallen lassen, wegen Franckenthal
demselben Gubernatoren die Nothdurfft zuzuschreiben: Die Herrn Kayserlichen

1649. Nov. Gesandte aber, wegen des Französischen Commendanten in Maynz, bey denen all-
hiesigen Herrn Französischen Plenipotentiariis gebührende Erinnerung zu thun. 1649
Nov.

Wegen der Grafen von Eisenburg ꝛ. fiat Commissio auf Chur-Maynz und Stadt Frankfurt, ad cognoscendum & exequendum, cum extensione, weil den Herr Landgraff zu Hessen-Darmstadt sich gegen die Herrn Grafen von Eisenburg, wegen Einführung der Reformirten Religion, in dem Flecken Gensheim, und andez re Dit Beschwerd machen, daß die Herrn Commissarii super eadem causa cognosciren, und nach Befindung die Execution secundum Instrumentum Pacis vornehmen möchten.

Grafen von der Lipp, ratione Falkenhagen, ꝛ. Ist zwar die Execution bereits vorgangen, weil sich aber die Restituentes de excessu beklagen, so solle Chur-Cölln und Chur-Brandenburg Commission ertheilt werden, über den angegebenen Excessum zu cognosciren, und zu remediren.

Ratione Hagenau und Landau, contra Decanum St. Mariæ ad Scalas, fiat Commissio auf Württemberg, und Baaden Baaden. Wie auch gleicher Gestalt in Sachen die Stadt Weissenburg am Rhein, contra Præpositum & Capitulum S. Petri & Stephani betreffend.

Wegen der Stadt Friedberg, contra Augustinianos Moguntinos, Solle Chur-Maynz ad inquirendum & exequendum, secundum Instrumentum Pacis, aufgetragen werden.

Hörter, contra Abten zu Corvey, Soll Commission auf Herzog Augustum zu Braunschweig, und Abten zu Fulda, ausgefertigt werden, welche sowohl das factum possessionis, als Tempus destitutionis seu turbacionis untersuchen, und nach Befindung der Sachen mit der gebetenen Restitution dem Instrumento Pacis, und dessen regulis & terminis generalibus in puncto Amnistie gemäß, verfahren werden.

Gleiche Commission wäre auf die von Amelungen und Rannen, contra Abten zu Corvey, zu extendiren.

Restitutio der Kehlinger.

Edflerische Erben, contra Chur-Bayrischen Cansler Clemens Richel ꝛ. fiat Commissio auf Herrn Bischöffen zu Costanz und Stadt Ulm.

Stadt Augspurg, Hat man die Richtigmachung aller diese Stadt betreffender specificirten Casuum hieher ad 2^{dam} Evacuationis Terminum geleßt, ausgeschieden, was die Carmeliter daselbsten anlangt, als welcher Punct ad quæstionem de Civitatibus mixtis gehdrig ist.

Catholici contra die Stadt Ulm, wegen Jhres Anno 1624. gehalten Religions-Exercitii.

In tertio Termino.

Graff von Oldenburg, contra die Stadt Bremen, Wird dafür gehalten, daß diese Sach nicht vor die Reichs-Räthe gehdrig, sondern tanquam causa in Instrumento Pacis decisa Executioni zu mandirn, die Executions-Commission Chur-Cöllns Durchlaucht aufzutragen, und ad tres Menses zu setzen sey.

Unterschiedliche Casus, contra Pfalz Neuburg. ꝛ. Weil in Rahmen gesammer Reichs-Stände an Pfalz Neuburg beweglich geschrieben, auch von Sr. Fürstlichen

1649. lichen Durchlaucht eine Antwort ertheilet worden, Innhalt daß Sie sich zur Schied- und
Nov. Billigkeit bequemen, auch zu dem End förderlich dero Gesandtschaft, von Düsseldorf aus,
anhero abordnen wolten, solche Calus auch etwas weitläufftig zu seyn scheinen, als
solte deren Erledigung auf deren Gesandten Ankunfft, vor die Hand genommen, und in
diesem dritten Termino, wo es nicht ehender seyn könnte, zu Ihrer Richtigkeit und Exe-
cution befördert werden.

1649.
Nov.

Die von Freyberg, Freyherrn zu Deppfingen contra die Oesterreichische Stadt
Ehingen.

Heilbrunn ꝛc. Wird die Erdsterung des ersten gravaminis, contra den Deut-
schen Orden, wegen der geklagten Obligation von 8000 Gulden ad 3^{um} Evacuationis
Terminum gesetzt, das zweyte Gravamen aber, contra D. Walter Aachen gewe-
senen Cansler zu Heydelberg, befindet man also bewandt, daß die Cognition und Deci-
sion, nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 4. §. debita &c. an das Kayserli-
che Cammer-Gericht, als woselbsten die Sach rechthängig, zu remittiren, damit je-
doch den debitoribus der in dicto §. debita &c. bestimmte Terminus biennii, we-
gen der a die publicata Pacis bereits verflossenen Zeit, nicht zum Präjudiz ge-
reiche, so soll dem Kayserlichen Cammer-Gericht längstens in 3^o Evacuationis Termi-
no, von Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen, das Instrumentum Pacis
mit dem angehängten Befehl insinuiert werden, daß vorbedeuter Terminus biennii de-
nen sub §. debita &c. verstandenen Debitoribus ehender nicht, als a die facta in-
sinuationis des beiaagten Instrumenti Pacis bey Ihme, dem Kayserlichen Cammer-
Gericht, seinen Lauff haben solle.

Schwäbischen Hall contra das Closter Schöndthal, Hat eine gleiche Meynung,
und weil diese Sach vor dem Kayserlichen Reichs-H. ff Rath rechthängig, daselbst hin
mit vorgehender Condition zu remittiren.

Limburg, contra der Deutschen Orden zu Heilbrunn

Sappn contra Abten zu Laach, wegen Wendorf, und contra Chur-Trier, we-
gen der vier Freyspergischen Kirchspiel ꝛc. fiat Commissio auf Hessen-Cassel, und die
Stadt Edln.

Stift und Stadt Hildesheim, contra Chur-Edln, als Bischöffen zu Hildes-
heim ꝛc. renovetur Commissio, auf Herrn Administratorem zu Magdeburg, und
Herrn Abten zu Corbey, die Cognition und Execution dem Instrumento Pacis ge-
mäß vorzunehmen.

Aebtissin zu Cappel, contra die Protestirende Bürgerschaft zu Siegen ꝛc. fiat
Commissio auf Chur-Magys, und Graffen zu Hanau, die Cognition und Execu-
tion dieser Sachen in hoc Termino vorzunehmen.

Stadt Essen, contra die Aebtissin daselbst fiat Commissio auf Chur-Edln,
und Brandenburg, ad inquirendum & exequendum, secundum Instrumen-
tum Pacis

Hersfort, contra Chur-Brandenburg ꝛc. fiat Commissio auf Chur-Edln,
und Sachsen-Lauenburg, ad inquirendum & exequendum.

Ob dann auch in einem oder andern Termino die Executiones aus einiger zufül-
liger Verhinderung, und würckliche Ausrichtung, wieder besser versehen, nicht erlangen
solten, so sollen doch die in jedwedem Termino verglichene Abführ- und Abtancung
des Kriegs-Volcks, auch Entraumung der Plätze, derentwegen keines weges aufge-
halten, sondern schleunigst fortgesetzt, und auf die verglichene Zeit zu End geführt
werden.

1649.
Nov.

Demnach aber vor dismahl in obbemelbten dreyen Terminen nicht alle Casus erläutert, und in dieselbe zur Execution eingetheilt werden könnten. Als ist bedingt und vorbehalten worden, daß in nächst auf die vollzogene Evacuation und Exauktion hernachfolgenden dreyen Monaten, die nachbeschriebene Casus von denen aus beyden Religionen deputirten Ständen abgehandelt, verglichen, und zur Execution befördert, ob auch diese oder andere fernere einkommende Gesäll innerhalb solcher Zeit nicht verglichen werden könnten, auf fernere Zusammenkunft der Stände, nach Anweisung des Instrumenti Pacis remittirt und verwiesen werden sollen.

1649.
Nov.

Nehmlich x.

In causa Anspach, contra Schwarzenberg, wird die Remission der Erdterung und Execution, wegen dabey erscheinender Difficultäten, ad tres Menses in Recessu præfixos, vor nöthig erachtet.

Fränkische und Rheinische Ritterschafft x. Weil die Casus diversi, und von unterschiedlichen circumstantiis seyn, daher nicht wohl an einen kurzen Terminum gebunden werden können, als mag darvon in der bestimmten drey Monat Zeit gehandelt werden.

Wegen beyder Reichs-Stadt Aach und Edln x. fiat Commissio wegen Aach auf Chur-Edln, und Brandenburg: Wegen der Stadt Edln aber, auf Chur-Edln, und das Fürstliche Haus Braunschweig. Iisdem die Commission aufzutragen, ad inquirendum & exequendum intra dictos tres Menses, contra Obristen Lieutenant Edlbig.

Eberstein, contra Gronsfeld.

Herrn zu Freyberg Justingen contra Obristen Keller, & vice versa &c. fiat Commissio in utraque Causa auf Herrn Bischoff zu Costanz, und Herrn Margrafen zu Baden-Durlach intra tres Menses die Sach zu examiniren, und zu exequiren.

Die Ritterschafft in Schwaben des Biertheils Craichgau betreffend,

Gräfin und Erben zu Brandenstein, contra Chur-Sachsen.

So dann die Evacuation und Exauktion belangend, so soll hiemit für den ersten Termin der fünffte Decembris neuen, oder fünff und zwanzigste Novembris alten Calenders, für den andern der Neunzehende Decembris alten Calenders, für den dritten und letzten Termin aber der andere Januarii neuen Calenders des nächst künftigen Jahrs, oder der drey und zwanzigste Decembris alten Calenders, dieses noch wählenden Jahrs, bestimmt und angefetzt seyn, also und dergestalt, daß auf den ersten Termin abgedanckt werden sollen, an Seiten der Römischen Kayserlichen Majestät R. & R. Regimenter. An seiten der Cron Schweden R. & R. Regimenter.

So sollen in diesem Termin nachfolgende Plätze, Schloßer und Bestungen abgetreten, und ihren vorigen Innhabern eingeräumt werden,

An seiten Kayserlicher Majestät.

Kempten
Kottweil
Offenburg
Freyburg
Billingen
Zollern
Barckstein

An

1649.
Nov.

Dünckelspühl
Nördlingen
Weyden
Pappenheim
Dmitz
Stadt und Schloß Leipzig

1649.
Nov.

An Seiten der Cron Schweden.

So dann sollen alsbald vor allen des Erz-Stifts Edlnische Schloß und Städtlein Lünz, und folgends von dato dieses Schlusses anzurechnen, bis auf Herbeykunft des andern Termins, und also inner halb 4. Wochen von dato diß zugleich von Ihro Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin zu Hesse-Cassel ebenmäßig in diesen Terminen, je 10. Tag zu 10. Tag für einen Termin, evacuirt werden.

- | | | |
|--|---|---------------------|
| In 1 ^{mo} termino von dato
biß auf den | {
Lünen
Buchholz
Dorckhen
Schloß Ottenstein | } im Stiff Münster. |
| In 2 ^{do} termino von dato
biß auf den | {
Düren
Friedberg, und andere Dertter von derselben in der
Wetterau besetzt. | |
| In 3 ^{io} termino auf den | [
Lippstadt
Ost Friesland ganz | |

Auf den andern Termin sollen abgedanckt werden,

An Seiten der Römisch-Kayserlichen Majestät R. & N. Regimenter.

An Seiten der Cron Schweden R. & N. Regimenter.

So sollen in diesem Termin nachfolgende Plätze, Schloßer und Bestungen abgetreten, und ihren vorigen Innhabern eingeräumt werden.

An Seiten Kayserlicher Majestät.

Hammerstein
Rottenberg
Landstul
Homburg

Doch seynd Ihro Kayserliche Majestät weiter nicht obligirt, als was die General Garantie mit sich bringt, und ob sich hierbey in diesem Termino einige Hinderniß erzeigte, soll die Abtretung der übrigen Plätze, weder ein noch anderer Seite verzögert, sondern fortgesetzt werden.

An Seiten der Cron Schweden.

Denfeldt
Schweinfurth
Wertheim
Neuhauß
Winßheimb
Neustättel
Eulenberg
Fülneck

Auf den dritten Termin sollen abgedanckt werden,

An Seiten der Römischen Kayserlichen Majestät R. & N. Regimenter.

An

1649.
Nov.

An Seiten der Cron Schweden N. & N. Regimenter.

So sollen in diesem Termin nachfolgende Plätze, Schloßer, und Bestungen abgetreten, und Ihren vorigen Inhabern eingeräumt werden.

1649.
Nov.

An Seiten Kayserlicher Majestät.

Alle Kayserl. Garnisonen in Nieder- und Ober Sachsen, und Westphalen, so zu benennen seynd, und bereits in der Herrn Kayserlichen Recels benennet worden.

Hörter

Dortmundt

Eyburg

Baineburg

Land Cron

Ehrenbreitstein

Frankenthal, doch im Fall die Abtretung in diesem Termino nicht erfolgte, bleibt bey dem deswegen verglichenen Temperament.

An Seiten der Cron Schweden.

Erfurth

Querfurth

Mansfeld

Garleben

Halberstadt

Osterwieck

Hornburg

Bleckede

Odmitz

Bilogow

Blauen

Barnemunde

Minden

Becht

Rienburg

Leobschütz

Jägerdorff

Jawr

Polckenheim

Hirschberg

Gretfenstein

Dhlaw

Zeltsch

Drachenberg

Pardwitz

Fürstenaw

Werden

Wildlage

Beuergern, im Stifte Münster.

} im Stifte Dinabrick.

Item: Herrn Chur-Fürsten von Brandenburg, nach Laut des Friedens-Schlusses Hinter-Pommern, in der Neumarek die Bestung Driessen, Stadt, Paß und Schanz bey Landesberg.

Schloß und Hauß Schifselbein.

In der Uckermark, Hauß und Schloß Eckenitz.

Falls in diesen Specificationen ein oder anderer Orth, aus Mangel habenden

Nota: Wegen der Exauctoration ist ein sonderbarer Recel zwischen beyden Herrn Generalen verglichen, und stehet nur auf Bestimmung des Tages.

Berichts, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch nach Inhalt des Friedens-Schlusses, gleich den andern in dem Crantz und Land unter obgeschriebenen Terminem evacuirt, oder abgetreten werden.

Und dieweil die Stadt und Bestung Frankenthal noch in Händen der Cron Hispanien begriffen, auch deren Abtretung nachmahlen von der Römischen Kayserlichen Majestät bey dem König in Hispanien bestermassen zu sollicitirn benommen worden, als solle immittelst dem Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg zu seiner Gegenschand- und Versicherung N. bis erhaltende Restitution besagter Stadt Frankenthal in Händen gelieffert werden, jedoch mit nachfolgendem Beding, nemlich und erstlich ic.

Solchemnach als hie oben vermerckt und geordnet wird, was gestalten zu der ste besserer Abfertigung des Römischen Schwedischen Kriegs-Volcks, auch die vierdt e Million versprochenen Satisfaction-Gelder innerhalb bestimmter Zeit anticipando abge-

1649. abgerichtet werden solle: Also seynd hierzu nachbenannte Ständ mit ihren Anschlä. 1649.
Nov. gen ausgezogen und benamset worden. Nov.

N. N. N. &c.

Endlich und dieweils auch die Königlich Schwedische Generalität eine Real-AC-
securation um die fünffte Million zu bedingen nöthig erachtet, so ist verglichen
worden,

Welches alles dann von beyderseits Kayserlichen und Königlich Generalitäten,
auch den Churfürstlichen, und anderer Stände anwesenden Gesandtschaften, aufrecht,
treulich, stet und unverbrüchlich zu halten, und zu vollstrecken, hiemit und in Krafft
dies, bey Fürstlichen wahren Worten, auch guten Treuen versprochen, und zugesaget
worden.

Dessen zu wahrem Urkund, so haben im Nahmen der Römischen Kayserlichen
Majestät Unsers Allergnädigsten Herrns, Wir Octavio &c. diesen Recess mit Unserm
eigenen Händen unterschrieben, auch Unsere Insiegel fürauf drucken, und Seiner Durch-
laucht dem Herrn Königlich Schwedischen Generalissimo einliefern lassen, darge-
gen auch unter Derselben Hand und Sigill ein gleichlautendes Exemplar zu Unserm
Handen empfangen.

Und Wir N. und N. bekennen in Nahmen gesamter Chur- Fürsten und Stän-
de des Reichs, daß diß alles, mit Unserm guten Wissen, Willen und Einrachten,
also, wie vorstehet, abgehandelt, verglichen und verabschiedet worden, so Wir auch
Unsers Theils treulich und ohne Gefährde zu halten, und zu vollziehen, versprechen,
und zusagen thun. Geben in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg den
Nach Christi Geburt im 1649. Jahr.

S. VI.

Deliberation
der Reichs-
Stände über
den Modum
tractandi bey
jetzigen Um-
ständen.

Folgenden 10. Nov. fuhren die Reichs-
Deputati wiederum zu Rath zusammen,
denen das Directorium eröffnete, wel-
cher Gestalt der Schwedische Präsident
Erstlein, selbigen Morgen hinterbracht
habe, was Tags vorhero, zwischen denen
Kayserlichen und Schweden vorgefallen
sey, nemlich, daß sie sich Beyderseits gar
wohl verstanden, und mit gutem Verneh-
men aus einander geschieden wären; der
Antrag der Kayserlichen sey dieser gewes-
en, daß durch des Graffens von Fürsten-
berg Internunciacion, die Tractaten
möchten fortgestellet werden: Sie, die
Schweden, aber hätten sich darauf nicht
sogleich erklären können, weil sie vorhero,
von denen Ständen Nachricht haben mü-
sten, was diese, wegen der vor wenig Ta-
gen übernommenen Handlung, zu thun
gemeynt wären: Worüber sie denn eine
Categorische Erklärung gewärtigen
woltten; darneben wären bey solcher Con-
ferenz 2. Puncten in Materialibus vor-
gekommen, (1) wegen der Bestung Ch-

renbreitstein, daß deren Evacuation
auf den Dritten termin möchte hinaus
gesetzt werden; (2) wegen der Stadt E-
ger, welche die Kayserlichen Gesandten,
gänglich aus der Liſta Restituendorum
ausgeschlossen haben woltten: Sie, die
Schweden, aber hätten solches abgeschla-
gen, weil der Schwedische Generalissi-
mus, bey der versprochenen Prelimi-
nar-Evacuation der Stadt Eger, dersel-
ben Restitution tam in Ecclesiasticis
quam Politicis, jederzeit reservirt habe.

Es wurde demnach sofort eine delibe-
ration angeſtellet: „Was nunmehr
vor ein Modus Tractandi bey Fort-
stellung der Tractaten zu erwählen
sey?“

„Chur-Cölln: Die quaestio sey de
modo tractandi, ob man von Seiten
der Stände mit denen Herren Schweden
immediate oder durch die Herren Kay-
serlichen zu tractiren? Wollte dafür hal-
ten

1649.
Nov.

ten, daß bey bisherigem gebrauchtem modo zu beharren, und zusehen, wie weit es die Herren Kayserlichen bringen könnten. Wenn Sie auf Sachen kämen, so die Stände beträffen, und darin die Königlich Schwedischen sich nicht accommodiren wolten, würden Sie, die Kayserlichen, es doch der Stände Gesandtschafften eröffnen, daß man à parte Statuum darüber delibere, und entweder durch Sie, oder sonst, an die Königlich Schwedischen die resolution überbringe.

Chur-Bayern: Könne sich mit Chur-Eöln wohl vergleichen, weil er vermeyne, daß die Handlung allein auf tractanda zu verstehen, und nicht auf tractata und was schon erörtert. 2) Wäre zu sehen, daß man sich von Ihro Kayserlichen Majest. nicht separire, halte auch nicht, daß es bey jemand eine andere Meynung werde haben. So könnte man auch 3) auf der Stände Seite die projecte prapparatorie durchgehen, und wann 4) ein Punct komme, so Ihro Kayserliche Majestät in specie concernire, denselben aussetzen, bis man aus den übrigen kommen. So würden auch leglich, wie es bishero gehalten, conjunctim mit denen Herren Kayserlichen die Sachen zur Wichtigkeit zu bringen seyn.

Chur-Brandenburg: Billig wäre keine Zeit zu verabsäumen, zweifelte auch nicht, die Cronen würden gutes Vernehmen unterhalten, und den Schluß beschleunigen, und solches so viel Ihro Kayserliche Majestät betrifft. Was aber die Stände concernire, wisse er nicht was bey denen Königlich Schwedischen vor eine intention. Stelle zu bedencken, ob etwa aus den Projecten durch die Deputirten ein Extract zu machen, und durch etliche, etwa 2. von beyden Religionen, darüber mit Herrn Crökeln zu tractiren. Der Extract könnte vielleicht heute fertig werden. Welcher modus der schleunigste, den wolle er gerne belieben.

Sachsen-Mttenbürg: Man vernahme gern, daß die Herren Kayserlichen nunmehr die mediation des Herrn Grafen von Fürstenberg wolten admie-

tiren, welches verhoffentlich auch denen Königlich Schwedischen nicht zuwider, deren Erklärung man gewärtig. Man wolle dafür halten, daß zuorderst zu sehen, damit die Handlung durch solche Mittels-Personen fortgesetzt würde, dann sonst würden Sie nur mit Worten ineinander gerathen, und die Handlung stecken, wie diese Tage geschehen. Die tractatio, ob mit denen Königlich Schwedischen von Seiten der Stände zu tractiren, habe noch Anstand, es wäre aber sehr dienlich, wenn die Deputirten zusammen giengen, zu sehen, worin die differentien bestünden, und könnten sodann an die Königlich Schwedischen, wo nicht durch sämtliche Deputirte, jedoch durch etliche, die raison gebracht, und mit ihnen tractirt werden, sintemahl man der Hoffnung lebte, Sie würden das Judicium Deputatorum, und was Dieselben erörtert, nicht begehren zu infringiren und unzustosfen. Was aber zwischen uns Deputirten vor Casus noch nicht verglichen, die hätte man ohnverlangt zur Erörterung vorzunehmen. Es wäre aber so wohl bey denen Kayserlichen als Schwedischen zu reserviren, wofern die Herrn Kayserlichen solten anstehen, und wegen der Erb-Lande nicht fort wollen, daß man im übrigen wolle fortfahren. Es würden auch die Stände deshalb nicht zu bedencken seyn, wann sie sich also mit denen Königlich Schwedischen verglichen. Wegen Ehrenbreitstein hätten die Herren Königlich Schwedischen zwar gestriges Tages erwehnet, daß von Ihrer Majestät deswegen werde ehestens resolution einkommen, aber nicht gedacht, ob sie der Stände Hoffnung gemäß fallen werde, wie denn auch verlautete, daß Ihre Kayserliche Majestät dasjenige, was die Stände mit denen Königlich Französischen disfalls geschlossen, zu ratihabiren, nicht inclinire, und wäre auch aus dem Extract Kayserlicher resolution so jüngst communiciret worden, zu vernemen gewesen, daß gesetzt, ob wäre solches mit den Französischen durch wenige geschlossen worden, da doch in den 3. Reichs-Collegis davon deliberrirret, und in sämtlicher Chur-Fürsten und Stände Namen der verglichene Receß subscribirt und vollzogen worden, daher

1649.
Nov.

1649.
Nov.

„daher wolle man dafür halten, daß Ihre
„Kaiserlichen Majestät solches beweglich
„und zwar durch einen expressen Courier
„nochmahls zuzuschreiben, was gestalt die
„Stände nicht wiederum jurick könten
„treten, die Cron Franckreich auch wohl
„es eher werde lassen zur ruptur kom-
„men, und Schweden eine ombfrage neh-
„men, daß Sie nicht disarmirte.

„Regensburg durch Chur-Eblln:
„Können sich mit Sachsen-Altenburg we-
„gen des modi Tractandi wohl verglei-
„chen. Unterdeß daß sich die Deputir-
„ten zusammen setzten, könten die Herren
„Kaiserlichen dennoch Ihre Meinung an
„die Königlich Schwedischen bringen, hof-
„fe sowohl die Kaiserlichen als Königlich
„Schwedischen würden das Werk wegen
„der Erb-Lande nicht ansiossen lassen.
„Können sich auch mit Sachsen-Altenburg
„darin conformiren, daß noch-
„mahls an die Römische Kaiserliche Ma-
„jestät durch einen Courier wegen dessen
„was mit Franckreich, so viel Ehrenbreit-
„stein betreffe, geschlossen, um appro-
„bation zu schreiben.

„Braunschweig: Die quaestio
„sey, ob, und welcher Gestalt, mit denen
„Königlich Schwedischen von denen Stän-
„den zu handeln? Die Sache komme
„nunmehr in einen andern Stand, nach-
„dem die Herren Kaiserlichen wolten han-
„deln, könne sich also mit denen Herren
„Vorstimmenben conformiren, daß
„durch Deputirte der Herren Schwedi-
„schen Auftrag mit der Deputirten deci-
„sio zu conferiren, und die differentien
„zu extrahiren, und werde sich der mo-
„dus procedendi hernach geben, wie
„sich mit denen Herren Schwedischen zu
„vergleichen. So conformire er sich
„auch, daß an Ihre Kaiserliche Maje-
„stät wegen Ehrenbreitstein zu schreiben.

„Württemberg: Wie er den bishe-
„rigen schädlichen Verzug mit Berrübnis
„angesehen, also erfreue ihn, daß die In-
„terposition des Herren Grafen von
„Fürstenberg verglichen, wünsche, daß
„es möge dem ganzen Römischen Reich
„zum Besten ausichlagen, ersuche auch
„Ihre Hoch-Gräßliche Gnaden hiemit,
„Sie wolten sehen, wie wegen der Kay-

„serlichen Erb-Lande heraus zu kommen.
„Unterdeß Se. Hoch-Gräßliche Gnaden
„solchen punctum in Handlung hätten,
„könten eglische der Deputirten, wie Chur-
„Brandenburg und Sachsen-Altenburg
„erinnert, die Projecta zur Hand neh-
„men, die discrepantien extrahiren,
„und an die übrigen Deputirten bringen,
„die alsdann ein gewisses zu entschließen,
„und mit denen Königlich Schwedischen
„daraus zu reden. Wegen Ehrenbreit-
„stein per omnia wie Sachsen-Al-
„tenburg.

„Nürnberg: Wie Vorstimme, daß
„1) in Sachen so Ihre Kaiserliche Maje-
„stät betreffen, des Herren Grafen von
„Fürstenbergs Unterhandlung sich zu be-
„dienen, auch 2) wegen der Stände Sa-
„chen wenig Deputirte die differentias
„zu extrahiren, solche an das Collegi-
„um Deputatorum zu bringen, welches
„alsdann zu deliberiren, was denen Kö-
„niglich Schwedischen zu antworten. So
„wäre auch zu bedingen, wann sich eini-
„ge mora bey denen Kaiserlichen finden
„solte, daß man mit denen Könighen
„Französischen und Schwedischen wolle
„fortschreiten. Wegen Ehrenbreitstein
„wie Sachsen-Altenburg.

„Chur-Bayern: Conformire sich
„Sachsen-Altenburg wegen der Erinne-
„rung, Ehrenbreitstein betreffend.

„Chur-Maynz: Sehe, daß man einig,
es wäre derjenige modus tractandi, wel-
chen die Herren Kaiserlichen gestern be-
deutet, zu gebrauchen, nemlich, daß es
möchte geschehen, vermittels des Herrn
Grafen von Fürstenberg. Was das
andere betrifft, daß anfangs durch eglis-
che die differentien zu extrahiren, und
die Sachen auseinander zu lesen, und her-
nach denen andern vortrügen, wie auch,
daß denen Herren Schweden mit discre-
tion zu remonstriren, Sie möchten es
bey der Stände Decisis lassen, darin wäre
er auch einig, wie ingleichen 3) so viel
das Schreiben an Ihre Kaiserliche Maje-
stät betrifft ic.

Diesemnach wurde beliebet, daß Chur-
Bayern und Regensburg von Seiten
der Catholischen, sodann Sachsen-Al-
tenburg

1649.
Nov.

Conclusum,
durch den
Grafen von
Fürstenberg
zu tractiren.

1649. tenburg und Württemberg wegen der lichen Aufträge vornehmen, und die diffe- 1649.
Nov. Evangelischen, die Collation der schrift- rentias extrahiren solten. Nov.

§. VII.

Die Stände ziehen die Differentias der beyden Projecten des Haupt-Recessus in eine Schrift zusammen.

Diesem Schluß zufolge, machten sich die ernannten 4. Deputirte ohngesäumt darüber, und zogen die differentias der beyden vorherstehenden Projecten des Friedens-Executions-Haupt-Recessus,

in eine Schrift zusammen, wie allhier ab N. I. zu lesen ist, um sofort zu ersehen, in welchen Puncten eines von dem andern abgehe.

Dict. Norimb. d. 11. Nov.
Anno 1649. per
Mogunt.

N. I.

Differentien zwischen dem Kayserlichen und Schwedischen Project des Haupt-Executions-Recessus.

Collatio Projectorum

Dominorum Deputatorum Dominorum Cesareanorum. Dominorum Suedicorum

PROEMIUM.

Findet sich eine ziemliche Differenz. Königreich Böhmen und Kayserlichen Erb-Lande Omiferunt.

Causa omiffus.

Urgent Restitutionem

PRIMUS TERMINUS.

Uti supra.

Eger omiferunt

Ad Restitutionem.

Gehen auf ein Schreiben an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz.

Untere Pfalz. differt 1) ratione ordinis, indem die Obere Pfalz vorgefetzt; 2) Daß die Sache kürzer gefasset in substantia, jedoch mit den Deputirten einig; 3) Daß an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu schreiben.

Decisive gefezet

Obere Pfalz: Sind einig mit denen Deputirten, haben hinzugefetzt: publicum & privatum scilicet Exercitium, sonst auch die Wort etwas geändert, und ausgelassen, daß diese Sache in keinen terminum zu bringen.

Gehen auf restitutionem in statum Anni 1624.

1649. *Dominorum Deputatorum. Dominorum Cesareanorum. Dominorum Suedicorum.* 1649
 Nov. Uebrig Casus contra Chur Bayern. Nov.

Gehen in genere auf die Königlich Schwedische endliche Erklärung. Bleiben bey der Generalität und setzen die Casus ad 1. 2. & 3. terminum. Gehen ad speciem und setzen alle Casus, die Sie auch mehrers benennen, ad primum terminum.

Herr Hans Christoph Haller.
 contra Eger.

Novus Casus.

Pfalz-Sulzbach contra die Ambergische Chur: Bayrische Regierung; ingleichen contra Bamberg, Neuburg und Lokowiz

Omissi Casus.

In simili.

Enumerarunt.

Pfalz-Sulzbach contra Neuburg.

Ad tertium Terminum.

Cum Deputatorum collegio.

1) ad primum terminum; 2) manutention des Execution-Recessus.

Hilpstein, Heideck und Allerspergische Bediente
 contra Neuburg.

Sub Generalitate.

Cum Deputatis.

Ad primum terminum & regulam restitutionis generalem.

Brandenburg-Onolzbach contra Pfalz-Neuburg
 wegen der Psarr Bergen.

Comprehendunt cum generalitate.

Cum Deputatis.

Ad Ium Terminum.

Freyherr von Wolffstein contra Neuburg.

In simili,

Cum Deputatis.

Ad I. Terminum.

Waldeck contra Chur-Cöln.
 Cum Deputatis.

Gehen per modum alternativæ quoad Commissionem Hessen-Darmstadt oder Braunschweig-Wolfenbüttel; cum additione, daß die Herren Grafen der Pirmontischen Succession zu versichern.

606 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649. Nov.	<i>Dominorum Deputatorum</i>	<i>Dominorum Casareanorum</i>	<i>Dominorum Suedicorum</i>	1649. Nov.
	Brandenburg-Onoltzbach contra Würzburg.			
	Lassen die Casus sub generalitate und ad. vel tandem ad 2. terminum gestellt.	Cum Deputatis.		Gehen decisive ad speciem und pure ad 1. terminum.
		Edwenstein contra Würzburg.		
	Wie im vorhergehenden	In simili.		Item
		Hanau contra Würzburg.		
	Idem	Wie vorhin.		Wie jezo vorhin.
		Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfelden.		
		Omiserunt.		Imgleichen.
		Brandenburg-Culmbach contra Bamberg.		
		Ad primum vel secundum terminum.	Cum Deputatis.	
		Evangelische zu Maynroth contra Bamberg.		Novus Casus.
		Brandenburg-Onoltzbach contra Eichstedt.		
		Cum Deputatis.		Imgleichen; ausser daß Sie die Restituenda denominiren.
		Nürnberg contra Eichstedt.		
	Ad 1. terminum.	Ad 1. vel 2. terminum.	Cum Deputatis.	
		Weiffenburg contra Eichstedt.		
	Ad 1. terminum.	Ad 1. vel 2. dum.		Ad 1. und gehen mehrers ad speciem.
		Weiffenburg contra Herr Land-Commendeur.		
	Einig.	Einig.		Ebener massen.
		Erbach contra Edwenstein.		
	Einig.	Einig.		Einig.
		Nürnberg wegen des Postmeisters.		
	Sind differenter Meinung.	Remittiren es an Kayserliche Majestät.		Ad restitutionem in statum, quo fuit ante hosce motus.

1649. Dominorum Deputatorum Dominorum Cesareanorum. Dominorum Suedicorum 1649.
Nov. Mompelgard contra Burgund. Nov.

Stellen es auf restitucio- Omiserunt. Ad 1. terminum.
nem der Graffschafft
Mompelgard.

Lindau.

Einig. Einig; aussershalb des Postmei- Einig.
sters, wie supra wegen Nürnberg.

Weglar contra Franciscanos.

Einig. Einig. Einig.

Baaden-Durlach contra Oesterreich, Insprug.

Simpliciter ad Instru- Omiserunt. Stellen es auf
mentum Pacis. die Auschreibenden
Fürsten an die
Partheyen.

Pappenheim contra Stiffte Augspurg & vice versa.

Einig. Einig. Einig.

Biberach wegen des Messners.

Einig. Einig. Einig.

Freyberg Jusingen contra Obristen Kellern.

Ad 3. menses und 2) Cum Deputatis consentiunt. Ad 1. term. 2) mit
an statt Württemberg, Benennung der
Baaden-Durlach. Ausschreibenden
Fürsten des
Schwäbischen
Crayfes.

SECUNDUS TERMINUS.

Brandenburg-Dnolsbach contra Schwarzenberg.

Ad 3. menses. Cum Deputatis. Ad 2. terminum;
und specificiren
die Pfarren.

Brandenburg-Dnolsbach contra Pappenheim.

Omiserunt. Novus Casus,

Gräffin zu Brandenstein contra Chur-Sachsen.

Ad 3. menses. Cum Deputatis. Ad 2. terminum.

Noten

1649. *Dominorum Deputatorum Dominorum Cesareanorum Dominorum Suedicorum.* 1649.
Nov. Rotenburg an der Tauber contra Br. Nov.

Ad 2. Terminum. Dnolsbach. Cum Deputatis In simili und speci-
ficiren restitu-
enda.

Ad 2. Terminum. Eadem contra Teutsch. Orden. Cum Deputatis. In simili.

Nassau Saarbrücken wegen der Elbster Clarenthal,
Rosenthal, und Pfarr Mosbach ic.

Daß die Herrn Kayserli- Daß Ihre Kayserliche Majestät an Daß Kayserliche
chen Plenipotenciari- gedachten Commendanten Majestät an den
en an den Commen- schreiben, auch Dero Herrn Pleni- Gouverneur in
danten in Franckenthal zu schreiben, und a parte Statuum den Franckenthal die
Herrn Franckischen zu zusprechen, wie vor- hösischen zusprechen wollen. behuffige Verfü-
hin die Herrn Schwedi- gung zu thun; der
schen in ihrer endlichen Erklärang begehret. gedenden Sie
nicht.

Grafen von Hessenburg contra Hessens
Darmstadt & vice versa.

Einig. Einig. Einig.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos.

Einig. Einig. Einig.

Augsburgische Confessions-Verwandte zu Hagenau.

Deputati addunt: daß Rationi termini & Commissari- Cum Cesareanis.
den Franckischen orum, wie Deputati.
wegen des Commendanten, damit er keine
Hinderung thue, zuzusprechen.

Stadt Landau contra Decanum Sanctæ
Mariæ ad Scalas.

Einig. Einig. Einig.

Weissenburg am Rhein contra Præpositum
& Capitula S. S. Petri & Stephani.

Einig. Einig. Einig.

Friedberg contra Augustinianos Moguntinos.

Gehen ad Commissionem auf Chur Maynz ad inquirendum & exequendum. Cum Deputatis. Daß an Churfürstliche Gnaden zu Maynz zu schreiben.
Hörter

1649. *Dominorum Deputatorum* *Dominorum Cesareanorum* *Dominorum Suedicorum.* 1649.
Nov. Hörter contra Corbey. Nov.

Commissarii auf Braunschweig Lüneburg und Fulda ad examinandum & exequendum.

Cum Deputatis.

Cum Deputatis, ohne Benennung der Commissarien & cum specificatione.

Die von Amelunxen und Kannen contra Corbey.

Einig.

Einig.

Einig; Benennen aber keine Commissarios.

Röflerische Erben contra Richelische Erben.

Einig.

Einig

Einig; Benennen aber keine Commissarien.

Stadt Augspurg.

Remittiren den Punkt wegen der Carmeliten ad quaestionem de Civitatibus mixtis.

Cum Deputatis.

Simpliciter wegen der Carmeliten, daß sie secundum terminum Anni 1624. auszuschaffen.

Ulm contra Oesterreich, wegen der Pfarr Holzheim.

Omissum.

Omissum.

Ad 2. Terminum.

Ulm und andere Interessirte wegen der neuerlichen Zölle.

Omissum

Omissum,

Ad 2. Terminum & statum, qui fuit ante hocce motus.

Ravenspurg contra Capucinos.

Ad quaest. de Civitatibus mixtis mit einem Gutachten Patenta ins Reich zu publiciren, contra omnis generis contraventiones Pacis.

Omissum.

Decisive ad restitutionem in statum A. 1624.

Dinckelspühl.

Omissum.

Das 6. und 8te Gravamen ad Statum Anni 1624. decisive.

Gegen das 6. und 8te Gravamen ad quaestionem de Civitatibus mixtis, mit dem Anhang, daß auch der Catholischen daselbstigen Klagen abzuhelffen.

§§§

Mem.

1649. Dominorum Deputatorum. Dominorum Cesareanorum. Dominorum Suedicorum. 1649.
Nov. Memmingen wegen des Postmeisters. Nov.

Sind differenter Meynung. Remittiren es an Ihre Kayserliche Majestät. In Statum ante hos motus.

Eadem contra Oesterreich wegen des Neuen Calenders. Ad 3. Menses. Omiserunt. In Statum A. 1624.

Catholici contra Ulm. Generaliter ad secundum terminum. Gehen auf das exercitium Religionis. Gehen auf die Kinder-Lauffen und Reichung des Sacraments secundum observantiam A. 1624.

Nach, wie auch Edlin. Ad tres menses cum denominatione Commissariorum. Cum Deputatis. Ad 2. terminum absque Commissariorum denominatione; idem pro Reformatis.

Hans Beit Stibar, Wolff Adam von Steinau, die von Hirschhorn, die von Helmstedt. Gehen diese und andere Casus der freyen Reichs-Ritterschafft ad 3. menses. Cum Deputatis. Diese 4. benannte Casus ad 2. terminum.

TERTIUS TERMINUS.

Gräffliche Wittib zu Sayn contra Abt zu Laach. Einig. Einig. Einig; cum additione wegen Alt-Kirchen.

Hildesheim contra Episcopum. Einig. Einig cum Deputatis. Einig cum specificatione restituendorum.

Abbtissin zu Eßpelt contra Jesuitas. Die Commission auf Chur-Maynz und Hanau. Cum Deputatis. Auf Chur-Maynz und Hessen Cassel cum specificatione restituendorum.

Graffen zu Hanau contra Graff Johann Ludwig zu Nassau. Novus Casus. Novus Casus.

Idem contra Jesuitas zu Siegen-Nassau. Novus Casus.

Stadt Essen contra Abbtissin. Einig. Einig. Einig.

Erfur

1649. *Dominorum Deputatorum. Dominorum Cesareanorum. Dominorum Suedicorum.* 1649.
Nov. *Erfurtische Magistratus contra Cives.* Nov.

Novus Casus.

Hervord contra Chur Brandenburg.

Einig; gedencken des Schreibens an Ihro Churfürstl. Durchl.

Einig

Einig; gedencken auch ermeldtes Schreiben.

Freyberg-Depffingen contra Stadt Ehingen.

Einig

Einig

Einig; specificiren die Restituenda.

Idem contra Pfarrer zu Depffingen.

Omissus Casus

Omissus

Ad 3. terminum.

Heilbronn contra Teutschen Orden.

Einig

Einig

Einig

Eadem contra D. Walthers Aachens Erben.

Deputati gehen auf continuationem Processus in Camera ex §. Debitorum &c. und nehmen das tempus biennii a tempore infinuati Instrumenti Pacis.

Cum Deputatis.

Gegen auf Cassationem inchoati Processus ex vers: Processus a tempore &c. und nehmen biennium a tempore executionis Pacis & infinuati Instrumenti.

Eadem contra Kloster Nessel.

Novus.

Eadem contra Kloster Schönthal.

Novus Casus.

Schwarzbisch Hall contra Kloster Schönthal

Wie oben bey dem Casu Heilbron contra D. Aachens Erben.

Cum Deputatis.

Wie oben in dicto Casu

Limburg contra Teutschen Orden zu Heilbronn.

Ad 2. terminum.

Cum Deputatis.

Ad 3. terminum.

AD TRES MENSES.

Kommen in primo membro mit den Königl. Schwedischen überein; reliqua omitta.

Conveniunt cum Deputatis.

Einen sonderbahren Eingang und zwar 1) welche in Catalogo Restitutorum einkommen und ad 3. menses remittiret. 2) Die nach verfertigtem Catalogo Einkommene. 3) Die noch ante primum exauctorationis terminum einkommen möchten.

§§§ 2

Uebrig

1649. *Dominorum Deputatorum. Dominorum Cesareanorum. Dominorum Suedicorum.* 1649.
Nov. Uebrige Casus der unmittelbaren Ritterschafft. Nov.

Conveniunt. Conveniunt. Conveniunt.

Stadt Landau contra Obrist Lieutenant Adlbig.

Conveniunt cum Suecicis quoad terminum & denominant Commissarios. Cum Deputatis. Specificiren restituenda.

Eadem contra Hoheneck.

Novus Casus

Stadt Weissenburg contra Hoheneck.

Novus Casus.

Eadem contra Freyherrn Burg Feisteritz.

Casus novus.

Ritterschafft in Schwaben des Viertels Creichgau.

Conveniunt. Conveniunt. Cum Cesareanis & Deputatis.

Baden Durlach contra Chur-Pfalz Heidelberg.

Omiserunt.

Cum Deputatis.

Eberstein contra Gronsfeld.

Cum Deputatis.

Conveniunt.

Idem contra die Aebtisin des Closters FrauenAlp.

Novus Casus.

Reichsdorff Alphenhausen.

Novus Casus.

Georg Friederich Erbschenck zu Rimpurg contra Dohm-Capitul zu Würzburg.

Casus novus.

Stadt Schweinfurth contra General-Feldmarschall Hagfeld.

Novus Casus.

Closter Gnadenthal contra die Regierung zu Dieß.

Casus novus.

Kniphausen contra Oldenburg.

Casus novus.

Grafen von der Lippe contra Abten zu Knechtstedt.

Casus novus.

Daniel von Hutten contra Fulda.

Casus novus.

Evangelische in Jülich und Bergen.

Casus novus.

Ritter.

1649. *Dominorum Deputatorum. Dominorum Cesareanorum. Dominorum Suedicorum.* 1649.
Nov. Ritterchaft in Francken Orts Rhön und Werra
contra Fulda. Nov.

Casus novus.

Bentheim contra Closter Brendeswegen.

Casus novus.

Odenburg contra Bremen.

Ad 3. menses cum deno- Conveniunt cum Deputa- Sehen es zum gültichen
minatione Commissä- tis, Vergleich.
riorum Chur. Colln
und Magdeburg.

§. Und solches alles ic.

Von solchem §. an bis auf den §. Was aber bis her ic. sind Conditiones und Clausulae, davon weder die Herrn Kayserl. noch Deputirte nichts haben, derowegen noch davon zu reden. Von dem §. Was aber ic. bis auf den §. Dieses alles ic. ist specificatio restitutorum bereits. Der §. Dieses alles ic. begreift in sich die Manutenenz. Von folgenden §§. bis auf die extensionem Amnestie haben die Herrn Kayserlichen und Deputirten nichts.

§. VIII.

Kayserliche Resolution wegen des Ehrenbreitischen Sequestri wird den Ständen eingeliefert.

Dienstags den 13. Nov. wurden die Reichs. Deputirte in des Kayserlichen Legati Bollmars Quartier erfordert, denen derselbe, in Gegenwart des Crani und Lindenspuhrs folgendes proponirte: „Die Deputirten würden sich rückfällig erinnern, was massen im abgewichenen Monath Octobri Ihnen, den Kayserlichen Gesandten, ein Reces, betreffend das *Sequestrum Ehrenbreits*, freit, so man mit denen Königlich Franckischen von Seiten der Stände geschlossen, übergeben, und begehret worden sey, daß im Rahmen der Römischen

„Kayserlichen Majestät Sie auch denselben sub spe rati subscribiren möchten. „Die Deputirte hätten aber damahls vernommen, warum Sie, die Kayserlichen sich dazu nicht hätten verstehen können, und daß Ihrer Majestät Sie solchen Reces zuschicken wolten. Nun hätten Sie nichts lieberes mögen wünschen, als daß Ihrer Majestät gefallen hätte, sich eher zu resolviren, immassen dann Sie, die Gesandten, nicht ermangelt, Derofelben alle motiven und circumstantien, die vorkommen und sich ereignet, zu berichten; Es hätten aber Ihre Kayserliche

HHH 3

HS

1649.
Nov.

„die Majestät das Werck der Importanz
„befunden, daß Sie dazu Zeit bedurfft,
„darauf aber gestern durch einen Courier
„Ihre resolution Ihnen zugeschicket, und
„beghret, der Stände Gesandtschafften
„solche einzuhändigen. Daraus Selbige
„zu vernehmen, aus was Ursachen Ihre
„Kaiserliche Majestät das Sequeltrum
„nicht einwilligen könten, bevorab es nur
„zu Verlängerung der Tractaten gerei-
„che, und andere Inconvenientien ver-
„ursache. Hofften man werde der
„Stände Seits die Motiven der Wich-
„tigkeit befinden, daß man Ihre Kaiser-
„lichen Majestät Beyfall gebe.“ Darauf
überreichte Wolmar solch Kaiserlich
Schreiben, an der Stände Gesandtschaff-
ten haltend, dem Chur-Maynzischen
Gesandten, welcher es annahm und sich
in aller Nahmen bedanckte.

Weil es aber selbigen Tag zu spat war,
das Kaiserliche Schreiben allen Ständen
vorzutragen; so geschah solches, am fol-
genden Mittwoch, dabey der Chur-
Maynzische Gesandte eröffnete, wie ihm,
selbigen Morgen, Wolmar einen Zettul des
Inhalts geschrieben habe: „Es verneh-
„me die Kaiserliche Gesandtschafft, daß
„man aus dem Schwedischen Project die
„differentias extrahirt; wolle daher
„erinnert haben, daß es nicht die Mey-
„nung etwa hätte mit denen Königlich
„Schwedischen über die Sachen in pun-
„cto Restitutionis ex capite Amne-
„stia & Gravaminum, so die Depu-
„tation erörtert, in fernere Handlung zu
„treten, und davon abzugehen: Solte es
„geschehen, könten sie es nicht anders als
„eine contravention deuten und halten,
„und an den Interims-Recess, so mit den
„Königlich Schwedischen geschlossen, sich
„ferner nicht binden lassen.

Von des
Graffen von
Fürstenberg
seitberger In-
terruincia-
tion.

Der Chur-Cöllnische Abgesandte
Graff von Fürstenberg referirte hier-
auf, wie sich mit seiner Interposition
anlasse, denn nachdem am verwichenen
Freitage die Kaiserlichen Gesandten, als
Wolmar und Lindenpür, bey Ersklein und
den Baron Orenstern gewesen, und ihnen
angedeutet hätten, daß sie mit dem mo-
do, durch ihn zu tractiren, zufrieden wä-
ren, und Sie, die Schweden es ad refe-
rendum genommen; so wären sie darauf

am Sonntage hinwieder zu den Kaiserli-
chen kommen, und angedeutet, daß des
Herrn Generalissimi Fürstliche Durch-
lauchten Ihre solchen modum auch ges-
fallen lasse. Also hätte er, der Graff, der
Kaiserlichen und der Schwedischen Pro-
ject des Haupt-Recesses genommen, wä-
re zu Ihnen, den Schweden, am Montas-
ge gangen, die Handlung vorgenom-
men, und von dem Prooemio angefan-
gen, weil sich eine zimliche differenz zw-
ischen denen Kaiserlichen und Schweden
befunden. Nach langem Disputat hät-
ten die Schweden gesagt, Er, als Media-
tor oder Tertius, solle vor sich ein Pro-
oemium aufsetzen, so Er auch gethan ha-
be, (wie Er es denn ablas, und in wenig
Zeilen bestand,) aber von dem Ersklein hö-
ren müssen, als hätte Er sich darin parci-
al erwiesen, da er doch selbiges mahl mit
den Kaiserlichen noch nicht daraus gere-
det gehabt, sondern erst hernach dieselben
dahin disponirt, daß sie ihnen dasselbe
gefallen lassen. Hingegen hätte Ersklein
wiederum ein anders Prooemium verfaß-
set, wäre also dieser Punct noch nicht ver-
glichen. Nachmahls wären sie darauf
kommen, daß die Kaiserlichen aus dem
Interims-Recess die Substantial-Stü-
cke genommen, und in diesen Aufsat des
Haupt-Recesses gebracht, mit Anfüh-
rung, daß nach dem Schluß des Haupt-
Recesses, es keines Interims-Recesses be-
dürffe: aber die Schwedischen begehrten
hingegen, daß der Interims-Recess von
Wort zu Wort dem Haupt-Schluß ein-
zuerleiben, und zwar 1) darum, dieweil
in dem Interims-Recess ausdrücklich des
Haupt-Recessus gedacht würde, 2)
weil in demselben gewisse Ursachen enthal-
ten, warum man ein Präliminar-Werck
verglichen, und 3) weil es bey dem Prä-
liminar-Schluß dennoch sein endlich
Verbleiben ic. Nun dann darauf in dem
Schwedischen Aufsat die Lista der ange-
gebenen Exulanten, so in Kaiserlichen
Landen zu restituiren, gefolget, hätten
die Schweden gefragt, wie es damit ste-
he? Denen er geantwortet, es bleibe
bey der Clausul, so wegen der Kaiserli-
chen Erb-Lande in dem Interims-Re-
cess enthalten: wäre darauf von einer
Sache auf die andere gangen, und die In-
formation, so er disfalls von den Kay-
serlichen empfangen, gegeben, und wie
daß

1649.
Nov.

Ursachen,
warum der
Interims-
Recess dem
Haupt-Re-
cess einquer-
leiben.

1649.
Nov.Von der
Stadt Eger
Restitution.

daß Ihre Majestät erbietig, diejenigen, die aus dem Friedens-Instrumento der Amnestiæ fähig, auch in ihren Erb-Ländern zu restituiren. Wegen Eger hätte Erckein auch gefragt, dem er zur Antwort geben, mit Anführung vieler rationum, so er von den Kayserlichen vernommen, warum Ihre Kayserliche Majestät an den Terminum Anni 1624. nicht gebunden, noch obligirt, den A. C. Verwandten ohne freyen Willen das Exercitium einzuräumen. Daß es nemlich war 1) eine Reichs-Pfandschafft, aber weit über 100. Jahr bey der Cron Böhmen gewesen, auch 2) vermöge des Frieden-Schlusses nicht könne abgelöst werden, biß sich das gesamte Reich wegen restitution solcher Reichs-Pfandschafften auf dem Reichs-Tage oder sonst verglichen. 3) Ihre Kayserliche Majestät halte es so lange als ein Erb-Stücke des Königreichs Böhmen, wie auch andere, und zwar Stände des Reichs thäten, immassen an das Chur und Fürstliche Haus Sachsen, wie auch an Pfalz-Sulzbach in vorigen Jahren eben von dieser Reichs-Pfandschafft Eger, eßliche Aemter von der Cron Böhmen hinweggerafft worden, welche dann keinen Unterschied machten, zwischen solchen verfesten und andern ihren Aemtern, und daß 4) solcher Gestalt Ihre Majestät bewogen würden, hinführo auch auf Intercessionen nichts zu verwilligen. So wären 5) etwa 30. Handwercks und gemeine Leute allein zu Eger so A. C.; hingegen aber der Catholischen über 400. ic. Und was vor rationes mehr wären. Wie denn Ihre Kayserliche Majestät nicht ungeneigt, endlich durch den Druck der ganzen Welt die Bewandniß zu erkennen zu geben. Sie, die Schweden, hätten es auf communication mit dem Herrn Generalissimo gestellet, und daß sie ihm, den Grafen, eine Antwort überbringen wolten. Gestern hätten sie sich mit Abfertigung der Post entschuldiget, heute aber als er zu ihnen geschickt und sagen lassen, er achte der Ceremonien nicht, wolte wohl zu ihnen kommen, wenn nur das Werk gefördert würde, habe Erckein ihm andeuten lassen, daß der Herr Generalissimus noch schlaffe, und sich nicht resolvirt. Darauf beruhe nun also das Werk.

Nach diesem, und als das obbezielte Kayserliche Schreiben, so Tages vorher denen Deputirten insinuirt worden war, abgelesen wurde, dessen Inhalt ab N. I. erhellet, schritte man zur deliberation: „Was dann nunmehr, von der Stände Seiten, in puncto Restitutorum, weiter zu thun sey, nachdeme man vernehme, daß die Kayserlichen Gesandten stricke darauf bestünden, es müste allerdings bey denen decisis der Deputatorum und bey dem Praeliminar-Recess punctuellement verbleiben, oder Sie wolten von selbigem Re-cess ihrer Seits auch absehen, und alles aufrufen: Solte es nun hierzu kommen, würde man in eine üble confusion gerathen, und nicht wissen, wie man in puncto Restitutionis ein oder auskommen solle; das Judicium Deputatorum wäre schon längst denen Kayserlichen ein rechter Dorn in Augen gewesen, und hätten Sie es gerne evertirt, wann Sie Gelegenheit dazu gehabt hätten, daher man desto behutsamer zu verfahren habe.

Jederman war über das eingekommene Kayserliche Rescript dermassen perplex und bestürzt, daß man der Sachen fast nicht Rath zu schaffen wußte, weil viele davor hielten, es wolte die Grund-Verse ganz umgekehrt werden, und wann dagegen, mit aller Sittsamkeit, Vorstellung geschehe, so würde es aufs übelste aufgenommen: Gewinne auch die Sache, de novo, ein so viel befremdlicheres Ansehen, da der Legat Volmar es dahin gebracht habe, daß der Reichs-Hoff Rath Lindenpühr, welcher vom Anfang derer Executions-Tractaten her, vollständige Nachricht von der Franckenthalischen Temperament-Sache gehabt, nach Wien zurückgeruffen, und ihm der Legatus Crane, surrogirt worden sey: Woraus viele eine vorseßliche Verlängerung der Sachen ominiren wolten. Man hielt solchemnach im Rath davor, daß man etliche Deputirte ernennen solte, welche mit denen Schweden, über die extrahirten differentien derer beyden Projecten, welche im vorhergehenden paragrapho zu lesen, communiciren und es dahin richten möchten, daß die decisä derer Deputatorum unverändert, mithin auch

1649.
Nov.Der Stände
Bestärkung
über die Kay-
serliche Reso-
lution wegen
Ehrenbreit-
ein.Lindenpühr
wird von
Nürnberg
avociret.

daß

1649.
Nov.

das Judicium selbst im Stand bleiben möchte: zu welcher Verrichtung Maynz, Bayern, Altenburg, und Wolfenbüttel sofort ernennet wurden.

Ersteinsentiment über das eingekommene Kayserliche Rescript.

Als auch selbigen Nachmittag die Altenburgischen Gesandten, bey dem Schwedischen *President* Ersklein, wegen der Sächsischen Contributions- und Satisfactions-Gelder zu thun hatten, sieng derselbe selbst von dem eingekommenen Kayserlichen scharffen Schreiben an zu reden, von dessen Inhalt er bereits Nachricht hatte, und sagte, „daß die Stände endlich wie Slaven würden tractirt werden, und sonderlich die Evangelischen, wann Sie, die Schweden, mit ihrer Armada abgezogen wären, die Stände wol tens aber auch haben; der Herr Generalissimus hätte schon vor 4. Wochen das Werck wollen sehen lassen, wie es stehe, und von den Ständen die Hand abziehen, daß es aber nicht geschehen, hätte Er, Ersklein, wiederrathen, nachdem es die Stände aber also machten, und selbst sich wolten also in des Kayser's und Catholischen Klauen stecken, wolten Sie, die Schwedischen, entschuldiget seyn, es sehen lassen, wie die Sachen stünden, Ihre Gelder nehmen, und davon gehen, sich auch in Pommern und Bremen so feste setzen, daß man sie wol müsse zufrieden lassen. Die Cron Schweden habe mit Dennemarck einen ewigen Frieden, desgleichen auch nunmehr mit Moscau, von denen sie jeso noch darzu 400000. Rthlr. bekämen wiederum mit Holland. Wann der König von Pohlen, mit dem sie in Tractaten, ohne Erben stürbe, wäre selbige Linie abgestorben, und sich desto weniger zu befürchten. Sie, von Seiten der Cron Schweden, begehrten solcher Gestalt auf keinen Reichs-Tag zu kommen, oder zu erscheinen, wann sich die Stände also tractiren ließen, sondern werde es mit dem halten, der Ihr König zum Vortheil kommen. Die Kayserlichen hätten gesagt, Ihre Königl. Majestät zu Schweden intention wäre nicht gewesen, daß der punctus Amnestiæ & Gravaminum allhier vorzunehmen, dann sonst würden sie wohl Leute anhero geschickt haben, die es verständen: allein daran ermangele es nicht, und wolten Ihre Majestät diese Restitu-

tions-Sache nicht zurück lassen, beßhalb Sie auch anhero an der Stände Gesandtschaften allbereit geschrieben, die weil aber Ihre Majestät aus ungleicher Information etwas gesetzt, so zu ändern gewesen, hätten Sie, Dero Plenipotentiarii, solches wiederum hinein in Schweden gesendet, und stehe zu erwarten, ob Ihre Majestät noch schreiben würden. Die Gravamina wären causa belli gewesen, könten es auch noch bleiben. Wer wisse, worzu es gut wäre, und könten Ihre Majestät hiernächst sagen, *causam non fuisset secutam &c.* Repetirte nochmahls, wann Sie, die Schweden, Ihre Gelder bekämen, wolten sie fortgehen. Jedoch lenkte er gleichwohl hernach im discurs wieder herum, sie könten den punctum Restitutionis nicht zurück lassen, es möchte auch der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden. Sonst wären Sie nicht gesonnen, mit den Kayserlichen vermittels des Grafen von Fürstenberg, der allbereit 2. mahl um Antwort geschickt, fernere weit zu tractiren, es hätten sich dann der Stände Gesandte gegen Sie, die Schweden, erklärt, weil man gleichwohl das Project von ihnen, denen Schwedischen, angenommen. Hätte Chur-Maynzischer Abgesandter diese Tage, wegen der Stände Erklärung eine proposition gethan, erwarte der Antwort, und hätte Bedencken ferner darum anzuhalten.

Wegen dieses legten sagten die Altenburgischen, daß man allbereit die differentien extrahirt, eigliche Deputirte diesen Mittag die Sachen zu überlegen, besammnen, und hätte man vermeynet, Sie, die Schweden würden unterdeß in übrigen Puncten mit denen Herrn Kayserlichen durch den Grafen von Fürstenberg forthandeln. *Ille:* Es werde nicht geschehen, wenn nicht einmahl die Stände bey ihnen vorhero gewesen. Man werde gesehen haben, daß die differentien in puncto restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum nicht so groß, und bestehet etwa noch wegen der Exulanten, so in Kayserlichen Landen ex capite Amnestiæ zu restituiren, und dann wegen Eger. Die Kayserlichen hätten sich wegen des ersten Puncts der confiscirten Güter halber,

1649.
Nov.

1649.
NOV.

„ber, durch den Grafen von Fürstenberg
„ziemlich erklären lassen, daß nemlich Ih-
„ro Kayserliche Majestät erbietig, denje-
„nigen die restitution gedeyen zu lassen,
„welchen ihre Güter darum genommen,
„daß sie der Cron Schweden gedienet.
„Mit welchem Erbieten, Sie, die Schwe-
„den, endlich könten zufrieden seyn, dann
„vor diejenigen, so sich der Böhmischen Un-
„ruhe theilhaftig gemacht, hätten Sie
„nicht zusprechen, sondern dieselben es
„vor eine Straffe und Wiedergeltung zu
„erkennen, dann sie es, bey entstandener
„Empörung in selbem Königreich, den
„Catholischen auch also gemacht, ihre
„Güter confiscirt, und sonderbare Con-
„stitutiones und Decreta deßhalber ver-
„fasset, und damahls publicirt: gestalt
„Er sothane Händel, aus den zu Prage
„überkommenen Acten, ersehen und in
„Handen habe. So hätte aber auch die

„Cron Schweden andere Mittel in Han-
„den, weil 8. stättliche Adelige Sige in
„Vor-Pommern wären, welche eglische
„von Abel, als zween des Geschlechts
„von Schwerin, ingleichen einer von
„Beer und andere befassen, so dem Kay-
„ser gebient, also wolten Sie allenfalls
„dieselbe auch fortjagen. Wegen Eger
„versühre Er so viel, daß Sie den Eoange-
„lischen per modum Intercessionis,
„noch wohl eine Kirche erhalten könten.
„Aber hierdurch würden sie denen Egri-
„schen ihr Recht vergeben.

1649.
NOV.

Was auch Ihre Kayserliche Majestät
wegen der Ehrenbreitsteinischen Se-
questration Dero Gesandtschafti rescri-
birt, deßgleichen an Chur-Bayern wies-
derantwortlich gelangen lassen, ergiebt
die Anlag sub N. II. & III.

Diß. Norimb. d. 14. Nov. 1649.
per Mogunt.

N. I.

Kayserliche Resolution an die Stände, wegen der Ehrenbreitsteinischen
Sequestration.

FERINAND der Dritte ꝛc

Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, auch Ehrsam und Gelehrte, Liebe
Andächtige und Getreue.

Wir haben Euer gehorsamste drey Schreiben wegen des Ehrenbreitsteinischen
Sequestri vom 24. Septembris. 4. Octobris und 1. diß Monaths recht empfan-
gen, und daraus mit mehrern gnädigst vernommen; welcher Gestalt Uns Ihr ersu-
chen thut, solches zu ratificiren, und Unserm Commendanten auf der Bestung
Ehrenbreitstein, daß so bald von der Cron Frankreich die verglichene präliminar-
Evacuation werckstellig gemacht würde, Er pari passu solche Bestung Unsers Lie-
ben Neffen und Chur-Fürsten zu Maynz Liebden in sequestrum einraume, gnädigst
zu befehlen, daneben auch bey des Königs zu Hispanien Liebden Uns weiter zu in-
terponiren, damit von Derselbigen die Bestung Franckenthal Unsers Lieben Oheims
des Chur-Fürsten zu Heidelberg Liebden förderlichst wieder abgetretten, und hierdurch
die allgemeine Friedens-Execution um so viel desto mehr befördert werden mögte.
Es ist Uns auch von Unsern Gesandten nach und nach gehorsamst referiret worden,
was deshalben zwischen Ihnen und Euch sürgeloffen, und wie Sie Euch darüber je-
derzeit beschieden haben.

Nun erinnern wir Uns gleichfalls, daß Wir allbereit in Junio auf Euer un-
terthänigstes Einrachten Uns zu einigen Temperamentis wegen Franckenthal zu-
sfordereit vor jetzt gedachten Chur-Fürstens zu Heidelberg Liebden, oder an dessen statt
für beyde Cronen anerbotten, und zugleich Unsern Gesandten gnädigst anbefohlen,
mit denen Cronen darauf zu handeln. Es ist aber solches derhalben nicht erfolgt,
daß Uns hierzu der Friedens-Schluß obligirte, sondern allein aus gutem Willen,
und

J i i

und

N. I.
Kayserliches
Rescript,
Ehrenbreit-
stein betref-
fend.

1649.
Nov.

und die obllige Exauctorations- und Evacuations-Handlung, denen Uns von Euch unterschiedlich gethanen Beredsamungen nach, um so viel desto schleuniger zum Schluß und wirklichen Effect zu bringen; sintemahlen Ihr Euch selbst zu bescheiden, daß Uns zu Einräumung der Stadt und Bestung Franckenthal einige special mehrere Obligation, als die Interposition Unserer Kayserlichen Autorität bey ermeldtes Königes Liebden nicht oblieget, sonderlich nachdem wieder all Unser Zuversicht, auch wieder Unsere vielfältige getreue Warnung- und Abmahnungen man gedachtes Königes Liebden vom Frieden in dem Instrumento Gallicano ausgegeschlossen, und dadurch die Restitution desselben Ortes um soviel desto schwehrer gemachet hat; Inmassen dann im Frieden-Schluß mit beyden Cronen dieser Sachen halben nichts versehen, als daß Wir und Chur-Fürsten und Stände des Reichs consentiret, ut Inferior Palatinatus totus (exceptis locis ibidem denominatis) plenarie restituatur, idque Auctoritate Caesarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat &c. zu welcher effectuierung aber Wir gar nicht allein, sondern das ganze Reich mit Uns zugleich als Glieder mit dem Haupt also verbunden worden, daß sich ein Theil von dem andern hierinnen abzusondern, und demselben solche Last allein aufzubürden nicht gebühret, und was in generali Garantia zu Versicherung des gansen Friedens einander reciproce versprochen worden, das habt Ihr selbst in Euer so schrift- als mündlich gegen dem Königlich Schwedischen Generalissimo nach dem klahren Inhalt des Friedens beschenehen rechtmäßigen Erklärung längst erkandt, daß es auf jegige der Sachen Bewandniß nicht zu ziehen; sondern Wir und andere Chur-Fürsten und Stände zu dem Ihrigen vor allen Dingen zu restituiren sind, auf welchen Fall dann außser Zweifel die wirkliche Restitution an Seiten des Königes in Spanien Liebden erfolgen, und diß Orts einiger Garantia zumahlen nicht von nöhten seyn wird.

1649.
Nov.

Wir haben auch erst bemeldtes Unser gut-williges Erbieten jederzeit nur dahin, und auf solche Pläß verstanden, und ausdrücklich erkläret, so die Cronen mit ihren praedictis selbst noch innen und besetzt erhielten, alles mit der Condition, daß, wofern die Cronen nicht damit zu frieden, daß Wir an solches gutwillig Anerbieten keines Wegs verbunden blieben seyn wolten; Dahero Uns gleich Anfangs was befremdet fürkommen, daß Ihr Euch ohne Unser Vorbewußt und Einbewilligung bewegen lassen, aus Unserer Gutwilligkeit eine Schuldigkeit zu machen, hierauf das Sequestrum zu fundiren, und darinnen noch von einem solchen Ort zu disponiren, welcher nicht in der Cronen, noch in Eurer Principalen Händen stehet, weniger denenselben zugehöret; sondern krafft des Friedens Schlußes Uns mit unserer Befähigung, biß man sich der allgemeinen Restitution verglichen, zu Unserer und des Reichs Versicherung zu conserviren; folgendß aber des Chur-Fürsten zu Trier Liebden und Dero Dohm Capital pari cum potestate pro Imperio & Electoratu custodiendum abzutreten, absonderlich vorbehalten ist. Und folget dahero gar nicht, weil Euch die Franckosen zu Benehmung ihrer Prætension wegen Franckenthal pro interim 3. Ort, als Heilbron, Costnig und Ehrenbreitstein fürgeschlagen, und aus denenselben einen zu erwählen heimgestellt; Ihr aber bey Heilbron und Costnig allerhand erhebliche Bedencken funden; daß Ihr derentwegen hättet also gleich auf Ehrenbreitstein Euer Wahl richten dörfen; sondern vielmehr dieses, daß sich bey diesem Ort weit mehrer Bedencken als bey Heilbron finden werden, und dannenhero Ihr wegen all dieser Plätze die Königliche Ministros an die Unserige verweisen, und es bey solcher Verweisung biß zu Unserer gnädigsten Resolution verbleiben lassen sollen, als die Wir in der That erzeigt, wie sorgfältig Wir wären, diese Difficultät aus dem Weg zu räumen, indeme Wir so gar unsere Stadt Blogau vor die Cron Schweden, Heilbron aber vor Frankreich, und endlich Bannfelden für Chur-Pfalß mit grossen conditionibus, biß Franckenthal restituiret, hafften zu lassen, Uns gutwillig und ohne einige Schuldigkeit erkläret, und dannenhero viel einer bessern Erkantniß und gehorsamsten Dancks gegen Euch versehen, als daß darüber noch von Euch, Uns eine so ohnzeilige Abtretung der Bestung Ehrenbreitstein solte zugemuthet werden.

Noch

1649.
Nov.

Noch mehr aber ist Uns diß ohnerhofft fürkommen, daß Ihr diß Sequestrum Anfangs zwar allein per modum eines räthlich und ohnvorgreiflichen Gutach- 1649.
teus Unsern Abgesandten den 20. August. diß Jahr fürgeschlagen; hernacher aber Nov.
solches, ohnerwartet Unserer darüber suchenden Erklärung, per modum pacti publici beschloffen, einen Recels darüber aufgerichtet, und denselben wieder Unserer Gesandten treue Warnung und Abmahnung (welche sich dann zu desselben Approbation niemahlen bekennet) auch wieder Eure Ihnen den 3. Septembris darauf gegebene Erklärung, solchen vor Einlangung Unserer Resolution nicht zu unterschreiben, dennoch stracks des andern Tages als nemlich den 4. Sept. unterschrieben, und über alles noch denen Königlichen Französischen Ministris mündlich versprochen, solchen treulich und Germana fide zu vollziehen, wann gleich Unsere Ratification darüber nicht erfolgte; zu deme gleich wie Wir Euren Principalen, Obern und Committenten durch Unsere gutwillige Bezeigung in diesem ganzen Friedens- und dessen Executions. Werck kein Ursach gegeben: Als können Wir Uns nicht wohl einbilden, daß Ihr zu einem solchen Schluß von denenselben befehliget gewest seyn könnet.

Wir befinden im übrigen in ermeldtem Recels, daß erstlich darinnen zwischen denselben und der Königlich-Französischen Gesandten zuvor beschenehen dem Frieden ganz zuwieder laufsenden Postulatis und Conditionibus ein schlechter Unterschied, und daß gleich im Eingang diß Sequestrum allein pro securitate Imperii & Coronæ Gallia, wie auch im Namen derselben Cron gestellet, und verordnet, und Unserß Kayserlichen Namens in dem ganzen Recels weiter nicht als nur zur Unterschrift für Unsere Plenipotentiaros gedacht wird, und da man solches gleich damit entschuldigen wollte, daß Wir sub nomine Imperii zusehender eingeschlossen: So hat doch des Recells Buchstaben weit mehr den Schein, samt die Cron Frankreich eben so viel Recht zu dieser Bestung als Wir krafft des Frieden-Schlusses selbstn hätten, und deswegen mit Euch ohne Uns pari juri davon zu tractiren be-
fuget wäre.

So wird ferners in diesem Recels an statt der Universal-Evacuation, welche doch sonst in Eurem obgedachten erstern Vorschlag und Gutachten vom 20. August. pro conditione sine qua non eingeseht gewesen, nur von einzig abermaliger präliminar-Austräumung und Abtretung etlicher weniger Dexter gemeldet; darneben aber der Cron Frankreich die meisten und fürnehmsten Städte (darunter zusehender auch Heylbron) samt andern besten Plätzen am Rheinstrom und im Chur-Rheinischen Crayß diß auf fernern Vergleich, und also ex novo pacto ohne Unsern Vorbewust und Willen, weit ein mehrers nachgegeben, als Ihr der Friedens-Schluß zumahlen nicht attribuiret, geschweigen daß Unsere übrige Erblanden, Märken und Schlesien, wie auch Chur-Sachsens und Brandenburgs Liebden Liebden und andere getreue Fürsten und Stände gleichwohlen im jetzigen Bedruck einen als den andern Weg verbleiben.

Wir befinden auch nicht, wie mehrgedachte Cron Frankreich, wann es zu diesem Sequestro wirklich kommen thäte, derohalben desto mehr bewogen werden solte, die noch hinterständige Universal-Evacuation um so balder fortzusetzen, indeme Ihr hierdurch nicht allein die Hoffnung, sondern auch die Mittel zu wachsen dieser vornehmen Bestung mehr als nie zuvor habhaft zu werden, dann es erfordert die im Recels erwähnte Neutralität (zu der an Seiten Spanien kein Bevollmächtigter weder in Deutschland noch Nieder-Land zur Stelle) einen neuen Tractat und stehet demnach bey solcher Handlung, wann auch jemandes hierzu Bevollmächtigter vorhanden wäre, in der Franzosen Willen, mit was Conditionen Sie sich diese Neutralität gefallen lassen, oder solche gar decliniren wollen; Und ist nicht zuvermuthen, daß Sie die Mittel dieser Bestung Ehrenbreitstein ehender habhaft zu werden, Ihnen selbst zum Nachtheil also leicht aus Handen geben, oder auch verkürzen werden, worbey Wir und das Reich hingegen keine einige real-Versicherung haben, daß Ehrenbreitstein jemahlen wiederum dem Erb-Stift Trier gütlichen restituiert und also zu dem Reich wieder gebracht würde. Dahero dann Euch die von Unsern Gesandten angezogene Exempla, wie es

1649.
NOV.

mit Metz, Toul, Verdun dann Belstin (welche so gar in Ihrer Mächtigsten Heiligkeit Handen nicht sicher sequestriret bleiben können) Pignarolo, Casal, der ansehnlichen Bestung Nancy und andern Posten mehr, die auf gut Trauen und Glauben der Cron Frankreich seynd hinausgegeben worden, hergangen, billig warnen sollen; Zumahlen auch darum, daß Ihr Euch noch guter Massen zu erinnern habt, daß die Französische Ministri wegen der Königlich-Spanischen Cession über Elsaß sich weder mit der in Instrumento Pacis versehenen Universal- noch auch der Ihnen per Conclusum Statuum verwilligten special Garantia, sondern allein mit Einbehaltung der wenig Zeit zuvor für Unsers freundlich geliebten Veters und Schwagers Erb-Herzog FERDINANDS CARLS Liebden verglichenen dreyen Millionen Livres und Continuirung der Garnisonen in den 4. Wald-Städten begnügen lassen wollen.

1649.
NOV.

Und ob schon hierauf möchte wollen geantwortet werden, daß aller ob angezeigter Gefahr das Reich, durch Beförderung der Enträumung Franckenthal, vermittelst der Cron Spanien liberiret werden könnte, so müßt Ihr doch hingegen selbst bedenken, und es zeigt der mit der Cron Schweden wider Unsere bessere Warn- und Erinnerung aufgerichtete praliminar-Recels, nunmehr auch des Königlich-Schwedischen Generalissimi Euch, gleich nach Ablaffung Eures an Uns gethanen dritten Schreibens, hinausgegebene Erklärung, daß an Restitution Franckenthal die Friedens-Evacuation (gestaltfam Sie vigore Pacis darau nicht hatten kan noch solle) also auch realiter nicht hatte; wohl aber dieses ganze Werk dadurch bey des Königs in Spanien Liebden schwehret gemacht werde; indeme Ihre Liebden in der That ja verspühren müssen, daß die völlige Beruhigung des geliebten Vaterlandes mit Abtretung dieses Plazes, wann sie gleich erfolget wäre, dennoch nicht erhoben, sondern solche an weit andern Difficultäten, und zwar bey denen erwinde, welche im Frieden begriffen, dessen emolumenta wirklich genießen, und nicht nur einen, sondern viele Plaz und Lande Uns und Chur-Fürsten und Ständen und zum theil ihrer selbst eigenen Allirten zu restituiren schuldig seynd, solche gleichwohl aber bis dato vorenthalten. Wann dann nun durch das vorhabende Ehrenbreitsteinische Sequestrum dem Haupt-Werk nicht geholffen, das Reich hierdurch mit der so oft und viel vertribsten Evacuation und Exauktion nach Inhalt des Friedens nicht subleviret, der scopus, diesen vornehmen Rhein-Posto ausser Französische Handen zu erhalten, zumahlen hierdurch nicht erreicht wird, Ihr Euch auch ohne Unsers Consens und wider Unsers Willen hierzu kräftig und beständig nicht verbinden können, noch deswegen lacionem publicæ fidei, gestalt Ihr Euch dessen auch selbst also gegen den Schwedischen und gar wohl erkläret, vorzuschützen habt:

Diesem allen nach so versehen Wir Uns zu Euch hiermit, und begehren an Euch gnädigst, Ihr wollet obangezogenen wohl erwogenen Umständen und Motiven nach von solchem Sequestro allerseits und gänzlich absehen, euch derjenigen temperamentorum, zu denen Wir Uns, (obschon ohne alle Obligation) erkläret, ersättigen lassen, und vielmehr dahin zielen, damit man in denen noch übrigen Punkten zur Richtigkeit gelangen, und also das Universal-Werk, nemlich die Evacuation und Exauktion selbst vollenden möge; Inmittelst leben Wir der getrosten Hoffnung, (imassen Wir an fernerer eyriger Interposition und beweglicher Unter-Handlung nichts unterlassen) es werde die von des Königs in Hispanien Liebden verlangte Restitution der Bestung Franckenthal, bevorab wann Chur-Pfalz Liebden als Restituendus, und deme es vigore Pacis ohne des obliegt, des Königs Liebden gebührend requiriren wird, viel leichter, als wann man durch dergleichen Sequestrum Selbige hierzu zu nöthigen vermeinte, erfolgen, und damit auch diese Difficultät auf einmahl gehoben seyn, es werden Zweiffels ohne Ihr und forderist Cure Principalen und Obern empfinden, daß nach verfllossenem Jahr und Tag von Zeit des getroffenen Friedens es ohne das nicht an deme, daß man dem bedrängten Vaterland wider den klaren Buchstaben des geschlossenen Friedens mit praliminar-Evacuationibus helffe, sondern vielmehr mit der Universal-Evacuation und

1649. und Exauctoration allerseits seine würckliche Beruhigung gönne und verschaffe, 1649.
NOV. massen Ihr Euch genugsam zu entsinnen, daß Wir eben der Ursachen halben lieber NOV.
der Entraumung Unsers Erb. Königreichs Böhheim auf eine zeitlang noch entrahten,
als durch particular- und präliminar- Execution die Universal- Evacuation
und würckliche durchgehende Erleichterung sämtlicher Chur- Fürsten und Stände
in einige Verlängerung gerathen lassen wollen. Wir versehen Uns auch gänzlich,
es werden beyde Cronen wegen eines Platzes (dessen Restitution Sie Uns und Euch
selbst auf eine Zeit impossibilitirt haben, und zumahlen derentwegen nicht befugt
seyn, weder Unsere noch Eurer Principalen Lande zu bedrucken) die Execution
des Friedens länger nicht aufziehen, vielmehr Königliche Hand und Siegel in Acht
nehmen, und was Ihrer Seits so theuer versprochen, auch in ihrer Macht und Hand
zu präctiren ist getreulich halten, und ins Werk stellen.

Daß Ihr sonst bey Beschluß Eures Schreibens erwehnet, Wir wollten Unsere
Kaysersliche Gesandten zu der noch übrigen Punkten schleuniger Abhelfung mit ge-
nungsammer Instruction und Vollmacht dergestalt gnädigst versehen, damit ohne ver-
zügliches Hinterbringen alles adjouctirer, und zum endlichen Schluß gebracht wer-
den möge; Können Wi. Euch hiemit darum ohnangefügt nicht lassen, daß vorbemeld-
ter Unserer Gesandten Plenipotenz auf den Friedens- Schluß selbst gerichtet und
gegründet ist, welchen Wir und Sie von Unseiwegen allerdings nachkommen sollen
und werden; daferne nun die Cronen so wohl als auch Ihr in Namen Eurer Prin-
cipalen demselben ebener Gestalt nachkommen, und darwider nichts neues präten-
diren noch suchen werdet; so wird es einziges Hin- und Herschicken nicht von nöth-
ten, sondern alles ohne Verzdgerung also gleich abgehandelt und geschlossen können
seyn; Beziehen Uns im übrigen auf dasjenige, was Ihr dißfalls weiter von Unse-
ren Gesandten vernehmen werdet; Wollten Wir Euch in Antwort nicht bergen, und
seynd Euch mit Kayserslichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt
Wien den 13. Novembris 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hun-
garischen im 24. und des Böhheimischen im 22.

F E R D I N A N D.

Vt. Ferdinand Graf Kurf

An des Heiligen Römischen
Reichs Chur- Fürsten und
Stände Gesandtschafft.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium

Wilhelm Schröder,

N. II.

Kaysersliches Relcript an Dero Gesandtschafft Ehrenbreitstein und
Bennfeld betreffend.

Ferdinand der Dritte.

Aus Unserm unter heutigem dato an Euch abgegangenen Antwort- Schrei-
ben auf Eurer Relations vom 8. 11. und 13. dieses, habet Ihr mit mehrern zu vernehmen,
Iiii 3 was

1649.
Nov.

was Gestalt Wir es wegen der Bestung Ehrenbreitsstein, wie auch wegen Denselben bey Unserer vorigen Resolution verbleiben lassen, Wir werden auch in dieser Unser Negativa desto mehrers bestärket, indem aus diesen Euern Relationibus abermahlgungsam abzunehmen, daß wann wir gleich das Ehrenbreitssteinische sequestrum ratificiret hätten, oder noch ratificiren thäten, daß es doch die allgemeine Friedens-Execution in puncto Exauctorationis & Evacuationis im geringsten nicht befördert hätte oder nicht befördern würde, zumahlen der Ersklein, Euch, laut Euers Protocolli vom 7ten dieo, ja klar ins Gesicht gesaget, und folgendes wiederholet, daß die Schweden nicht einen Mann abdanken noch auch einigen Platz evacuiren würden, es seyen dann die Restituendi ex Capite Amnistie & Gravaminum contentiret daß also das Werk nicht an der Ehrenbreitssteinischen Sequestration, sondern an dieser prætendierten Restitution haften thut, nachdem Ihr aber auch dabey vermeldet, und für das allerbeschwerlichste anziehet, daß auf die abgeschlagene Sequestration beyde die Frankosen und Schweden bey männiglich würden dafür angesehen seyn wollen, als wenn Sie billich Ursach hätten mit Ihren Waffen im Reich stehen zu bleiben, und also den Unglimpff auf Uns zu drehen da Sie doch Euerm selbst eigenem Bericht nach niemahln im Sinn gehabt, wann Ihnen schon alles, was Sie bishero auf die Bahn gebracht, wäre gewilliget worden, aus dem Reich zugehen; Also haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, über die vorige dagegen eingewandte rationes und motiven, Euch auch nachfolgende an die Hand zu geben, damit Ihr Euch deren wieder solche Einwürffe nach Erheischung der Gelegenheit und Nothdurfft bedienen möget.

1649
Nov

Erstlich, daß demjenigen der sich seines Rechts haltet, und wieder den gemachten Friedens-Schluß Ihm nichts will aufdringen lassen, keine mora Pacis zugemessen, auch daher kein Unglimpff zugezogen werden kan.

Fürs Ander, daß bishero um Glimpffs willen, Wir so woll als die Stände viel bewilliget und nachgegeben, so Wir und Sie nicht schuldig gewesen, und dennoch wenig oder nichts dadurch erhalten, sondern die gemeine Friedens-Execution nur desto schwerer worden;

Drittens, daß einmahls sicherer und besser sey, sich seines Rechts und gewisfen Unter Pfands zu halten und zu gebrauchen, als desselbigen um gewissen Glimpffs oder Unglimpffs willen zu begeben. Wollen doch die Städte Heilbrunn nicht dahinden lassen, ungeachtet es die Frankosen noch nicht in Händen haben, und damit content zu seyn sich längst erklärt, noch dennoch wird Ihnen dadurch kein Unglimpff zugemessen.

Viertens, daß Wir an Unserm Orte bishero dasjenige gethan haben, und noch zu thun erbietig seyn, was Uns, dem Friedens-Schluß und arctiori modo exequendi nach, wie auch nach dem Præliminar-Recess, zu thun gebühret und obgelegen, und kan man Uns auch Unserer Erb-König-Reiche und Länder halber nicht beschuldigen, daß Wir einigen Restituendum, wo derselbe sich hiezu hat aus dem Frieden-Schluß legitimirn können, und das Factum richtig und gewis gewesen, abgewiesen hätten, massen dessen die Exempla mit den Schönauochischen, Hildis, Dietrichstein, und andern gemessenen Verordnungen weisen.

Zum Fünften, da es noch um ehliche Restituendos in Unsern Erb-Länden zu thun wäre, müssen sich dieselbe ja bey Uns hiezu anmelden, und vor allen Dingen recht qualificiren, können auch nichts mehr, als was der Friedens-Schluß denselben giebt, von Uns begehren.

Es wäre über dieses fürs Sechste, wieder alle Vermunft und Billigkeit, ja wieder aller Völkcher Recht, und wieder die im Frieden-Schluß gestiftete Freund- und
Nach-

1649.
NOV.

Nachbarschaft, daß nach dem Wir zumahl den Cronen und Ihren Allirten zu Aufhebung alles weitem Kriegs und Blut Vergießens, auch zu Verhütung mehrern Land und Leut Verderbens, mit so viel ansehnlichen Land und Leuten so reiche Satisfaktion gegeben, das Reich auch der Cronen Schweden zu Bezahlung Ihrer Militia schon über 3. Millionen Rthlr. baar und also mehr als Ihnen sonst in Krafft des Friedens-Schlusses zu bezahlen obgelegen gewest, gut gemacht, danebenst Ihre Soldatesca zu Roß und Fuß nun über Jahr und Tag, mit unüberwindlichem Schaden und Nachtheil aufgehalten, und noch dato unterhalten thut, daß Sie um eßlicher weniger restituendorum willen, wenn gleich einige noch übrig wären, Uns und Chur-Fürsten und Stände des Reichs, mit Ihren Böckern länger pressen und beschweren wolten, denn es keine Proportion hätte und eben soviel wäre, als wann man Uns und das Reich sub specie Pacis, mehr als durch den Krieg gesehen können, zu verderben suchen thäte.

Zum Siebenden, so hat die Cron Frankreich keinen einigen Prætext gehabt, nach dem ratificirten Friedens-Schluss, mit Ihren Böckern länger auf des Reichs Boden, an den Orten, die Ihr nicht zu Ihrer Satisfaktion und Sicherheit gelassen würden, zu verbleiben, und derenelben schweren Unterhalt bey den getreuen Ständen, und Unsern Oesterreichischen Vorländern auszupressen, noch dennoch bleiben Sie über Jahr und Tag darin liegen, und erzwingen eben dasjenige zu Ihrem Unterhalt und Vortheil mit Gewalt, was Sie im offenen Krieg attentiret, und restituiren nicht allein ex capite Amnistia keinen, sondern wenn Sie gleich einen oder andern zum Schein sammt Sie denselben Uns würcklich restituiren lassen wolten, oder es mit solcher Restitution auf recht und redlich gemeynet wäre, einhige Ordonanz an Ihre Commendanten ertheilen, so werden doch solche hinterrücklich contramandiret, wie das Exempel erst neulich mit des Vautorte Ordonanz wegen des Amts Marcksheim im Süssi Strassburg vermdg einer Unserer General-Lieutenants Beplage sub Num. 4. in der Relation vom 30. Octobr. mit sich bringt.

Zum Achten; der einige Prætext für gemeldte Cron ist Franckenthal, daß selbiges noch nicht restituiret, daß aber solches noch nicht geschehen, seyn die Frankosen am allermeist daran Ursach, weil Sie den König von Hispanien sammt dem Burgundischen Crays, wider alle Reichs-Satzungen und compactata, auch wieder der gemeinen Stände unterschiedliche Conclufa, im Frieden gar nicht leyden wollen, sondern davon ausgeschlossen ohnerachtet die Cron Schweden selbigen, in Ihrigen, ohne einiges Bedencken, billig eingenommen.

Fürs neundte, wenn gleich Franckenthal in Unsern eigenen Händen gewesen wäre, so wären Wir doch nicht schuldig gewest, solches Chur-Pfalz Durchlaucht oder jemand anders von Ihrentwegen abzutreten, ehe und zuvor Dieselbe den Frieden recht ratificiret, und auf die Obere Pfalz gebühlich renunciiret, auch Uns schuldige Pflicht geleistet, oder doch nochmals zu leisten gnugsame Versicherung gethan, auch ehender die andern besten Plätz, darunter Franckenthal zu forderst nicht gehdrig ist, (wenn man sich dessentwegen auf dem Frieden-Schluss fundiren will) evacuiret, nun ist ja offenbar, daß Seine Churfürstl. Durchl. erst neulich solchen Frieden-Schluss ratificiret, und auf die Obere Pfalz Verzicht gethan, man hat auch allererst darüber mit Ihro neue Handlung pflegen müssen, und stehen dieselbe mit gebührender Lebenssuchung und Huldigung noch dazu zurück, nichts desto minder ist besagtes Pfalz-Graffen Churfürstliche Durchl. in all dasjenige, was in Unsern Händen gewesen, restituiret, daher auch die Frankosen desto weniger sich wegen Franckenthal an andern Orten zu erhalten, und das Reich zu pfänden, Zug und Ursach haben.

Zum Zehenden, wann wegen Franckenthal die Cron Frankreich entweder an Uns oder aber an Spanien in Krafft des Frieden-Schlusses mit Recht etwas zu suchen, welches doch nicht weiter, als der Frieden-Schluss vermag, und in Unserm jüngsten Schreiben an die Stände enthalten, verstanden werden kan, so haben weder Wir noch das Reich auf solche Weise, wie bishero gesehen, darum zu leyden, und ist die

1649.
NOV.

Vor

1649.
Nov.

Worenthaltung der gebührenden Plätze, und die Continuirung Ihrer schweren Einquartirung und Kriegs-Pressuren kein licitum remedium daselbige zu vindiciren, sondern der Frieden-Schluss zeigt andere gültliche und rechtmäßige Media, so aufm Nothfall zu gebrauchen. Es ist auch bis annoch bey den gesammten Ständen einhellig befunden worden, daß der Casus noch nicht kommen, daß man wieder Spanien beschalben, zumahl selbiger König, weder durch die Stände ingesamt, noch Chur Pfalz Durchl. absonderlich darum gebühlich ersuchet worden, also gleich die Waffen brauchen müssen.

1649.
Nov.

Nichtsdesto weniger so haben wir fürs Eilffte, auf der getreuen Stände bewegliches Ersuchen, Uns auf bewusste Temperamenta so woll für die Cronen, als für Chur Pfalz aus lauter Gutwilligkeit selbst eingelassen, und gar aus Unfern eigenen Erb Ländern, einen gleichmäßigen vesten Platz so lang zurück lassen wollen, bis daß Franckenthal restituiert, also daß ja die Cronen sonderlich Franckreich wegen Franckenthal keinen einigen Praetext mehr übrig haben, das Reich mit Ihren Völkern länger zu beschweren, weniger von Uns einen solchen Platz, der Uns zu Unserer Sicherheit in Krafft des Frieden-Schlusses zu verwahren obliegt, mit Fug und Billigkeit zu praetendiren, und wenn wir solchen nicht sogleich abtreten, oder in sequestrum geben wollen, Uns darüber einigen Unglimpff zuzumessen.

Fürs zwölffte, die Cron Schweden hat nach vermöge des getroffenen Friedens, sonderlich aber des Interims-Recess, einigen besseren praetext zu Hinterhalt und Aufschiebung der Exauktion und Evacuation, wie auch zu Abforderung Ihrer Verpflegung bis Ihr die versprochene Satisfaction Gelder pro militia in primo termino bezahlet und gut gemacht wären, fürzuschützen sich beflissen, und wann derselbe Ihr gleich stracks im Anfang von den Ständen wäre recht benommen worden, wären Sie unwiederprechlich schuldig gewesen, nach Ausweisung des Buchstaben, alsobald ohne längern Auffenhalt und pari passu abjudancken und zu evacuiren: Jetztgemeldete Satisfaction-Gelder seynd nun bis anhero, und unter den noch währenden Execution-Tractaten, nicht allein pro primo Termino, sondern auch theils pro secundo & tertio erleyet, und wegen des Hinterstands gnugsame und mehrere Versicherung als der Frieden-Schluss erfordert, gut gemacht, noch dennoch wollen Sie nicht weichen;

Dreyzehends, derjenige Behelf, dessen Sie sich zu Ihrer Entschuldigung ex capite Amnestia & Gravaminum noch über vorigen gebrauchen, möchte noch hinzugehen, wenn etwa die Städte Augspurg, Memmingen, Landau, und andere Stände und Unterthanen, welche in dem Frieden-Schluss ausdrücklich benennet sind, oder in den allgemeinen Regulis notorie begriffen, noch nicht restituiert wären, oder auch Chur-Pfals, praeterea praetandis, noch gar nichts von seinen Landen wieder bekommen hätte, aber so sind sie allesammt bis auf das einige Franckenthal restituiert, ohngeachtet die meiste Plätze noch zur Universal-Evacuation als Bestungen gehörig sind gewesen, und was noch für Restituendi angegeben werden, die seyn entweder im Frieden-Schluss gang nicht fundiret; oder sind in facto streitig, und noch nicht gnugsam liquidiret, oder auch schon bey den Friedens-Tractaten abgewiesen, wie können dann die Schweden das liquidum Exauktionis & Evacuationis faciendae, cum illiquidis Exceptionibus noch länger sperren, bevorab dieweil in dem Preliminar-Recess ausdrücklich verglichen, daß alle solche Casus, von den Deputatis Statuum examiniret, die liquidi in die drey Terminos Evacuationis & Exauktionis eingetheilet und in denselben exequiret, die illiquidi aber allererst hernach post debitam Exauktionem & Evacuationem factam, innerhalb dreyen Monaten gleichfalls erörtert werden sollten;

Es begehren also die Schweden durch diese Exceptiones viel ein mehrers, als sie äußerlich zeigen, und wenn Sie nichts mehrers fürzuwenden haben, werden Sie endlich

1640.
Nov.

chen die Schuld auf die Franzosen werffen, wie mehrmals geschehen, und alsdenn vorwenden, Sie können Ihre Alliirte nicht verlassen, noch ehender als dieselbe ausziehen, die hinwieder mit den Schweden sich entschuldigen, und also per gyrum ihres Gefallens einander die Karten mischen, inmittels die Zeit gewinnen, und alsdann wann das Reich ganz und zumahlen durch die concinuirende Einquartierung vollends erschöpffet und enerviret seyn wird, mit Ihrer endlichen Intencion zu dessen gänzlichem Unterdrückung heraus brechen;

1640.
Nov.

Aus welchem allen dann abermahl erscheinet, daß man Uns den Unglimpff und Verzug des allgemeinen Friedens gar nicht, von wegen des verwegerten Sequestri, noch auch der Restituendorum ex Capite Amnistia & Gravaminum, sondern allein den beyden Cronen und Ihren Dependenden, wegen Ihrer augenscheinlichen tergiversation bezumessen.

So Wir Euch zu dem Ende nicht bergen wollen, damit wenn also die Cronen so woll als die Stände, Uns dis Orts einzigem Verzug bezumessen untersehen wolten, Ihr Euch dieser und anderer hiezu dienender raticum obberstandener massen gebrauchen möget, und Wir verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden woll gewogen, Wien den 20. Novembr. Anno 1649.

N. III.

Schreiben von Kayserlicher Majestät an Chur-Bayern, die Ehrenbreitsteinische Sequestration betreffend.

FERDINAND der Dritte, K. I. 2

N. III.
Antwort des
Kaisers an
Chur-Bayern
in Ehren-
breitsteinische
Sequestra-
tion betref-
fend.

Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst. Wir setzen auffer allem Zweifel, es werde Deiner Liebden allbereit eingeschicket seyn, was an Uns der Chur-Fürsten und Stände zu Nürnberg anwesende Gesandten wegen des von Ihnen zu Beförderung des Friedens Execution vor gut angesehenen Ehrenbreitsteinischen Sequestri untern datis 24. Sept. 4. Octobr. und 1. dis Monats Novembris in Unterthänigkeit gelangen lassen.

Wie Wir nun Unfers Orts einmahl nicht befinden können, daß durch dis vorgeschlagene expediens dem ganzen Haupt-Werck, nemlich der Universal-Evacuation und Exauktion, geholffen seyn werde: Also haben Wir eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, vorbesagten der Chur-Fürsten und Stände Gesandten der Länge nach zu repräsentiren, aus was für erheblichen Ursachen Wir dieses Sequestrum für kein zulängliches Mittel, aus gegenwärtigem bedrängten Zustande zu eluceiren, erachten können; Allermassen Deine Liebden aus Unserm an Dieselben gethanen Antwort-Schreiben mit mehrern zu ersehen haben; So Wir Deroselben zu Dero verlässlichen Nachricht, und dem Ende hiermit gnädigst einschliessen, und benebst ganz beweglich ersuchen wollen, weil nicht allein durch diese zerspalteten Traktaten, sondern vornehmlich auch dadurch das Haupt Werck je länger je schwerer gemacht wird, daß theils der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände Gesandten, denen Cronen, und insonderheit denen Schwedischen Ministris, unter gemachter Hoffnung, durch diese das ganze Reich und Unsere Erblande so hart druckende Einquartierung noch ein mehrers zu erhalten, als das Instrumentum Pacis selbst mit sich bringt, all zu fest anhängen, ja etliche wohl selbst Ihnen, denen Schwedischen, dergleichen unbillige Sachen an die Hand zu geben, und öffentlich versecten zu helfen keinen Scheu tragen, Deine Liebden wolle Ihre zu Nürnberg anwesende Gesandten dahin gemessen instruiren, daß dieselbe sich

K E E

nicht

1649.
NOV.

nicht allein zu dergleichen Abseiten, sondern auch andern Unsere Erb-Königreich und Lande betreffenden und dem Frieden-Schluss zuwider lauffenden Handlungen, welche von denen Cronen nur zu noch längerer Verzögerung der allgemeinen Friedens-Execution, und also zu gänzlichlicher Unterdrückung des höchst bedrängten Vaterlandes einig und allein angesehen, weiter nicht verstehen, noch denenselben diß Orts beypflichten, sondern sich demjenigen gemäß verhalten, und nachkommen wollen, was das Instrumentum Pacis mit sich bringet, und dazu so wohlten die Cronen, als Wir, das Reich und dessen getreue Chur-Fürsten und Stände verbunden seyn, Wir Uns auch hiervon auf keine Weise dimoviren, noch treiben lassen werden.

1649.
NOV.

Hieran erzeiget Uns Deine Liebden sonderliches dancknehmiges Gefallen, und Wir verbleiben Deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien, den 13. Novembris Anno 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 24. und des Böhmischen im 22. Jahre.

FERDINAND

Vt. Ferdinand Graf Ruck

Ad Mandatum Sacrae Caesaræ
Majestatis proprium

Wilhelm Schröter.

§. IX.

Examini-
rung beider in
beyden Proje-
kten befindli-
chen Differen-
rentien.

Vorgebachte vier Reichs-Deputirte kamen noch selbigen Nachmittags zusammen, und verglichen sich untereinander, daß Sie die differentias beyder Projecten vornehmen und erwegen wollten, wie weit in einem oder andern Casu, entweder nachgegeben, oder quibus conditionibus die geschöpften decisa behauptet werden könnten, massen Sie noch selbigen Tages die Casus des ersten Terminii, welche vor die beschwerlichsten geachtet wurden, durchgiengen und wirklich absolvirten. Dabey wurde von denen Catholischen Deputirten vor gut befunden, es sollten sich gleich folgenden Tags, die beyden Evangelischen zu dem Schwedischen Præsident Erskein begeben, und das Werck dahin zu unterbauen suchen, damit das Judicium Deputatorum im Stand verbleiben möchte.

Hierüber hielten nun gebachte beyde Evangelische Deputirte, mit denen übrigen Evangelischen Gesandtschaften, Donnerstags, den 13ten Nov. zu frühe um 7. Uhr, Rücksprache, da dann vorkam, es

hätte Erskein sich des vorigen Tages vernemen lassen, Er erwartete mit Verlangen der Stände Resolution, „Ob „und wie Sie, wegen des Restitutions- „Puncts mit denen Schweden handeln „wollten, massen diese nicht ehender, als „biß selbige eingelangt wäre, sich mit dem „Graffen von Fürstenberg in Handlung „einlassen könnten. Dieses bewog die „Stände, vorhero noch mit dem Chur- „Maynischen Reichs-Directorio sich des „halber zu unterreden; Welches dann referirte, „wie selbiges, des Sonnabends „vorhero, alsobald nach gemachtem Con- „cluso solches dem Præsident Erskein „eröffnet habe, mit Vermelden, daß nach- „deme die Kayserlichen Gesandten die „Handlung mit denen Schweden wieder „antreten würden, die Stände damit „gang wohl zufrieden wären, und es da- „hero ihrer separaten Handlung keines- „wegs bedürffte, nisi in eventum wann „sich das Werck etwa stecken wollte, da „Sie dann erst succurriren könnten. Hier- „auf wurde resolvirt, daß sich die 4. „obernannten Deputirten, auf den Nach- „mittag,

Von dem ma-
do tractandi,
und auf des
Wesle de
Fürstenbergi-
sche interme-
diation ge-
führt werden
sollt.

1649.
Nov.

„mittag, (weil die Catholischen Vormittags ihren Gottesdienst, wegen eines Feiertags, abzuwarten hatten,) zu dem Präsident Erskein begeben, und Ihm sowohl auf obgemelte Frage Bescheid ertheilen, als auch über die Differentien beider beyden Projecte des Haupt Recelsus, sich mit Ihm in Conferenz einlassen sollten.

Unter währendem Catholischen Gottesdienst aber, machte der Graf von Franckenberg den Chur-Maynischen und Bayerischen Gesandten wieder irre, mit Vorwenden, daß Erskein keineswegs auf der Stände Resolution wartete, sondern mit Ihm die Tractaten continuiren wollte: Wannhero das Reichs-Directorium noch um 11. Uhr, die gesamteten Reichs-Deputirten convociren ließ, und Ihnen davon Eröffnung that: Es blieben aber diese einmützig bey dem Tags vorhero gemachten Conclufio bestehen, mit der Resolution, daß die 4. offgedachten Deputati, noch diesen Nachmittag, solches vollziehen und dabey sorgfältig beobachten sollten, das Concilium Deputatorum bey seiner Auctorität zu erhalten.

Deme zu folge, begaben sich dann die 4. Deputirte, Nachmittags um 2. Uhr, zu dem Präsident Erskein, und trugen sowohl der Stände Resolution, in puncto der Separat-Handlung, als auch was wegen des Concilii Deputatorum zu erinnern war, umständlich vor: Sie konten aber mit denen Schweden nicht einig werden, ob der Graf von Fürstenberg, als *Mediator, immediate*, ohne der Kayserlichen Gesandten Zuthun, oder *mediate*, kraft des Kayserlichen Gewalts, im Namen der Stände, mit denen Schweden handeln sollte; die Schweden wollten in der Restitutions-Sache von denen Kayserlichen nichts wissen, und denen Evangelischen Ständen schien auch etwas gefährlich zu seyn, dem Grafen von Fürstenberg, als einem Catholico, die Sache allein zu commitiren und anzuvertrauen. Daher man endlich dahin einig worden, daß die beyden Evangelischen Deputirten allein, des folgenden Morgens um 7. Uhr, sich zu denen Schwedischen Gesandten verfügen, und

solche Conferenz antreten, auch bis zu Ende damit verfahren, sodann denen Catholischen davon Relation erstatten sollten: Wann man nun einig, und das Werck gehoben, auch in eine beständige Form gebracht worden sey, alsdann könnte man es dem Grafen von Fürstenberg zustellen, daß Er es bey seiner *Mediation*, zu dem Ende sich recommendiret seyn lassen möchte, damit solcher Aufsatz, an gehdrigem Ort dem Haupt-Recelsus einverleibt werden möchte: Womit man aus einander geschieden.

In Befolgung dessen, erbuben sich die Sachsen, Altenburgischen und Braunschweig-Wolfenbüttelischen Gefangten zu denen Schwedischen Gesandten, dem Präsident Erskein und Baron *Oxenliern*, mit denen die Conferenz bis gegen 12. Uhr dauerte, und dabey die ganze *Litta Restitutorum* durchgegangen, auch alle Punkten, ausser der Ober-Pfälzischen Religions- und der Oldenburgischen Weser-Zoll Sachen, dahin verglichen wurden, daß es bey der Stände *Decisis* sein ungeändertes Verbleiben haben sollte. Bey der Ober-Pfälzischen Religions-Sache gieng die Absicht dahin, freye Hand zu behalten, auf dem nächsten Reichs-Tag, per modum *Intercessionis* bey Chur-Bayern zu versuchen, wie weit es dißfalls vor die Evangelischen etwan zubringen seyn möchte, daher dieser Punkt lieber gar aus dem Haupt Recels gelassen werden möchte. Wegen der Weser-Zoll Sache wollten die Schweden keine *Exemption* zulassen, sondern stellten solchen Punkt auf gütliche Behandlungen.

Im übrigen wurde dabey abgeredet, daß die *decisa Deputatorum* in eine andere und solche Form gebracht werden sollten, wie solche dem Haupt-Recels mit inferirt werden könnten, nemlich daß nicht allein die *nomina Partium*, sondern auch die *Cause ipse* mit Worten exprimirt, hingegen die Namen der *Commissariorum* ausgelassen werden sollten: Wie dieses alles mit mehrern Umständen, aus denen, von dem dabey gewesenem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn, verfaßten *Protocollis* sub N. I. & II. zu ersehen siehet.

S k k k 2

N. I.

1649.
Nov.Der Deputirten seithor
tie decisa
behalten ihre
Richtigkeit.

Von der Ober-Pfälzischen Religions-Sache.

1649.
Nov.

N. I.

1649.
Nov.

Protocollum, was mit denen Schweden, über die Differentien der beyden Projecten des Haupt-Recessus, gehandelt worden.

Donnerstags den 15. Novembris. 1649. Nachmittags um 3. Uhr fuhren der Chur-Maynzische, Chur-Bayerische, Braunschweig-Wolfenbüttelische und Ich, der von Thumshirn, genommenem Verlaß nach, zu Herrn Ersklein, und Baron Orenstern, da denn, wiewohl wieder genommene Abrede, der Herr Chur-Maynzische die Vormittag recensirte Ursachen, warum die Herren Königlich Schwedischen der Deputirten decisa in keinen Zweifel ziehen sollten, weitläufig wiederholete, sonderlich aber dieses urgirte, daß die Herren Kayserlichen sich ausdrücklich erkläret, so emige Correction vorgienge, solches pro contraventione zu halten, mit dem angehängten Erbiethen, obscura zu declariren, und omnia nochmahls zu erdtern.

Herr Ersklein, weil zumahlen etliche harte Wort mit unterlieffen, alterirte sich ziemlich, unterredeten sich etwas, und gaben zur Antwort: Es hätte der Graf von Fürstenberg sich pro Mediatore angegeben, nicht allein nomine Cesareanorum, sondern auch Statuum, begehreten derothalben zu wissen, ob Er Vollmacht bekommen? oder ob die Stände immediate was Sie betreffe handeln wollten, oder ob Ihnen der keines beliebte? So wäre Ihnen schon gnugsam an die Hand gegeben, aus der Sach zukommen, nicht zwar von denen Kayserlichen immediate, jedoch durch die dritte Hand. Sie hofften auch auf solche Maas geschwinde daraus zuzulangen, aber man würde etwas drüber leiden müssen. Herr Wehl repetirte priora, und erkläret sich wegen des Graffen von Fürstenberg nichts gewisses, derothalben stunden Wir endlich auf, uns zu unterreden, konten Uns aber, ungeacht die hierinn gemachten Conclusa deutlich genug, keiner gewissen Meynung vergleichen.

Derothalben die andern beehrten, Ich, der von Thumshirn, sollte von den Königlich-Swedischen ihre Gedancken eigentlich vernehmen. Sie wiederholten aber gegen mir eben das vorige, sagte aber Herr Ersklein dabey; weil mir und dem Herrn Braunschweigischen ohne diß diese Commission mit aufgetragen, hielt er es für das allerbeste, wir kämen Morgens früh um 7. Uhr zusammen, und durchgiengen den Auffaß in puncto Amnestiæ & Gravaminum, Sie wollten sich so bezeigen, daß man ihre redliche Intention in der That verspühren sollte; Man machte die Sache schwehret, als sie wäre. Mit denen Kayserlichen wollten Sie, in Sachen, die Stände betreffend, nichts zuthun haben. Auf solche Maas würde weder denen Kayserlichen, noch des Graffen von Fürstenbergs Mediation eingegriffen, und könten sie mit uns beyden in einer Stunde weiter kommen, als mit denen Catholischen einen ganzen Tag, denn leichtlich zuermessen, daß mit denenselben sie so confidenter nicht reden könten. Es kam endlich Herr D. Heilandt Braunschweigischer Gesandte auch dazu, und ließ ihm den Vorschlag nicht übel gefallen, immassen denn auch als dem Chur-Maynzischen und Chur-Bayerischen solcher von Uns eröffnet wurde, sie denselben betrieben, und war die Abrede, daß ich neben dem Braunschweigischen Gesandten um 7. Uhr Morgens, bey denen Herren Schwedischen seyn sollte. Im Heruntergehen wurde ich, nebst dem Braunschweigischen, von dem Chur-Bayerischen zur Abendmahlzeit eingeladen, dabey sich der Kayserliche Gesandte Herr Lindenspüher auch befunde. Wir kamen in Discurs von der Ehrenbreitsteinischen Repuls, da er denn endlich selbst bekandte, die Ursachen wären nicht alle in dem Kayserlichen Schreiben gemeldet;

N. II.

1649.
Nov.

N. II.

Continuatio Protocolli.

1649.
Nov.

Freytags den 16. Novembris 1649. früh um 7. bin Ich nebst dem Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten zu Herrn Ersklein und Baron Drenstieren gefahren, und die Conferenz mit ihnen angetreten, dabey Sie sich denn mit der Deputatorum conclusis, ausser nachfolgenden conformiret:

- 1) Die Ober-Pfalz, davon aber ihnen nochmahls solche Eröffnung geschehen, daß sie es ad referendum genommen, und geschehenem Vorschlag nach, dahin inclinirten, daß es gar auszulassen wäre, dieweil es doch das meiste Calvinisten betreffe.
- 2) Die Waldeckische Commission begehrt sie an statt Hessen-Darmstadt, auf Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig zurichten.
- 3) Die eingebrungene Postmeister aus den Städten Nürnberg, Lindaw und Memmingen zuschaffen, davon Sie, dieweil sonst ihnen zu Stetin und Stade eben dergleichen angenutbet werden könte, nicht absehen wollten, zumahlen sonst kein einziger Stand dergleichen unverbundene Postmeister nicht gebudet.
- 4) Wegen der Civitatum mixtarum blieben sie beständig bey der Evangelischen Meynung, jedoch, weil die Evangelischen zu Augspurg bey selbiger Execution passive gewilliget, daß die Carmeliten da bleiben sollten, so möchte man endlich aus Gutwilligkeit geschehen lassen, daß dieselbige Carmeliten, jedoch nicht in grösserer Anzahl, als sie tempore gedachter Execution gewesen, geduldet würden, und demnach der Duc de Amalü sich derselben so eysrig bisher angenommen, wäre zuversuchen, ob nicht hac occasione denen Egerischen das Exercitium Religionis und admiffion zum Rath desto ehender zuerhalten. Im übrigen müsten weder zu Augspurg, noch in andern Civitatibus mixtis hinführo neue Orden oder Clerisey anders, als es Anno 1624. gewest, eingeführet werden.
- 5) Die 4. von Adel, die Sie in ihrem Recels genennet, hofften Sie, würde man auch absonderlich und zwar in secundo termino benennen, dieweil ihre Prætenfion ganz notorisch und klar wäre.
- 6) Zu der Cappelischen Execution wäre Hanau benennt, Ihres theils beruhen sie noch bey Cassel.
- 7) Der Memmingischen Beschwehung, wegen Einführung des neuen Calenders, könten sie nicht auslassen wie auch
- 8) Die neu angelegten Oesterreichischen Zöll.
- 9) Wegen des Oldenburgischen Beser-Zolls hätten sie Befehl behutsam zu gehen, dabey der Braunschweigische Gesandte viel inconvenientia allegirte, die von selbiger Execution erfolgen könten, dahingegen Ich remonstrirte, daß die Difficultät allerdings nichts wäre, und würden viel grössere inconvenientia daraus erfolgen, wenn man, contra expressam literam Instrumenti Pacis, diese Sach zur Execution nicht bringen wollte, worauf Herr Ersklein es auch ad referendum genommen.

10) Wären die zum Theil neue, zum Theil von ihnen in der endlichen Erklärung generaliter anjeko aber specificce gesetzte Fälle wieder Bayern, Bamberg, Würzburg, Neuburg, Eichstädt und dergleichen, die wollten Sie an die Deputirten dergestalt remittiret haben, daß diese sowohl als andere, beydes in den Aufsat dieses Puncts, der dem Haupt-Recels einverleibet werden soll, als auch in die ausgefertigten

1649.
Nov.

ten Commissiones nicht allein die Namen der Partheren, sondern auch ipsa Cauſa, wo nicht decisive, jedoch narrative, und etwa zum Exempel, dergestalt eingerückt würden: der Eheleiblichen Erben gesuchte Restitution contra Chur-Bayern, das Guth Donstein betreffend, soll per Commissionem erbtret und exequirt werden. So hielten sie auch dafür, daß die Commissarii in dem Haupt-Receß nicht benennet werden sollten: Dann der Commissariorum halber es vielleicht solche emergentia geben könnte, daß Aenderung getroffen werden müste, welches sich mit dem Haupt-Receß nicht wohl fügen wolte.

1649.
Nov.

Was den Modum agendi concernirte, wolten sie Mir alle habende Memorialia zuschicken, da solten wir Deputirte die zu dieser Conferenz benennet waren, einen Aufsatz machen, und alsdann mit ihnen ferner communiciren. Wenn wir denn darüber einig, könnte man denselben alsdenn dem Herrn Grafen von Fürstenberg, als Mediatori, zustellen, und andeuten, daß auf solche Maas es mit den Herrn Schwedischen unter der Hand allbereit abgeredet wäre. Sie wolten auch wohl denen übrigen Deputirten den Asssecuration-Punct zustellen, damit deshalben Nichtigkeit auch alsbald gemacht, und denen Regimentern und Officirern einem jeglichen sein Zahler angewiesen würde. Unterdessen würden sie doch mit dem Herrn Grafen von Fürstenberg auch fortfahren, wie sie denn mit vielen Worten contestirten, daß sie aus der Sach zu eilen begierig wären, und auch die Franzosen, die sich mit allem Fleiß die Sach aufzuhalten bemüheten, nicht warten wolten, wiewohl sie, die Herren Französischen, das Instrumentum Pacis dahin ausdeuten wolten, als wenn eine Cron ohne die andere die Waffen nieder zulegen nicht befugt wäre.

Nachmittags um 4. Uhr referirten Ich und der Braunschweigische dem Maynzhischen und Chur-Bayerischen in den Maynzhischen Quartier, dahin auch der Salzburgerische Gesandte kam, bathen sie aber noch zur Zeit alles in guter Geheim zuhalten, und ein und andern Vorschlag, wenn sie mit andern Catholischen daraus reden müßten, nicht als von uns herkommend, anzuführen, welches sie auch promittirten, und an der Verrichtung ein gut Gefallen hatten. Difficultirten auch den Punctum de Civitatibus mixtis, wie ingleichen wegen der 4. von Adel, nicht sehr, jedoch wolten sie ihm nachdenken, und mit andern communiciren, unterdessen ersuchten sie uns den Aufsatz, so Herr Ersklein vorgeschlagen, zuverfertigen, und mit ihnen weiter daraus zureden. Der Chur-Bayerische vermeldete dabey, daß der Würtembergische im Namen der Herren Schweden vor die Ober-Pfälzer 3. Evangelische Kirchen, und als er solches nicht erhalten können, endlich vorgeschlagen, daß zum wenigsten wegen der Ober-Pfälzer eine solche Clausul, wie von den Kaiserlichen Erb-Landen de reservata intercessione, möchte einverleibet werden, weil Herr Ersklein diese Sach ad referendum genommen, wolte er ferner seiner Declaration erwarten, und sich alsdenn vernehmen lassen.

§. X.

Vom Ceremoniel bey Abführung der Fürstlichen Sultzbachischen Leiche von Nürnberg.

Weil eben um diese Zeit, und zwar Montags den 19. Nov. des zu Nürnberg vor weniger Zeit verstorbenen Pfalz-Grafen zu Sultzbach, Johann Ludewigs, Fürstliche Leiche, von dar abgeführt wurde; So wird nicht undienlich seyn,

die dabey vorgelauffene Umstände, sonderlich wegen des Ceremoniels, nach der, von dem Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen Gesandten, D. Carpoz verfaßten Relation, allhier sub N. I. zu demercken.

N. I.

Relation, wie es bey Abführung der Fürstlichen Sultzbachischen Leiche von Nürnberg gehalten worden.

Montags den 19. Novembris, wurde des Durchlauchtigen Herrn Johann Ludwigs,

1649.
Nov.

Ludwigs, Pfalz-Graffens bey Rhein zu Sulzbach Fürstlicher Gnaden, Fürstlicher Leichnam solenniter von hier nacher Sulzbach zum Begräbniß abgeführt. Der Herr General Feldmarschall Wrangel befund sich nicht dabey, weil er nicht so weit fornen gehen können, als er etwa gerne gesehen. Der Catholischen Bischöffen Gesandten blieben auch aussen, weil sie die Competenz mit Magdeburg besorget. Und ob sich wohl Doct. Johann Adam Sengel, als Bambergischer einstellete, und vor Magdeburg den Vorgang auf dem Rath-Hause (weil der Chur-Fürsten und Stände Gesandten sich allda versammelten, und mit einander zugleich nach dem Trauer-Haus führen) präterdirete, dessen sich zu verwundern, so wiche er doch so weit, daß er die Gräfliche Schwarzenbergische Stelle hielt, so er auch eigentlich bey diesem Convent zu vertreten. Die in dem Lepde giengen, verfügten sich erstlich in das Gemach, darin Sr. Fürstlichen Gnaden seligsten Andenkens Herren Gebrüdere, Fürstliche Fürst. Gnaden, Gnaden, wie auch die Herren Kayserlichen, und des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten sich befunden. Nachmahls wurden durch den Hoffmeister, den von Friesen, der übrigen Chur-Fürsten und Stände Gesandten hinein geführt, und verrichtete die Condolenz der Herr Chur-Maynische vor sich, und die übrigen Fürstlichen und Städtischen Gesandten, worauf Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, durch ermeldten den von Friesen antworten ließen, und wurden hernach Wir übrige, die nicht in dem Lepde giengen, ausser denen Herren Kayserlichen wieder herausgeführt. Durch vier Officirer wurde Confect und süßser Wein jedem geboten, und verzog sich bis man fortgieng, bis nach 11. Uhr. Es wurde niemand verlesen, sondern angedeutet, wann die Herren Kayserlichen gängen, würden gewisse Marschalle sagen, es möchten die Herren Chur- und Fürstlichen Gesandten folgen: hernach wiederum, daß die Herren Generals, Graffen, Herren, und andere hohe Officirer, möchten gehen, und dann solches auch denen Reichs-Städte Gesandten vermeldet werden. Welche Ordnung also gehalten wurde. Die Begleitung geschah, bis kurz vor das Frauen-Thor, und wurde allda mit der Fürstlichen Leiche gehalten, auch eine Dancksagung durch den Brandenburg-Culmbachischen Amtmann zu Beyerödorff gehalten. Darauf wurde: Nun bitten wir den Heiligen Geist &c. gesungen, mit 4. Stücken vom nächsten Thurm, auch von dem im Felde haltenden Regiment zu Fuß, des Herren General-Feldmarschall Wrangels, so Sr. Fürstlichen Gnaden Hochseliger Gedächtniß, als Obrister commendirt, aber vor Ihre Person vor ehlichen Wochen abgedancket, zu zweyen mahlten aus Musqueten Valets gegeben. Hierauf gaben die Fürstlichen Herren Gebrüdere denen anwesenden Kayserlichen, auch Chur- und Fürstlichen Personen und Gesandten, Graffen, Herren und Officirern, wie auch denen Städtischen und dem Rath dieser Stadt, die Hand, setzten sich darauf mit dem Herrn Generalissimo zu Wagen, und fuhren mit der Leiche fort. Es ist aber der Herr Generalissimus noch heute wiederum zurück gelanget. Im Zurückkehren begegnet uns der Herr General-Feldmarschall Wrangel, und reitet hinaus zum Regiment. Sonst ist sonderbare Klage geführt worden, daß die umliegende Güter und Obrster das Regiment bis in den 4ten Tag verpflegen müssen, welches anhero zusammen geführt worden, und mehr nicht gethan, als obgedachter massen 2. mahl ihr Gewehr gelbset. Von der Stadt-Guarnison giengen auch zu beyden Seiten der Procession Musquetirer mit gehangenem Gewehr, welches sie vor dem Thor nebst denen Schweden zugleich mit löseten.

1649.
Nov.

§. XI.

Die die Casus
Reliueudo-
rum dem
Schlus-Re-
cess einzu-
verleiden ?

Den 27 Nov. begaben sich die Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten in des Sachsen-Weymarischen, D. Hohers, Quartier, und verglichen sich eines gewissen Formulars, wie die Casus

1649.
Nov.Unterschiedli-
che Art solcher
Casuum.Erinnerung
bey dem
Schwedischen
Project.Die Evange-
lischen Depu-
tirten ferti-
gen den end-
lichen Auf-
satz in puncto
Casuum Re-
stituendo-
rum.

Casus Restituendorum in den Schluß-
Recess zu bringen seyn möchten: Weil
nun dreyerley Arten derselben zu befinden
waren, nemlich 1) solche, die bereits
decidirt waren, und nur *exequirt* wer-
den sollten; 2) solche, die auf gegenwärti-
gem *Congress* zu Nürnberg, und 3) sol-
che, die durch besondere *Commissiones ex-*
pedirt werden sollten; so wurden dahero
3. Formularien entworfen, und Nach-
mittags mit denen Chur-Bayerischen, weil
der Chur-Maynische ausgefahren gewe-
sen, communicirt, welcher daran nichts
auszusetzen gefunden, hingegen bey dem
Schwedischen Aufsatze erinnerte (1) daß die
Schweden in ihrem Aufsatze, die formul-
lam: vor dem *Termino Sc.* gebrauch-
ten; die Stände aber in ihren *decisis*,
die Worte: *in termino Sc.* gesetzt hät-
ten; (2) daß dasjenige, was darinnen,
wegen Gebrauchung des Erb-Truchses-
sen-Tituls und Wapens, vor den
Pfalz-Gräffen Chur-Fürsten eingeflo-
sen sey, weil es dem letztern getroffenen
Vergleich nicht gemäß wäre, hinwieder
geändert und aussen gelassen werden
möchte. Welches zugleich (3) an selbi-
gem Ort, mit dem Prædicat: Königs-
liche Frau Mutter geschehen möchte.
Die *Deputati* erwiederten darauf: was
das erste *Monitum* belange, habe sich ge-
funden, daß der *modus loquendi* und
die formula: vor dem *Termino Sc.*
bereits in dem *Præliminar-Recess* ge-
braucht worden sey, dahero die Schwe-
den darunter schwehlich eine Aenderung
zulassen würden: die andern beyden *Mo-*
nita aber sollten in Bedacht gezogen wer-
den.

Sonntags, den 23 Nov. nach geendig-
tem Gottes-Dienst, erhuben sich die bey-
den Evangelischen *Deputirten* zu dem
Chur-Maynischen *Directorio*, und nah-
men mit selbigem, wie auch dem Chur-
Bayerischen Gesandten die endliche Abres-
de, daß es bey denen communicirten
formuln bleiben sollte, dahero die Evang-
elischen über sich nahmen, den völligen
Aufsatz zu fertigen, mit der Versicherung,
daß in *substantialibus* derer *Conclu-*
forum, das geringste nicht geändert wer-
den sollte. Eben selbigen Nachmittags
brachten sie gleiche Werbung bey dem Præ-
sident *Erstlein* an, welcher ebenermassen,

mit denen communicirten formuln
zufrieden war, und die Beförderung des
Aufsatzes *recommendirte*: Worauf die
obgenannte beyde Evangelische Gesand-
ten, in des Sachsen-Beymarischen Ges-
sandtens Quartier sich wieder zusammen-
setzten, an der Arbeit den Anfang mach-
ten, und bis um 6. Uhr damit conti-
nuirten.

Des folgenden Nachmittags, den 23
Nov. communicirte der Präsident
Erstlein, denen Evangelischen Depu-
tirten, beyder Theile *Projecten*, über das
Exordium des Schluß-Recessus, und ver-
langte über die dabey befindlichen discre-
panzien, ihre Meynung zu wissen. Sol-
che discrepanzien kommen auf 2. Punc-
ten an: (1) Ob in dem *Exordio*, vor
denen *Vollmachten*, welche beyde Ge-
neralitäten, mit auf den *Congress* gebracht
hätten, ausdrückliche Meldung geschehen
solte: (2) Wolten die Kayserlichen Ges-
sandten nicht zugeben, daß der *Prælimi-*
nar-Recess mit aller *Interessenten* Be-
willigung aufgerichtet worden sey;
prætendirten daher, die *inferior* derer
Restituendorum in denen Erb-Lan-
den, besonders auch der Stadt Eger,
auszulassen. *Ratione* des *Erstern*,
vermeynten die Kayserlichen Gesandten,
es sey genug, wann die *Legitimation* nur
bloß auf den *textum Instrumenti Pa-*
cis, Art. XVI. in *fine* fundirt würde:
Die Schweden hielten solches vor allzu
general, und unsicher, weil man ja auf
dem gegenwärtigen *Convent* noch meh-
rere und andere wichtige Reichs-Sachen,
als worauf der angezogene *Articulus*
XVI. ziele, tractirt und *resolvirt* habe,
derentwillen man allerdings in *Sicherheit*
stehen müsse, welches ohne *Vollmacht* nicht
zu erhalten sey: Diese *Rationes* bewo-
gen hernach die Kayserlichen, in die *Wons-*
sich-Stellung und Meldung ihrer *Manda-*
torum einzuwilligen. Wegen des *Zweyt-*
ten Puncts, wurde endlich ein *tempe-*
rament dahin getroffen, daß die Kayser-
lichen Gesandten, sich, ausser dem *Haupt-*
Recess, dahin besonders *verreversiren*
soltten, die *Restitution* in einer gewissen
Zeit zu verfügen, wovon der *Grav* von
Fürstenberg sich als *Sponsor* mit unter-
schreiben und verpflichten sollte. Wegen
des *Exercitii Religionis Evangelicæ*
in

1649.
Nov.Differentien
in dem Pro-
mio Recel-
lus.

in

1649.
Nov.

in der Obern Pfalz vermaynte man, weil die Schweden das Spnabrückische Conclufum noch nicht völig approbiren wolten, es möchte ad interim, bey der disposition des *Articuli V. §. 12. Instr. Pac. quoad Libertatem Conscientia* verbleiben, der Rest aber auf den nächsten Reichs-Tag rejicirt werden, welches aber doch gleichwohl auf diejenigen Unterthanen allein zu restringiren sey, die der Chur Pfalz ohne Mittel unterworfen wären, nicht aber auf diejenigen, welche zwar in der Ober-Pfals gefessen, hingegen andern Herrschafften, mit Erb-Huldigung, und dergleichen Juribus, beygethan wären, masse beyde Fürstliche Häuser Brandenburg, ingleichen Pfalz-Sulzbach, wie auch andere Stände und die freye Reichs-Ritter-

schaft darinnen beschwehrt zu seyn, vielfältige Klage geführt hätten.

Unter dessen continuirten die Deputirten ihre angefangene Arbeit mit Fertigung des Aufsatzes, bis Mittwochs den 21. Nov. mit nicht geringer Mühe und Fleiß, indeme sie mehr als 100. Fälle in puncto Amnestia & Gravaminum, antraffen, dabey ein jeder von ihnen, die hinc inde vorgekommene Rationes durchlauffen, ruminiren, extrahiren, referiren, und in eine gewisse Form bringen mußte. Zu dessen Beweis, ein dergleichen Bedencken, und *Extractus Actorum* in hac materia, ab der Anlage sub N. I. auch die *designatio Casuum liquidorum & illiquidorum* nach der Stände und der Schwedischen Project sub N. II. dienen kan.

1649.
Nov.

Continuati-
on in Zufam-
mentragung
der Casuum
Restit.

N. I.

Bedencken und *Extractus Actorum*, die Vergleichung derer in differenz stehenden *Casuum Restitutionis* betreffend.

N. I.
Potenden
und Extra-
ctus Acto-
rum, die
Casus Resti-
tuendos und
ihren Ver-
gleichung be-
treffend.

In Durchgehung deren noch hinterstelligen Restitutions-Sachen *ex Capite Amnestia* & *Gravaminum*, wird am bequemsten seyn, der Ordnung des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten ausgestellter Liste zu inhariren, der Ursachen, dieweil solche Ordnung nunmehr auch denen Herrn Kayserlichen, auch der Chur Fürsten und Stände Gesandten am besten bekannt, welche *per mutationem Ordinis* nur dörfften irren und das Werk mühsamer gemacht werden. Und sintemahl die *casus* in *multiplici differentia*, deren etliche *ad punctum Amnestia*, *cum reservatione Petitorii*, etliche *ad punctum Gravaminum* in *perpetuum* *exclusa etiam omni via Juris*, gehdrig, etliche in *Instrumento Pacis* *specialiter* und mit Namen, etliche allein *sub regulis generalibus*, doch ohnwiederprechlich, begriffen; also *liquidi*, und folglich in *continenti* zu *exequiren*, etliche *illiquidi* *sive dubii*, die auf mehrerer *Information* und *probation* bestehen, etliche *expuncti*, *promissitamen*, *quemadmodum etiam non nominati*, *non habendi*, in theils *Casibus* beyde *partes*, theils ein *pars præsens*, theils beyde *absentes* &c. als soll bey jedem *Casu* in *specie* vermeldet werden, unter was für eine *classen* derselbe gehdrig, und wie darinnen zuverfahen seyn möchte.

Im Churfürstlichen Crayß.

Chur-Pfals: Gehört *ad punctum Amnestia*, darinnen Sie auch *specialiter* und mit Namen begriffen, ist demnach als *causa liquida* in *continenti* zu *restituiren*, wie man dann nicht dafür hält, daß hierinnen einiger Zweifel oder *Disputatio* fallen werde, ausserhalb, was wegen *Frankenthal* fürkdmmt, dessen endliche Erörterung zu des Herrn Pfals-Graffen Churfürstlichen Durchlaucht Ankunfft zu hoffen; Doch ist, wie bey dieser, also auch bey allen andern *restitutionibus ex Capite Amnestia* *vel factis vel faciendis* zu merken, daß quoad *Jura & bona Ecclesiastica* die *Restitutio* der *Perpetuität*, und aller anderer in *Art. V. de Gravaminibus* verzeheener *Rechten* und *Beneficien*, gleich andern genießen, und quoad *Ecclesiastica*

LIII

Jura

1649. Jura & bona, pro restitutis ex Capite Gravaminum zugleich mit gehalten werden sollen, außserhalb dessen, was in Instrumento Pacis specialiter anders verordnet, in specie bey der Chur Pfalz, ratione der Augspurgischen Confession, und deren Exercitii tam publici, quam privati beschehen, welche Augspurgische Confessions-Verwandte dann, als in einer liquidirten, und specialiter decidirten Sach, entweder gleich also balden, und noch vor-oder doch zugleich bey Einräumung der Churfürstlichen Pfalz Graff Carl Ludwigs Churfürstlichen Durchlaucht mit Verordnung eines benachbarten Augspurgischen Confessions-Verwandten Crayß-Ausschreibenden Fürsten solcher gestalten respective zu restituiren, oder zu immitiren seyn möchten.

1649
Nov.

Im Oesterreichischen Crayß, und andern Kayserlichen Landen.

Ex §. Tandem Omnes &c. Die Restituendi ex hoc §. und was hernach unter dem Titul des Oesterreichischen Crayßes, und anderer Kayserlichen Landen, auch denen Memorialien mit N. 1. 2. 3. 4. & 5. einkommt, seynd in duplici differentia, etliches ist bereits entweder specialiter und mit Nahmen, wie Herr (1) Paul Kevenhüller, und was sonst für Jura in §. Tandem Omnes &c. specialiter angezogen; Etliches sub regulis generalibus, 2) wie Tiefenbach, 3) Matschin, und 4) Herrn von Schönachen, capitulirt, und das werden weder Kayserliche Majestät was noch nicht beschehen, exequiren und restituiren zu lassen, noch die Herrn Kayserlichen Befandte, daß es in einem gewissen benannten Termin beschehen solle, versprechen zu thun sich entgegen seyn lassen. Etliches aber, und darunter auch in specie die Bergstadt 5) Joachimsthal, beruhet auf Intercession.

Fränckischer Crayß.

Brandenburg-Culmbach contra Chur-Bayern: (Weyde Theil sind praesentes.) Die in eingegebenem Memorial N. 6. einkommene erste 4. Klagen dependiren von der Oberrn Pfalz, was daselbst ratione Religionis, und anderer Geistlichen Jurium, bevorab ratione der nicht zur Oberrn Pfalz, sondern andern gehöriger Unterthanen geschlossen wird, ist hieher auch zu appliciren; davon hernach bey der Oberrn Pfalz ein mehrers.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg: (Weyde Theil sind praesentes.) Pfarr Rügendorff gehört ad Articulum de Gravaminibus, ist sub regula & termino generali begriffen, hat Anno 1624. und vorher, in die etlich und achtzig Jahr einen Evangelischen Pfarrer, die dahin gehdrige Unterthanen und Pfarr-Kinder, auch das publicum Exercitium Evangelischer Religion ohnderneintlich gehabt, so alles erst Anno 1629. von dem hohen Stifft Bamberg geändert, nnd zur Reformation gezogen worden, und demnach, Krafft Friedens-Schlusses, Art. de Gravaminibus Vto. §. Quantum deinde 12. respectu des Pfarrers, Unterthanen, Pfarr-Kinder, Evangelischer Religion, und deren Exercitii in vorigen Stand in continenti zu restituiren, auch dabey hinführo beständig zu erhalten. Wer aber den Pfarrer dahin zu ordnen, und etliche andere Geistliche Jura daselbst zu exerciren berechtiget, das ist zwischen Bamberg und Culmbach streitig. Culmbach spricht an, weiln Erß von 82. Jahren hergebracht, und bis auf Annum 1629. exercirt, in welchem Jahr Bamberg via facti & manu militari die Reformation eingeführt, und zugleich Ecclesiastischen Gnaden von solch ihrem Rechten solcher gestalten gedrungen haben solle; Bamberg will zwar die von Culmbach angezogene Actus nicht disputiren, giebt aber für, Culmbach habe nicht proprio Jure exercirt, sondern sey jedesmahl ad instantiam des von Waldenfels, eines Evangelischen von Adel, als damahligen Inhabers und Besizers solchen Ritter-Guts Rügendorff, beschehen, und consequenter dergleichen actus pro actibus meræ facultatis, welche, der fürnehmsten Juristen Meynung nach, neque possessionem, neque praescriptionem induciren, zu halten; Nachdem aber besagter von Waldenfels solch Gut Rügendorff in

Anno

1649. Anno 1629. dem Stifte Bamberg, und damit alle Jura territorialia & Episcopalia
Nov. zu kauffen geben, habe sich Culmbach keines solchen Juris anzumassen, sondern stehe
Bamberg frey, selbst einen Evangelischen Pfarrer, darzu Ererbietig, dahin zu setzen,
und Jura zu exerciren, oder solche, und den Pfarrer zu ordiniren, einem andern
aufzutragen. Culmbach widerspricht, daßes actus voluntarii gewesen, und nicht
proprio Jure exercirt worden, legt darentwegen ein bey dem fůrgangenen Kauff
von einem Notario aufgerichtes Instrumentum, wiewohl nicht in forma probante,
sondern allein in blossen Abschriften, für.

1649.
Nov.

Und entstehet darüber hauptsächlich diese Frag, ob die Actus voluntarii, &
liberæ facultatis ein solches factum possessionis, einen solchen usum, observanti-
am vel exercitium, wie das Instrumentum Pacis passim reder, introduciren,
wie es besagtes Instrumentum, in Articulo de Gravaminibus Vto. pro fundan-
da restitutione erfordert, darüber die Deputati ad punctum Gravaminum differ-
rent, in dem etliche auf affirmativam ex ipso Instrumento Pacis, welches publi-
ca securitatis, & utilitatis causa, ad amputandas omnes lites, auf ein nudum
possessionis factum, observantiam, usum sive exercitium, sive iustum aut
legitimum illud fuerit, sive non, exclusa omni juris & peritorii via, dringet,
und darauf ipsam restitutionem fundirt, da die apices & subtilitates juris com-
munis in keine Consideration kommen, sondern dem hono & juri publico billig
weichen sollen; Andere aber ex jure communi, so Sie, der meisten Rechts Lehrer
Meynung nach, für sich allegiren, auf negativam incliniren. Und weilm derglei-
chen Casus mehr mdchten fürkommen, haben Sie geschlossen, eine solche præjudicial
quæstion, nicht für sich zu dediciren, sondern um mehrer Sicherheit, und besserer
Verantwortung willen, solche für die 3. Reichs Collegia, und partes contrahentes
selbst, als die Herrn Kayserlichen und Herrn Königlich Schwedischen, zu bringen, und
von dannen förderist decision zu erwarten; Solte nun dieselbe affirmative und
dahin ausfallen, daß solche actus voluntarii, non attentis apicibus juris, genug,
ad fundandum factum possessionis, pro facienda restitutione, so köndte und
mühte absolute und decisive für Culmbach contra Bamberg gesprochen werden, sin-
minus, so wäre das autographum von Culmbach producirten Instrumenti zu
ersehen, Bamberg davon die begehete Abschriften zu communiciren, und nach wei-
terer Vernehmung beyder Theil zu erkennen, ob die angezogene Actus pro volun-
tariis oder necessariis zu achten, immittels aber, und bis zu erfolgendem Ausspruch, solte
Culmbach die Jura, so es hiebedor exercirt, noch weiter exerciren; Es solle aber
das possessorium für Culmbach oder Bamberg aus, einen als den andern Weg ein
Evangelischer Pfarrer, und das öffentliche Exercitium Evangelischer Religion da-
selbst, wie es sich Anno 1624. befunden, wieder respectiv restituirt, und introdu-
cirt, auch beständig erhalten werden. Ein solches ist auch von einer Evangelischen
Schul, und Evangelischen Schulmeister daselbst, zu verstehen.

Kirch zu Dobra. (Partes sunt præsentis.) Wann species facti, wie
von Culmbach angebracht, sich verhält, und Bamberg in facto possessionis kein con-
trarium allegirt oder docirt, ist die Restitutio richtig, und zwar ex Art. de Grava-
minibus, tanquam in causa liquida, und alle darwieder angemachte Turbaciones
einzustellen, und abzuschaffen.

Pfarr Hausen. (Partes sunt præsentis.) Gehört ad Art. de Grava-
minibus, und ist der Streit, so viel man aus dem Memoriali (so etwas obscur) ver-
nehmen kan, allein um eine Alternation der Ersetzung solcher Pfarr zu thun, dasern
nun Culmbach die hiebedor hergebrachte Alternation sive proprio, sive cesso jure
wird dociren können, ist Culmbach dabey zu schützen, oder darin wieder zu restitui-
ren, um so viel mehr, weilm noch in Anno 1630. die Eingepfarrte und Unterthanen
bey der Evangelischen Religion erhalten worden, darbey Sie dann billig zu lassen.

1649.
Nov.

Untertanen zu Neuensorg. Ingleichen ad punctum Gravaminum und wann Culmbach kan dociren, daß solche Untertanen Anno 1624. weder Ihre Copulationes, Kind-Tauffen, und Begräbnissen zu Wehber gesucht und angenommen, noch einige Jura und Pfarr Rechten dahin entricht, so seind alle von Bamberg darwieder angemaste Turbaciones zu cassiren, und die Untertanen in vorige Freyheit ihrer Religion, und was darvon dependiret, zu setzen.

1649.
Nov.

Brandenburg-Dnolsbach contra Stiff-Würzburg. (Partes sunt praesentes.) Neuseß aufm Berg, das ganze Memoriale N. 7. gehdret ad Art. de Gravaminibus und beruhet der erste Punct auf Beweis, des an Seiten Anspach angezogenen Possessorii de Anno 1624. und contra Würzburg geklagter Anno 1628. fürgangener gewaltsamer Ejection, da solches richtig, so trägt die Restitucion so wohl racione der Kirchen, Untertanen, und Exercitii Evangelischer Religion, als auch die an Seiten Dnolsbach hergebrachte Pfarr-Berechtigkeiten, ex regula & termino generali, mit sich.

Weyslandsheim. Plane idem, und wann die an Seiten Anspach angezogene Possession de Anno 1624. und daß erst den 15. Febr. selben Jahrs die Turbaciones ex parte Würzburg angemast, und hernach Anno 1627. die eigenthätige Ejection erfolgt, von Bamberg nicht widersprochen, oder an Seiten Anspach docirt wird, muß ex regula & Termino generali die Restitucio, wie gebeten, ergehen.

Gilchheim und dessen Filial Hammersheim, und alle folgende 4. Puncten; von N. 5. bis 11. include beruhen in ganz gleichmäßigen Terminis, und in eventum restitution, ex regula & termino generali.

Brandenburg-Dnolsbach contra Nischstett (partes sunt praesentes.) Das ganze Memorial N. 8. gehdret ad punctum Gravaminum und beruhet auf Beweis der possession, usus & Exercitii sive observantiae, vom 2. Jan. 1624. hingegen deren erst hernach gefolgten respectiven turbation und dejection, da nichts widriges beygebracht wird, ist die restitution ex regula & termino generali zu lassen.

Brandenburg-Dnolsbach contra Pfalz-Neuburg: (Neuburg absens) Das Memoriale N. 9. gehdret ad punctum gravaminum, berufft sich auf das factum possessionis de Anno 1624. und die angemaste Reformation de Anno 1628. ist demnach die Pfarr Bergen der restitution ex Regula & termino generali unterworfen.

Brandenburg-Dnolsbach contra Grafen von Schwarzenberg: (partes praesentes) Das Memorial N. 10. gehdret ad punctum Gravaminum, und woferne die an Seiten Dnolsbach berühmte Bestellung der 9. daselbst specificirten Pfarren, und noch in Anno 1624. gehaltenes Evangelische Exercitium richtig, kan solches alles a restitutione in pristinum statum, ohnangesehen es in Instrumento Pacis einmahl expungiret worden, in Krafft des Art. IVti Instrumenti Pacis in fine principii, nicht ausgeschlossen werden.

Löwenstein contra Löwenstein: (una pars absens) Das berentwegen eingereichte ausführliche Memoriale N. 11. gehdret ad punctum Amnestiae, Krafft deren Herr Graff Friederich Ludwig zu Löwenstein Wertheim restitution sucht in den vollkommenen halben oder zweyen vierthe, einen bereits Anno 1618. wo nicht von Ihm selbst, doch von seinem Herrn Bettern possedirten, den andern hernachmahlet auf Absterben seiner beyden Patruorum in Anno 1635. und 1636. anerstorbenen

Theil

1649.
Nov.

Theil der Graffschafft Wertheim, cum pertinentiis & juribus, wie auch, was Ihme sonst in Zeit währernden Kriegs sequestrirt, confiscirt oder andern übergeben worden, in Ecclesiasticis & Politicis, und das nicht nur ex generalibus regulis, sondern ex art. 5ti speciali §. Fridericus Ludovicus &c. darin solche restitutio specialiter fundiret, und mit ausgedruckten Nahmen capituliret, consequenter inter casus liquidissimos zu zählen, und in continenti zu restituiren ist. Sein Herr Better und Gegenpart, Herr Graff Ferdinand Carl ist zur Restitution des ersten Vierdten Theils erbietig, wegen des andern Vierdten Theils aber vermeint Er sich zu opponiren, aus diesem Vorwand, weil sein Better Graff Friederich Ludwig solchen andern Vierdten Theil Anno 1618. noch nicht in Possession gehabt, consequenter auch der Restitution nicht unterworfen.

1649.
Nov.

Das aber dieses nicht könne statt haben, erscheint aus folgenden: 1) Müste auf solchen Fall auch der opponirende Graff Ferdinand Carl in gleichmäßigen Vierdten Theil, den Er Anno 1618. eben so wenig in possess gehabt, sondern mit und neben seinem Bettern Graff Friederich Ludwigen, auf Absterben Ihrer beyden Patruorum in Anno 1635. zu gleichen Theilen geerbt hat, nicht restituiren werden, welches Er vermuthlich wird widersprechen. 2) Findet sich zwar in Instrumento ein gewisser Terminus a quo, nemlich prima dies Januarii 1624. so viel die restitutionem ex puncto gravaminum betrifft, daß aber die restitutio ex cap. Amnistia, auch in einem solchen Terminum a quo, und nahmlich auf annum 1618. soll eingeschrencket seyn, das ist in Instrumento Pacis, und dessen vier ersten Articulis, welche eigentlich von der Universal Amnistia & restitutione ex illa facienda handeln, nirgend, sondern vielmehr Art. 3. so viel zu befinden, daß terminus restitutionis solle seyn indefinite das tempus precedens destinationem, allermassen auch die restitutio beschriben soll in eum statum, quo ante destinationem, quæ verba tempus denotant, gavalus est. 3) Geiegt aber den Fall, doch nicht gestanden, es wäre in restitutione ex cap. Amnistia ein terminus a quo, und zwar das Jahr 1618. wie es etliche gleichwol abusive, und ohne Fundament dahin ausdeuten, verordnet, so würde derselbe nur retro exclusivus seyn, und gar nicht den absurden, dem Instrumento Pacis, und der Amnistia, welche illimitate & universaliter, juxta Art. tertium auf alles, was occasione Bohemix Germanixve motuum vel federum hinc inde contractorum ein und andern genommen, vorenthalten, und für præjudiz zugefliget worden, zu verstehen, diametraliter entgegen lauffenden Verstand haben, daß alle diejenige welche erst post annum 1618. etwas durch successione, donation, Contractus, und andere Weg erlanget, so Ihnen occasione belli hernach genommen worden, müsten der Restitution unfähig seyn, darum, weil Sie solcher restituirender Güter Anno 1618. in Possession noch nicht gewesen, darüber würden viel zu kurz kommen, die Amnistia auch nicht unversalis & illimitata, sondern nur allzuviel eingeschräncket, deroeselden Fundamentum eingerissen, und alle hæredes der unmittelb. verstorbenen, wider vielfältige Disposition des Instrumenti Pacis, von der Restitution ausgeschlossen seyn. 4) Wie dann in specie Herrn Graff Friederich Ludwigen zu Edwenstein Wertheim Restitution in obangerogenem §. gar nicht auf das Jahr 1618. sondern auf das tempus belli, welches sich im Römischen Reich notorie erst post Annum 1618. angefangen, fundiret ist. 5) Von welchem doch gar wohl könnte gesagt werden, daß Er bereits Anno 1618. in possessione vel quasi juris in casum Mortis succedendi gewesen, und consequenter, in solches Jus, weiln juxta art. 3. die Restitutio ex Amnistia auch in Jura beschriben soll, zu restituiren. 6) Welches Jus Succedendi Er auch exerciret, und auf begebenen Todes-Fall beyder Patruorum die Succession in anfangs benannten andern Vierdten Theil, und desselben Possession, wie civiliter animo, also auch realiter corpore im Octob. 1636. ergriffen, und angetreten, hernachmahls aber von seinem Bettern Graff Ferdinand Carl, gewalthätig destituiret, consequenter ohnwie versprechlich daren zu restituiren. 7) Ja, wann Er gleich in die Possession gar

1649.
Nov.

niemahlen, bis auf den heutigen Tag, kommen wäre, welches doch nicht ist, so müste Er doch darein, kraft Art. tertii, welcher einen jeden will restituiret haben, nicht allein in eum statum quo ante destitutionem gavisus est, sed etiam in eum statum, quo Jure gaudere potuit, restituiret, und respective immittiret werden. 8) Ist unlaugbar, und gibts der Pragerische Neben-Recess zu erkennen, daß Er Graff Friederich Ludwig von dem Prager Frieden allein, occasione belli, ausgeschlossen, eo intuitu, laut Kayserlichen Decrets in oben sub Num. 11. beygelegtem Memoriali Num. 6. zu finden, sein Antheil an der Graffschafft Wertheim sequestriret, und Graff Ferdinand Carls Vater, Graff Johann Diederich, und zwar nicht nur zu dem einen Bierden, sondern, laut Kayserlichen Decrets und Schreibens Num. 12. wie auch D. Doppel Schreiben Num. 13. zu halben Theil, Administrations weise, tempore belli, eingeräumt worden. Nun aber das Instrumentum Pacis deutlich, klar, mit ausgedruckten Worten, specialiter disponiret, daß vielbesagter Graff Friederich Ludwig, in alle seine Graff und Herrschafften, welche Ihme in Zeit währenden Krieges sequestriret, confisciret, und andern eingeräumt worden, in Ecclesiasticis & Politicis zu restituiren, als ist ja der, ex adversa parte angezogene defectus possessionis in Anno 1618. umsonst, der so klaren specialiter verordneten Restitution sich zu opponiren, eine Re-nitentz und Contraventio Pacis, auch Herr Graff Friederich Ludwig darinn zum höchsten beschwehret, daß auf mehrfältig unterthänig Ansuchen, Er weder bey denen Hochlöblichen Crayß Ausschreibenden Fürsten zu gebetener Commission und Execution, noch denen durch Graff Ferdinand Carl, wiewohl tanquam a restituyente contra tenorem Instrumenti Pacis, sub & obreptitie ausgewürckten hochansehnlichen Herrn Extraordinari Commissarien, zu einem Spruch gelangen können, und folglich ohne allen weitem Verzug, Einwand oder Exception, in solche halbe Graffschafft cum omnibus Juribus & pertinentiis in Ecclesiasticis & Politicis zu restituiren, hingegen sein Vetter, Graff Ferdinand Carl, mit übrigen seinen Schein-Beihelfen, ex Capite contraventionis Pactorum & similibus, facta prius restitutione, ad petitorium zu verweisen, da man Ihme, so viel das Instrumentum Pacis zuläßt, oder erfordert, wird Red und Antwort geben.

1649.
Nov.

Graff Friederich Ludwig zu Löwenstein Wertheim, contra Würzburg: (partes presentes.) Die Obrister Reicholtsheim, Nafsig und Dörlsberg betreffend: Deren Restitution wird in einem Memorial N. 14. gesucht, welches etwas unlauter, daraus nicht recht zu sehen, obs eigentlich ex Capite Amnestia oder puncto Gravaminum begehret werde. Weiln aber die destitutio erst Anno 1628. geschehen seyn solle, ist es, wann Würzburg dessen nicht abredig seyn kan, ex regula & termino generali zu restituiren.

Carthaus Grünaw hat gleichen Verstand, wann fürgegebener massen die destitutio erst Anno 1629. und zwar, kraft damaligen Kayserlichen Edicts, beschehen, und gehöret ad punctum Gravaminum.

Graff von Hanau contra Würzburg. (Hanau ab lens.) Weil von dem restituendo niemand zur Stell, auch kein Memorial fürhanden, daraus zu sehen der terminus sive possessionis sive destitutionis, also wären die Würzburgische Abgesandte darüber zu vernehmen, alsdann denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten hierunter zuzuschreiben.

Erbshenden von Limpurg contra Thum-Capitul zu Würzburg: (presentes.) Es fundiren sich die Herrn von Limpurg in Ihrem Schreiben N. 15. auf die in Anno 1618. gehabte Possession, und erst hernachmahlen successive, & quidem occasione belli, und der Herrn Catholischen damaliger prävalenz angemachte Turbationes und Thätlichkeiten, wird also die Restitutio gesucht, sub regula & termino generali, und zwar, weiln es lauter weltliche Jura ex capite Amne-

1649. Amnestia, darüber möchten förderist die Herrn Würzburgische anwesende Gesandte
Nov. zu vernehmen, und da Sie in contradictoriis, denen Crayß-Ausschreibenden Für-
sten die weitere Nothdurfft zu überschreiben seyn. 1649.
Nov.

Ritterschafft zu Rothenberg contra Chur-Bayern: (Bayern praesens.)
Findet sich darüber kein Memoriale oder Information, ist auch unwissend, ob jemand
von solcher Ritterschafft hier, derowegen die Herrn Chur-Bayrischen Abgesandten dar-
über möchten zuvernehmen, und die weitere Nothdurfft, denen Crayß-Ausschreibenden
Fürsten zu befehlen seyn.

Ludwig Camerarius, contra den Abt auf dem Mönchsberg, und
Hans Erich von Münster: (alle absentes.) Findet sich weder Memorial noch
Information, wofen aber die Renovation der Lehen allein der Ursachen denegiret
werden solte, daß beyen Requisition von Anno 1618 unterlassen, so ist das
Petitum in Instrumento Pacis, Art. IV. §. Si que etiam feuda regalia &c. fundiret,
und wäre gebeterer massen an Bamberg zu schreiben.

Im Schwäbischen Crayß.

Baden Durlach contra Oesterreich Inspruck: (utraque pars absens.)
Hohen Geroltsbeck betreffend. Wegen der Herrschafft Geroltsbeck ist Art. IV. §. de
Baronatu Hohen Geroltsbeck geschlossen, und auf der Frau Marggräffin zu Baden-
Durlach Fürstliche Gnaden gnugsam beygebracht Beweißthum, nach ausgefallten
Urtheil die Restitution alsobalden beschehen, und die Cognitio in solcher Sachen
von dato des publicirten Friedens innerhalb 2. Jahren sich enden soll, weilt aber
unwissend, ob oder wo his cepta, und wie weit darinn progrediret, des Herrn
Marggraffen zu Baden-Durlach Fürstliche Gnaden um Besörderung der Sache, laut
Schreibens N. 16. ansuchen, und diß gleichwohl eine Sache, so in puncto Amne-
stia specialiter und mit Nahmen decidiret, als möchte den Crayß-Ausschreibenden
Fürsten zu schreiben seyn, daß Sie sich der Sachen Beschaffenheit erkundigen, und den
säumigen Theil zu schleuniger Fortreibung des Processus, bey Verlust seines dabey
præterirenden Rechts, erinnern wolten.

Baden-Durlach contra Chur-Bayern: Die Aemter Pforzheim und
Graben betreffend. (Chur-Bayern praesens.) Vermöge erst angezogen n Schrei-
bens, beschweren sich Ihre Fürstliche Gnaden daß von der Regierung zu Hei-
delberg Ihnen bey solchen Aemtern Eintrag gethan, und die Kellerey, und andere
Gefäll angefochten werden wolle, weil aber, in Krafft der Amnestia Art. IV. §.
Fridericus Marchio Badensis Seine Fürstliche Gnaden specialiter und mit Nahmen
plenissime in eum statum in sacris & profanis, darinn Sie sich ante motus
Bohemicos befunden, als ist tanquam in causa liquida so wohl solche Anmassung
und Turbation einzustellen, als auch

Idem wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim: Die
Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim, wofen es noch nicht geschehen, weilt
keiner ante motus Bohemicos, auf welche Zeit diese restitutio specialiter fun-
diret, sich darinn befunden, wegzuweisen, und derentwegen die Nothdurfft an die Crayß-
Ausschreibende Fürsten gelangen zu lassen.

Württemberg wegen Mompelgard. (Württemberg praesens.) Die Resti-
tutio Clerical und Passavant, ist in Instrumento Pacis specialiter in Art. de
Amnestia IV. §. Principes quoque Württembergici &c. capituliret, demnach
tanquam causa liquida sine mora zu exequiren. Und sintemahl des Herrn Erz-
Herzog Leopold Wilhelms Fürstliche Durchlaucht darzu, laut Extract-Schreibens
an Herrn General-Lieutenants Duc d'Amalß Fürstliche Gnaden abgangen, sub
Num. 17. darzu, wann auch die Französische die Graffschafft Mompelgard von den
Guarnisonen evacuiren, darzu Sie eben so wohl tam virtute Instrumenti Pacis
Art.

1649. de Executione, quam specialis pacti & conventionis obligaret, also ist darauf
Nov. zu dringen, daß Wompelgard inter loca evacuanda, wie bereits von denen Herrn
Kaysertlichen geschehen, sub primo Evacuationis termino gedacht, und hierauf die
restitutio Clerval und Passavant durch bemeldte Herrn Kaysertliche nochmalts bey
Hochgedachten Herrn Erb-Hertzog Leopold Wilhelms Fürstlichen Durchlaucht urgiret
werde.

1649.
Nov.

Eberstein contra Gronsfeld (utraq; pars absens) ist derentwegen weder
Memorial noch Information, noch auch ein oder ander Theil zur Stelle, es wird
aber die restitutio vermuthlich gesucht ex Cap. Amnestia, & quidem ejusdem
Regula & termino generali, wäre also propter defectum Informationis an
die Crayß-Ausschreibenden Fürsten die Sache zu remittiren, und ihnen dabey zu
schreiben, sie wolten nach Erkundigung der Sachen, und Vernehmung beyder Theil,
dasjenige verrichten, was dem Instrumento Pacis, Kaysertlichen Edicten und hies
sigem Schluß gemäß.

Herrn von Pappenheim wegen der Kirchen zu Grünbach hat nunmehr
seine Richtigkeit, dann also schreiben an den Herrn Hertzogen zu Württemberg Er.
Fürstlichen Durchlauchten subdelegirte Räte und Commissarii aus Lindau vom
15ten May 1649. „Was sonst die Pappenheimische Restitution, wegen Grün
bach betrifft, ist solcher Sache auch ihre abhelsliche Maas gegeben, und jedem
Theil eine signatur in originali zugeschiedet worden.

Herrn von Freyberg Justingen contra Obristen Keller; & vice versa
(Obrist Keller praefens.) Beide Parteyen, ist jede mit einem absonderlichen
Memorial, oder facti specie sub N. 18. & 19. wie auch der Obrist Keller mit ei
ner Abschrift eines an die Ausschreibende Fürsten abgegangenen Schreibens N. 20.
einkommen, und gehdt diese Sache ad punctum Amnestia, Krafft deren Herrn
Ludwigs von Freyberg sel. hinterlassener Pupill, und zwar ex termino & regula
generali, restitutionem sucht in die halbe Herrschafft Justingen, und fundirt solch
sein peticum 1) Auf das factum possessionis, darin sein Herr Vater noch Anno
1636. sich befunden. 2) Auf Exclusionem von damahliger Amnestia, weil er
beyden Cronen in währendem Krieg bedient gewesen. 3) Auf destitutionem, wel
che wie tempore, also auch occasione hujus exclusionis belli, & injuria tem
porum, 4) Und zwar ipso absente, als er eben bey Herrn Hertzog Bernhards
Fürstlichen Gnaden laut der Immissions- und Executions-Commissarien Relation
N. 21. gewesen, sürgangen. Herr Obrist Keller ist der ex parte Freyberg angezo
genen possession nicht abredig, widerspricht auch nicht exclusionem ab Amnestia.
Allein giebt er für, er hätte darauf keine reflexion gehabt, wisse auch nicht an
derst, als daß der Herr von Freyberg wieder seye pardonirt worden. Ist inglei
chem deren, tempore belli, sürgangenen destitution geständig, wendet aber ein,
daß die Executio sive immissio in solchen halben Theil der Herrschafft Justingen
nicht occasione belli sive Exclusionis, sondern in Krafft eines Anno 1617. auß
gerichteten Vertrags, und ihme darauf von seiner Gemahlin des Pupillen Stieff
Mutter sel. verschafften Legats, darüber an dem Cammer-Gericht erhaltener, in
rem judicatam erwachsener paritiori-Urtheil, und also via Juris legitime sür
gangen, welches mit dem Krieg, und der Amnestia nichts zu thun. Ex parte
Freyberg wird eingewandt nullitas des angezogenen Vertrags, und daß derselbe,
auch die darauf fundirte präntension, bis dato in Camera rechthängig, da dann
seine verstorbene Gemahlin ihme ein mehrers nicht, als sie gehabt, nemlich die bloß
se streitige präntension, eine rem litigiosam, in deren possession sie niemahlen ge
wesen, habe vermachen können, die ergangene paritiori-Urtheil wären zu ihren Kräf
ten nie kommen, auch kein Executoriale darauf erkennet, vielweniger die sürgans
gene destitution auf dieselbe fundirt: sondern vielmehr von Kaysertlicher Majestät
inhibition erfolgt, und darüber ex capite denegatae Justitiae die Sache ad casum
simpli-

1649. Nov. simplicis querelæ erwachsen, darüber seyn im Augusto 1622. an dem Cammer-
Bericht articulirte Klagen eingegeben, von Gegen Theilen im Augusto 1627. litis
contestatio negativa erfolgt, und probationes erkennt, weiter aber nicht progredirt
worden, vielweniger definitiva ergangen, also lis pendens, sich auf die Acta
Cameralia in continenti edenda berufend. Daraus erscheine, daß Herr Obrist
Keller in manifesto spolio cum vitio litigiosi, und die executio seinem Vorgeben
nach, nicht legitima Juris via, sondern contra manifeste exclusum & absentem,
tempore, occasione & injuria belli sürgangen, und der junge Herr von
Freyberg, als ein armer Pupill, ex Amnestia zu restituiren, dem Obristen Keller
aber derwegen Rechts in petitorio, wann er vermeynet fundirt zu seyn, zu
reserviren seye.

1649.
Nov.

Weilen nun beyde Partheyen in dem fürnehmsten Umstand, ob die destitutio
rechtmäßig, oder occasione belli, geschehen, different und streitig, sich respective
auf ergangene Urtheil, lis pendentien, acta Cameralia beruffen, welche aber
weder zur Stelle, noch dieser Orten zu examiniren, als wäre die ganze Sache, an
die Ausschreibende Crayß-Fürsten zu remittiren, und Ihnen darbey zu schreiben, daß
Sie sich der Sachen besser erkundigen, die Acta von der Cammer erfordern, und da
der klagende Pupill seine intention erweisen würde, selben ex Capite Amnestia,
dem Instrumento Pacis gemäß, restituiren, dem Obristen Keller aber, seine præ-
tension und Jura in petitorio auszuführen, vorbehalten seyn solle.

Herr General-Lieutenant Degenfeld contra Herrn Probst zu E-
wangen, (utraque pars absens) die Güther Hohen und Niedern Eybach betref-
fend. Weilen weder Partheyen, noch einige Memoriale oder Information zur
Stelle, wäre diese Sache simpliciter an die Crayß-Ausschreibende Fürsten zu re-
mittiren, mit Erinnerung, darin, nach Vernehmung beyder Theil, juxta Instru-
mentum Pacis zu verfahren, wosfern es nicht allbereit geschehen, wie man denn da-
für halten will, es habe bereits per Executionem seine Richtigkeit erlanget.

Rehlinger ic. (præsens.) Von Rehlingern weiß man nicht anderst, als daß
solche restituirt, welches, oder was sie eigentlich klagen, weilen kein Memoriale
fürhanden, und worauf die Sache beruhe, von den Ausschreibenden Fürsten zu ver-
nehmen, und dabey die weitere Nothdurfft zu schreiben wäre.

Die Stenglische Kinder zu Augsburg, contra David Frey, Kayser-
lichen Post-Verwalter allda: (Stänglin præsens.) Laut Memorials N. 22.
suchen dieselbe ex Capite Amnestia restitutionem, in alle die, wegen ihres Va-
ters sel. von der Königlich Majestät und Cron Schweden getragenen Post-Amts,
confiscirte, und dem Kayserlichen Post-Meister daselbst eingehändigte Güter, ohn-
gehindert eines von ihme, Freyen, ihrem Bruder abgendschigten Vertrags, und das
ex termino & regula generali. Nun haben sie fundatam Intentionem ex
Instrumento Pacis für sich, allein erscheint aus dem Memoriali, daß sie die re-
stitutionem auch auf die mobilia præsertim pretiosa adhuc extantia, sodann
auf einen, auf David Freyen umgeschriebenen Schuld-Brieff, pro 4502. fl. Capital,
welcher pro immobili bono propter annuos reditus zu halten, suchen zu exten-
diren, welche 2. Fragen, ob sich die restitutio ex Capite Amnestia auf dergleichen
Sachen, non obstante §. Adicta tamen restitutione &c. Art. IV. extendiren
lasse, von denen Deputatis ad punctum restitutionis ex Capite Amnestia &
Gravaminum möchten zu deliberiren, sodann, und weil gleichwohl der dem Me-
moriali beygelegte Recels zu erkennen giebt, daß diese Restitutions-Sache, bey
Execution der Stadt Augsburg bereits fürkommen, und wie die formalia lauten,
beyde Theil sich mit wissenden Dingen, und wohlbedächtlichen Gemüths
endlich verglichen, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten um Bericht, was es mit
solchem Vergleich für eine Beschaffenheit, zu schreiben seyn.

M m m

Röff

1649.
Nov.

Löfflerische Erben, contra Chur-Bayrischen Cansler Richelt, (abfentes.) Dr. Löfflers Erben suchen restitutionem ex Capite Amnestiae, als darinnen sie §. Baro Paulus Kevenbiller &c. specialiter und mit Nahmen begriffen, consequenter inter casus liquidissimos zuzehlen, deren respectiva Ehwirthe und Better D. Löffler sel. notorie ex Pace Pragensi ausgeschlossen, ihme ea occasione das Gut Neidlingen eingezogen, und dem Chur-Bayrischen Cansler Richelt verehret worden, muß also die restitutio, sowohl ratione des Eigenthums an Württemberg, als Lehen an die Löfflerische Erben, nullis in contrarium factis mutationibus, ohnwiderspöchlich geschehen, wäre also Commissio Executionis denen Ausschreibenden Fürsten, oder weilen Württemberg, als Eigenthums-Herr dieses Guts, von dem es D. Löffler zur Lehen getragen, interessirt, neben Costanz einem andern Evangelischen Stand im Schwäbischen Crayß, aufzutragen seyn.

1649.
Nov.

Im Bayrischen Crayß, und Oberr Pfalz.

Ober-Pfalz, samt der Grafschaft Cam, contra Chur-Bayern: Exercitium Religionis liberum, & jura Ecclesiastica betreffend: (Chur-Bayern præfens.) Es suchen die sämtliche zu der Oberr Pfalz und Grafschaft Cam, gehörige vom Adel, Lehen-Leute, Landsassen, Städte, Märkte und Unterthanen, laut Memorials N. 23. restitutionem in libertatem Conscientiae, & Exercitium Religionis, auch Jura Patronatus, & similia, alles in den Stand, wie sie es noch Anno 1624 die prima Januarii besessen, und hergebracht, und das ex puncto Gravaminum, §. Quantum deinde &c. verk. hoc tamen non obstante, sub regula generali Nun ist das Instrumentum Pacis, auch der ex Art. V. de Gravaminibus, angezogene §. und Verficulus gang klar, und wofern Chur-Bayern nicht specialem exceptionem liquido dociren kan, wird ihnen mit gebetener solcher vollkommener restitution ohnweiffentlich müssen willfahrte werden.

Man vernimmt zwar äußerlich, ob wolten Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten sich auf das Instrumentum Pacis, und dessen Articulum IV^{um} §. Et primo quidem, verbis: Sicur haftenus, ita & imposterum, fundiren, und daraus behaupten wollen, daß, weilen Se. Chur-Fürstliche Durchlauchten bishero sich der Reformation in besagten Ober-Pfälzischen Landen, und Grafschaft Cam, angemasset, sie dasselbe auch instänfftige zu thun befugt seyn solten. Es ist aber 1) der Unterscheid zwischen dem puncto Amnestiae, und dem puncto Gravaminum in genere an und für sich selbst. 2) Ex ipso Instrumento Pacis sonnenklar am Tage und bekannt, daß der von Chur-Bayern angezogene Art. IV. allein de Amnestia, und gar nicht de puncto Gravaminum handelndt. 3) Und in Articulo præcedente tertio ausdrücklich verlesen, daß, was solcher Gestalt in puncto Amnestiae, auch per clausulam ibi adpositam salvatoriam generaliter & universaliter verordnet, articulis aliter conventis, interque hos compositioni gravaminum nichts derogiren solle. 4) Wie dann ibidem in fine die Ecclesiastica in genere ad Articulum Gravaminum Ecclesiasticorum quintum verwiesen, nach welchem alle five restitutiones sive cessiones ex Capite Amnestiae, und folglich auch die Überlassung der Oberr Pfalz, und Grafschaft Cam, an Chur-Bayern zu verstehen. 5) Und gleichwie der Art. de gravaminibus ratione termini den restituendis ex Capite Amnestiae, vigore Instrumenti Pacis Art. V. §. Termini a quo vers. Terminus autem &c. finali, nichts; Also kan und soll auch die restitutio sive cessio ex Amnestia reciproce den gravatis & restituendis ex Art. de Gravaminibus nichts præjudiciren. 6) Wenn demnach die Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern contra Art. de Gravaminibus, ratione der Oberr Pfalz und Grafschaft Cam, für sich ein sonderbaher Jus und special-exemption hätte wollen bedingen, müste solches expresse & aperte und zwar in besagtem Art. V. §. 12. verk. hoc tamen non obstante &c. da ex professo von solcher Materie gehandelt, und dieselbe

1649.
Nov.

selbe hauptsächlich decidirt wird, beschehen seyn. 7) Weilen nun ein solches conveniente loco & in sede materiae unterlassen, so sind die angezogene Worte billig allein secundum subjectam materiam puncti Amnestiae zu verstehen, und ad Articulum de Gravaminibus nicht zu extendiren. 8) Wie dann insgemein die verba civiliter auszulegen, und zum Fall man denen verbis: sicut hactenus ita impostherum, einen solchen Verstand geben wolte, würde daraus auch folgen, daß gleichwie die Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit in Bayern mehr besagte Ober-Pfalz, und Graffschafft Cam, cum omnibus eorum adpertinentiis, Regalibus ac Juribus, bishero anders nicht, als Jure pignoris, cum incertitudine aut relutionis ab Imperatore sive Domo Austriaca, aut repetitionis à linea Palatina Heydelbergensi sive Rudolphina besessen, also Se. Chur-Fürstliche Durchlauchten auch hinführo in solcher, und keiner andern qualität dieselbe besitzen sollen. 9) Gleichwie aber vermuthlich Se. Chur-Fürstliche Durchlauchten Dero geführter intention zuwieder, denen Worten einen solchen Verstand nicht gerne werden lassen aufbürden; Also werden Dieselbe hingegen auch solche Worte aller Evangelischen hierbey geführter intention, und dem Instrumento Pacis in puncto Gravaminum zuwieder, ja denen so vielen von Adel, Landsassen, Lehen-Leuten und Unterthanen, ihrer ganz ohngehdrt und unvernommen, zu solchem höchsten præjudis in obangezogenem Verstand auszudeuten nicht begehren. 10) Allermassen weder die Königlich Majestät und Cron Schweden, noch die Evangelische Chur-Fürsten und Stände dergleichen suchende interpretation gestatten und zulassen können, sondern, so viel man Nachricht, dieselbe, wie hier, also auch zu Osnabrück und Münster, bereits wiederprochen haben. 11) Vielweniger läst sich eine renunciation solcher statlicher Jurium Ecclesiasticorum, libertatis conscientiae & Religionis, cum renunciationses strictissimi sint Juris, & nunquam præsumantur, sed probari debeant, aus denen angezogenen in puncto Amnestiae, extra sedem Materiae, gesetzten Worten, und Rechtewegen præsumiren und erzwingen. 12) Und werden zwar Art. VIII alle andere Chur Fürsten und Stände des Reichs bey ihren uralten hergebrachten Gerechtigkeiten, Freyheiten, und Hohen Landes-Obrigkeiten in Geisitz und Weltlichen Sachen, sicut hactenus ita etiam impostherum gelassen, und darin bekräftigt, müssen aber doch nichts desto weniger dem Art. de Gravaminibus V. und darin §. 12. verfl. hoc tamen non obstante enthaltener Restitutions-Regul, quoad punctum Autonomiae subditorum, unterworfen seyn und bleiben. 13) Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten würden auf solchen, doch ganz ungestandenen Fall, wie insgemein vor allen andern Ständen, also auch respectu der noviter acquirirten Ober-Pfälzischen, gegen ihren uralten Bawrischen Landen, beydes ohne ration, melioris; Hingegen die Ober-Pfälzische, gegen allen andern Unterthanen, wieder all ihr Verschulden, ohne Billigkeit, deterioris conditionis seyn; 14) Und hat keine Statt, wann Se. Chur-Fürstliche Durchlauchten disfalls mit der Untern Pfalz, und des daselbst ausschaffenden Exercitii Religionis Catholicae eine reciprocation wolten anstellen, oder paritatem præzendiren, dann der Untern Pfalz restitution auch in Ecclesiasticis §. 4. verfl. Deinde ut inferior Palatinatus, Specialiter auf den terminum ante motus Bohemicos fundit, für ein. Zum andern wird per illam restitutionem denen Unterthanen keine ganz neue Religion, die sie ante motus Bohemicos, und theils auch Anno 1624. nicht gehabt hätten, wie in der Obern-Pfalz geschicht, aufgedrungen, sondern allein die verige alte wieder restituirt. 15) Daß man aber will fürgeben, es wären zu Osnabrück und Münster andere Erklärungen und Vertridungen geschעה, das wird vor eist zu beweisen, als dann erst zu examiniren stehen, ob mans befugt gewesen, und ob, oder wie weit, solches möchte verbindlich seyn und Krafft haben, oder nicht.

1649.
Nov.

Fremde Herrschafften, und Dero Unterthanen in der Obern-Pfalz, contra Chur Bayern. Gleich wie un dieses alles Statt findet, bey den zur Obern Pfalz gehdrigen dem Adel, Lehen-Leuten, Land-Cassen und Unterthanen, also muß es vielmehr Statt und Platz finden, bey andern Herrschafften, oder dero selben in der Obern Pfalz

M m m 2

1649.
Nov.

Pfalz wohnenden Unterthanen, welche alle in Ihre vorhergebrachte Politica auch noch i. Jan. 1624. in possessione vel quasi gehabte longo usu, observantia, oder in andere Weg hergebrachte Ecclesiastica Jura, libertatem conscientia, Religio- nem, & ejusdem Exercitium ex Regulis generalibus Amnestia & Gravami- num zu restituiren seyn, und dahin seynd auch zu zehlen, die in Brandenburg Culm- bachischem bereits oben sub Num. 6. beygelegtem Memoriali, einkommene 4. erste Klagen, und was hernach ein und andern Orts weiter folgen wird, wie solches bey jedem Casu specialiter soll gemeldet werden.

1649.
Nov.

Ober-Pfälzische Exulanten contra Chur-Bayern. Etliche Gravamina Politica betreffend. (Chur-Bayern præsens.) Es beschweren sich auch etliche Ober-Pfälzische Exulanten in eingereichtem Memorial sub Num. 24. und bitten Restitution in unterschiedlich Ihnen occasione belli entzogene Sachen und zugefüg- te Schäden, als

Vorgeliehen Geld, Erstlich, daß etliche Friderico Palatino Vco. Ih- rem damahligen Landts-Herrn gewisse Summen Gelds vorgeliehen, so aber aus der pas- sirlchen Lista von Chur-Bayern durchstrichen, und nicht wollen bezahlet werden, un- ter dem Fürwand, ob wären solche zu Beförderung Böhmischer Unruhe fürgeliehen worden. Nun erinnert man sich zwar ex Instrumento Pacis Art. IV. §. Tan- dem omnes & singuli, cum duobus §§. seqq. gar wohl, daß der Kayserlichen Ma- jestät und des Hauses Oesterreich Unterthanen diejenige Güter, welche ihnen occasi- one der Böhmischen Unruhe confiscirt und eingezogen worden, solten zurücklassen, daß aber ein gleiches auch von den Reichs- oder besagtes Friderici Vti. Unterthanen zu verstehen, oder auf dieselbe solte wollen oder auch können extendiret werden, davon findet man in Instrumento Pacis nichts, sondern vielmehr Art. III. in genere dis- ponirt, daß alles, was Chur-Fürsten und Ständen, derselben Vassallen, Untertha- nen, Bürgern und Inwohnern, occasione Bohemiae Germaniae ve motuum ab- genommen, eingezogen, oder Ihnen sonst für Schaden und Präjuditz zugezogen, der Restitution ex Amnestia unterworfen, dahin dann dieser Leute beschehen Anlehn was sonderlich specialiter auf die Ober-Pfalz versichert, auch zuverstehen, und von der Oberrn Pfalz cum res semper transeat cum onere, abzurichten, was aber spe- cialiter darauf nicht versichert, das kan auch nach vorgangener alienation der Oberrn Pfalz von denselben nicht erfordert werden, sondern bleibt den Präxendenten actio personalis bevor.

Einziehung der Güter wegen Contribution, item Nachsteuern von denen im Land verbliebenen Gütern. Diß seynd solche Beschwerden, welche fast durch- gehend im Reich gemein, und an vielen andern Orten auch practicirt worden, con- sequenter schwerlich ad restitutionem ex Amnestia zu zehlen, sondern in dchte et- wa denen notorie so gar excessiven Beschwerden, mit einer beweglichen Intercessio- nen oder nur mündlichen Recommendation an die Anwesende Herrn Chur-Bayrische Ab- gesandten, in etwas zu Hülf zu kommen seyn.

Zins von 6. auf 5. pro Cento gesetzt. Gehört ad Amnistiam gar nicht, und wird ohne Zweifel ein durchgehendes seyn, ist den Reichs Constitutionibus ge- mäß, und haben sich etliche wenige dessen, sonderlich dis Orts, wie auch wegen nicht Entrichtung der Interesse, welches auch gemein im Reich, nicht zu beschweren, sondern seynd damit an gehörige Orte zuverweisen.

Otto Laxen contra Chur-Bayern, (Chur-Bayern præsens.) Ein- ziehung des Schlosses, und Hoff-Markt Heimbhoff betreffend. Otto Laxen fundirt sich in seinem Memoriali Num. 25. nicht unbillig, dieser Begehrten Resti- tution

1649. tution halben, auf das Instrumentum Pacis, dessen Art. de Gravaminibus Veum §. 12. vers. hoc tamen non obstante, da generali Regula versehen, daß der Catholischen Stände Land-Cassen und Unterthanen, wie bey hergebrachtem Exercitio Religionis, also auch bey denen in possessione gehaltenen Kirchen, Stifftungen, Clöster, Spital, zu lassen, oder respective darin zu restituiren. Die andere Beplag concernirt Exercitium Religionis, und dessen Turbation und gehöret unter die oben ratione der Oberr Pfalz gefestete General-Regul.

649:
Nov.

Pfalz-Sulzbach contra Pfalz-Neuburg. (Pfalz-Sulzbach praesens)
Es seynd von Pfalz-Sulzbach nach und nach unterschiedliche Memorialia eingegeben, und unterschiedliche Gravamina geklagt, denen theils per factam restitutionem abgeholfen, also daß die Sach an sich selbst ziemlich weislaufftig und confus, und der beste Weg seyn würde, von Pfalz-Sulzbach ein neues Memorial der noch klagen den Beschwerden, mit Zurücklassung deren, welchen bereits remedirt, und Unterscheidung dererjenigen, welche proprie ad punctum Amnestiae & Gravaminum, als von welchen allein dismahlen die Frag, von denen, welche mehr in militariſchen Exorbitantien, Exactionen, und dergleichen bestehen, zu erfordern, doch das eingelegte Memorial Num. 26. mit wenigem durchzugehen, so bitter Pfalz-Sulzbach.

Primo, die Gemeinschaft, Stadt und Land-Gericht Weiden, Sr. Fürstlichen Gnaden so lang loco Assurationis allein einzuräumen, biß Pfalz-Neuburg im übrigen allen dem puncto Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum ein vollkommenes Genügen geleistet, und vor weitem turbationen und Bedrohungen Versicherung gethan. Ein solches Begehren aber findet man in Instrumento Pacis nitgend fundirt, sondern pro restitutione & Assuratione andere Remedia verordnet. Es wird auch in dem jetzt unterhabenden neuen Recels auf weitere so Assurations- als Executions-Mittel gedacht, dahin dieses petitum auch möchte zu verweisen seyn.

2) Contra Chur-Bayern. Ein Capital von ^M Gulden bey der Oberr Pfalz betreffend. (Utraque pars praesens.) Aus besagtem Memorial, und dessen begelegtem an Chur-Bayern abgegangenen P. S. ist nicht zu erlernen, was es mit dieser Schuld für eine Verwandniß, sollte es den Bestand haben, daß die ^M Gulden etwa wegen der Böhmischen Unruhe hergethehen, und darentwegen von Chur-Bayern für unpasslich durchstrichen worden, so ist die Restitution per supra deducta billig, sollte es aber alia als Bohemiae Germaniaeve motuum occasione, streitig seyn, so würde es hie nicht anzunehmen, sondern an gehdrigen Ort zu verweisen seyn.

3) Contra Chur-Bayern wegen Exercitii Religionis, deren in Ihro Fürstlichen Gnaden Land-Gericht und Aemter Eingepfarrten Ober-Pfälzischen Unterthanen. Dieses petitum dependirt von der oben bereits ratione der Ober-Pfälzischen Unterthanen, und Ihres freyen Exercitii in genere gestellten Frag, darnach auch diß petitum zu resolviren.

3) Contra Chur-Bayern, eine in Sulzbach von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht General-Feld-Marschall vorenthaltende, und zum publ. Exercitio Catholicae Religionis gebrauchende Capell betreffend. Die wieder einzuräumen gebetene Capell, weisn solche bereits per Commissarios restituirt, und von dem Herrn General-Feld-Marschallen, deme Sie aus Gutwilligkeit certis conditionibus ad privatum Exercitium überlassen, mißbraucht wird, ist fundirt, und als ein neues Gravamen sive attentatum contra factam restitutionem ex Art. de Assuratione Pacis XVII. vers. qui vero huic transactioni, in fine, verbis; Restitutio & praesentio &c. abzuhelfen. Die übrige in solchem vierdten petito angezogene Gravamina seynd militaria, und anderwärts auszuführen, oder doch mit beweglichen

1649. slicher Intercession an die Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern, zugleich auch 1649.
Nov. Zuspruch an Dero allhier anwesende Gesandte, denen so hoch bedrängten Leuten zu Nov.
Hülff zukommen.

Contra Pfalz-Neuburg. Eröffnung einer Kirchen in der Gemein-
schafft's-Markt-Parckstein betreffend: Von Pfalz-Sulzbach liegt noch ein Memo-
riale an die Heeren Kayserlichen abgangen, sub n. 27. zur Stell, darinnen in der
Beylag, Lit. A. bemercket, geklagt wird, daß von Pfalz-Neuburg, wie auch theils
der Chur-Brandenburgischen Militien die durch die Executions-Commisarios
Sr. Fürstlichen Gnaden zuerkandte Possels des Pfarr-Hofs, und Pfarr-Kirchen
zu Parckstein, via facti, & manu militari verwehret, und sie also in erhaltener
Restitution turbirt werden. Pfalz-Neuburg giebt zwar für, es wäre solche Kirch
von den Catholischen 1635. erbauet worden, die Unterthanen der Catholischen Res-
ligion zugethan, darbey sie auch zuverbleiben gedächten, und könte man derelben,
ratione der Enden habenden Condominii, (darin auch das Kayserliche Rescriptum
in selbiger Sache vom 30. Aprilis Anno 1649. ergangen, sich principaliter fundirt,)
kein Maas oder Ordnung, wenigst zu ihrem Antheil quoad Exercitium Religio-
nis, und dessen Bestellung geben, alldieweilm aber zu der Pfalz-Sulzbach in
Restitutions-Sach, verordneten Kayserlichen Subdelegirten Commissarien ge-
druckter Recels p. 9. ausdrücklich zuerkennen giebt, daß auch in den Gemein-
schafft's-Nemtern und Land-Gerichten, Parckstein und Weyden, die Pfarren und Filialen
mit lauter der Augspurgischen Confession zugethanen Geistlichen Anno 1624. be-
stellt gewesen, und erst lang hernach reformirt, und damahlige Geistliche Kirchen
und Schul-Diener abgeschaffet waren, und hierüber Pag. 11. §. als haben & p.
42. in der Designation numero 4. solche Pfarr Parckstein in specie inter resti-
tuenda gezelet, dieselbe auch, weil NB. super facto possessionis einige dubia
nicht fürgefallen, oder vorhanden, wieder übergeben, und eingeräumt, also hat
es bey solcher Restitution billig sein Verbleibens, um so viel mehr, weilen ratione
des fürgeschützten condominii, in Instrumento Pacis Art. V. §. a. *Sola qua-
litate feudali* 14. post medium, also disponirt zu finden: *In iis locis, ubi Catho-
lici, & Aug. Confessionis Status ex equo Jure Superioritatis fruuntur, tam ratio-
ne publici Exercitii, quam aliorum rerum Religionem concernentium idem, Sta-
tus maneat qui fuit Anno dieque supradictis, id est, 1. Jan. 1624.* Wie aber
zugleich denen geklagten respectiv Bedrohungen, und wirklichen attentatis &
turbationibus, præferriim violentis zu begegnen, darvon wird neben dem, was
bereits in Instrumento Pacis tit. de Asseruatione, begriffen, noch weitere Für-
scheidung in jetzt unterhabendem Recels beisehen.

Frau Sophia Agnes, Pfalz-Gräfin Wittib, ratione der Nemter,
Hilpoldstein, Heydeck und Allersberg, contra Pfalz-Neuburg, (utraque
pars absens) Exercitium publicum Augustanae Confessionis, & libertatem
conscientiæ betreffend. Hochgedachte Fürstin sucht in eingegebenem Memoriali
numero 28. das publicum Exercitium Augustanae Confessionis, libertatem
conscientiæ, und andere Jura Ecclesiastica, samt restitution Kirchen und Schu-
len, in eum statum, wie sie Anno 1624. gewesen, und erst Anno 1627. refor-
mirt worden, ex puncto gravam. & regula generali §. 12. *verf. hoc tamen non
obstante.* Pfalz-Neuburg hingegen schüzt für, und ist die Frau Gräffin es
nicht in Abrede, daß besagte Nemter per mortem Herrn Pfalz Graf Johann Frie-
derichs Anno 1644. mit Land, Leuthen, auch aller Jurisdiction, Herrn Pfalz-Graf
Wolfgang Wilhelm heimgefallen, mit Erbieten, da diejenige Beamte, Diener, Bür-
ger und Unterthanen, welche in bemeldten Nemtern seßhaft, und sich annoch zu der
Augspurgischen Confession bekennen, bey seiner Fürstlichen Durchlaucht als regie-
renden Landes-Fürsten, sich gebühlich angäben, würden Sie gegen Ihnen, sich
weiter zu erklären wissen. Die Frau Pfalz-Gräffin replicirt hierauf, daß Sie
aus Furcht, und besorgender Ungnad, nichts suchen dörfen, und wisse man wohl,
wie

1649. wie bisher Ihnen, und der Frau Wittib selbst solches eingeschränket worden, und be-
 Nov. rufft sich auf vorangezogenen verl. hoc tamen non obstante &c. Nun ist die
 Dispositio solches si und vers. klar, und nicht auf das Ansuchen der Untertanen,
 welche hiervon gar leicht auf vielerley Weiß können abgehalten werden, restringirt,
 sondern von der Königlich Majestät in Schweden, und allen Evangelischen Chur-
 Fürsten und Ständen, mit der Römisch-Kaiserlichen Majestät und allen Catholi-
 schen Chur-Fürsten und Ständen, beyderseits Religions-Verwandren Untertanen
 zum besten, fide publica, propter bonum publicum, & quietem publicam
 expresse, indefinite, ohne alle Condition, Anhang oder Exception, capitulirt,
 geschlossen und verordnet worden, daß, wo die Untertanen das Exerctium Anno
 1624. cum annexis gehabt haben, sie darbey verbleiben, Turbari vero, & quo-
 cunque modo destituti (in quo casu versamur) sine ulla exceptione, in eum,
 quo Anno 1624. fuerunt, statum, plenarie restituirt werden sollen, dabey es
 auch bis Orts billig sein Verbleiben haben, also folglich das Exerctium selbiger
 Orten, samt Kirchen, Schulen und andern hergebrachten Juribus und annexis in
 Statum Anni 1624. restituirt werden sollen.

1649.
 Nov.

Hans Christoph Haller, contra Stadt Eger, eine für confiscirt ange-
 gebene Schuld von 10000. Fl. betreffend. (utraque pars absens) Dieses
 petitum n. 29. wird gesucht ex capite Amnestia, sub reg. generali, und beru-
 het darauf, daß unter dem Schein Böhmischer Unruhe, die Stadt Eger für con-
 fiscirt dieselbe angegeben, der prärendirende Haller aber es eines theils wider-
 spricht, andern theils bescheint, daß er kein Böhmischer, oder Oesterreichischer, son-
 dern ein Pfälzischer Unterthan, wider welchen solche Confiscation ohne das, virtu-
 to Instrumenti, nicht statt habe. Ist demnach, hoc præsupposito, seine Prä-
 renfion fundirt, und er zu restituiren, weiln es aber unter der Kaiserlichen Ma-
 jestät Jurisdiction, wäre es an dieselbe durch bewegliche Schreiben zu recom-
 mndiren.

Friderich Wilhelm von Ebenleben Erben, contra General Wahl,
 (utraque pars absens) Gutß Damstein betreffend. Laut Memorial n. 30.
 fundirt sich diß Begehren auf Confiscation des Gutsß Damstein, von Ihrer Chur-
 Fürstlichen Durchlaucht in Bayern, inuita dessen von Ebenleben der Cron
 Schweden geleisteter Kriegs Dienst, beschehen, quo præsupposito, ist die Resti-
 tution ex capite Amnestia, & regula sive termino generali, fundirt.

Johann Christoph Fuchs von Waldburg, contra Chur-Bayern.
 Confiscation 140000. Gulden betreffend: (Chur-Bayern præfens) Dieses
 Begehren fundirt sich laut Memorials n. 31. auf eine Confiscation von Chur-
 Bayern, wegen des Pfälzischen Wesens Anno 1637. beschehen, ist also, hoc præ-
 supposito, die gebetene Restitutio fundirt ex capite Amnestia, regula & ter-
 mino generali.

Georg Bader, contra Chur-Bayern, Confiscirte 7191. Gulden 50.
 Kreuzer betreffend: (Chur-Bayern præfens.) Wann die Sachen, n. 32. sup-
 plicirter massen, beschaffen, daß solch Geld dem Supplicanten, weiln er ein Bür-
 ger von Regensburg, und damahln Herr Herzog Bernhard zu Sachsen-Weimar
 Fürstliche Gnaden die Stadt occupirt gehabt, confiscirt, ist die gebetene Resti-
 tution ex capite Amnestia, & ejusdem regula atque termino generali,
 fundirt.

Ober-Rheinischer-Crayß.

Pfalz-Grav Leopold Ludwig zu Weldenß, contra Chur-Trier. Re-
 stitucionem der Graffschafft Weldenß, in Politicis & Ecclesiasticis. (utraque
 pars

1649.
Nov.

pars absens.) Diese gebetene Restitutio ist in Instrumento Pacis art. V^o de Amnestia vers. *Princeps Leopoldus Ludovicus &c.* specialiter und mit Namen capitulirt, quoad Ecclesiastica in puncto Gravaminum, sub generali regula & termino fundirt, und um so viel mehr als liquida zu exequiren, zumahlen aus dem Chur-Trierischen Befehl n. 33. erscheint, daß mit der Reformation in den Weltensischen Kirchen erst Anno 1628. der Anfang gemacht, und das ex praesens Jure Diocesano, Kayserlichem Befehl, und angegebenem Jure gladii, welches alles aber, in art. de gravam. cassirt und aufgehoben. Was quoad politica desiderirt worden, gibt die Specificatio n. 34. zuerkennen, und wein derentwegen von Kayserlicher Majestät bereits eine Commission ad exequendum an Chur-Maynz, und Hessen-Darmstadt decretirt und ausgeschriben, wären Se. Chur- und Fürstliche Gnaden gebührend und beweglich zu ersuchen, mit solcher Commission und Execution unsäumlich fürzugehen.

1649.
Nov.

Die Herren Grafen zu Nassau-Saarbrück: Suchen in Ihrem Memoriali n. 35. a. und dessen 3. ersten Punkten sublevation a militaribus, und terminum dilationis der Satisfaktions-Gelder, das gehört hier nicht.

Contra Lothringen, Restitutionem der Graffschafft Sarwerden, Vestung Homburg, und Vogtey Herbitzheim, (partes absentes.) So dann restitution contra Lothringen, in die Graffschafft Sarwerden, Vestung Homburg, und Vogtey Herbitzheim, ex capite Amnestiae, darinnen Sie specialiter und mit Namen begriffen, welches theils ad evacuationem, alles aber mit Lothringen hierunter zu handeln, oder beweglich zu schreiben, gebdrig.

Contra Commendanten in Maynz und Frankenthal, 3. Clöster betreffend: Und drittens restitutionem in die Clöster Clarenthal, Roenthal und Pfarr Mospbach, so von dem Vicomte de Courval Franckösischen Commendanten daselbst, vorenthalten wird, darunter dann den Herrn Königlich-Franckösischen anwesenden Gefandten bewegliche Erinnerung von den Kayserlichen, Königlich-Schwedischen, und der Stände Deputatis, möchte zu thun seyn.

Grafen von Hsenburg absentes, Ist niemand ihrentwegen, auch kein Memorial oder Information (NB.) zur Stell, also eigentlich nicht bewußt, worinnen, und wieder wem, Sie restituir zu seyn begehren, oder ob Sie vielleicht die Restitution schon erhalten, zumahlen ihrer in Instrumento Pacis art. IV. vers. *Comites de Hsenburg*, specialiter, und mit Namen gedacht wird. Es möchte aber derentwegen in eventum an die Crayß-Auschreibende Fürsten die Nothdurfft zu bringen seyn.

NB. Nach diesem Aufsatz ist ein Memorial von des Herren Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Fürstlichen Gnaden contra die Herren Grafen von Hsenburg, wegen thätlicher Einführung der reformirten Religion zu Gensheim, und andern Orten, einkommen, so finden sich sub numero 35. b. Und ist hernach in der Herren Stände Gegen-Aufsatz auf die Königlich-Schwedische endliche Erklärung, für gut gehalten worden, in hoc casu hinc inde die Execution dem Instrumento Pacis gemäß, in . . . termino vorzunehmen, welches auch die Herren Suedi placitiret.

Grafen von Waldeck contra Chur-Cölln (Chur-Cölln praesens) Gleiche Meinung hat es mit den Herren Grafen von Waldeck, daß niemand ihrentwegen zur Stell, (NB.) auch keine schriftliche Information fürhanden, doch die Restitutio specialiter und mit Namen in Instrumento Pacis Art. IV. §. *Restituantur etiam &c.* bedingt, mag also wohl geschehen, oder die Chur-Cöllnische Abgesandte darüber zuvernehmen, oder in eventum den Crayß-Auschreibenden Fürsten hierunter Erinnerung zu thun seyn.

NB. Nach diesem Aufsatz, seyn die Herren Grafen mit einem Schreiben und Verlaegen, unter welchen sub num. 2. eine Designation Ihrer Jurium Restituendorum befindlich, einkommen, welches bezeichnet ist, mit num. 35. a.

Die

1649.
NOV.

Die Evangelische Capitulares zu Straßburg: So viel man Nachricht hat, ist die restitutio geschehen, darüber der Braunschweig-Wolfenbüttelsche und der Stadt Straßburg Abgesandte zuvernehmen, und da Sie nicht erfolgt, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, weil keine Information zur Stell, die Nothdurfft anzubefehlen wäre.

1649.
NOV.

Westphälischer Crayß.

Osnabrückische Capitulation, Soll laut einkommener Schreiben aus Münster vom 29. Junii 1649. nunmehr geschlossen und richtig seyn.

Graffen von der Lippe, contra Jesuitas, Closter Falkenhagen betreffend. (Partes absentes.) Die in eingegebenem Memoriali Num. 36. vorgehende 6. Puncta betreffen militaria, und gehöret hieher nicht, im siebenden beschweren Sie sich, daß Ihnen das Closter Falkenhagen Anno 1626. sey eingezogen, und den Jesuiten conferiret worden, suchen also restitutionem in statum & possessionem de Anno 1624. ex Art. de Gravamin. Vto & ejusdem regula & termino generali; denen Herrn Crayß-Ausschreibenden Fürsten möchte, die Executionem & Restitutionem, wo das factum possessionis richtig, zuverschaffen, geschrieben werden.

Gräfin zu Sayn, contra den Abbt zu Raach, oder respective Chur-Trier. Restitutionem Bendorff betreffend. (Partes absentes.) Die im Schreiben Num. 37. gebetene Restitutio in den Flecken Bendorff, ist in Instrumento Pacis Art. de Amnistia IV. vers. Vidua Domini Ernesti &c. Specialiter und mit Nothmen capitulirt, also pro casu liquido zu halten, und contra quemcunque possessorem oder detentorem zu exequiren.

Contra Chur Trier. Restitutionem des Hauses Freyspera, und daz rein gehörige Kirch-Spiel betreffend. (Partes absentes.) Ermeldte Frau Gräfin sucht auch, besag vorallegirten, wie auch noch eines absonderlichen Memorialis oder Schreibens Num. 38. Restitutionem ex capite Amnestia, & regula atque termino generali, in das Haus Freyspera, und daz gehörige 4. Kirchspiel der Ursachen, weils Ihr Herr, Crayß Ernst zu Sayn und Witgenstem, noch Anno 1626. in possession derselben gewesen, und erst selbigen Jahrs von Chur-Trier de facto, propria autoritate, mit gewehrter Hand destituirt worden. Chur-Trier wendet dagegen ein, daß Er ein Cammergerichtliche Urtheil in summarissimo für sich erhalten, darwider gleichwohl die Frau Gräfin tam nullitatem quam Exorbitantiam Executionis absque Executorialibus, propria Autoritate, vi armata, wie tempore, also occasione belli factæ, und sucht demnach restitutionem virtute Amnestia, cum reservatione petitorii, für Chur Trier. Weils aber Chur-Trier, darüber weiter nicht gehöret worden, möchte den Crayß-Ausschreibenden Fürsten das factum einzuschließen, und ihnen zu schreiben seyn, wofern die allegirte possessio de Anno 1626. an Seiten Sayn richtig, auch die violenta dejectio propria autoritate sine Executorialibus erweislich, die Gräfin zu Sayn ex Instrumento Pacis zu restituiren, und Chur-Trier das Petitorium und litispendentz zu reserviren.

Abbtissin zu Käppel contra Jesuitas, das Adeltliche Stifft und Closter Käppel, auch etliche Kirchen zu Siegen betreffend. (Partes absentes.) Innhalt Schreibens Num. 39. wird ex Capita Amnestia, & ejusdem Regula & termino generali die Restitutio des Closters Käppel, sammt Kirchen und Schulen zu Siegen der Ursachen gesucht, weils solche Anno 1624. respectue in der Evangelischen Abbtissin und Bürgererschaft Händen, Gewalt und Besiß gewesen, und

N n n

erst

1649. Nov. erst An. 1626. eingejogen, und den Jesuiten eingeräumt worden, quo praesupposito & verificato, die Restitutio pro casu liquido zu halten, und die Execution den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu befehlen.

1649.
Nov.

Closter Gnadenthal contra die Regierung zu Dieß. Restitutio solches Closters betreffend: Ist zwar derentwegen kein Memorial, oder Information fürhanden, wann aber Anno 1624. solches Kloster noch in der Evangelischen Kloster-Jungfrauen Händen gewesen, und erst Anno 1630. von den Catholischen occupirt worden, ist es ex Art. de gravaminibus Vto. §. 9. & ejusdem termino atque regula generali, pro casu liquido zu halten, zu restituiren, und derentwegen denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten Befehl zu ertheilen.

Niedersächsischer Crayß.

Stift und Stadt Hildesheim contra Chur-Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim. Was eigentlich begehrt wird, ist aus dem Memoriali Num. 40. zu ersehen, und fundirt sich auf Art. de Gravaminibus Vtum §. 12. vers. *hoc tamen non obstante*, sucht Kraft dessen, sowohl ex regula & termino generali, als da selbst in sine specialiter castirten Hildesheimischen Recels oder Vertrag de Anno 1643. haben also fundatam intentionem, und ist inter casus liquidos billig zu zehlen, und alles in statum de Anno 1624. So viel man ex dicto Memoriali verspührt, wird der größte Streit seyn super Consistorio, ob den Evangelischen eins, sonderlich in dem Amt Peine, aufzurichten gebühre. Nun ist der angezogene §. lauter, daß die annexa, & inter illa etiam Consistoria, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, eben sowohl in vorigen Stand zu setzen seyn, wäre demnach den Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu befehlen, die Restitutio solchem §. und Instrumento Pacis gemäß zubefördern.

Grafen von Brandenstein Erben contra Chur-Sachsen. (Chur-Sachsen praesens.) Findet sich zwar kein Memorial, es ist aber die Restitutio ex Capite Amnestiae, für solche Erben specialiter in Instrumento Pacis Art. 4. §. vidua & haeredes Comitis in Brandenstein &c. geschlossen, also inter casus liquidos zu zehlen, allein, soviel man äußerlich vernimmt, soll ihnen nichts occasione belli eingejogen oder confiscirt, sondern allein von den Creditorn angehalten, und denselben via Juris legitima zuerkannt, derowegen gewissen Commissariis, weilm Chur-Sachsen, als Ausschreibender Fürst, interessirt angegeben wird, zu befehlen wäre, sich der Sachen Beschaffenheit zu erkundigen, und da den Erben ichtwas occasione belli eingejogen wäre, oder eo incuicu vorbehalten würde, dessen Restitutio zuberchaffen.

Andere ins Gemein.

Evangelische Ritterschafft in Schwaben, Francken, und Rheinfremt: Findet sich derentwegen kein Memorial oder Information, und werden die Restituciones vermuthlich aller Orten geschehen seyn, oder da noch ein oder der ander gravirt, sich bey den Crayß-Ausschreibenden Fürsten gebührend anzugeben wissen, denenselben, aber zuzuschreiben seyn, daß auf ein oder des andern Ansuchen, Sie dem Instrumento Pacis gemäß mit der Restitutio verfahren sollen.

Georg Ludwig von Freyberg, contra Stadt Ehingen, und Pfarrer zu Depfingen. Weilm sich die Prätendenten Num. 41. auf die Executions-Commissarien beruffen, daß dieselbe Ihre restitutio für billig erkannt, und decretirt, die Stadt Ehingen aber, und der Pfarrer zu Depfingen, biß dato nicht parirt: Als wäre denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu befehlen, die Execution

1649. tion durch behörige, und in Instrumento Pacis an Hand gegebene Mittel, zu
Nov. befördern.

1649.
Nov.

Städte x.

Augsburg. Well man die gewisse Nachricht, daß der Schwäbische Crayß seithero sich zusammen gethan, die in solchem Crayß noch ohnexequirte Gravamina selbst zu examiniren, und darüber Gutachten zu ertheilen, massn damit schon ein guter Anfang gemacht seyn solle, als wird derselben Relation zu erwarten seyn.

Nürnberg contra Chur-Bayern, Neuburg und Reichstätt. Ihre in der Oberrhein Pfalz, Pfalz-Neuburg, und Bisthum Reichstätt gefessene Unterthanen betreffend. (Chur-Bayern, Reichstätt und Nürnberg praesentes.) Diese suchende Restitutio der Unterthanen in eum statum, darinn Sie sich, tam quoad Ecclesiastica, quam Politica befunden, ist fundirt, in puncto Amnestiae & Gravaminum und zwar respectu beyder ex regulis & terminis generalibus, und weilt bereits oben in dem Bayrischen Crayß bey der Oberrhein Pfalz, auch den Aemtern, Hilpoldstein, Heydeck, und Allersberg nach Nothdurfft davon gehandelt worden, die Restitutio auch ex iisdem principiis gesucht, ex parte Nürnberg aber, so viel man Nachricht, noch weiter pretendirt wird, das auf solchen ihren, wiewohl mit andern Herrschafften vermengten Unterthanen, die Stadt alle Territorial-Jurisdiction jederzeit hergebracht, und noch in Anno 1624. ruhig exercirt, also wird um so viel mehr die Restitutio zu decerniren seyn.

Contra den Post-Meister (Partes praesentes.) Dieses Begehrens halben, fundirt sich die Stadt Nürnberg in absonderlichem Memoriali Num. 42. (Von diesem Different seyn immittelez zwey Deductiones, eine von dem Postmeister, die andere von der Stadt Nürnberg, in offnen Druck ausgangen, so ad Num. 42. befindlich) auf daß Instrumentum Pacis, und darinnen sancirte Universalem Amnestiam ex Regula & termino generali, als darinnen mit klaren deutlichen Worten versehen, daß alle diejenige, so wieder Recht, Privilegien, Herkommen, Beding, mit oder ohne Schein Rechts, quocungue modo, durantibus hisce motibus, turbirt worden, wieder in den Stand in Politicis, darinn Sie sich ante motus Bohemiae Germaniae befunden, gesetzt werden sollen. Nun seye die Stadt wieder Privilegia, das Herbringen, und gemacht Beding, nach viel jährig ruhiger Possession, de facto, vi & metu von dem jetzigen Herrn General Postmeister, Herrn von Taxis, occasione horum motuum Anno 1635. von ihrem Recht und Herbringen, welches darinn bestanden, das daß Post Amt von keinem andern, als dem Magistrat annehmlichen Bürger in dieser Stadt solle bestellt werden, verdrungen, consequenter in vorrigen Stand zu setzen, zumahl erweislich, und in contraentri zu dociren, daß nicht allein die Stadt in Anno 1624. in würclicher Possession ihres Begehrens gewesen, und einer aus ihren Evangelischen Bürgern das Post Amt verwalter, sondern auch bey Einnehmung der Post in mehr besagte Stadt, mit dem Alten Herrn Grafen von Taxis ausdrücklich bedingt, capitalirt, und von ihme selbst nicht anders begehrt worden, als daß die Post von einem dem Stadt Magistrat annehmlichen Bürger solle verwaltet werden, allermassen dann die Herr von Taxis, wann Sie eine Post durch Churfürsten und Ständen Territoria legen wollen, dieselbe jedesmahl darum exequiren, und sich mit selbigen, dessen gnugsame Exempla mit Chur Sachsen, Braunschweig, Lüneburg, Würzburg, Hessen-Cassel und andern fürhanden, vergleichen müssen, und zu Lübeck, Bremen, Erfurth, und anderer Orten, keine andere, als der Obrigkeit annehmliche Bürger, zu dergleichen Post-Verwaltungen zuerlassen werden. Und darwieder könne nicht irren, daß von Herrn Grafen von Taxis, auf ungleiche Information sub & obreptitie etwann ein widriger Kayserlicher Befehl, wie Sie vernehmen müssen, solle ausgewürcket seyn, dann gleichwie Sie sich verseyhern, daß die Römische Kayserliche Majestät, dem Instrumento Pacis, und darauff

1649.
Nov.

gegründeten Kayserl. Edictis, welche, quoad restitutionem ex capite Amnestiæ & Gravaminum sich bloß auf das factum possessionis, das Sie in continenti zu dociren erbietig, fundiren, nichts zu wider von andern fürgehen lassen, vielweniger selbst darwider ichtwas allergnädigst statuiren werden, also seyn in puncto Assurationis 17. gnugsam versehen, daß solche erlangende Kayserl. Rescripta nicht zu attendiren, sondern der Fried vollzogen, und manuteniret werden solle. Bey weß beschehenen Sachen, und wann die Stadt Nürnberg das factum possessionis angebotener massen dociren solte, nicht wohl anders, als pro restitutione, gesprochen werden könnte, doch mit Vorbehalt des Tarischen hergebrachten rechtmäßigen emolumenti, und daß der Magistrat im übrigen in das Post Wesen sich nicht weiter einmischen, auch derjenige Bürger, welcher solch Post Amt verwalten wird, jederzeit darentwegen in allerhöchstdedachter Ihro Kayserlichen Majestät Pflicht genommen werden solle.

1649.
Nov.

Dem, Lindau, Dinkelspühl, Vöhrach, Rauffbayern, Ravensburg: Diese Stadt gehdren alle in den Schwäbischen Crayß, und wird, wie bey Augspurg, der Schwäbischen Crayßes Abgesandten relation zu erwarten seyn.

Weissenburg am Nordgam, contra Nischstett, Restitution der Reichs-Pfleg daselbst betreffend: Die Stadt Weissenburg am Nordgam in übergebenem Memoriali num. 43. klagt, daß bey Wiederhinngebung deren zu solcher Reichs-Pfleg gehöriger Unterthanen ihnen die Acta und Documenta noch zurück, so dann für des Herrn Bischoffen zu Eichstett Fürstliche Gnaden die Landes Fürstliche Hohe Obrigkeit, Jus collectandi & hospitandi, deren Sie keines können geständig seyn, vermeyntlich vorbehalten, und Ihnen seithero nicht allein die Friedens- und Satisfactions-Gelder sub eo pretextu entzogen, sondern auch die armen Unterthanen härtiglich geplagt und grausam betrogen worden. Nun ist die restitutio solcher Reichs-Pfleg in instrumento Pacis art. de gravam. 5to §. 9. vers. quod ad pignorationes &c. specialiter und mit Namen, und zwar, daß solche illico und plenarie geschehen soll, capitulirt, also inter Casus liquidos zu zehlen, und die Documenta alsobald zu restituiren, so viel aber den Jurisdictionis-Streit, und darvon dependirendes Jus collectandi & hospitandi betrifft, weilm dem Vermuthen nach beyde Theil in contradictoriis, werden Sie darüber zu vernehmen, oder per Commissarios, wer ante Bohemiæ & Germaniæ motus in possessione vel quasi gewesen, und das factum possessionis dociren könne, zu erkundigen, auch für denselben zu sprechen, oder derselbe respective zu restituiren seyn.

Contra den Land-Commenthur zu Ellingen, 24. Unterthanen betreffend: (partes presentes) Es beklagt sich auch die Stadt Weissenburg in dem Memoriali num. 44. zum höchsten, daß Ihnen durch den Land-Commenthur zu Ellingen 24. Unterthanen, tempore, & occasione belli, als wegen Kayserl. und Thur-Bayerischer damahliger Belägerung, die Stadt in höchsten Gefahr und Lengsten begriffen gewesen, theils durch harte Bedrohungen, Brands, Morbs und Plünderungen, so auf wiederigen Fall die Stadt zu befahren, theils durch Verheissungen, sie von Einquartierungen, und andern Beschwerden zu liberiren, deren das erste hernach sich nicht verificirt, das ander nicht erfolgt, abgeschreckt, suchen ex regula & termino generali Amnestiæ, weilm das factum possessionis notorium, restitutionem. Wosern nun in des Herrn Land-Commenthur Vermögen damahlen gestanden, die arme Leut von Brand, Mord und Plünderung zu liberiren, würde der Christlichen Liebe viel gemäßer gewest seyn, solches ultro, aus lauter Barmherzigkeit, als in höchsten Noth gegen Versprechung und extorquirung so vieler Unterthanen, ins Werck zusehen, dannher, wann bevorab auch die andere fast beschwehliche Umständ, daß der Generalität Will noch Befehl niemahlen gewesen, die Stadt, von Ihme Herrn Commenthur bedroheter massen, umzuehren, sie auch um dergleichen erzwungen Versprechen, darauf doch Er, Herr Commenthur, sich beruffen, nichts gewußt haben sollen, man

1649. man nicht anders, als pro restitutione, schliessen kan. Woferne aber Herr Land:
 Nov. Commenthur, aus angegebener solcher transaction ein besser Recht erlangt zu haben,
 vermeynen wolte, wie er sich dann auf Art. IV. §. *Contractus* in seinem Mem-
 rial num. 45. deswegen beruffen thut, möchte Ihme das Petitorium zu refer-
 viren seyn, zumahlen solcher von Ihme angezogener §. keinen andern Verstand ha-
 ben kan, als daß in solchen notorie illicite extorris, auch keine actio oder petito-
 rium statt finden, und a contrario sensu in den übrigen, und dubiis casu-
 bus die actiones oder petitorium reservirt werden sollen, daraus aber sich
 nicht schliessen läßt, daß die restitutio & Amnestia, wo das factum possessionis
 richtig, sollte aufgehoben seyn.

1649.
 Nov.

Nahlen: Gehört in den Schwäbischen Crayß, und beruhet auf erwartender obangezogener Relation.

Weglar: Weils ohnbewußt, ob der Stadt Weglar die, von denen Franciscanern in Anno 1624. eingezogene Kirch und Schul, restituiret, massen deren Restitution, wann anders das factum possessionis richtig, Art. V. sub regula & termino generali begriffen, als wäre an Crayß-Ausschreibende Fürsten zu schreiben, daß Sie, wo es geschehen, von der Stadt Weglar eine Attestation nehmen, und überschieben, woferne es nicht geschehen, die Execution un-
 säumlich zu Werck richten sollen.

Nach: Wegen dieser Stadt Begehren, findet sich anders kein Memorial noch Information, woferne Sie aber das angezogene factum possessionis vel quasi noch in Anno 1624. gehalten Exercitii privati, und anderer Jurium, werden können dociren, sind sie ex art. de gravam. V. §. 12. hoc tamen non obstante, sub regula & termino generali fundirt, und wäre gewissen Commissariis zu befehlen, deswegen Erkundigung einzuziehen, und, nach Befindung der Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß zuverfahren.

NB. Nach dem Aufsatz dieses, ist ein umständliches Memorial eingerichtet worden, von dem Evangelischen Gewaltthabern, Herren D. Johann Georg Nichten, so zu finden sub num. 46. a. Nachgehends ist aus habender Commission von der Frau Land Gräfin zu Hessen-Cassel Fürstlichen Gnaden Dero Herr Deputirter May mit einem anderweitigen Memoriali sub num. 46. b. für beyde Städte Nach und Colln einkommen, worinnen Er sich zu edirung schriftlicher Documenten offeriret.

Die Reichs-Dörffer Gochsheim und Senfeld, contra Würzburg: Restitutionem in privatam immediatam betreffend, (partes praesentes.) Es dociren diese beyde Gemeinden in einer langen Schrift num. 47. was gestalten zwar ein Bischoff zu Würzburg, als Reichs-Boigt, Schuß- und Schirm-Herr derselben, neben jährlichem Schuß-Geld, etliche gewisse Jura bey ihnen hergebracht, Sie aber nichts destoweniger immediat Reichs-Dörffer von undenklichen Jahren gewesen, und verblieben, biß erst Anno 1635. durch eine damahln erdffnete Kayserl. Commission Sie als Schuß Verwandte zu Erb-Untertanen haben wollen, ihrer ohngehört, und ohnderschuldt, und zwar tempore & occasione belli, gemacht, und dem Stifft mit Erbpflicht und Erb-subjection Sie, wie andere des Stiffts Untertanen zu halten, angewiesen werden. Bitten demnach, ex capite Amnestia, ejusdemque Regula & termino generali, restitutionem in vorige immediatät und libertät, tam in Politicis, quam Ecclesiasticis, welche auch, wann solcher gestalt das factum possessionis, von welchem man gleichwohl nicht vernehmen kan, daß es an Seiten Würzburg widersprochen werde, richtig in Instrumento Pacis fundirt, pro casu liquido in eum eventum zu halten, und consequenter sine mora zu restituiren. Doch solcher gestalten, daß hingegen auch dem Stifft Würzburg die darauf ante Bohemiae & Germaniae motus hergebrachte Jura in salvo gelassen werden. Es hat zwar das Ansehen, ob wolte ex parte Würzburg präten-
 dirt werden, daß sie seit Anno 1635. weiter das jährliche Schuß-Geld der 200.

N n n n 3

Guls

1649.
Nov.

Gulden nicht bezahlt: es wird aber von den Reichs-Obrthern wohl geantwortet, daß Sie hierunter die immedietät nicht verrücket, und noch die Frag seye, ob Sie ein Schuß Geld zu der Zeit, da Sie in keinem Schuß gewesen, imo von ihrer immedietät de facto ohngültlich verstoßen, nicht mehr für Schußverwandte, sondern für Erb-Untertanen gehalten, und mit andern operibus realibus, dazu Sie, als Schußverwandte nie obligirt gewesen, wiewohl beydes wieder Recht und Billigkeit, beschwehrt worden, zu bezahlen schuldig, oder nicht? welches letztere man dann, als eine Sach, die nicht hujus fori, läßt dahin gestellt seyn, aber dafür halten will, daß derentwillen die Restitution, weisn quoad eam alle Exceptiones verworffen, und an das Petitorium gewiesen, keine Stund zu hindern, sondern denen Crayß-Auserschreibenden Fürsten solche unskämlich zu Werck zu richten, zu befehlen seyn möchte.

1649.
Nov.

S U P P L E M E N T U M.

Evangelische Bürgerschaft zu Heidelberg: Der Evangelischen Bürgerschaft zu Heidelberg num. 48. ist theils in Instrumento Pacis, wie oben bey der Chur-Pfalz zu sehen, capitulirt, theils in dem angezogenen Special-Vertrag fundirt, Ihnen dennoch in allweg zu willfahren, und hindert nicht, wann sie gleich Anno 1624. diese begehrte Kirchen nicht in Possels gehabt hätten, dann diß Orts ein anders in Instrumento Pacis, und nähmlich diß art. 4. Augustanae Confessionis, specialiter capitulirt, daß auch diejenige Augspurgische Confessions-Berwandte, welche Anno 1624. keine Kirchen gehabt, das Exercitium Ihrer Religion so wohl öffentlich in Kirchen, als privatim &c. haben und üben mögen, allermassen dann insgemein die Restitutio der Unter-Pfalz auch in Ecclesiasticis nicht ad terminum Anni 1624. adstringirt, sondern, wie zwar in genere, ad statum in welchem solche vor der Böhmischen Unruhe gewesen: c. art. 4. §. Deinde ut inferior &c. hätte können gerichtet, also, imassen mit andern die Pfalz betreffenden Puncten mehr beschehen, specialiter ratione Exercitii Religionis, Einraumung der Kirchen für die Augspurgische Confessions-Berwandte verordnet worden, welches bey Restitution der Chur-Pfalz auf obangedeuten Weg, wird in allweg zu exequiren, und die Evangelische Bürgerschaft dieser ihrer erlangten Concession, durch Confirmation des in Anno 1633. erlangten, und durch interposition der Königlich Majestät und Cron Schweden ihnen ertheilten Privilegii zu versichern seyn.

Stadt Erfurt ein gebetenes Attestatum betreffend. Es ist dieses N. 49. gebetenen Attestati halben zu Münster viel hinc inde fürkommen, aber wohin es endlich gezielt, oder worbey es schließlich verblieben, so eigentlich nicht bewust, doch wofern es weiters nicht begehrt wird, als bloß allein auf alle diejenige ihre Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, so sie ante Bohemiae, Germaniae, ve motus in possessione vel quasi gehabt, daß sie nochmahlen dabey möchten gelassen werden, siehet man nicht, was für difficultaten dargegen solten admittirt werden, zumahlen das petitum dem Instrumento Pacis gemäß, und darin sub regula & termino generali fundirt.

Crayß und Stadt Eger, restitutionem in statum de Anno 1624. betreffend. Es bestreitet diese Stadt und Crayß in eingegebenen Memorialen N. 50. & 51. (zu Justificirung dieses Begehrens, seyn seithero erhebliche Ursachen in öffentlichen Druck ausgefertigt worden, so ad N. 51. befindlich.) mit diesen rationibus, daß sie zwar der Cron Böhmens um eine gewisse Summa Geldes verpfändet, aber doch anders nicht, als cum conditione reuisionis perpetuae, & salvis privilegiis & immunitatibus Civitatis, dannenhero auch für eine der Cron und Königlich Böhmens incorporirte Land-Stadt, auch von den Königlich Kaysern, und Böhmischen Königen selbst gehalten, erkannt, und confirmirt worden, sucht demnach, ob sie zwar in Instrumento Pacis spe-

1649.
Nov.

Specialiter nicht benennt, virtute clausulæ generalis, quod expuncti, & non nominati pro omissis non habendi, restitutionem in vorige libertät, und den Stand in Ecclesiasticis & Politicis, darinnen sie sich respective ante motus Bohemicos & Anno 1624. befunden, theils ex regulis & terminis Amnestiæ & puncti Gravaminum generalibus, theils in specie ex Art. 5. §. liberæ Imperii Civitates II. Und das um so vielmehr, weil sie aus angeführten rationibus unter das Königreich Böhmen, und andere Ihrer Kayserlichen Majestät und des Hauses Oesterreich Lande, nicht allein nicht zu zehlen, und von jetzt regierenden Königlichem Kayser Ferdinando III. auf jüngstem Reichs Tag zu Regensburg selbst inter membra Imperio restituenda gesetzt, sondern ihr auch erst nach der Böhmischem Unruhe, deren sie sich doch nie theilhaftig gemacht, im Nahmen Kayserlicher Majestät von Chur Sachsen, als höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commissario, sie bey ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercitio der Evangelischen Religion zu schützen und handzuhaben, versprochen, und ein solches hernachmahlen von vorig-verstorbenen Kayserlicher Majestät in Anno 1625. allergnädigst confirmirt worden. Bey welcher beschaffenen Sachen, und wohl-fundirten rationibus man nicht ohnbillig die geberene restitution gebührend zu suchen, und weil dieselbe bereits in absonderlichen, denen Hochansehnlichen Kayserlichen Herrn Legatis, durch die Herrn Königlich Schwedische gestellten Memorial der Restituendorum im Königreich Böhmen, und andern ihren Landen, recommendirt worden; also werden vermuthlich die sämtliche Evangelische Chur-Fürsten und Stände dergleichen zu thun, kein Bedencken tragen, und Allerhöchst gedachte Ihre Königlich Kayserliche Majestät bey so triftigen rationibus hierunter sowohl die Supplicanten ihrer allerunterthänigsten Bitte allergnädigst zu gewehren, als auch hierunter der Königlichlichen Majestät zu Schweden, und des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten, wie auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten, Chur-Fürsten und Ständen beliebend, und gnädigste Satisfactio zu geben, höchst-rühmlich geneigt seyn.

1649.
Nov.

Evangelische Bürgerschaft zu Cölln. Exercitium Religionis privatum betreffend. Es ist zwar dieser Evangelischen Bürgerschaft haben kein Memorial oder anderweite Information fürhanden, wird aber in Deroselben Nahmen angebracht und fürgeben, ob solten sie lang vor, bis noch Anno 1624. das Exercitium Religionis privatum in den Häusern gehabt, hergebracht und getrieben haben, allermassen M. Petrus Planiz damahlen, und vor ihm M. Johannes Plazzius, M. Wenemerus, Elberus, D. Hesselbein, und andere mehr, das Amt eines Predigers daselbst geführt haben, suchen also ex Art. de Gravaminibus 5to §. 12. verl. hoc tamen non obstante &c. virtute Regulæ & termini generalis, restitutionem quoad libertatem conscientiæ, & Exercitium privatum, in eum statum, qui fuit 1. Januarii 1624. nicht unbillig, weil sie aber von dem Magistrat zu Cölln niemand gegenwärtig, auch dieses der Evangelischen Bürgerschaft fürgeben hergebrachten Exercitii nicht erwiesen, wäre gewissen Commissariis zu befehlen, sich in loco der Sachen Beschaffenheit besser, und gründlich zu erkundigen, alsdann, nach deren Befindung ex Instrumento Pacis zu decidiren, und zu exequiren, immittels aber, und es habe mit dem facto possessionis für eine Beschaffenheit was da wolle, so ist besagte Evangelische Bürgerschaft doch, virtute dicti Articuli de Gravaminibus 5ti §. 12. verl. placuit poni per totum nicht allein patienter zu toleriren, sondern ihnen auch in keinen Weg zu verwehren, daß sie mit Gewissens-Freyheit zu Haus ihrer devocion, ohne einige inquisition, oder Beinträchtigung privatim abwarten, und noch dazu in der Nachbarschaft, wo, und so oft es ihnen gefällt, dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen, auch ihre Kinder entweder auf fremde Schulen ihrer Religion schicken, oder ihnen Privat-Præceptores zu Haus halten mögen, wie sie dann auch um solcher Religion willen nicht verachtet, noch von Kauff-Handwerks-Leuten, oder Zünfften, und anderer Gemein-

1649.
Nov.

meinschaft, auch von Erbschafften, Legaten, Spitalern, und andern Juribus, viel weniger von Begräbnissen ausgeschlossen, oder zu mehrern Unkosten, als bey jeder Kirche herkommen, für die Begräbnis gezwungen, sondern in allem mit andern Bürgern in gleichen Rechten gehalten werden sollen, welches auf allem Fall den Commissariis dem Instrumento Pacis gemäß, in einen Recels zu bringen, und sie damit specialiter zu versichern, möchte anbefohlen werden.

1649.
Nov.

NB. Nach diesem Aufsatz ist der Casselische Herr Deputirte May, mit einem absonderlichen Memoriali für beyde Städte Aach und Cöln, als Gewalthaber, einkommen, allermaßen oben, bey der Stadt Aach berühret, und das Memoriali mit N. 46. b. notirt ist, in welchem er sich zum Beweis per documenta erbietet, und zumahlen von dem Catholischen Rath zu Cöln einige Deputirte immittels zu Nürnberg angelangt, bietet, daß deshalben die in diesem Aufsatz projectirte Commission verbleiben, und die decision dieses Orts vorgenommen werden möge.

Stadt Speyer. Ist ingleichen keine Information fürhanden, möchte also denen Crayß Ausschreibenden Fürsten, hierunter dem Instrumento Pacis, und dessen Art. de Gravaminibus Vto, regulis item & termino generali gemäß, in gewissem termin zuverfahren, anzubefehlen sey.

Evangelische Bürgerschaft zu Hagenau. Auf einkommendes Memorial N. 52. ebenfalls denen Crayß Ausschreibenden Fürsten ex eodem fundamento, und auf gleiche Weise zu verfahren, zu schreiben, zugleich die Herren Französischen allhier dahin zu vermögen, daß sie dem Commendanten in Hagenau hierunter dem Instrumento Pacis nichts zuwieder zu handeln, oder kein Einhalt zu thun, anbefehlen, und ernstlich erinnern wolten.

Stadt Landau, contra Obrist-Lieutenant Christoph Kölsig, restitution ohnrechtmäßig erprester obligation, und derentwegen verpfändter Gült-Brieff betreffend. Dis petitum N. 53. fundirt sich auf das Instrumentum Pacis Art. de Amnestia IV. §. *Contractus &c.* darinnen es specialiter, und mit Nahmen begriffen, also inter calus liquidos zu zehlen, allein, weilen man nicht weiß, wo das Regiment, oder dessen Obrist-Lieutenant anzutreffen, möchte immittels denen Präterenten andernwärts zu verheiffen, und vielleicht die aus Händen gebene obligation pro nulla zu declariren, auch dem Magistrat zu Strassburg zu schreiben seyn, wegen der hypothecirten Gült Brieffe, niemand nichts, als der Stadt Landau zu bezahlen, und ihr derentwegen neue Versicherung zu thun, hingegen sollen hierauf die alte Gült Brieffe ebenmäßig cassirt, annullirt, und abgethan seyn.

Contra Decanum im Stiff S. Mariæ ad Scalas etliche Neuer- und Veränderung in Ecclesiasticis post 1624. eingeführt betreffend. Wofern das factum possessionis ex parte der Stadt Landau de Anno 1624. richtig, und die geklagte turbationes post illud tempus fürgangen, ist alles wieder in den Stand de Anno 1624. ex termino & regula generali, Art. de Gravaminibus zu restituiren, und derentwegen die Nothdurfft an die Crayß Ausschreibende Fürsten, nach Kundigung der Sachen, die Gebühr ex Instrumento Pacis hierunter zu verfügen, anzubefehlen, die geklagte 200. Rthlr. aber gehöret ad Amnestiam nicht, sondern an gehörigen Ort.

Stadt Essen, contra die Frau Aebtiffin daselbst. Die restitutionem etliche vorenthaltender Documentorum Literariorum betreffend. Die Stadt klagt, laut Memorialis N. 54. erstlich, daß ihnen Anno 1628. unterschiedliche Brieffe und Siegel abgenommen, bis dato in der Frau Aebtiffin Verwahrung aufbehalten worden, zu deren restitution sie auch auf beschehene requisition nicht gelangen können. Secundo, Sie in collectirung etlicher Hbffe, auch billicirung, wieder das Herkommen

1649. men und Verträge turbirt wären, suchen restitutionem in pristinum statum, kün-
 Nov. nen aber da: zu bey Sr. Chur Fürstlichen Durchlauchten zu Eöln, als Crayß-Aus-
 schreibenden Fürsten nicht gelangen. Hierüber möchten gewisse Commissarii zu ver-
 ordnen, und ihnen zu befehlen seyn, daß sie sowohl das factum possessionis, als
 tempus destitutionis, sive turbationis erlernen, und nach der Sachen Befindung
 mit der gebetenen restitution dem Instrumento Pacis, und dessen regulis, & ter-
 minis generalibus in puncto Amnestia, dahin es gehöriß, gemäß, verfahren sollen.

1640.
 Nov.

Kirchen zu Siegen. Derentwegen ist bereits oben bey dem Adelichen Stifft
 Kappel, in der Graffschafft Nassau-Siegen, die Nothdurfft erinnert worden.

Stadt Hörter, wieder Herrn Abten zu Corvey restitutionem in Ec-
 clestasticis & Politicis ad statum Anni 1624. (partes absentes.) Bürgermeis-
 ter und Rath der Stadt Hörter beklagen sich in ihrem Schreiben, N. 55. und andern
 Beylagen, ob sie wohl noch in Anno 1624. und von undencklichen Jahren hero nicht
 weniger noch etliche Jahr hernach, in ruhiger possels aller Kirchen, Schulen, deren
 Intraden und Bestellung des Exercitii gehabt, und sich kein einiger Catholischer Geiste-
 licher de: en jemahlen angemasset oder gebraucht, so dann auch die Bürgermeister- und
 Raths-Bahlen, durch Ersetzung der Aemter, jederzeit von 100. Jahren bey dem Ma-
 gistrat allein, durch die zur Chur verordnete Personen, gestanden, darcin der Herr Abt
 zur Corvey nichts zu reden, dessen confirmation man auch ganz nicht vonndthen ge-
 habt, und solchemnach wie vorher, also auch noch in Anno 1624. und hernach in sol-
 chen Raths- und andern dergleichen Stellen, und Aemtern, lauter Evangelische, ja in der
 gangen Stadt kein Catholischer Bürger gewesen: daß doch in Anno 1628. und 29.
 ihnen etliche Kirchen de facto mit Gewalt entzogen, die in S. Kiltan Kirchen in Ver-
 wahrung gehabte Siegel, Briefß und Archiven, nach gewaltsamer Eröffnung des Ge-
 wölbs, neben andern vielen ansehnlichen Sachen, hinweggenommen, die Evangelischen
 Prediger ausgeschaft, die Reformation eingeführt, so dann nach und nach in
 statu Politico mit anmaßlicher Einführung einer parität, ad Exemplum der Stadt
 Augspurg, mit Beschwer- und Enziehung ihrer, ratione des Juden Geleits, Contri-
 bution, Einquartierung, oder Billerirung, Buaer-Recht, und anderwärts ger ihrer
 Jurisdiction in civilibus & criminalibus viel und hohe Beschwerden zugesüßt
 worden, suchen derowegen restitutionem quoad Ecclesiastica ex capite Grava-
 minum, quoad Politica ex puncto Amnestia, beydes secundum regulas & ter-
 minos generales. Diese geklagte Gravamina möchten denen Crayß-Ausschrei-
 benden Fürsten, oder weilen man Nachricht, daß Chur Eöln sich der Execution nicht
 unternehmen will, einem Crayß-Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayßes, mit adjun-
 ction eines benachbarten Catholischen Standes einzuschließen, und darüber, nach Er-
 kundigung der Sachen, ex Instrumento Pacis zu verfahren, zu befehlen seyn.

Stadt Memmingen. Gehört in Schwäbischen Crayß, und ist derselben Re-
 lation zu erwarten.

Stadt Schweinfurth, contra Herrn Feld-Marschall Hagfeld, abgends-
 tigten Wein- und Getrayd-Zehenden, auch etliche 100. Morgen Walds bes-
 treffend. Die von Schweinfurth suchen restitutionem ex Amnestia, deren Herrn
 General-Feld-Marschall von Hagfeld, Anno 1628. vi & metu übergebenen Zehend
 und Waldung, fundiren sich auf Articulum IV. Instrumenti Pacis s. Contra-
 Aus Sc. laut ihres Memorialis N. 56. Weilen aber der Herr General-Feld-Mar-
 schall darüber nothwendig zu hören, wäre denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten zu bes-
 fehlen, daß Sie sich der Sachen erkundigen, und da das factum geklagter massen bes-
 schaffen, die restitution noch ante secundum Evacuationis terminum verschaffen
 sollen.

Solms, Rheingraffen, Erbach. Was in übergebener Liste in fine wei-
 0000 ter,

1649.
Nov.

ter, nur generaliter nebenstehender Herrn Grafen halber gedacht wird, deren restitutio ist in puncto Amnestiæ §. *Johannes Albertus &c.* item §. *Rbeingravii &c.* & §. *Domus Erbacensis &c.* specialiter verordnet, demnach darin, tanquam in causa liquida, wofern es noch nicht geschehen, zu verfahren, und in Eventum den Erapß. Ausschreibenden Fürsten zu befehlen, daß sie sich dessen erkundigen, die Execution noch ante secundum terminum verschaffen, und daß es geschehen, vor solcher Zeit noch hiehero berichten wolten.

1649.
Nov.

Neu einkommene Beschwerden.

Unterschiedliche Stände, auch andere Ingeessene des Reichs contra Chur-Bayern, auf der Oberrhein-Pfalz habenden Schuld-Posten halben. (Chur-Bayern præsens.) Das Memorial darentwegen einkommen, N. 57. und darin eingebrachte Beschwerden, ist demjenigen gleich, was bereits oben im Bayerischen Erapß von den Ober-Pfälzischen Exulanten, Rubrica: vorgesehene Geld, einkommen, wird also aus dafelbst angezogenen fundamentis pro restitutione contra Dominum Electorem zu sprechen seyn.

Herrn von Wolffstein, contra Pfalz-Neuburg, turbationem in Ecclesiasticis & Politicis betreffend. Die Herren von Wolffstein beklagen sich in beygefügtem Memoriali N. 58. daß von Pfalz-Neuburg ihnen Anno 1627. wo Ruhen de facto abgenommen, zur Reformation gezogen, und die Evangelische Prediger abgeschafft, auch ihre Unterthanen in Politicis, wieder das Herkommen, und der freyen Reichs-Herrschaft Wolffstein Gerechtigkeit gravirt worden, suchen restitutionem in Ecclesiasticis ad statum Anni 1624. ex puncto gravaminum & ejusdem Regula, & termino generali, in Politicis ad eum statum, quo ante destitutionem fuerunt ex regula generali Amnestiæ. Wofern nun als factum possessionis richtig, ist die restitutio billig, und tanquam in causa liquida, noch ante secundum Evacuationis terminum fürzunehmen.

Herrn Grafen von Oldenburg Bevollmächtigten, contra Stadt Bremen, streitigen Zoll betreffend. (partes absentes.) An Seiten Herrn Grafens von Oldenburg wird in dem Memoriali N. 59. geklagt, daß der Ihrer Gräflichen Gnaden in ipso Instrumento Pacis Art. 9. §. *Territoriorum &c.* in specie und mit Rahmen zuerkannte Zoll, von der Stadt Bremen annoch nicht allein disputirt, sondern auch demselben mit würcklicher Thätlichkeit, durch Auslegung auf die Wejer etlich armirter Schiffe, entgegen gehandelt werde, und demnach gebeten, Ihre Gräfliche Gnaden dis Orts bey dem Instrumento Pacis zu schügen. Nun ist dieser Casus aus angezogenen verbis Instrumenti pro liquido zu halten, weilten aber die Executio schwerlich zu resolviren, vielweniger intra terminos Exautorationis & Evacuationis darzu zu gelangen, als möchte die Stadt Bremen von allen, dem Instrumento Pacis zuwieder lauffenden Attentatis, abzustehen, von hieraus zu erinnern seyn.

Stadt Friedberg in der Wetterau contra die Augustiner Mönche zu Maynz, vorenthaltene Documenta und anders betreffend. (Partes absentes.) Suchet ein mehrers laut Memorialis Num. 60. nicht, als ein bewegliches Schreiben an Chur-Maynz, daß die Anno 1630. bey ihnen eingeführte, aber 1631. selbst wieder abgezogene Augustiner Mönche, die damahlen mit abgeführte Kirchen-Ornat, Documenta, und Verschreibungen, bemeldter Stadt restituiren sollen. Weilt nun das Periculum in puncto gravaminum, sub regula & termino generali fundiret, also wird ihnen, mit dem gesuchten beweglichen Schreiben, zu willfahren seyn.

Stadt

1649.
Nov.

Stadt Rothenburg an der Tauber, contra Herrn Marggrafen von Brandenburg Anspach, strittiges Jus Collectandi betreffend: (partes praesentes.) Weil, laut Memorialis Num. 61. und seiner Beilagen beyde Partheyen different, ob dieser Casus ad punctum Amnestiae & restitutionis qualificiret, möchte solcher tanquam dubius an Herrn Bischoffen von Bamberg Fürstliche Gnaden und die Stadt Nürnberg, weiln Brandenburg-Culmbach als Ausschreibender Fürst interessiret, zu remittiren, und dabey zu schreiben seyn, da es ad Instrumentum Pacis nicht gehörig, die Praesidenten ab, und an gehörigen Ort zu weisen, da er aber darzu qualificiret, secundum Instrumentum Pacis darin zu sprechen, und zu exequiren.

1649.
Nov.

Item contra Teutschen Orden, Cassirung einer abgezwungenen Obligation pro 500. Gulden betreffend. (Rothenburg praesens.) Bemelde Stadt Rothenburg beschwehet sich in besagtem Memoriali wider den Teutschen Orden, daß wegen etlicher fructuum perceptorum, welche doch, vermöge Art. IV. §. A dicta rament Sc. keiner Restitution unterworfen, ihnen eine Obligation pro 500. Gulden abgezwungen worden, um deren Cassation und Zurückgebung, Sie ex eodem Art. IV. §. Contractus Sc. & seqq. bitten. Wöserne das Factum richtig, wäre auch die Restitutio pro liquida zu halten, und solchemnach die Execution denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, die sich forderist in facto besser informiren lassen können, aufzutragen.

Freye Reichs-Dorff Althausen, contra den Teutschen Orden: Gravamina Politica betreffend: (partes absentes.) Das freye Reichs-Dorff Althausen, beschweret sich, laut Memorialis Num. 62. wiewohl nur in genere, contra den Teutschen Orden, allerhand Turbationum wegen, so ihnen in Politicis & Ecclesiasticis, occasione belli, sollen zugesiget seyn, petunt restitutionem in pristinum statum, machen aber, außer etlicher vom Krieg dependirender Gravaminum, nichts nachmahlt, dannhero es simpliciter, den Crayß Ausschreibenden Fürsten, darinnen, nach Vernehmung beyder Theile, secundum Instrumentum Pacis zuverfahren, möchte einzuschließen sein.

Graff Ludwig Heinrich zu Nassau Dillenberg, contra Graff Johann Ludwigen zu Nassau Hademar. Restitucionum etlicher zu der Hohen-Schul Herborn und andern milden Sachen gestifteter Gefälle betreffend. (partes absentes.) In besliegendem Memorial Num. 63. klagt Herr Graff Ludwig zu Nassau Dillenberg contra Herrn Graffen zu Nassau Hademar, daß Er alle diese Gütter und Gefälle in Dero Landen, welche zu Unterhaltung der Hohen-Schule Herborn, und andere mehr milden Sachen, von Dero Herrn Vatein, Graff Johann zu Nassau gewidmet, nun etliche Jahr vorenthalten, bittet restitutionem in statum Anni 1624. ex capite Gravam. & ejusdem Regula, atque termino generali. Beyde Theile möchten super facto tam possessionis, quam restitutionis von den Crayß-Ausschreibenden Fürsten besser zu vernehmen, und durch Sie alsdann, nach Anlaß des Instrumenti Pacis, gebührend mit der Restitution und Execution zu verfahren seyn.

Herborn contra Jesuitas. Ingleichen bittet die Hohe Schule Herborn N. 64. um Restitution, deren von den Herrn Jesuiten ihr entzogenen Collecten, Gefälle und Einkünfften, sammt dem Collecten-Buch, welches erst angebeuter Commission kan einverleibt, und ebenmäßiger Gestalt mit der Execution zu progrediren befohlen werden.

Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrom. Es führet auch eine freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrom in zwey unterschiedlichen Memorialien Num. 65. und Num. 66. wie-

1649.
Nov.

der unterschiedliche Chur-Fürsten und Stände unterschiedliche Klagen und Gravamina ein: Die seynd mehrentheils also beschaffen, daß, wo das factum possessionis richtig, man nullo negotio ad Executionem ex Art. de Amnestia & Gravaminibus schreiben kan, wie dann vermuthlich geschehen wäre, wann man sich zeitlicher bey denen Crantz-Auschreibenden Fürsten hätte angegeben, wie dann nachmahlen die Casus zu extrahiren, denen Ausschreibenden Fürsten jedes Craysses, wohin solche gehören, einzuschließen, und ihnen dabey zu schreiben seyn möchte, nach Erlernung des Facti possessionis also gleich, dem Instrumento Pacis gemäß zu procediren, und noch ante secundum Exauctoracionis & Evacuacionis terminum die Verrihtung zu überschreiben seyn.

1649
Nov.

N. II.

Designatio Casuum liquidorum & illiquidorum nach beyden Projecten.

N. II.
Casus liquidi nach beyden Projecten.

Nach der Herrn Stände extrahirtem Gutachten werden, dem Ansehen nach, pro liquidis gehalten folgen de Casus.

Der Herrn Schwedischen Gutachten,

Inhalts des Projectirten Haupt-Recessus vom 8. Nov. 1649.

Die Evangelische in der ganzen Unter-Pfalz, ratione restitutionis & nova introductionis Augustanae Confessionis juxta Instrumentum Pacis, in primo termino.

Die Königlich Herr Schwedische exprimiren allhier mit Nahmen die Stadt Heidelberg. In primo termino.

Ober-Pfalz. Lassen quoad exercitium religionis die freye Disposition Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern; verweisen die Landsassen und Unterthanen ad stabile beneficium Migrationis, per textus male allegatos Instrumenti Pacis, welche nur reden von denjenigen, qui nulla Anni 1624. parte fuerunt in possessione vel quasi Exercitii religionis. Atqui die Veränderung der Religion ist allererst An. 1626. & 1627. von Chur-Bayern vorgenommen worden. Wollen also diese Restitution in keinem terminum gesetzt haben.

Dissentiunt omnino Domini Sueci, & firmiter se fundant in termino & regula generali Art. V. s. quantum deinde &c. verl. hoc tamen non obstante &c. Dieweil zwar dieselbe in Ihrer endlichen Erklärung diesen Punctum auf der Herr Chur-Bayerischen damahlen vertribstete Information ausgestellt, welche aber hernach zwar Dominis Suecis communiciret, jedoch bey den Ständen niemahlen ad dictaturam kommen, sondern vielmehr inhibiret, und darbey protestiret worden, sich in kein Disputat einzulassen. Sehen diese Restitution in primo termino.

1. Anspach contra Würzburg
 2. Die Löwensteinische Prätenfiones contra Würzburg.
 3. Hanau contra Würzburg.
 4. Sulmbach contra Bamberg.
 5. Anspach contra Eichstett.
 6. Nürnberg contra Eichstett.
 7. Weissenburg contra Eichstett.
- Diese Casus scheinen auch pro liquidis gehalten zu seyn, und zwar in primo

Die Königlich Herr Schwedische halten diese Casus alle pro liquidis, weiln in denselben die Possessio Anno 1624. remonstrirret worden; Sezen sie deswegen alle in primum terminum, und ob paritatem causæ, nur einen einigen neu einkommenen Casum hinzu: Nämlich: Die Evangelische und Eingepfarrete zu Mainroth contra Bamberg.

termi-

1649.
Nov.

Herrn Stände.

Herrn Königlich Schwedische.

1649.
Nov.

termino gesetzt; Wiewohl der 1ste
zte und 5te ad secundum termi-
num, ceu minus liquidi, wollen re-
mittiret werden.

Wird durchgehends, auch ratione des
Postwesens, von denen Königl. Schwedischen
Herrn Schwedischen in primum ter-
minum gesetzt.

Erbach contra Löwenstein, in primo
termino.

Ist in Instrumento Pacis specificiret:
conveniunt in termino.

Weissenburg contra Land Commenthur
zu Dellingen, in primo termino.

Conveniunt.

Ludovicus Camerarius, in primo ter-
mino.

Conveniunt.

Mümpelgard, contra Burgund, in pri-
mo termino.

Conveniunt.

Wetzlar, contra Franciscanos, in pri-
mo termino.

Conveniunt.

Kindau, in primo termino: ausser das
Postwesens, welches noch pro illiquido
gehalten wird.

Domini Sueci desideriren allhier, das in
primo termino von den Crayß-Aus-
schreibenden Fürsten denen Partheyen
die Nothdurfft zu schreiben, übrigenß
verbleibt es bey dem termino Instru-
menti Pacis.

Baden-Durlach, contra Oesterreich-
Inspruck, in termino instrumenti.

Conveniunt.

Herrn von Pappenheim, wegen der
Kirchen zu Grünbach, in primo ter-
mino.

Conveniunt.

Vibrach, wegen eines daselbst bestellten
Coangelischen Weyners, in primo ter-
mino.

Conveniunt.

Rassau Saarbrück, wegen einiger Eld-
ster, in secundo termino.

Conveniunt.

Sickingen, ratione Landsuel.
Chur-Trier, ratione Hammerstein.
Rassau-Saarbrück, ratione Hom-
burg.

Conveniunt, das diese Casus ad gene-
ralem Garantiam gehdrig, derowegen
dieselbe a Dominis Suecis nicht in ih-
rem Project des Haupt-Recessus ge-
setzt worden.

Speyer, contra Dominicanos & Au-
gustinianos, in secundo termino.

Conveniunt.

Hagenau.
Landau, contra Decanum S. Mariæ
ad Scalas in secundo termino.

Conveniunt, in terminis & Commis-
sariis.

Weissenburg am Rhein contra Præ-
positum & Capitula SS. Petri &
Stephani, in secundo termino.

Conveniunt.

Röfflerische Erben, in secundo ter-
mino.

Conveniunt.

1649.
Nov.

Herrn Stände.

Mugspurg, in allen Ihren Petitis, auferhalb der Ausschaffung der Carmeliter, in secundo termino.

Herr Graff von Oldenburg, contra Stadt Bremen, in tertio termino.

Sayn, contra Abten zu Laach und Chur-Trier, in tertio termino.

Herrschaft Limpurg, contra Teutschen Orden zu Heilbron, in tertio termino.

Nach der Herren Stände ertraoirten Gutachten werden pro illiquidis gehalten folgende Casus:

Uebrig Casus contra Chur-Bayern, stellen dieselbe, ohne einige Specification, auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht ultimata.

Unterschiedliche Casus contra Pfalz-Neuburg. Werden deswegen ad tertium terminum remittiret.

Waldeck, contra Chur-Eblln, in primo termino.

Herrn Königlich Schwedische.

1649.
Nov.

Die Königlich Herr Schwedische wollen auch die Carmeliter abgeschafft haben, dieweil Sie Anno 1624. nicht in der Stadt gewesen: De cetero conveniunt, etiam in termino.

Domini Sueci stellens auf den vortwessenden Vergleich, in Entstehung welches, Sie die Sache ad proxima Comitia remittiren.

Conveniunt, in termino & commissione.

Conveniunt.

Der Königlich Herr Schwedischen Gutachten, Inhalts des projectirten Haupt-Recessus.

Des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht ultimata lauten dahin; daß diese übrige Casus entweder verglichen, oder in dessen Verbleibung erdtret, und in primo termino exequiret werden sollen: Es werden aber diese übrige Casus in dem Königlich Schwedischen Project des Haupt-Recessus specificiret, wie hiebevorn in Ihrem extradirten Catalogo Restituendorum geschehen, ohne daß diese noch Einkommene, ob paritatem causa hie:ben gefüget worden, Aliß:

Die Herr Buggraffen von Dohna.
Herr Friederich Noser von Urfahren.
Herr Hans Peter von Schlammersdorf.

Cornelius Eisenmann.

Pfalz Sulzbach, wegen inhibirter Besuchung der Pfarr-Kirchen in den Sulzbachischen Aemtern, denen eingepfarrten Unterthanen von der Ambergischen Regierung geschehen.

Die Königl. Heren Schwedische halten alle diese in Ihrem projectirten Haupt-Recess specificirte Casus pro liquidis, & in termino & regula generali fundiret; Sehen derowegen dieselbe in primum terminum.

Weil diese Restitutio im Instrumento Pacis expresse specificiret, als wird dieselbe von den Herren Königl. Schwedischen pro liquida gehalten, ohne daß die cognitio nudi facti possessorii möchte zu committiren seyn; übrigen conveniunt in termino,

Von

1649.
Nov.

Herrn Stände.

Dnolgbach contra Schwarzenberg, wird deßhalb ad tres menses remittiret.

Nürnberg, wegen des unbergerten Postmeisters, wird gar kein terminus berührt.

Rotenburg, contra Anspach, und contra Teutschen Orden, in secundo termino.

Fränckische und Rheinische Ritterschafft u. ad tres menses,

Grafen von Pfenburg, contra Hessen-Darmstadt, & vice versa, in secundo termino.

Nach und Eölln, werden noch ad inquirendum, examinandum & exequendum, intra tres menses, ausgestellt.

Stadt Friedberg, contra Augustinianos Moguntinos. Die Herrn Stände stellen dieses noch ad inquirendum, in secundo termino.

Hörter, contra Abten zu Corbey,

Die von Amelunxen und Rannet, contra Abt zu Corbey, beyde Casus in secundo termino.

Herrn Königlich Schwedische.

1649.
NOV.

Von denen Königlich Schwedischen wird dieser Casus ad secundum terminum referiret.

NB. Es ist auch allhier ein neu einkommener Casus, nemlich Anspach contra Pappenheim in secundo termino inseriret.

Wird deswegen pro Casu liquido gehalten, weil Er in termino & regula generali fundiret ist; Zudem auch durch diese Restitution nur die qualitas personae, juxta possessionem Anni 1624. gesucht, und weder Ihrer Kayserlichen Majestät Ihr Regale, nach dem Postmeister seine Intraden nicht benommen, noch vermindert werden; darum auch dieser Casus a Dominis Suecis wiederum in primo termino gesetzt worden.

Conveniunt.

Allhier werden von denen Königl. Schwedischen etliche Casus liquidiores bey dem secundo termino gelassen, die übrige, und minus liquidi, zu denen 3. Monathen ausgestellt.

Conveniunt in termino, & Commissione ad cognoscendum & exequendum.

Die Königlich Herrn Schwedische lassen diese beyde Städte in secundo termino, consentiren zwar Ihres Orts in die Commissarios: Es wird aber von der Städte Mandatariis desideriret, daß die cognitio allhier geschehen möchte.

Die Königlich Herrn Schwedische wollen nur, daß dieser Restitution halber, so in secundo termino ins Werk zu stellen, an Chur-Mayntz soll geschrieben werden.

Conveniunt in termino & Commissariis nominatis, als Braunschweig und Fulda. Und obwohl der Herr Abt sich auf andere von Kayserlicher Majestät constituirte subdelegatos (nehmlich Chur-Eölln und Grafen von Leiningen,

1649.
Nov.

Die Herren Stände.

Die Königl. Herren Schwedische. 1649.
Nov.

Baaden-Durlach contra Pfalz; Heidelberg, ad tres menses.

Conveniuut.

Eberstein contra Gronsfeldt ꝛ. ad tres menses.

Conveniunt.

Freymburg - Juchingen contra Obrist Keller, ad tres menses.

NB. Wird von denen Königl. Herrn Schwedischen, wegen eines neu gekommenen Documenti Originalis, als ein Casus liquidus, ad primum terminum, und zwar ad exequendum, referirt.

Freyherrn zu Depfingen contra Ehingen, und den Pfarrer zu Depfingen: in tertio termino.

Conveniunt.

Rauffbayern, Ravensburg: Beyde Städte werden ad quaestionem de Civitatibus mixtis referiret, und deswegen kein Terminus berührt.

Die Königl. Herrn Schwedische halten Rauffbayern, durch den bereits aufgerichteten Executions-Receß, billig für restituiret, und improbiere nur das inferirte reservat, als repugnans Instrumento Pacis. Wegen Ravensburg aber wollen Sie gleichmäßig plenariam restitutionem in 2^{do} termino, bevorab die Ausschaffung der Capuciner, weil sie Anno 1624. nicht darinn gewesen. Approbiren übrigens die vor gut befundene Patenta, wegen ernstlicher Verbiethung aller excessen im Predigen ꝛ.

Dünckelspühl: Wegen des 6ten und 7ten Gravaminis, welche die Herren Stände auch ad quaestionem de Civitatibus mixtis, ohne Benennung eines termini, ziehen; Caetera videntur haberi pro liquidis, und werden ad secundum terminum gesetzt.

Die Königl. Herrn Schwedische urgiren allhier durchgehends die restitutionem ad statum Anni 1624. noch in 2^{do} termino.

Memmingen: Wegen des Post. Wessens, gleich wie oben bey Nürnberg, ohne Benennung eines termini. Item wegen des neuen Calenders, welchen

Die Königl. Herren Schwedische fundiren sich allhier auf die oben bey Nürnberg allegirte rationes; krafft welcher Sie diesen Casum, als liquidum, in 2^{do}

1649.
Nov.

Herrn Stände.

Casum Sie ad tres menses remittiren.

Stift und Stadt Hildesheim contra Chur-Eöln, als Bischöffen zu Hildesheim, in tertio termino.

Gräffin und Erben von Brandenstein, ad tres menses.

Äbtissin zu Käppel, und die Evangelische Bürgerschaft zu Siegen &c. Committiren Chur-Maynz, und den Grafen von Hanau ad cognoscendum & exequendum, in 3^{io} termino.Stadt Essen, contra die Äbtissin daselbst, in 3^{io} termino.Herfort, contra Chur-Brandenburg, in 3^{io} termino.

Heilbronn, contra Teuffchen Orden, in tertio termino.

Heilbronn, contra D. Walther Nachens Erben, remittiren es absolute an das Cammer-Gericht in tertio termino.

Königliche Herren Schwedische.

2^{do} termino exequeret; so wohl auch das andere Gravamen durch die restitutionem in statum Anni 1624. in eodem termino aufgehoben haben wollen.

Conveniunt in termino, & Commissione cognitionis & Executionis.

Die Königliche Herren Schwedische setzen diesen Casum in 2^{dam} terminum, weil darinn beyderseits placirte Commissio leichtlich durch ein Schreiben zu ertheilen.

Domini Sueci desideriren, daß die cognitio allhier geschehe, ad exequendum aber Chur-Maynz und Hessen-Cassel committiret werden möchte NB. Allhier werden die Evangelische Herren Grafen von Nassau, contra Herrn Grafen Johann Ludwig zu Nassau Hademar, item contra die Jesuiter zu Siegen, inseriret, weil die Executio per eosdem Dominos Commissarios geschehen kan; und zwar in tertio termino.

Conveniunt.

Conveniunt.

Domini Sueci halten diesen Casum pro liquido, und setzen ihn bloß ad exequendum in tertio termino.

Domini Sueci befinden, daß vor allen dem darüber angestellter Processus zu cassiren, und nach dem Instrumento Pacis, die erforderter violentia & realis solutio, vor denen Crayß-Ausschreibender Fürsten zu dociren, da aber alsdann die Sache ulteriorem cognitionem requiriren solte, selbige allererst ad Cameram zu remittiren, und alsdann das destinierte biennium erst a tempore executæ Pacis & insinuatæ Instrumenti Pacis ad Cameram Imperia-

P p p p

peria-

1649.
Nov.

1649. NOV.

Herrn Stände.

Königliche Herrn Schwedische.

1649. NOV.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

perialem Aulamque Caesaream, anzurechnen wäre. NB. Alhier werden von Heilbronn noch zweier Casus inseriret: Als 1. contra Closter Nessel, und 2. contra Closter Schönthal, und Raiffheim, alle in tertio termino.

Schwäbisch-Hall, contra Closter Schönthal, statuiren eben das, was oben in Casu Heilbronn contra Dr. Walther Nachsens Erben.

Domini Sueci verbleiben gleichfalls bey Ihrem obigen Aufsat in dicto Casu Heilbronn, contra Dr. Walther Nachsens Erben, propter identitatem rationis.

Ritterschafft in Schwaben, des Bierfels Creichau, ad tres menses.

Conveniunt.

Catholici, contra die Stadt Ulm, in 2do termino.

Conveniunt, scilicet, in quantum Catholici observantiam suam probare poterunt.

Omisi a Statibus.

Eger, Stadt und Crayß. Fremder Herrschafften Untertanen in der Ober-Pfalz, racione Autonomiz, Exerocitii Religionis, praesenti juris collectandi, hospitandi, similia. Herr Hans Christoph Haller.

Seyn von den Königlischen Herren Schwedischen alle in primo termino gesetzt.

Stadt Ulm, racione Holzheim. Stadt Ulm, und andere Interesfirte wegen des Zolls zu Straaß, Falheim ic.

Seyn a Dominis Suecis in secundo termino gesetzt.

Notandum.

1) Die von den Königlischen Herren Schwedischen in Ihrem projectirten Haupt-Recess sub quarta Classe gesetzte Casus, werden vermuthlich die Herrn Stände nicht rejiciren; weil dieselbe in Exordio Ihres Gutachtens sothane neu einkommene, oder noch ante primum terminum Evacuationis ferner einkommende Casus, ad tres menses in genere remittiren, theils aber derselben bereits in specie und mit Namen in gedachten Ihrem Gutachten dahin ausgefetzt haben.

2) Wie nicht weniger die Herrn Stände die Specification der allschon Restitutorum, soviel von denenselben Bericht, oder Reccessus Executionum einkommen, Ihnen nicht werden missfallen lassen ic.

§. XII.

Schweden vergleichen sich mit den Kayserlichen über das Pro-

Sonntags den 23ten Nov. verfügte sich der Präsidēt Erskein und Oxenstiern zu dem Chur-Maynzischen Ge-

sandten, welcher auf der Schweden Verlangen, noch einige Reichs-Deputirte zu sich vocirt hatte, und bestund der Schweden Ver-

cessus, und den Punctum Restitutorum in den Erb-Ländern.

1649.
NOV.

Schweden Vortrag darinnen: „Es hätte Seine Fürstliche Durchlaucht der Generalissimus Ihnen aufgetragen zu referiren, welchergestalt Sie, vermittelst des Herren Grafen von Fürstenberg die Handlung, wie der *ingressi* des Haupt-Recessi zuverfassen, und wegen derseligen so Ihre Kayserliche Majestät in Ihren Landen zu restituiren, es zu sagen, vorgestellt. Wegen des *Ingressus* wären Sie nunmehr einig worden, wie das Project (allhier sub N. I.) gebe, so Er hiermit communiciret, dieweil Seine Fürstliche Durchlaucht es auf Communication mit den Schweden gestellet, als die dabey eben sowohl interessiret. Was aber den Punkt wegen der Kayserlichen Lande betreffe; So hätten die Kayserlichen ehliche Documenta lassen vorzeigen, und dadurch bebringen, daß der Baron Khevenhüller Graf Würby, Hordig, wie auch die Herren von Dietrichstein und Schöneich allbereit restituiret, und wenn die übrigen auch soviel könnten bebringen, wolten Ihre Kayserliche Majestät ihnen solches auch nicht verlagen. Nun hätten Sie, die Schweden, lieber mögen sehen, daß dieses in den Haupt-Recess kommen, nachdem aber die Herren Kayserlichen solches difficultiren, ließen Sie, die Schwedischen es geschehen, daß es ad Protocollum allein gebracht würde, deshalben auch ein Aufschlag verglichen, so Sie hiermit ebenmäßig communicirten, (siehe *adjunctum sub N. II.*) und solte solcher von dem Herrn Grafen von Fürstenberg als Mediatoren unterschrieben werden. Dieweil aber auch dabey die Stadt und der Crayß Eger in Consideration kommen, und Sie die Schwedischen, wie man aus deren Schriftt sehe, die Worte: Welcher hies mit das Pfand-Recht vorbehalten wird, beygerücket, so die Kayserlichen nicht wolten zulassen, sondern bey der in margine beynotirten Clausul bestünden, es also auch allein daran noch hoffte, als wäre Ihrer der Schwedischen Begehren, man möchte von Seiten der Stände denen Herren Kayserlichen darinsprechen, denn Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus werde davon nicht abweichen, und im Fall die Kayserlichen sich ferner verweigerten,

„auch also zuversehen gäben, daß Sie der Stadt und Crayß Eger gedächten einig Präjudiz zuzuziehen, darauf dringen, daß die Sache in den Haupt Recess müsse kommen. Zum 2) ließen Seine Fürstliche Durchlaucht erinnern, man möchte noch den Punctum Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum vollend erledigen, denn Sie sehen nichts lieber, als daß man ohne Verzug könne zum völligen Schluß allhier gelangen, es falle Ihrer Königlichen Majestät zu schwehe, so viel Völcker in Pommern liegen zu haben, und gäben etliche Schreiben fast soviel, ob wären auf der See zwey Schiff mit Volk untergangen, daß also mit Abführung mehrerer Völcker müste etwas inne gehalten werden, um zu sehen, was die Fahrt auf der See zulasse. Es wären 3) Seine Fürstliche Durchlaucht entschlossen gewesen, den Punctum Evacuationis alsbald in Handlung zu nehmen, und mit denen Herrn Kayserlichen zu verabreden, welche es aber ausgelacht, und müste es Seine Fürstliche Durchlaucht dahin stellen, wäre aber sonst bereit alsobald zu solcher Handlung zu schreiten und lasse erinnern, daß die Stände den Punctum Satisfactionis wegen der 2ten Million und der selben repartition möchten zur Richtigkeit bringen, damit Seine Fürstliche Durchlaucht beyzeiten könne Anweisung thun. Wann man nicht daran wolle und der Sachen ein Ende machen, so wolten Seine Fürstliche Durchlaucht mit den Ständen wohl Gedult tragen etc. Welches Er dahin verstand, daß die Stände unterdessen die Contributions- und Einquartierungs Last müsten sühlen und tragen.

Die anwesende der Stände Gesandten erklärten sich durch den Chur-Mainzischen nach genommenem Abtritt und Unterredung, „Sie könnten leicht achten, daß die wenige Anwesende sich hauptsächlich nicht restituiren könnten, und solches an die übrigen zum wenigsten die Deputirten, zu bringen, welches auch noch heute geschehen solle, und vernähme man sehr ungern, daß zwischen ihnen und denen Herren Kayserlichen hierin keine Gewißheit wolte erfolgen damit man im übrigen lönte fort und zum Schluß schreiten. In Accommodi-

1649.
NOV.



1649.
NOV.

„rung des puncti restitutionis ex capi-
„te Amnestia & Gravaminum wäre
„man begriffen, und hoffte bald daraus
„vollend zugelangen, es würde auch hier-
„nächst mit Ihnen, denen Herren Schwe-
„dischen, deshalb geredet werden. We-
„gen repartition der 4ten Million könne
„man bald zum Ende gelangen, ersuche a:
„ber Sie, die Schwedischen, Sie wollten,
„in dem gangen Werck schleunig fortgehen,
„und den Schluß ergreifen ꝛ.

„ehender alles abrumpiren, dahero die
„Stände auf ein Remedium bedacht
„seyn sollten, wie dieser Stein, daran sich
„nun das Werck fast allein anstosse, zu
„heben seyn möchte. So hätte auch
„*Ersein* erwöhnet, daß die Schweden
„sich erboten, den Punctum Evacua-
„tionis anzutreten, die Kayserlichen aber
„hätten Sich dazu gar nicht verstehen wol-
„len, ehe und bevor die Egraische Sache
„zur Richtigkeit gekommen sey.

„Das Directorium ließ darauf des-
„selben Nachmittags um 3. Uhr zu Rath
„ansagen, und eröffnete wie die Kayserlichen
„Gesandten, die bisherige Negociation
„der Stände sehr ungleich empfunden, und
„dahero die Catholicos vor sich kommen
„lassen, Ihnen solches zuerkennen gegeben,
„und von solcher engen Handlung auch
„allen neuen Tractaten abzustehen er-
„mahnet hätten, zumahlen Sie gewiß ge-
„wußt, daß keiner von denen 4. Depu-
„tirten, zu solcher Arbeit, von seinem
„Principal instruiert sey; Jedoch wä-
„re denen Kayserlichen Gesandten dage-
„gen die wahre Beschaffenheit vorstellig
„gemacht worden, daß nemlich keine neue
„Tractaten abgehandelt, sondern nur das
„Werck zum Schluß zu bringen, gesucht
„wäre worden; Nachdem habe sich sel-
„bigen Vormittag, gleich nach dem Got-
„tesdienst, der Præsident *Ersein* bey
„dem Directorio, in praesenz noch etli-
„cher Abgesandten, angefunten, und der
„Länge nach Ihnen eröffnet, in welchem
„Zustand jeho die Tractaten, bey der von
„dem Grafen von Fürstenberg übernom-
„menen Mediation, bestünden, daß Sie
„nemlich, wegen des *Exordii* zwar jeho
„untereinander einig wären; hingegen die
„Restitution in den Kayserlichen Erb-
„landen ex §. *Tandem omn es* betreffend,
„wäre noch alleine eine discrepantz, we-
„gen der Stadt und des Crayses Eger,
„zu dessen Favor, die Schweden, per
„clausulam restitutoriam, die habende
„Pfand-Berechtigkeit hätten einrücken
„wollen; die Kayserlichen aber wollten
„solches auf keine Weiß zugeben, sondern

Auf geschene Umfrage, kamen dreyer- Resolution
sey Temperamenta wegen Eger vor; der Stände
(1) könnte nomine Imperii, ein Attestatum wegen Eger
wegen Eger.
tatum, wegen des auf Eger reservirten
Pfandschafts-Rechts, ausgestellt werden;
Oder (2) es könnte die gesuchte Reserva-
tion, zwar in dem Haupt-Recess mit
erwöhnet, jedoch zugleich dabey gemeldet
werden, daß solcher Punct, ob nemlich
die Reluicion sothaner Reichs- Pfands-
schaft statt habe oder nicht, so lange in
suspensio bleiben solle, bis überhaupt die
Decision wegen reluicion der Pfand-
schaften, auf einem Reichs-Tag ausge-
macht würde; oder (3) Sollte doch we-
nigstens die Stadt Eger, mit dieser For-
mula in dem Recces gemeldet werden:
die von dem Reich an das König-
reich Böhheim verpfändete Stadt
Eger. Das letztere, wurde von denen
mehrsten, als das glücklichste Tempera-
ment, secundiret, jedoch kein förmliches
Conclusum darüber gefertigt, weil die
Sache nur auf Handlung beruhete, nach
deren Ergebung, eine oder andere Appli-
cation geschehen könnte; dahero man es
nur dem Grafen von Fürstenberg, als
Mediatori, zur weitem Proposition,
zu insinuiren vor gut befand, weil es be-
dencklich wäre, daß sich die Stände, ehe
Sie von den Kayserlichen Gesandten or-
dentlich requiriret würden, in das Werck
mischeten. Im übrigen sind die specia-
lia von der zwischen dem Grafen von Für-
stenberg und den Schweden, vorgegan-
genen Negociation aus denen Confe-
renz-Protocollis sub N. III. IV. V.
VI. & VII. zu vernehmen.

Entstandene
Discrepantz
wegen Einrück-
una der
Stadt Eger.

1649.

N. I.

1649.

Nov.

Nov.

Ingressus des Haupt-Recessus, wie solcher zwischen den Kayserlichen und Schweden verglichen worden.

N. I.
Ingressus des
Haupt-Re-
cessus.

Wir Carl Gustad (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen völli-
ger Execution des in abgewichenem 1648. Jahr, am 11. Octobr. zu Osnabrüg und
Münster geschlossnen Friedens, vermög des Art. 16. wir uns mit der Römisch-Käy-
serlichen Majestät General-Lieutenant (tot. tit.) Krafft so wohl durch den Frie-
den-Schluss selbst als von der Römisch-Käyserlichen auch zu Schweden Röniglichen
Majestät hiezu beyderseits habender Vollmacht wegen einer Belegung in
des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der
sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhie anwesenden hiezu gedollmächtigten Herrn
Abgesandten, Rätthen und Bottschaften eine zeithero Tractaten geführt, massen denn
auch sub dato 11. Septembris darüber ein endlicher Vergleich und Schluss von
allen Interessenten beliebt und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort nach-
folget:

Inseratur der angezogene Recces.

Hernach folget die *Clauſul*:

Die hierauff foderist die obbestimmte Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, fol-
gends auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allerseits Ihren vorigen Inhabern
und Besizern eingeräumet, sodann die zu und obgesetzten Vergleichs, auf weitere Hand-
lung und Richtigmachung veranlassere nachfolgende Puncten, und unter denenselben die
Designation der Restituendorum ex capite Amnestia & Gravaminum nicht
weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen, die Plätze zu evacuiren
und die Regimenter abzudanken, ingleichen wie die Bezahlung der vierten und real-
Asscuracion der noch restirenden fünffien Million geschehen solle, mit abermahli-
gem Zuthun, Einrathen und Belieben, der Chur-Fürsten und Stände anwesenden
Gesandten, nachfolgender gestalt veründlich mit einander verglichen worden. Nem-
lich und erstlich die Restitutiones ex capite Amnestia & Gravaminum unter
Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs Angehörig-
en, betreffend; so sollen biß zu Aufrichtung des ersten zu Evacuacion und Exaucto-
ration hiernach bestimmten Termini folgende Restitutions-Sachen vorgenommen
und aufgerichtet werden.

In Primo Termino.

Nürnberg den 3. Decembris
Anno 1649.

F. Egon Graf zu Fürstenberg.

N. II.

Verglichener Aufsatz über den Punctum Restituendorum in den Kayserli-
chen Erb-Landen.

N. II.
Aufsatz über
den Punctum
Restituendo.

Hernach die Aufrichtung und Vergleichung des Haupt-Recesss über des all-
gemeinen Friedens Execution, auch von denen Restituendis, in denen Kayserlichen
Erb-Rönigreichen und Landen, die Controversia entstanden, ob und was gestalt
die.

P p p p 3

1649
Nov.
rum in den
Erb-Länden.

dieselbe pro majore ipsorum restitutionis securitate specialiter in den Haupt-Re-
cesss zubringen, und in gewisse terminos einzutheilen: Die Herrn Kayserlichen aber,
wie bereits in dem Præliminar-Schluss, als anjeho noch maln, dahin erklärt, daß Jhro
Kayserliche Majestät dasjenige, wozu Sie virtute Instrumenti Pacis und darinn
dieserwegen absonderlich enthaltener paragraphorum verbunden, gnädigt und würck-
lich werden wiederfahren lassen: sich aber gleichwohl auf gewisse terminos, oder auch
auf restitutionem, denen prætensionen gemäß, darinn nicht verbinden können, weil
die Prætensiones theils noch nicht erwiesen, theils auch altioris indaginis seyn, und
daher aliquam causæ cognitionem erfodern; ist es hierauf bey hchthgedachter Jhro
Kayserlichen Majestät Erbietten, vermöge des Instrumenti Pacis, und Præliminar-
Recesss, allerdings nochmals verblieben, und deswegen ferner in keinen Recces wei-
ter etwas zu bringen, verabieder worden, sonderlich weil die bey solcher Unterhandlung
unterschiedliche Kayserliche Resolutiones dahin gangen, daß Jhro Kayserliche Maje-
stät in Dero Erb Länden einigen Restituendum, wo derselbe sich hiezu hätte aus dem
Frieden-Schluss legitimiren können, und das factum richtig und gewiß gewesen, nicht
abgewiesen hätte, immassen dessen Exempla, mit Herrn Baron Rhevenhüller, Graf
Würbn, Schöneich, Hoditz, Dietrichstein, und andere gemessene Verordnungen wei-
sen thäten.

1649
Nov.

Clausula Cesarian: Da es auch noch um eßliche Restituenden, in ernststen
Kayserlichen Erb Länden zu thun wäre, daß dieselbe sich ja bey Ihrer Majestät anmel-
den, und dazu recht qualificiren müssen, und weiter nichts, als was der Frieden-
Schluss Ihnen gibt, von Derselben begehren könnten, welchenfalls Ihnen auch die Ge-
bühr in alle Wege erfolgen sollte.

Die übrige, und insonderheit die Stadt und Crantz Eger (welcher hiermit das
Pfand-Recht vorbehalten wird) betreffend, wenn dieselbe vermöge des Friedens-
Schlusses, bey Jhro Kayserlichen Majestät sich anmelden, soll denselben gleichfalls die
Gebühr in alle Wege erfolgen.

Sonsten, als auch wegen der Amnestiæ, als ex occasione belli Suecici vor
Obristen Odowalsky, und einige andere, Meldung geschehen, so ist hingegen von den
Kayserlichen die Erklärung gethan worden, daß Jhro Kayserliche Majestät weder dies-
sen noch andere, so des Friedens-Schlusses fähig, darwieder beschweren lassen werden:
Allermassen die Herrn Königlich Schwedische sich zu gleichmäßiger Restitution, ver-
möge des Friedens-Schlusses, so viel Sie in Krafft dessen zu thun schuldig seyn, anerbotten:
Actum &c.

N. III.

CONFERENTIA II.

In ædibus Domini Præsidis Erskein.

Dienstag den 22 Novembr.
Anno 1649.

Vermöge gestriger Abrede, ist von dem Herrn Grafen von Fürstenberg, ein un-
verfänglicher Aufsatz eines dritten Exordii, denen Königlich Schwedischen
communiciret worden:

Domini Sueci haben selbigen zu fernerer Consideration angenommen, hochge-
meldtem Herrn Grafen ein anders Concept von Ihnen aufgesetzt vorgezeiget, dabey
endlich die Abrede genommen, beyde Concepten des Herrn Generalissimi Fürstlichen
Durch-

1649. Durchlaucht vorzutragen. Hierauf ist man beyderseits zur Ablefung des Prälimi-
 NOV. nar-Recesss kommen, und darauf in specie über dem Puncto Restitutionis wegen
 der Erb-Landen, folgender massen, als man zu selbigem §. kommen, conferiret.

1649.
 NOV.

Nehmlich proponirte Herr Graff: Die Erb-Landen anbelangend, könnten
 sich die Herrn Kayserliche in einige weitere Handlung oder Disputat durchaus nicht ein-
 lassen, sondern fundirten sich im Frieden Schluß, und sonderlich in dem §. Tandem
 omnes, & seqq. wie auch dem Recessu Präliminari, und daß Sie davon abzuweichen
 nicht gemeyn, Ihre Kayserliche Majestät würden einem jedem in Krafft des Frieden-
 Schlusses Recht wiederfahren, darüber sich aber nichts aufbürden, auch an keine ge-
 wisse Termine disfalls binden lassen, Sie hätten bereits verschiedene, so sich angeben,
 und besugt gewesen, restituirt; theils Sachen aber, wären propter liquidanda &
 alias rationes der Beschaffenheit, daß die Restitutio noch nicht geschehen können, Ih-
 ro Kayserliche Majestät wären erbdtig, dem obgemeldten §. Tandem omnes &c. ein
 Gnügen zu thun, und denen so sich angeben, und ihre Präventionen justificiren, als
 le Gebühriß wiederfahren zu lassen; Und solten die Königlich Herr Schwedische ver-
 sichert seyn, daß theils der Präudenten Angeben, auf lauter Ungrund bestündez
 Gleich dann

Dem Revenhüller in dasjenige, was ihm gebühret, bereits die Restitucion er-
 kannt, und beruhete übrigens desselben prävention in liquidandis fructibus perce-
 ptis, abgenommenen Mobilien &c. so doch in §. A. dicta raven &c. allerdings auf-
 gehoben, und cassirt worden, und wären übrige Casus von gleichen Ungründen; doch
 bedingte sich Herr Graff, disfalls in einig Disputat oder Tractat durchaus nicht einzu-
 lassen; sondern meldete dieses als ein Tertius, zu der Königlich Herr Schwedischen
 Information, und wann Dieselbe belieben würden, deswegen ein Memoriale omni-
 um adhuc præudentium & restituendorum aufzusetzen, und den Herrn Kayser-
 lichen zu übergeben, würden Sie gewiß dasselbe zu eines jeden schleunigen Rechten re-
 commendiren, es wäre wohl der Mühe nicht werth, sich deswegen aufzuhalten.

Und als nun Herr Präsident Erskein legendo fortgefahren, und zur Dietrich-
 steinischen Sachen kommen, hat der Herr Graff ebenfalls von der Beschaffenheit Nach-
 richt gegeben, daß derselbe seine Restitutions- Decret bereits erhalten; Die Execu-
 tion aber aus der Ursachen suspendiret worden, bis Er auf des Bischoffen zu Wien
 einkommene Exceptiones seine Ableinung eingebracht haben wird.

Wegen des Grafen von Würben, wurden Ihre Kayserliche Majestät auch, wann
 demselben etwas, wegen Schwedischer Dienste abgenommen, oder noch voren halten
 seyn solte, vermöge Friedens Schlusses zu restituiren geneigt seyn, wegen der Schuld-
 Forderung aber, und moratorien, verlaste der Herr Graff von Fürstenberg ein Kayser-
 lichen Extract an dero selben alhiefige Gesandte abgelassenen Schreibens de dato 11.
 Augusti und referiret sich selbiges auf den §. De cætero, welches auch auf Begehren
 dem Herrn Kriegs-Präsident Erskein ist communiciret worden.

Wegen des Grafen von Hoditz, und der Katschinischen Erben, würden ebenfalls
 vielleicht die Confiscationes nicht propter servitia Coronæ Sueciæ & Galliæ præ-
 stita, sondern aus der Böhmischen Unruhe herfließen, und könnten sich ja diese und
 andere, bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath angeben, da Sie gewiß Recht erlangen
 würden.

Wie ingleichem die Herrn von Schönau, deren Prävention ebenfalls wegen
 participation der Böhmischen Unruhe herührte, derentwegen dann auch diese Sach,
 wiewohl selbige zu Osabrück, des Herrn Grafen Bernhemens, in specie vor kommen,
 von dem puncto Amnætiæ excludiret worden, auch zu dieser Handlung so wenig
 als andere gehörig.

Der

1649.
Nov.

Der übrigen, als des Herrn Obristen Valentin Meyers, Herrn Obristen Kinzky, Kametzky, und Urschowitz Prætenfiones, wären dem Herrn Grafen zwar quoad particularia unbekant, dieses aber gewiß, wann sich selbige behrlicher Orten mit Ihren Fundamentis angeben würden, demenselben Satisfaktion zu ihren Rechten, bevorab denjenigen, welchen etwan, wegen geleisteter Königlich Schwedischer Dienste, entzogen seyn möchten, schleunig wiederfahren würde, und stünde ja bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht wie vorbesagt, dißfalls ein Memoriale den Herrn Kayserlichen Gesandten übergeben zu lassen, um dasselbe zu recommendiren.

1649.
Nov.

Grafen von Altheims Sach gehdre hieher gar nicht: sondern sey ein particular und separat Justiz-Sach;

Obrist Odowalsky, sintemahl Ihrer Kayserlicher Majestät verkleinerlich fallen wolle, demselben ein special Amnisti-Decret zu ertheilen; würde sich der general-im Frieden-Schluß begriffenen Amnestia zuversichern haben, und würde dessen (doch unmaßgeblich) durch etwann einen Schein, oder sonst, von denen Herrn Kayserlichen Gesandten assecuriret werden können.

Hielte also der Herr Graf dafür, daß theils selbst eigne Schuld wäre, in deme sie sich bey Ihro Kayserlichen Majestät nicht recht angeben, wolte derowegen auch nicht hoffen; daß sich die Herrn Schwedische damit länger aufhalten würden, sondern im übrigen zum Schluß eilen.

Domini Sueci, nach genommenem Abtritt, replicirten, Sie hätten wohl vernommen, was der Herr Graf in ein-und andern für Nachricht ihnen mittheilen wollen, bedanckten sich dessen, und hätten zuvorderst gerne verstanden, daß Ihre Kayserliche Majestät sich resolvirten, bey dem allgemeinen Frieden-Schluß und Præliminar-Recess zu bleiben, vermöge dessen auch einem jeden das seinige wiederfahren zu lassen; Sie, die Königlichen Herrn Schwedische, suchten auch hierunter ein mehrers nicht: Begehrtten auch keine litigiola, oder in judicio hangende Sachen, so hieher nicht gehörten, zu behaupten; Sondern auf das factum possessionis & causam destinationis allein zu sehen, Sie wolten Ihrer Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo von allem, bevorab wegen des oberwehnten Memorialis, ausführlichen Bericht erstatten, und würden sich Dieselbe demnach erklären.

Als man demnechst auf die Stadt und Crantz Eger kommen, sagte der Herr Graf: Selbige Stadt gehdre billig zu den Erb-Landen, weil Sie so viel hundert Jahr zu Böhmen gehdrig, und in selbigen Jahren die Reichs Städte nicht rechte Stände des Reichs, sondern Kayserliche Patrimonial- und Cammer-Güter gewesen, damit Kayserliche Majestät absolute zu disponiren Macht gehabt; immassen Sie solches mit den Wald-Städten, so das Hauß Oesterreich eodem Jure possediret, exemplificiret; Zudem könnte Eger nullo actu beweisen, daß Sie für eine Reichs-Stadt seit der Oppignoration, erkannt worden, weils Sie niemahlen ad Comitata citiret, keine session gehabt, ad Cameram Imperialem nicht appelliret &c. Weils auch von dem König in Böhmen von der Egerischen Pandschafft den Häusern Sachsen, Brandenburg, und Pfalz verschiedene Aemter, als im Voigtland, um Wonsiedel, und in der Pfalz Floss und Parckstein, Pfandweis hinwieder überlassen, selbige Chur- und Fürstliche Häuser auch sothane pertinentien, als Ihr eigen Gut, cum omni jure besessen, und damit gebahret, so müste ja der König in Böhmen nicht weniger hiemit zu disponiren macht haben; Seye auch die Egrische Sach zu Dñabrück vorkommen, aber abgewiesen worden; Concludiret, daß die Herrn Kayserlichen sich nicht verstehen können, selbige von den Erb-Landen separiren zu lassen; dabey der Herr Graff vermeldet, daß doch der Cron Schweden, vermöge Art. 5. §. Silesii, freystünde,

diß

1649. Nov. bisfalls, seclusa tamen omni violentia, amice bey Ihrer Kayserlichen Majestät zu interveniren.

1649.
Nov.

Obige, und mehr rationes wegen Eger, hat der Herr Graff von Fürstenberg aus einem schriftlichen Auffatz, die Er, theils von andern mündlich gehört, oder aus andern Protocollis zusammen getragen, abgelesen, und, als die Königl. Herrn Schwedische inständig um die Communication angehalten, selbige damit abgeleinet, daß über dieser Materia ferner nicht zu disputiren wäre, als aber die Königl. Herrn Schwedische Ihm zu Gemüth geführet, daß es nicht disputirens, sondern besserer Information halber begehret würde, die Herrn Kayserlichen auch nicht der Meynung seyn könnten, daß man mit bloßen rationibus ohne einige ponderation oder examination, sich zu befriedigen hätte, sonst man weiter keine Tractaten zu pflegen haben würde, hat doch der Herr Graff sich darzu nicht verstehen wollen, seine particular Schrifften aus Händen zu geben.

Und obwohl die Königl. Herrn Schwedische, Ihre, wegen der Stadt und Eratz Eger militirende rationes, theils mündlich vorgebracht; mehrere aber, wie sie im Druck bereits ausgefertiget; nicht weniger auch selbige compendiosus zu Papier gebracht vorgewiesen, und zu communiciren erboten, auch zu verlesen, gleichwie von dem Herrn Grafen mit denen Seinigen geschehen, einen Anfang machen wollen, hat doch der Herr Graff solches interrumpiret, und auf dem obigen proposito, daß hierüber nicht mehr zu disputiren, beharret &c. Welches alles die Königl. Herrn Schwedische, des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht gebührend zu referiren, und Dero Resolution alsdann dem Herrn Grafen wiederum wissend zu machen, übernommen.

N.IV.

CONFERENTIA III.

In ædibus Domini Comitis de Furstenberg.

Samstag den 17 Novembris.
Anno 1649.

DD. Sueci Præmissis Curialibus &c. Hätten Ihrer Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo vorbracht, was wegen des Exordii vorhin passirt, und daß sich die Herrn Kayserlichen zu einiger mutation weisen lassen wollen, welches Ihre Fürstliche Durchlaucht gern vernommen, und also beyhabend entwerffen lassen, wie Sie vermeynten, daß solches einzurichten, so Sie dem Herrn Grafen überreichten

Herr Graff nahm dasselbe ad examinandum & conferendum desuper cum DD. Caesareanis an, befand aber alsbald im Verlesen das Wort: Interims- oder Præliminar-Receß, und erinnerte, das solches der Intention und Worten zuwider, hielte also, das an statt dessen: Ein endlicher Vergleich und Schluß &c. zu setzen.

Weiches die Herrn Schwedische, obwohl etwan angestanden, in deme die Stände selbst denselben also taufften, endlich geschehen lassen könnten.

Herr Graff. Wolte ferner der Herrn Kayserlichen Bedencken darüber vernehmen.

Und ist denn erst wiederum zu den restituendis kommen in den Erb-Landen.

1649.
Nov.

DD. Sueci. Wiederholeten vorige vom Herrn Graffen geführte motiva, daß Ihre Kayserliche Majestät sich ratione restituendorum in Ihren Erb-Landen an keine gewisse Reccessus oder terminos binden lassen könnten, sondern einem jeden, so sich gebührend angäbe, und seine präntension justificirte, ohne dem Recht wiederfahren lassen wolten, im übrigen an dem §. Tandem omnes &c. und dem Præliminar-Schluß-Recess sich haltend ic. Nun wären Sie Schwedische eben so wenig der Meinung aus selbigem §. und Recess zuschreiten, suchten nur dessen effectura, insonderheit da man anjeho in Executione begriffen, begehreten also nochmaln Terminum, dann Ihre Kayserliche Majestät eben sowohl als die Stände zur restitution verbunden.

1649.
Nov.

Herr Graff; Vernehme gern, daß die Herrn Schwedische bey dem §. Tandem omnes &c. und Præliminar-Vergleich zu bleiben gemeyn, repetebat priora, daß Ihre Kayserliche Majestät einem jeden, so sich nur recht angebe und darzu befugt, zu dem Seinigen verhelffen wolten; Hätte aber jüngst vermeldt, daß theils Sachen propter liquidationes und sonst der Beschaffenheit, daß die Execuciones darüber noch nicht vollstreckt werden können, theils hätten sich nicht recht angeben, begehrete nochmaln, man wolte sich doch damit länger nicht vergeblich auffhalten, es meritirten die Sachen den Auffenthalt nicht, dann noch etwan 3. oder 4. seyn möchten, welche noch nicht restituirt, aus Ursachen, daß sich dieselbe nicht debito loco, wie vorbedeut, angemeldt. Den Raginschen Erben competirte keine restitutio &c. Und seynd darüber die Restituendi durchgangen, dabey theils erkannte Kayserliche Mandata & Decreta, sonderlich wegen der von Schdnach, Graff Hoditz, und anderer Restitution abgeleien, davon Copia den Herrn Schwedischen zugestellt worden: Und könnten auch die übrige, so vermög Frieden-Schluß fähig, in specie der Graff Würby und Ddowalski, der general Amnestie genieffen.

DD. Sueci; Sie wären aber dardurch der Restitution nicht versichert, quando solche geschehen solte, wolten den Kayserlichen selbst, wie Sie solche assureiren wolten, heimstellen.

Herr Graff Ihrer Kayserlichen Majestät Hand und Siegel beym Frieden-Schluß wäre Versicherung, und dero zu trauen.

Und als darüber pro & contra discurrett, und Herr Graff um endliche Erklärung, und daß die Herrn Schweden doch davon weiter nicht moviren wolten, angebrungen, haben die Herrn Schwedischen diesen Punct abermaln doch ad referendum angenommen.

Ferner ist zu der Stadt und Crayß Eger kommen, da die Herrn Schwedische nochmaln einige rationes für sich movirt, nemlich daß die eine Reichs Stadt und für sich das Dominium directum hätte, dann in dem Pfand-Brieffe Ihre ausdrücklich das Jus reluendi vorbehalten, müsse daher selbige auch gleich anderen Reichs Städten des Frieden-Schlusses und Jahrs 24. genieffen.

Herr Graff hat darauf geantwortet: Die Reluicio wäre allein in dem Pfand-Brieff Imperatoris Ludovici vorbehalten, Ihre Kayserliche Majestät wären Dominus directus, über 300. Jahren in possessione, und hieltens daher Ihren Erb-Landen gleich, würden sich auch kein neues von der Disposition des Frieden-Schlusses machen lassen, begehrete hierüber doch weiter nicht zu disputiren.

DD. Sueci. Das Jus perpetuæ reluicionis wäre in dem contractu pignoratio ausdrücklich reservirt, könnte also Kayserliche Majestät als Rex Boemix nicht directus Dominus seyn.

Nach allerseits weiter angeführten motivis DD. Sueci. Um ferner Disputat

1649. putat zuvermeyden, weils beyderseits rationes wären, sähen nichts bessers, als daß
Nov. Herr Graff ins Mittel greiffen und ein Expediens vorschlagen wolle.

1649.
Nov.

Herr Graff vermeynte das beste Mittel zuseyn, daß man weiter davon nichts
movirte.

Nach diesem ist zu den Restituendis im Reich kommen, da der Herr Graff er-
wehnt, das die Herrn Kayserlichen selbige bey der Stände Conclusis allerdings be-
wenden ließen, massen im Præliminar Vergleich denselben die Cognition absolute
ohne jemandens Widersprechen anheim geben.

DD. Sueci. Sie hätten dißfals mit den Herrn Kayserlichen nichts zu tracti-
ren, sondern den Ständen allein, welcher von Ihnen, Schwedischen, den Haupt-Recess
zu ferner Vergleichung annähmen und examinirten.

Herr Graff: Müste darüber die Herrn Kayserlichen vernehmen, denen hätten die
Ständ die Handlung in die Hand geben, und wäre Er von diesen beyden auch zu fer-
ner Vergleichung des Haupt Recesss ersucht worden.

DD. Sueci, priora, und wann Herr Graff nomine statuum mit Ihnen die
Listam durchgehen wolte, könnte man fortfahren.

Herr Graff lasse dabey bewenden, was die Ständ geschlossen; Und seyn dar-
auf die Restituenda abgelesen, wobey die Herrn Schwedischen vermeynet, daß no-
mina partium cum specificatione causæ, absque decisione dem Recceslu einzuj-
verleiben.

Primus Terminus.

Bei diesem Termino, verbliebe wegen der Unter Pfalz es bey Ausfertigung
des Schreiben an Thur. Pfalz zu Heidelberg, Ober-Pfalz wollen die Herrn Schweden
ausgesetzt haben.

Eulzbachische Sach wäre ad primum terminum zu redigiren, zu erörtern
und zu exequiren.

Nürnberg contra Postmeister könnten die Herrn Schwedische dergestalt nicht lassen,
die Stadt würden auch nicht zugeben.

Herr Graff hat das hohe Kayserliche Regale wegen der Posten dagegen ange-
führt, und daß Ihre Majestät nicht eingreifen lassen würden.

DD. Sueci. Dem hohen Kayserlichen Regali würde dardurch nichts benom-
men, man könnte den Städien die Unter-Posten bestellen lassen, der Ständ, sonderlich
der Städt, hohes interesse seye hierunter, und werden es solche ausführen.

Secundus Terminus.

Ist die Schwarzenburgische Sach vom Herrn Graffen erinnert worden, daß sel-
bige auf einen Reichs-Tag oder ad tres menses der Wichtigkeit nach zu setzen.

Ulm wegen Holzheim; Ist vom Herrn Graffen remonstrirt, und den Herrn
Schweden beliebt worden, daß bemeldte Pfarr Holzheim, als zu den Oesterreichischen
Landen gehörig, der Disposition der Erb-Landen unterworfen, in dem zwischen den
Oesterreichischen Landen kein Unterscheid zu machen, und also davon weiter allhie nichts
zu moviren, ausgenommen den Land-Zoll.

29992

Tertius

1649.
Nov.

Tertius Terminus.

1649.
Nov.

Bei der Obdenburgischen Sache machten die Herren Schweden groß Bedenken, könnten doch geschehen lassen, daß selbige gleich dem Friedens-Schluß mit den Worten: Executioni mandetur, dem Recessui inseriret würde.

Ratione Hildesheim hat Herr Graff injustitiam impetitionis movirt.

Und haben diesennach die Herren Schweden erwehnet, daß die bereits decisa & executata weniger nicht dem Recessui, pro majori securitate, inserirt werden müßten.

Und als demnachst der §. Reccessus Casarei: Ob denn auch ic. verlesen worden, nemlich daß die Evacuatio & Exauctoratio, wann gleich ein oder ander Casus in suo termino so gleich nicht richtig gemacht werden könnte, darum nicht suspendirt werden sollte, haben die Herren Schweden demselben widersprochen, mit Anhang, die restituenda wären causa belli, müßten obgemeldtem Puncto Evacuacionis & Exauctoracionis vorgehen, und seye eben dasjenige, was so lang disputirt.

Herr Graff: Die Stände hätten contrarium geschlossen, nemlich, daß die restituenda daran nicht zu binden.

Dni Sueci: fundirten sich auf dem Frieden-Schluß in specie §. Restitutione autem &c. und den Præliminar-Recess.

Herr Graff: Wann es sich dann etwan an einem geringen Ding stossen sollte, ob dann deswegen das ganze Haupt-Wesen aufzuziehen?

Dni Sueci: Man sollte allein das factum possessionis Anni 24. ansehen, und darnach verfahren; In puncto Amnestiæ, wann sich einer lædirt zu seyn vermeynte, wäre das petitorium bevor.

Herr Graff hat das gar für eine beschwerlich und nicht zulängliche Sache geacht, und daß die Herren Kayserlichen und Stände darzu nicht verstehen würden.

N. V.

TERTIUS CONGRESSUS,

In adibus Dn. Comitum à Fürstenberg inter Dn. Præsidentem Erskain, Dn. Baronem Oxenstiern, & Dn. Comitum à Fürstenberg.

Sonnabends, den 17. Novembr.
1649. hora nona.

Anfänglich bedanckten sich die Herren Königlich Schwedische, daß der Herr Graff diesen Congress abermahls belieben wollen; entschuldigten sich dabey, daß sie gestern in den Conferenzen daher nicht continuiren können, weil man mit den Ständen den punctum Restitutionis durchgangen hätte. Immittels wäre des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten, das von dem Herrn Graffen aufgesetzte Procemium des Haupt-Recessus vorgetragen worden, und weil Se. Fürstliche Durchlauchten hieraus mit den Ständen communiciret, auch die Herrn Stände auf dasjenige, worauf der Præliminar-Recess sich beziehen

1649. ziehen thut, gern inseriren sehen, als wäre hinwieder ein ander project abgefasst, 1649.
 NOV. so hiemit übergeben worden. NOV.

Sonsten hätten *Se. Fürstliche Durchlauchten* aus jüngst gehaltenem *Protocoll* gesehen, daß der Herr *Graff* der *Herren Kayserlichen* resolution dahin erdffnet, daß nemlich *Ihre Kayserliche Majestät* *ratione restitutionis* in den *Erb-Landen*, bey dem *§. Tandem omnes*, allerdings verbleiben, insonderheit, was *ratione nuperrimi belli* ein und andern entzogen, ohnsehlbar restituiren, jedoch hiinnen keinen gewissen *terminum præscribiret* haben wolten.

Nun vernehmen *zwar Se. Fürstliche Durchlauchten* solche resolution, mit allem *Danck*, wolten auch ihres Orts ebenmäßig bey dem *§. Tandem omnes*, jedoch solcher Gestalt verbleiben, daß auch der effect darauf erfolgen möchte, zu welchem Ende denn nöthig wäre gewisse *terminos restitutionis* zu setzen, so *Ihro Kayserliche Majestät* verhoffentlich nicht *difficultiren* würden, weil Sie sich zur restitution selbstn bereits verstanden hätten.

Der Herr *Graff* von *Fürstenberg* recapitulirte hierauf diese proposition, und sonderlich was *ratione Terminorum* angeführet worden, berichtete hingegen die Ursachen, warum man dieselbe, an *Seiten Ihrer Kayserl. Majestät* nicht admittiren könne;

1) Weil die *Restitutiones* in den *Erb-Landen* mehrentheils also beschaffen, daß sie auf liquidation bestünden, welche in den gesetzten Terminen vielleicht nicht möchte abzurichten seyn.

2) Wäre *Ihre Kayserliche Majestät* die *Restitution* in den *Erb-Landen*, und derselben *Execution* zu freyen Händen in dem *Frieden Schluß* anheim gegeben, und gienge der *§. Restitutions facta* in *Artic. 16. Instrumenti Pacis*, die *Stände* allein an; daß also *Ihre Kayserliche Majestät* sich disfalls zu gewissen Terminen nicht verbinden lassen könnten.

3) So hätten *Ihre Kayserliche Majestät* auch bereits diejenigen, welche sich ordentlich angegeben, restituiret, und deswegen noch fernere *Decreta* ergehen lassen wie in *causa* des *Graffen* von *Hoditz*, und der *Herren* von *Schönaich* geschehen, welche der Herr *Graff* verlesen, und den *Herren* *Königlich Schwedischen* schriftlich communiciret hat: Und weil solcher Gestalt nicht viel mehr zu restituiren übrig seyn, deren egliche auch wohl gar wegen der *Böhmischen Unruhe* deposcediret seyn würden, imittelst aber *Ihre Kayserliche Majestät* sich disfalls dem *Friedens-Schluß* gemäß *bisher* bezeiget hätten, auch noch ferner zu thun erbdthig wären: so wisse man nicht, wie *Ihre Kayserliche Majestät*, *contra Instrumentum Pacis*, weiter zu obligiren.

Domini Sueci replicirten: Sie hätten die geschehene *Restitution* gerne vernommen; bedanckten sich auch wegen *communication* der ergangenen *Decretorum*; Was aber die angeführte *Rationes* betreffe, warum man an *Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät* in *Restitutionibus hæreditariis* keine *Terminos* leyden wolle, so hätte man derselben *Fundament summarie* dahin verstanden, weil *Ihre Majestät* disfalls die *freie Hand* hätten, und der *§. Restitutions facta &c.* die *Stände* allein concerniren thäte.

Nun wüßte man aber wohl, daß in diesem *Spho* *Ihre Kayserliche Majestät* den *Ständen* nicht könnten separiret werden, weil Derselben nicht allein die *Restitution* in den *Erb-Landen*, sondern auch im ganzen *Reich* die *Friedens Execution* zu befördern, obliege: Und wiewohl die *Herren Kayserlichen* aus gedachtem *Spho* dergleichen *Verstand* nehmen möchten, so würden doch die *Herren Stände* selbst *contradictoren*.

1649. ren, und dahero um Verhütung Weitläufigkeit besser seyn, hievon nicht zu gedencken. 1649.
 NOV. Inmittelst aber müste man wegen der Restitution nichts destoweniger versichert seyn: NOV.

Dnus Comes: der Friede wäre Versicherung genug.

Dni Sueci: Es wäre aber bishero auf diese Versicherung wenig erfolgt.

Herr Graff: Die Ursache sey diese, daß sie sich theils gar nicht, theils aber nicht competenti loco angeben.

Dni Sueci. Man hätte sich freylich theils selbst, (als Kevenhüller,) theils auch durch Hinschickung der Memorialen angemeldet, es wäre aber jederzeit nur dilatorische resolution, wie sonderlich in Herr Kevenhüllers Sache zu sehen, gegeben worden.

Herr Graff: Was Kevenhüllers Restitution betreffen, wäre der Mangel allein darin, daß Ihre Kayserliche Majestät selber bishero nicht an Hoffe gewesen, andere aber, die nur ihre Memorialen hingeschicket, hätten dahero nicht restituiret werden können, weil nöthig wäre, daß ein jeder selbst allda erscheinen, und sein jus deduciren müste: Denen übrigen Restituendis, als zuörderst den Graff Würby, wolten Ihre Kayserliche Majestät die im Frieden gesetzte Amnestiam gemessen lassen.

NB. Die Matschinsische Gebrüdere, gehdreten unter den §. Tandem omnes: Mit dem Graffen von Altheim hätte es solche Beschaffenheit wie man hievor erwehnet, und würde dessen Restitutio nicht wohl zu begehren seyn;

Den Obristen Obowalsky aber belangend, so würde er von dem Herrn General-Lieutenant Duc di Amalfi zum Ueberfluß wohl eine Versicherung auf seine Person haben können, wenn er sich nur allhier angeben. Und weil solcher Gestalt nur noch drey Casus, als, des Obristen Meyers, Obristen Kinsky, und Wengel und Georg Kamecky übrig wären; so könnte man wegen derselben ja nicht neue Versicherung begehren.

Dni Sueci: Man hätte gnugsame Rationes warum man solche Versicherung auf die gesetzte Termine einrichten müssen. Weil in dem Friedens-Schluss enthalten, daß nach dessen Ratification, innerhalb zweyen Monathen alles restituiret werden sollte, welches aber bis dato noch nicht geschehen, und also der effect des Friedens noch nicht adimpliret worden, deswegen man denn nunmehr sich besser versichern müste.

Herr Graff; repetirte nochmalen, daß die Ursach der bisherigen Verzögerung allein wäre, daß sich die Restituendi nicht gehdriger Orten angeben, und weil Ihre Kayserliche Majestät, wie gemeldet, bereits eßliche restituiret, auch noch weiters dergleichen zu thun Willens wären, so könnte man jedoch, auf den Fall es nicht geschehe, durch Schreiben weitere Erinnerung thun, und alsdenn den effect erfahren. Man würde ja nicht haben wollen, daß der Kayser allemahl, wenn eine Restitution geschehen, selber herüber kommen, und eine Quitung begehren sollte;

Dieses letztere haben die Herren Königl. Schwedische ziemlich empfunden, und replicireten, weil man allhie amicabili modo tractirte, so möchte man solche anzügliche Reden nicht gebrauchen, weil man dieselbe sonsten auch wohl finden könnte: Königl. Schwedischer Seiten hätte man in diesem Restitutions-Werk das gethan, was die Restituendi gesuchet, auch deswegen bishero in den Conferenzen rationes gegeben, dahero man hoffen wolte, man würde ihnen mit dergleichen hinweg begehren.

Herr

1649.
Nov.

Herr Graff replicirte, er hätte dieses auffer einiger niedrigen intention ge-
redet, und weil man nemlich gedacht hätte, Ihm Commission aufzutragen, denen Herrn
Kaysertlichen die eingelangte Memorialen wegen gesuchter Restitution in den Erb-
Länden zu überbringen, damit sie dieselbe alsdenn weiters nach Hoff überschicken, und
dabey das Werk recommendiren möchten, so hätte er diesen Vorschlag zu vollziehen,
wolle dabey nicht unterlassen, Ihrer Kaysertlichen Majestät alle Sachen gleichfalls
zu recommendiren. Inmittelst wolte man hoffen, Sr. Fürstliche Durchlauchten
würden ratione der gesetzten Terminorum, in Ihre Kaysertliche Majestät nicht drin-
gen, sondern damit zufrieden seyn, daß gleichwie Ihre Kaysertliche Majestät den §. Tan-
dem omnes, Ihrer Königl. Majestät zu Schweden allein zu Ehren, in das Instru-
mentum Pacis hätten inseriren lassen, Sie auch also demselben in etwas bereits wirk-
lich nachgelebet, und es noch weiter zu thun geneigt wären. Wie man denn desfalls
um Sr. Fürstlichen Durchlauchten resolution gebeten haben wolte, es ratione der
Erb-Länden, bey dem Instrumento Pacis bleiben zu lassen. damit man hiernächst zur
Abhandlung der andern Sachen schreiten könnte, weil doch die Herren Kaysertlichen sich
darauf weiter nicht erklären würden.

1649.
Nov.

Dni Sueci erbotben sich, Sr. Fürstlichen Durchlauchten dieses alles zu hinter-
bringen, und dem Herrn Graffen die Erklärung darauf wissen zu lassen. Fragten hier-
nächst, wie es mit Eger wäre:

Herr Graff: Es bliebe bey den Erb-Länden.

Dni Sueci: Hätten zwar des Herrn Graffen hiebevör angeführte Rationes
dahin eingenommen. 1) Weil gedachte Stadt egl. Privilegia vom Könige in
Böhmen empfangen. 2) Tempore oppignorationis auch nur ein Patrimoni-
al-Gut gewesen. Also schliesse der Herr Graff, es müste mit zu den Erb-Länden gehö-
ren. Nun sey aber solches aus dem angezogenen §. Quoad oppignorationes
verf. §. Articuli 5ti Instrumenti Pacis nicht zu sehen. Man hätte hiebevör sowohl
von den Herren Kaysertlichen als von dem Herrn Graffen selbst verstanden, daß es
nur eine Pfand-Stadt wäre, daher könnte sie ja nicht unter die Erb-Länder gerechnet
werden. Aus vorgemeldetem §. aber würde man veranlasset zu fragen, wer denn Di-
rectus Dominus über Eger wäre?

Herr Graff: Ihre Kaysertliche Majestät.

Dni Sueci: Nein, das wäre der Magistrat daselbst, denn die Stadt hätte ihr
das jus perpetuæ Reluicionis vorbehalten.

Herr Graff: das jus Reluicionis extendire sich nicht weiter als ad tempo-
ra Ludovici, weil in einer Verschreibung, nur dessen Person allein, ratione Re-
luicionis, und nicht dabey gedacht würde, daß dessen Successores auch dazu ge-
halten seyn solten. Wie er denn solches Schreiben ausdrücklich verlesen.

Dni Sueci: Wenn selbige Worte also ausgeleget werden solten, so würde man
endlich auf diese Frage kommen: An posteri etiam ex Antecessorum pactis &
obligationibus teneantur? Weil aber in dem contractu pignoratitio das jus
perpetuæ Reluicionis ausdrücklich vorbehalten, so kan der Kayser, als Rex Bohe-
mia, nicht Directus Dominus seyn, und werden Sr. Fürstliche Durchlauchten auch
nicht darin consentiren, daß offtegedachte Stadt zum Königreich Böhmen gezogen
werde, weil über alle andere, für die Stadt militirende Rationes, noch dieses hin-
zukäme, daß desfalls nichts decisive in Instrumento Pacis gesetzet worden. Daher
weil die Königl. Majestät diese Quæstion nicht klärlich in Instrumento Pacis mit
der Kaysertlichen Majestät decidirt, vielweniger werden Sr. Fürstl. Durchl. solche ein-
willigen. Deswegen man den Herrn Graffen ersucher haben wolte, weil man vor
beyden

1649.
Nov.

beyden Theilen in contradictionis terminis bishero geblieben, ob er nicht als ein Interponens, auf ein expediens, wie aus dieser Sache zu kommen, bedacht seyn möchte: Wiewohl nun der Herr Graff der Herren Kayserlichen Rationes hinwieder allegiret, daß nemlich 1) wie obgedacht, die Relutio allein ad tempora Ludovici zu verstehen. 2) Daß Ihre Kayserliche Majestät zwar die Stadt Eger, Unsere, und des Reichs liebe Getreue zc. nennet, solches aber die Stadt nicht zu ihrem Vortheil anzuziehen, weil die Schweizer ebenmäßiges Pradicatum von Ihre Kayserlichen Majestät empfangen, und dann die Stadt Eöln, von Ihre Chur-Fürstlichen Durchlauchten daselbst, Unsere, und des Heiligen Reichs Stadt genennet wird. 3) Da der König in Böhmen Macht gehabt, an Chur-Sachsen eßliche Stück zu versehen, diese auch nachgehends von Chur-Sachsen als Erb-Güter besessen, gebraucht, und darinnen alles, was sonst in Eigenthümlichen Gütern Rechtens ist, zugelassen worden: Warum der Kayser nicht eben dasselbe als Dominus Directus hierin Macht haben sollte. 4) Auch von Chur-Sachsen selbst ratione restitutionis Exercitii Religionis, fast contra den Rath zu Eger, geschrieben worden (wie solches verlesen wird.)

1649.
Nov.

So replicirten doch hingegen die Herren Königlich Schwedischen, daß diese diversissima ratio, dann Kayserliche Majestät und Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Eöln titulirte die Schweizer und Eölnischen, ohngeachtet sie nicht in Ihrem Zwang. Ferdinandus II. aber hatte die Egerischen in seinen Mächten alle Wege gehabt, und gäbe ihnen dennoch den gewöhnlichen Reichs-Städte-Titul. So hätte König Johann von Böhmen wohl Fug gehabt, die pignora hinwieder zu versehen, könnte es mit Eger auch thun. Sueci wolten sich mit dergleichen disputationibus nicht länger aufhalten. Wiederholten aber ihr voriges peticum, welches der Herr Graff auch über sich genommen, und darauf angefangen, den Ingress des puncti Restitutionis, aus der Herren Königlich Schwedischen und der Herren Kayserlichen Auffas, zu lesen.

Dni Sueci: Weil darinnen keine grosse differenz, möchte der Herr Graff, aus beyden, einen Auffas machen. Welches denn derselbe auch über sich genommen, und versprochen hat, mit den Ständen daraus zu communiciren, in der Hoffnung, wenn selbige damit zufrieden, daß die Herren Kayserlichen um so vielmehr consentiren werden. Fienge darauf an, die von den Ständen extrahirte differentien, zu verlesen.

Dni Sueci: wolten solches nicht admittiren, sondern berichteten, daß sie mit den Ständen deßfalls immediate, aus der Ursach tractiren wolten, weil die Herren Kayserlichen 1) denselben verbotzen, Sr. Fürstlichen Durchlauchten project anzunehmen. 2) Sie, die Herren Königlich Schwedische, den Ständen solches nachgehends immediate eingehändiget hätten.

Herr Graff repliciret, daß die Stände nicht allein den Herren Kayserlichen Vollmacht gegeben, in ihrer Sache mit zu negotiiren, sondern auch Ihn selbst ersuchet hätten, die Unterhandlung deswegen über sich zu nehmen.

Dni Sueci referirten, daß vorgestern die Stände bey ihnen gewesen, und unter andern gedacht hätten, daß sie den Herrn Graffen, wegen der interposition, ersuchen wolten, daferne nun solches geschehen, wäre man auf den Fall auch zufrieden, daß der Herr Graff in Restitutionibus Statuum negotiirte. Worauf derselbe denn die Caus nacheinander aus dem Kayserlichen project abgelesen; und wäre man anfangs, bey der Unter-Pfals, ratione literarum, an Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Heydelberg einig; Ober-Pfals wurde außgesetzt; In den andern Casibus contra Chur-Bayern war man differrent, weil der Herr Graff vermeynte, daß selbige wol, und zwar dahero, außzulassen, weil in den meisten bereits
Kayser

1649.
Nov.

Kaysersche Commission ergangen seyn solle, die Herren Königlich Schwedische aber hingegen einwendeten, daß es nicht seyn könnte. Hiernächst berichtete der Herr Graff, daß die Stände in den Gedanken wären, man solle in allen Casibus, nur die Restitutiones allein exprimiren, ejusdem causas aber hernach denen Commissionibus specificè inferiren.

1649.
Nov.

Dni Sueci: Sie hätten zwar eben dieses von den Herren Ständen auch verstanden, und wären ihre rationes diese, 1) weil sie nichts decisive sehen, 2) auch keine Commissarios ausdrücklich benennen wolten, weil selbige zuweilen mit interessiret seyn möchten. Es müste aber nothwendig bey einer jedwedem Restitution die Ursach vermeldet werden, weil oft in einem Casu unterschiedliche Restitutiones concurrirten: Königlich Schwedischer Seiten hätte man sonst mit Benennung der Commissarien ebenmäßig nicht, sondern nur damit, zu thun, daß die Commissiones exprimiret würden.

Herr Graff pergebat in lectione, und fragte, ob nicht die Pfalz-Sulzbachische Restitution in Imo termino solcher Gestalt zu sehen, wie er deswegen einen Aufsatz abgelesen.

Dni Sueci: begehrten desselben Communication, und wolten es immittelst ad ulteriorem deliberationem annehmen, bey denen übrigen Casibus, und zuörderst bey dem Post-Wesen erinnerten die Herren Königlich Schwedischen, daß es mit Befegung der Posten, in statu Anni 1624. bleiben müste.

Herr Graff replicirte, weil die Post Wesen mit den Gravaminibus nichts zu thun, Ihre Kaysersche Majestät auch das Regale allein hätten, die Posten zu besetzen: So könnten die Herren Kayserschen ein solches nicht in dispute ziehen, vielweniger die Herren Stände darüber decidiren lassen. Verhofften danächst, daß Sr. Fürstliche Durchlauchten auch dabey acquiesciren würden.

Dni Sueci: Ihre Kaysersche Majestät hätten zwar disfalls das supremum Regale, jedoch könnten den Städten in particulari hierinne keine gewisse Personen aufgedrungen werden, weil sie wegen ihrer eigenen Sicherheit ihnen mit gewissen Personen vigiliren müsten, und würde dadurch das Kaysersche Regal nicht violiret: Indes hielt man davor, daß diese Quæstion, zu der Herren Stände und der Herren Kayserschen Entscheidung auszusetzen: Ihrer Seits aber würde man den Städten, um Verhütung aller besorgenden consequenzen, nicht abfallen.

Ad quæstionem de Civitatibus mixtis, vermeynten die Herren Königlich Schwedische, daß es wohl bey dem Instrumento Pacis bleiben müste: welches der Herr Graff mit den Herren Kayserschen weiters communiciren wolte, berichtete daneben, daß die Nachische Restitution ad tres Menses dahero gesetzt werden müste, weil die dazu benannte Commissarii vor der Zeit nicht wohl hinkommen, und von der Sache gnugsame cognition aufnehmen könnten.

Dni Sueci fragten: Warum Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauchten zu Brandenburg nicht eben sowohl in dieser, als in der Edlnischen Restitutions-Sache, die Commission aufgetragen worden?

Herr Graff vermeynte: Es wäre wegen der Religion geschehen, und daß daher Ihre Fürstliche Gnaden zu Braunschweig dazu benennet wäre:

Hiernächst wurde von der Oldenburgischen Zoll Sache contra Bremen geredet, und hielten die Herren Königlich Schwedische dafür, weil es res periculosa & litigiosa,

R r r

tigiosa,

1649.
Nov.

tigosa, zudem auch der Herr Graff von Oldenburg bereits am Kayserlichen Hoffe aufs neue um Execution angehalten, daß man allhie nichts darin decidiren, sondern pure setzen solte, quod Executioni mandari debeat. Womit der Herr Graff auch consentirte, und im übrigen sich erbot, mit den Ständen aus diesem allen zu communiciren.

1649.
Nov.

Hierauf verlas der Herr Graff die in dem Kayserlichen project, in sine tertii termini, gesetzte Clausul, demnach aber, und vermeynte, ob selbige nicht also verbleiben könte:

Dni Sueci aber contradicirten, weil man eben von dieser Sache schon bey dem Præliminar-Recess disputiret hätte, zudem hätte man bey diesem Restitutions-Werck allein auf das factum possessionis in den terminis generalibus a quo, zu sehen: Welches man in denen dreyen terminis und dazu gelegten dreyen Monathen wohl würde decidiren können; Dathen im übrigen, der Herr Graff möchte sowohl den überreichten Ingress des Haupt-Recessus, als auch den Anfang des puncti Restitutionis, nach beyden projecten, einrichten, immittelst wolte man Sr. Fürstlichen Durchlauchten dieses alles referiren. Wozu sich denn auch der Herr Graff erbothen. Und wurde darauf die Session aufgehoben; hernach aber in stando, von dem Herrn Graffen wegen Eger dasjenige wiederholet, was hie oben gemeldet. Ingleichen wiederholeten die Herren Königlichlichen ihr voriges Begehren, daß nehmlich der Herr Graff auf ein expediens bedacht seyn möchten, wie aus dieser Sache zu kommen. Und sind darauf von einander gangen.

N. VI.

CONFERENTIA IV.

Dienstags, den 22. Novembr.
1649.

In ædibus Domini Erskein.

Ist das bey voriger Conferenz von den Herrn Schwedischen dem Herrn Graffen zugestellte Projectum Exordii vorgenommen, worinnen die Herrn Kayserlichen die Clausulam wegen der Generalitäten zu diesem Convent habender Vollmacht difficultirten, aus Ursachen, daß der Friedens-Schluß Art. 16. ermeldte Generalität zu diesem Puncto Evacuationis & Exautorationis legitimirte, wäre also keiner weitem Vollmacht vonnöthen.

Dni Sueci haben zwar die Legitimation im Friedens-Schluß gestanden, anjeho ferner aber vermeldet, daß bey diesen Tractaten mehr Punkten concurrirten, darum einer absonderlichen Vollmacht, und folglich einer Ratification allerseits höchsten Principalen, von nöthen seyn würde.

Herr Graff hat die Vollmacht, und daß eine neue Ratification einzuholen, unndthig und vergeblich eracht. Worüber eine Weile pro & contra discurreret worden, und ein jeder bey seiner Meynung verblieben.

Wie imgleichen, wegen der Restituendorum in den Erblanden, die Herrn Schwedischen noch bey nächst vorigen Rationibus bestanden, und Versicherung haben wollen:

Ingleichen wegen der Stadt und Crantz Eger die vorhin mdvirtte Rationes wiederholet. Deme

1649. Nov. Dem Herr Graff mit obigen in vorhergehender Conferenz berührt, ten 1649. Nov. Gegen Rationibus und vorhin erwehnten Argumentis beaeget, darüber ein und anders hinc inde discurret, aber ferner nichts geschlossen worden.

N. VII.

CONFERENTIA V.

Mittwoch den ^{1 Decemb.} 1649. _{11 Novemb.}

In Aedibus Domini Erskein.

Herr Graff von Fürstenberg hat den Herrn Königlich Schwedischen einen Auf-
satz des Exordu eingehändiget, usque ad primum terminum restituendorum
eingerichtet.

Dni Sueci. Es müsten darin die Kayserlichen und Königlichischen Vollmachten
angezogen werden, dann ob zwar die Generalität in Instrumento Pacis qualifi-
ciret, so seye jedoch dieselbe nicht eigentlich benennet, und also nothwendig, daß man
wissen möge, welche Generalitäten von Ihren höchsten Principalen zu dieser Hand-
lung benennet und gevollmächtiget worden. Desgleichen müste das Wort, Son-
derlich, gleich den Formalibus disfalls in dem Præliminar- und endlichem Ver-
gleich verstanden werden.

Herr Graff. Die Herrn Kayserlichen hätten wegen der Vollmachten kein Be-
denken, weil aber der Art. 16. den General-Lieutenant qualificirte, so hielten
Sie eine andere Vollmacht überflüssig: Solten aber die übrige Geiändte, als Herr
Wolmar und Lindenplur, auch den Recess unterschreiben, auf solchen Fall würde die
Vollmacht von nöhten seyn.

Das Wort Sonderlich, gelte so viel alhier, als die disfalls im præliminar-Re-
cess gesetzte Formula, da die übrige Puncta auf weitere Richtigmachung ausgesetz-
ter, so anjeto in diesem Recess aber verglichen, folgen thäten.

Dni Sueci: Sie begehrten die Vollmacht nicht auszuwechsell, oder weiter zu
sehen, sondern blieben bey ihrer Meynung, daß sie die Vollmacht darum anziehen, we-
len im Frieden-Schluß die Generalität in specie und mit Nahmen nicht benennet.

Das Wort, Sonderlich, könten sie darum nicht passiren lassen, weil die For-
malia in dem Præliminar-Recess iisdem verbis nicht gesetzet wären; Dann wann
die Herren Kayserlichen haben wolten, daß sie so punctuellement soichem nach koms-
men sollten, gleich sie denn darzu auch erbietig seyn, so könten sie solch e Wörter im ge-
ringsten auch nicht ändern lassen, und zwar, so viel das Wort Unter demselben be-
trifft, diebe der Verstand des Præliminar-Recess.

Pro Extractu Protocolli
Meyer.

§. XIII.

Senfcl. er. Folgenden Montaa den 26. Nov. wur- gat Wolmar folgende Proposition that: Verlauff der
iffnen den den die Reichs Deputirte zu den Kayser- „Es wäre bekant, nachdem von denen Kd Handlung
Ständen den lichen Geiändien ei fordert, denen der Le- „niglich Schwedischen, der Stände Neij u mit den
früherigen tirtten 2 „tirtten Schweden.

1649.
Nov.Von der Ti-
tulatur in
ProcemioRe-
cessus.Von Mel-
dung der
Vollmachten.

„tirten ein Auffatz des Haupt-Recesses
„übergeben worden, und ihnen, denen Kay-
„serlichen, solches zuwissen kommen, daß
„Sie auch Ihres Theils ein Project
„heraus gegeben. Darauf zwischen bey-
„den Partheyen ein Disputat vorgangen,
„und der Herr Graff von Fürstenberg er-
„suchet worden sich ins Mittel zu setzen,
„und zu sehen, wie es möchte zum Vergleich
„gedeyen. Inmassen der Herr Graff
„mit Eysen und Fleiß fortgeschritten, und
„1) wegen des Procemii gehandelt, weil
„die Königlich Schwedischen ein weitläuff-
„tig und nachdencklich Procemium gese-
„het, darein Sie, die Kayserlichen, nicht
„hätten einwilligen können, sintemahl der
„Präliminar-Recess vor keinen Haupt-
„Schluß wollengeachtet werde, da doch ders-
„selbe ein Haupt-Schluß gewesen, und nur
„jegliche Puncta zu fernerer Handlung aus-
„gesetzt worden. Als nun die Königlich
„Schwedischen den Eingang aus dem In-
„terims-Recess nehmen wollen, so allein
„auf die Unterschrift des Herrn Gene-
„ralissimi Schwedischer Seits, und an
„Kayserlicher Seite, auf des Herrn Ge-
„neral Lieutenant Duc d'Amalfi ge-
„richtet, Sie aber, die Kayserlichen, von
„Kayserlicher Majestät dessen keinen Be-
„fehl gehabt, so hätten Sie es doch gesche-
„hen lassen, ob wohl eine Informitax
„mit unterlauffe. Es hätten ferner die
„Königlich Schwedischen angezogen, daß
„auch der Vollmachten zu gedencken, und
„der Interims-Recess von Wort zu
„Wort, zu inseriren, dezer erstes Sie,
„die Kayserlichen, nicht zulassen wollen, in
„Besorgniß, es möchte nur Disputat ge-
„ben, und hernach etwa eine absonderliche
„Commutation und Auswechselung der
„Ratificationum gegen einander begehret
„werden, bevorab Sie nicht wüsten, daß
„der Herr Schwedische Generalissimus
„sonderbahre Vollmacht, sondern etwa
„nur als Generalissimus in Teutsch-
„land: daß auch die Schwedischen möch-
„ten von Ihnen, denen Kayserlichen, eine
„Special-Vollmacht wollen extorqui-
„ren, so Sie ohnmühtig hielten. Nach-
„dem aber die Schwedischen wegen der
„Vollmachten sich erkläret, daß es nicht die
„Meynung, es solten absonderliche Voll-
„machten hiernächst commutiret wer-
„den, sondern weil die tractirenden Ge-
„nerals-Persohnen in Instrumento Pa-

„cis nicht genennet, Sie sich dadurch meh-
„ters legitimiren, als habe auch dieser
„Passus so weit seine Richtigkeit.

„Recht diesem hätte sich ein Disputat
„entsponnen, wegen der von den Schwedischen
„angegebenen Restituendorum
„in Kayserlicher Majestät Landen,
„da die Schwedischen eine absonderliche
„Inserion in dem Haupt Recess wollen
„haben, hingegen Sie, die Kayserlichen
„sich auf das Instrumentum Pacis be-
„zogen, und auf den Interims-oder Prä-
„liminar-Recess, darinnen nochmalen
„approbiret, daß es wegen Ihrer Kay-
„serlichen Majestät Erb-Königreich und
„Landen bey ihrer Majestät Erbieten kein
„Verbleiben solle haben. Wiewohl nun
„dennoch die Schwedischen das Contra-
„rium behaupten wollen, so wären Sie
„doch, nachdem Ihnen die motiven re-
„monstriret, von solchem Disputat ab-
„gewichen, hätten aber eine General-Clau-
„sul angefüget gehabt, so viel präjudi-
„cirllicher gewesen. Denen Sie dann an-
„deuten lassen, daß von Ihrer Kayserli-
„chen Majestät Sie Schreiben vom 20.
„Novemb. nächsthin, darin enthalten, daß
„Sie keinen, der sich angegeben, und sich
„aus dem Instrumento Pacis qualifi-
„cirt gemacht, abgewiesen, sondern un-
„terschiedenen die Restitution wiederfah-
„ren lassen, wären auch erbietig denen übr-
„igen, so das Instrumentum Pacis vor
„sich, dergleichen in Ihren Landen wieder-
„fahren zu lassen, und hätten Sie, die
„Kayserlichen, nachgeben, daß solche Er-
„klärung der Herr Graff von Fürsten-
„berg möchte ad protocollum bringen,
„und denen Schwedischen unterschrieben
„aushändigen. So wäre auch der Resti-
„tions-Punct zu Eger vorkommen, da
„die Schwedischen eine gewisse Clausul ad
„protocollum wollen bringen, weil Sie,
„die Kayserlichen aber gesehen, was die
„Schwedischen de jure pignoris geleyet,
„und daß Ihre Kayserliche Majestät die
„Egerischen solle auf ihr Angeben rekti-
„tuiren, hätten Sie solches nicht können
„einwilligen, und durch den Herrn Graffen
„von Fürstenberg dieselben lassen ersuchen,
„Sie möchten nicht in Sie ferner setzen,
„dann Sie könten wegen Ihrer Kayserli-
„chen Majestät Befehlich sich darzu nicht
„versehen. Allein es hätte kein remon-
„striren geholfen, sondern Sie vernähmen,
„daß

1649.
Nov.Von den Re-
stituendis in
den Erb-Lan-
den.Von der
Stadt Eger
Restitution.

1649. „daß dieselben gestern eßlichen der Stände
Nov. „Gesandten davon Nachricht gegeben, und
„gesagt, Sie wolten solche Clausul in den
„Receß selbst bringen ic. Nun konten
„Sie nicht verhalten, daß Ihre Kayserli-
„che Majestät sich, weder der Schwedi-
„schen, noch der Stände judicatur, wür-
„den submittiren. Sie hätten nicht
„disputiret, geschähe auch noch nicht, daß
„Eger eine Reichs Pfandschaft, sondern
„negirten, daß daher folge, ob hätten
„Ihre Kayserliche Majestät nicht das Jus
„reformandi, ließen aber Eger in dem
„Stand, darin sichs befände. Sie sehen
„wohl, man wolle daher ein Jus nehmen,
„und künftig daraus eine Obligation er-
„zwingen, welches Sie, vermöge Kayserl.
„Befehls, nicht konten zulassen, und daß et-
„was ad protocollum oder in den Re-
„ceßs komme. Väten, man wolle denen
„Herren Schwedischen darin nicht Beyfall
„geben, sondern vielmehr zusprechen, dann
„wann es ihnen sonst ein Ernst, würden
„Sie deshalb das ganze Werk nicht
„stecken, wäre es aber, aus dem Werk
„zu gelangen, Ihnen nicht Ernst, würden
„Sie hernach doch thun was Sie wol-
„ten, und neue Postulata bringen; Es
„erinnerten sich die Augspurgischen Con-
„fessions-Berwandten, was bey den Frie-
„dens Tractaten vorgangen, wie daß
„nemlich die Königlich Schwedischen in
„Ihro Kayserlichen Majest. Landen wollen
„eßliche Kirchen behalten, so Ihre Kayser-
„liche Majestät nicht wollen einwilligen,
„daher der Stände Augspurgischer Con-
„fession Gesandte zusammen gangen,
„unter sich einen Schluß gemacht, und de-
„nen Schwedischen angedeutet, Sie wol-
„ten deswegen nicht im Kriege stehen.
„Daher dieser Punct blieben, wie man aus
„dem Instrumento Pacis sehe. Wol-
„ten die Schwedischen es nicht thun, mü-
„ßten Sie, die Kayserlichen es dahin stellen,
„was Sie nicht ändern konten, es wäre
„auch so lange es wolle: es wolten Ihre
„Kayserliche Majestät nicht ein Jota wei-
„chen. Ersuchten daher die Deputirten,
„Sie möchten denen Schwedischen zure-
„den, denn Sie kein Temperament
„admittiren konten, das beste Tempera-
„mentum sey, daß es ausbliebe. ic.

Colnische Graff von Fürstenberg, der
Chur-Bayerische Derel, der Chur-
Brandenburgische Weiembeck, der
Regenspurgische, der Braunschwei-
gisch-Calenbergische und die Alten-
burgische, traten demnach zusammen, und
wurde eine Umfrage gehalten, von dem
Chur Brandenburgischen aber vorge-
schlagen, daß man von Seiten des Reichs
denen Schwedischen konte ein Attestatum
geben, es solte die Auslassung, weder
Ihre Kayserlichen Majestät noch der
Stadt und Crayß Eger, noch auch
dem Röm. Reich, nachtheilig seyn.
Daß auch solches unwissend der Kayserli-
chen denen Schwedischen vorzuschlagen
und auszuhändigen. Von andern, auch
denen Catholischen, wurde dieses expediens
beliebet, gleichwohl dafür gehalten, daß
denen Kayserlichen noch mahlen zu, spre-
chen sey, und erinnerten die Altenburgis-
chen, daß wegen Stadt und Crayß
Eger kein Wort bey den Friedens-
Tractaten gesprochen worden, sondern
allein von den Kayserlichen Erblanden,
darzu diese Stücke nicht gehdrig wären.
Diesemnach wurde den Kayserlichen Ge-
sandten durch den Chur-Mainzischen hin-
wieder vorgetragen, daß man vernommen,
„wie die Tractaten abgelauffen und stün-
„den, so auch gestern durch Erstein und
„Orenstern referiret worden sey. Nun
„schmerzte die Stände sehr, daß man
„in ein solch Labyrinth gerahre, und
„Chur-Fürsten, auch andere Stände, unter
„der Last und Ruin also liegen müßten,
„hofften nicht, daß Ihre Kayserliche Ma-
„jestät deshalb das Römische Reich wer-
„de periclitiren lassen, wenn man ein
„solch Temperament fünde, so weder
„Ihro Kayserlichen Majestät, noch dem
„Römischen Reich, noch Eger, präju-
„dicire. Dann solte sich finden, daß es et-
„ne Reichs Pfandschaft sey, wie Ihnen,
„denen Kayserlichen, am besten bekannt,
„und zu beschleunigen seyn würde, werde
„Ihro Kayserliche Majestät nicht gemeyn-
„net seyn, das Römische Reich zu schwä-
„chen. Man begehre es in kein Dispu-
„tat zu ziehen, sondern daß es Ihre Kay-
„serlichen Majestät nicht solle zum Präju-
„diz gereichen, gleichwohl auch dem Reich
„nicht schädlich fallen. Man ersuche Sie, die
„Kayserl. in Nahmen derer Herren Prin-
„cipalen, Sie wolten ihnen gefallen lassen,
„ein

1649.
Nov.

Vorge schlagen
nes Tempe-
rament we-
gen Eger.

Stände tra-
gen auch ein
Tempera-
ment wegen
Eger, an.

Deliberation
der Deputir-
ten.

Ben dieser Deputation befund sich der
Chur-Mainzische Wehl, der Chur-

Krrr 3

„ein

1649.
Nov.

„ein solch Temperamentum zu ergreif-
 „fen, daß man aus der Sache gelange,
 „und solches um so vielmehr, weil die Kö-
 „niglich Schwedischen sich vernehmen las-
 „sen, nicht zu weichen. Es wolten Chur-
 „Fürsten und Stände kein anders sich ver-
 „sehen, als daß das Römische Reich ein-
 „mahls der Belästigung erlediget würde,
 „und daß Ihre Kayserliche Majestät, das
 „Reich und Schweden, könnten zu Frieden
 „seyn. Man ersuche Sie auch, Sie wöl-
 „ten mit der Handlung ad punctum eva-
 „cuationis und was noch rückständig
 „schreiten, damit ein ganzes gemacht
 „werde.

Kayserliche
 difficultäten
 solches.

Illi: „Vernehmen, wie man dafür hal-
 „te, sie möchten ihnen nicht lassen zuwieder
 „seyn, ein Temperamentum anzuneh-
 „men, damit man zum Schluß komme.
 „Möchten wünschen, das Werk wäre al-
 „so beschaffen, daß könne willfahret wer-
 „den, aber man weiße aus ihrer propo-
 „sition ein anders verstanden haben, daß
 „sie vermeynet, man werde contento ha-
 „ben. Unpartheyische würden sagen, daß
 „Ihre Kayserliche Majestät nichts mehr
 „suchten, als was Ihre ex Instrumento
 „Pacis zusehe. Es wäre kund und wis-
 „send, daß die Schwedischen in ihrer ersten
 „Eile alhier solchen Punct berührt, und
 „wollen durchdringen, aber aus Kayserli-
 „chem Befehl hätten sie, die Gesandten, es
 „nicht wollen thun, noch sich aus ihrer In-
 „struktion sehen lassen, darauf die Schwe-
 „den die Claulul wegen der Restitution
 „in Ihrer Majestät Landen admittirt, so
 „in dem Interims-Recess befindlich. Her-
 „nach hätten sie die Sache wieder urgirt,
 „aber Sie, die Kayserlichen, ein anders re-
 „monstrirt, also, daß die Schweden ge-
 „sagt, die Sache sey nicht darnach, daß die
 „Königin wolle deshalb mit Ihrer Kay-
 „serlichen Majestät in disputat treten, son-
 „dern es möchte wegen der Prædicanten
 „zu Eger temporisirt werden. Was

„nun die Schwedischen directo nicht kön-
 „nen erhalten, versuchten Sie jeko per
 „indirectum. Die Quæstio sey nicht,
 „ob Eger eine Reichs-Pfandschafft,
 „sondern, daß Sie wolten ihre Præten-
 „sion daher colligiren und argumentiren,
 „welches anders müsse beybracht werden.
 „Daß Sie solten lassen ad protocollum
 „kommen, so Sie doch widersprechen,
 „könnten Sie nicht thun, Ihre Kayserli-
 „che Majestät habe so wol das Instru-
 „mentum Pacis als den Interims-Re-
 „cess vor sich, werde es nimmermehr
 „thun, *nanquam faciet*, (wie Er redete)
 „Schweden wäre eine auswärtige Cron,
 „und hätte Ihre Satisfaction erlanget,
 „auch den Friedens-Schluß ratificiret,
 „verfähen sich also Ihre Kayserliche Ma-
 „jestät, Sie würden auch dasjenige ad-
 „impliren, was darin enthalten. Die
 „Schwedischen machten es kurz oder lang,
 „würden Sie, die Kayserlichen, nicht we-
 „ichen, auch den Herrn Grafen von
 „Fürstenberg ersuchen, nichts ad Proto-
 „collum zu nehmen, wann es auch ge-
 „schehe, dawider Protest thun. Sie ne-
 „girten die Consequentiam, es ist eine
 „Pfandschafft, darum haben Ihre
 „Majestät nicht das *Jus R. firmandi*.
 „Die Stadt gehöre den Königen zu Böhm-
 „en zu, und wäre keine Quæstio de ju-
 „re revulsionis. Sie wolten keinen
 „Actum positivum begehren, so einen
 „Consensu importire. Wann die
 „Schwedischen auch noch Eger in Han-
 „den werde man sich dennoch zu derselben
 „Begehren, Kayserlicher Seits, nicht ver-
 „sehen. Es wäre intolerabile: wolten
 „kein Temperamentum admittiren,
 „wenn es auch noch ein Jahr währen sol-
 „te. Man müsse den Kayser nicht aus
 „dem Reich votiren. Von dem Puncto
 „evacuationis mit den Schwedischen zu
 „tractiren, und alles zum Schluß zu brin-
 „gen, wären Sie alle Stunden bereit und
 „erböhtig.

1649.
Nov.

Status con-
 troverfian-
 gen Eger.

§. XIV.

Vorschläge
 nes Reichs
 Attestat we-
 gen der Stadt
 Eger.

Es versähen sich demnach Dienstags,
 den 27. Novembris
 7 Decembris
 die Stände eines formularswegen des At-
 testats, die Stadt Eger betreffend, wie ab
 N. I. zu ersehen welches die Altenbur-
 gischen und Braunschweig-Lüne-

burgischen Gesandten dem Präsidenten
 Erskein überbringen, und Ihn zu dessen
 Annnehmung präpariren sollten, darauf
 die Gesandten Deputati selbiges dem
 Schwedischen Generalissimo, zu gleich-
 mäßiger Acceptation, vortragen wolten.

Lrs.

1649. Nov. Erskein wollte zwar anfänglich nicht daran, sondern behauptete schlechterdings, daß der Stadt und des Crayßes Eger, auch ihres habenden Pfand-Rechtens expresse in dem Haupt-Recess nöthige Verwahrung geschehen müste: Jedoch erklärte Er sich endlich, mit dem Generalissimo daraus zusprechen; zu dem Ende Ihm die Formula Attestati zugesandt, immittelst aber, von denen 4. Sub-Deputirten in des Chur-Bayerischen Gesandten Quartier, weil dieser unpäßig war, mit Durchgehung beyder Aufsätze und Vergleichung deren differentien, fertiggelassen, und bis Nachts um 9. Uhr damit continuiret wurde.

Schwedisches Formular solchen Attestati.

Des folgenden Tags, den 27. Novemb. schickte der Präsident Erskein ein anderes, von Ihm entworfenes Formular des Attestati, dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten zu, wie das adjunctum sub N. II. ausweist, welcher mit dem Reichs-Directorio den Verlaß nahm, ohngeachtet es selbigen Tags ein Catholischer Feiertag war, des Nachmittags, in pleno Deputatorum Consilio, darüber zu deliberiren. Man kam darauf um 4. Uhr, in Curia, zusammen, fand aber die Sache ganz anders eingerichtet, als des Vormittags die Abrede gelautet hatte. Denn sobald das Directorium die Proposition wegen des neuen Schwedischen Formulars abgelegt hatte, fieng selbiges, statt der Umfrage, an, das Verck dergestalt zu discutiren, daß man fast ohne Deliberation hätte von einander scheiden müssen. Die Ursache soviel man nachgehends erfahren, war diese, daß der Ösnabrückische Officialis von dem Legato Volmar, in der Kirche, zu frühe, eine contraire Information eingenommen, und solche sogleich dem Chur-Maximilianischen Gesandten eröffnet hatte, welcher, weil Er nicht weniger, als die Evangelischen Gesandten, von Ihro Kaiserlichen Majestät bey seinem Herrn, gar scharff verklagt worden war, sich darauf ganz furchtsam bezugte, und nichts, was denen Kaiserlichen wiederig schiene, unternehmen wollte. Nach langem und scharffen disputiren, auch theils auf innständiges Bitten, kam es endlich zur Umfrage, da man denn gefunden, daß die Differentien so gar beschwehrlieh nicht wären, daß

Deliberation darüber im Reichs-Rath.

man sich darüber also zu entzweyen Ur-sach gehabt hätte. Das vornehmste kam auf diese 2. Punkten an: (1) daß im Eingang, die begehrte Restitution von Eger, dem *Instrumento Pacis* gemäß zu seyn, prædicirt worden, welches den Schein haben sollte, als ob ein Präjudiz darunter stecke: (2) Daß derer Kaiserlichen Gesandten habende Prohibitive-Mandata, mit denen Worten: *desus Mandati*, ausgedrucket worden. Bey der Umfrage suspendirten Chur-Maximilian und Ösnabrück ihr Votum, weil der Chur-Bayerische Gesandte Dr. Oexel, wegen Unpäßlichkeit abwesend war. Ob nun gleich die übrigen davor hielten, man sollte dieser beyden Differentien-Punkten halber dem Präsident Erskein zureden, das übrige aber, als indifferente Dinge, der Conferenz anheim geben; So wurde doch am Ende beliebt, wegen derer beyden suspendirten Votorum, das Conclufum auf den folgenden Tag zu verschieben.

1649. Nov.

Immittelst notificirte der Präsident Erskein in einem Schreiben an den Sachsen-Altenburgischen Gesandten, daß der Schwedische Generalissimus mit dem vorgeschlagenen Attestato nicht einig sey, sondern nunmehr darauf bestehe, es müsse der Stadt und Crayß Eger Restitution, in dem Haupt-Schluß ausdrücklich gedacht werden, und hätte man sich über Conciliation der beyden Aufsätze nicht länger aufzuhalten. Hiervon wurde dem Chur-Bayerischen Gesandten sogleich Eröffnung gethan, und mit Zuziehung derer übrigen Deputirten ein abermaßlicher neuer Aufsatz, wie sub N. III. zu sehen verfaßt, um solchen dem Präsidenten Erskein zuzustellen; welcher auch daraus dem Schwedischen Generalissimo referirte, und endlich die Resolution brachte, daß zwar derselbe sehr stark darauff bestünde, die Restitution von Eger in den Recess mit einzurücken, jedoch, wann die Deputati sich getraueten, das von Ihm, Erskein, entworfene und Tags vorher communicirte Concept, bey ihren Mit-Ständen zu erhalten, so wollte der Generalissimus in das vorgeschlagene Attestatum willigen: die Ursache weßwegen der Generalissimus kein Attestat annehmen wollte, wäre diese weil Er erfah-

Der Schwedische Generalissimus will das Attestat nicht annehmen.

Neues Project eines Attestati.

ren,

1649.
Nov.

ren, daß Pasquille herumgiengen, als Italiänische Briefe, darinnen der Duca d'Amalfi trefflich heraus gestrichen würde, was Er vor ein Cavalier sey, der nicht allein mit dem Degen, sondern auch durch den Truncß Bestungen recuperiren könne, wie Ihm dann der Generalissimus, per crapulam, die Restitucion Eger verwilligt habe. Zu dem Ende thäten sich folgenden ^{Novembris} die 4. sub-Deputati, bey Chur-Maynz, darüber zusammen, und durchgiengen solchen Aufsatß, fanden aber nichts darinnen zu ändern, ausser daß statt des Worts *contradicir*, gesetzt war: nicht zulassen wollen;

dann auch daß, da in der Attestation selbst das Wort: *Restitucion*, repetirt wird, man das oben bemerkte epitheton beyzulegen begehrte. Hierdon wurde durch die Evangelischenz. Sub Deputatos dem Praesident Erskein Eröffnung gethan, welcher auch die beyden Correcturen willig nachgab: daher auf diese Weisß das Negotium wegen Eger seine abheffliche Maasß erlangte, das Attestat, in derjenigen Form, wie ab N. IV. allhier zu sehen, expedirt wurde, so, daß es nur noch auf die solennia mit insinuation desselben bey dem Schwedischen Generalissimo ankam.

1649.
Nov.Wird endlich
verglichen.

Present. d. 27. Novembris
Anno 1649.

N. I.

Erstes Project eines Attestati, von Seiten der Reichs-Stände, die Reichs-Pfandschafft der Stadt und Crayß Eger betreffend.

N. I.
Der Stände
erstes Project
Attestati,
Eger betref-
fend.

Demnach zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, als wegen der Kayserlichen Erb-Landen Handlung gepflogen worden, wegen der Stadt und Crayß Eger die Difficultäten entstanden, daß an Seiten der Cron Schweden, zur Verwahrung erstgedachter Stadt und Crayß, nachfolgende Clausula, daß ihr das Pfand-Recht vorbehalten werde, behauptet; die Herren Kayserlichen aber wegen habenden Befehls sich keines Weges darzu, noch auch weder im Haupt-Recess, noch Protocoll, zu einiger Meldung ersternannter Stadt und Crayßes verstehen wollen. Bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwiederbringlichen Schaden der hochndstige Haupt-Recess über gegenwärtige Exauctorations- und Evacuations-Traktaten hätte gesteckt werden müssen; Daferne an Seiten Chur-Fürsten und Stände nicht ins Mittel getreten worden wäre: Welcher Ursachen dann hiesiger Convent ein Attestatm folgenden Inhalts pro temperamento vorgeschlagen, und zu dessen Besiebung des Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht im Namen aller Chur-Fürsten und Stände inständigst gebeten und erbeten: Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung obberührter Pfand-Rechts-Clausula, wie auch der Stadt und Crayß Eger, weder der Römisch-Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät in Bheim noch der Stadt und Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten gemeynet, noch inskünfftige ausgedeutet werden solle. Signatum Nürnberg den . . . Decembris Anno 1649.

Churfürstlich-Maynzische
Cansley.

N. II.

Schwedisches Gegen-Project, solche Reichs-Pfandschafft betreffend.

N. II.
Schwedisches
Project sol-
chen Attestati.

Demnach bey dieser allhiesigen Executions-Handlung zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen unter andern, wegen der Stadt und

1649.
Nov.

und Crayß Eger, dem Frieden-Schluss gemäß begehrtten Restitution, Difficultät entstanden; daß an Seiten der Königlich Majestät zu Schweden zu erstgedachter Stadt und Crayßes besserer Verwahrung nachfolgende Clausula: daß Ihr das Pfand-Recht vorbehalten werde, behauptet; hingegen die Herren Kayserliche defectum mandati solches einzuwilligen angezogen, bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwiederbringlicher Schaden, der hochnötige Haupt-Recess über vorgemeldte Executions Tractaten hätte gesteket werden müssen; daferne an Seiten Chur-Fürsten und Stände nicht ins Mittel getreten worden wäre. Welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent ein Attestatum folgender gestalt pro temperamento vorgeschlagen, und zu dessen Beliebung des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht im Namen aller Chur-Fürsten und Stände gebeten und erbeten. Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung sowohl der Restitution der Stadt und Crayß Eger, und aller derselben pertinencien, als obberührter Pfand-Rechts Clausula, weder der Römisch-Kayserlich und Königlich Majestät Majestät in Bbheim noch der Stadt und Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben mag, gemeynet, noch inskünftige auf einigerley Weiß noch Wege ausgedeutet werden solle. Signatum Nürnberg, den --- Decembris Anno 1649.

1649.
Nov.

N. III.

Project eines Attestati, von Seiten der Reichs-Stände, die Reichs-Pfandschaft der Stadt und Crayßes Eger betreffend.

N. III.
Der Stände
projectes Pro-
ject.

Demnach bey dieser allhiefigen Executions-Handlung, zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich Schwedischen, unter andern, wegen der Stadt und Crayßes Eger begehrtten Restitution und Pfand-Rechts-Reservation, Differecien entstanden, also daß an Seiten der Königlich Majestät in Schweden beyderley behauptet, und hingegen die Herren Kayserliche solche contradiciret: bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Reichs ohnwiederbringlichem Schaden, der Haupt-Recess über vorgemeldte Tractaten hätte gesteket werden müssen, dafern an Seiten Chur Fürsten und Ständen nicht ins Mittel getreten worden wäre, welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent ein Attestatum folgender gestalt pro temperamento vorgeschlagen, und zu dessen Beliebung des Herrn Pfalz-Grafen Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht im Namen Chur-Fürsten und Stände gebeten und erbeten: Als wird hiemit in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung, sowohl der begehrtten Restitution, als vorbehaltenen Pfand-Rechte der Stadt und Crayßes Eger, weder der Römisch-Kayserlichen und Königlich Majestät Majestät in Bbheim, noch der Stadt und Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich zu einigem Verfang, Präjudiz oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben mag, gemeynet, noch inskünftige auf einigerley Weiß noch Wege ausgedeutet, sondern hiemit wirklich vorbehalten werden sollen.

N. IV.

Verglichenes Attestat die Reichs-Pfandschaft der Stadt und Crayßes Eger betreffend.

Verglichenes
Attestat, Eger
betreffend.

Demnach bey dieser allhiefigen Executions-Handlung zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen unter andern wegen der Stadt und Crayß Eger die Difficultät entstanden, daß die Herren Schwedischen nachfolgende

1649.
NOV.

gende Clausulam „die übrige und insonderheit die Stadt und Crayß Eger, „welcher hiermit das Pfand-Recht vorbehalten wird, betreffend, wann diesel- „be vermöge des Friedens-Schlusses bey Ihrer Kayserlichen Majestät sich an- „melden, soll demselben gleichfalls die Gebühr in alle Wege erfolgen, haben „behaupten; die Herren Kayserliche aber dieselbe nicht zulassen wollen; sondern „auf dieser bestanden; „Da es auch noch um etliche *Restituendos* in ermeldten „Kayserlichen Erb-Landen zu thun wäre, daß dieselbe sich ja bey Kayserlicher „Majestät anmelden, und dazu recht *qualificiren* müssen, und weiter nichts „als was der Friedens-Schluss ihnen giebt, von Deroselben begehren könnten; „welches Falls ihnen auch die Gebühr in alle Wege erfolgen sollte; Worüber „sie sich, soviel die Stadt und Crayß Eger betrifft, nicht haben vergleichen können; „bey welcher Beschaffenheit gleichwohl zu des Heiligen Römischen Reichs ohnwie- „bringlichem Schaden der hochnötige Haupt-Recess über vorgemeldte Tractaten „hätte gesticket werden müssen, daferne an Seiten Chur-Fürsten und Ständen nicht „ins Mittel getreten worden wäre: Welcher Ursachen dann hiesiger Reichs-Convent „ein Attestatum folgender gestalt pro *Temperamento* vorgeschlagen, und zu des- „sen Beliebung des Herrn Pfalz-Graffen und Königlich-Schwedischen Generalissimi „Fürstliche Durchlaucht im Namen Chur-Fürsten und Ständen gebeten und erbeten;

1649.
NOV.

Als wird hiemit und in Krafft dieses attestiret, daß die Auslassung der obge- „setzten von denen Königlich-Schwedischen begehrtten Clausulae weder der Römisch- „Kayserlichen und Königl. Majestät in Böhmen, noch der Stadt und „Crayß Eger, weniger dem Heiligen Römischen Reich, zu einigem Verfang, Präjudiz „oder Nachtheil eines oder andern Theils habenden Rechten, wie es Namen haben möge, „gemeynet noch ins künfftige auf einigerley Weiß und Wege ausgebeutet werden solle. „Signatum Nürnberg, den . . . Decembris Anno 1649.

§. XV.

Des von
Münster De-
schwörung,
wegen Ent-
führung sei-
nes Sohnes.

Es ist bereits oben, §. IV. in dem „Adjuncto sub N. II. ad finem, etwas „von einem entführten jungen von *Münster*, „vorgekommen, wovon das Factum eigent- „lich dieses war: Es hatte sich nemlich „bey den Sachsen-Altenburgischen Ge- „sandten, als vermahligem *Direktorio* „*Evangelicorum*, ein Cavalier aus der „unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, Lan- „des zu Francken, Namens Erhard von „Münster angegeben, und mit folgenden „Formalien, beschwehrend vorgebracht: „was gestalt Ihn von dem Herrn Gene- „ral Lieutenant Duc de Amalfi Sein „Sohn von 16. Jahralt vorenthalten werde, „welcher von Seiner Mutter, des von „Münsters Weibe, so Catholisch, dahin „verleitet worden, daß Er von Schwein- „furth, dahin Er Ihn seines studirens „halber gethan, und damit Ihn die Mut- „ter nicht verführte, hinweg geritten und „sich zu dem Duc de Amalfi begeben. „Seine Fürstliche Gnaden hätten sich „durch den Obristen Ranft vorige Tage

„erklären lassen, wann es nicht mit seinem „guten Willen geschehen sollte, begehrtten „Sie den Knaben nicht zu behalten, dären „aber, Er möchte es weder demselben, noch „dem Weibe, daß der Knabe ausge- „teten, entgelten lassen. Dessen ohngeach- „tet, und ob Er wohl mit dem Duc „selbst deßhalb geredet, so erfolge es „doch nicht. Weil Er aber erfahren, daß „der Knabe in des Secretarii Quartier, „wäre Er hingangen, mit Ihm zureden, „aber nicht zugelassen worden, sondern „derselbe Ihn verläugnet, und, wie Er „vernähme, die Nacht darauf aus dem „Hause bracht worden, und werde ausge- „hen, daß Sie Ihn dahin gebracht, daß „Er die Communion auf Päbstisch ge- „brauchet ic. Dieweil dann dieses ein un- „verantwortlich ärgerlich Werck, und „zwar auch diesem ansehnlichen Convent, „welcher dahin angesehen, daß die Resti- „tutio jedem wiederfahren möchte: der „General-Lieutenant auch sich eines „solchen Wercks, nemlich einem Vater „sein

1649. Nov. „sein leiblich Kind vorzuhalten, unter-
„fange, welches Ihro Kayserliche Ma-
„jestät selbst nicht thun werde; Als wer-
„de Er genbthiget, solches an der Chur-
„Fürsten und Stände Gesandtschafften
„durch ein Memoriale zu bringen, und
„Hülffe zu suchen. Communicirte Uns

„demnach davon Abschrift, und bat um
Assistenz &c.
Worauf Ihm die Altenburgische ab-
„se billigmäßige Assistenz zu leisten ver-
„sicherten, auch dahero der Verlauf da-
„von an die Schweden gemeldet wurde.

1649.
Nov.

§. XVI.

Von der Ex-
mission der
Capuciner zu
Hildesheim.

Unter andern Restituendis, war auch
die Stadt Hildesheim, welche gegen
die Cappuciner Beschwörung führte, daß
diese, während Kriegs, die sogenannte
Congregation daselbst eingenommen, und
das Exercitium Catholicae Religionis
darinnen angestellt hätten: Welches aber,
weil im Jahr 1624. dergleichen allda nicht
gewesen, dem Instrumento Pacis gemäß,
wieder abgehofft werden mußte. Ob nun
wohl der Magistrat zu Hildesheim, un-
teim 24. Februar. 1649. eine schriftliche
Intimacion an die Patres Capucinos
ergehen ließ, daß Sie, dem Frieden-
Schluß gemäß, in Güte ausweichen, und
alles in Statum Anni 1624. herstellen
sollten, So wollten jedoch diese davor hal-
ten, es gienge Sie nichts an, und hätte

Ihnen auch der Magistrat, unter dessen
Obrigkeit sie nicht stünden, disfalls nichts
zu befehlen, sondern solches müße allen-
falls der Chur-Fürst zu Eöln, durch dessen
Stifte-Hildesheimische Regierung thun.
Es blieben dahero Selbige in der Congre-
gation, nach wie vor, unbeweglich; da-
hero sich der Magistrat an das Nieder-
Sächsische Graß-Ausschreib-Amt wen-
dete, welches endlich, die wirkliche Exe-
cution, am 30. Novembris st. v.
1649. vollzogen, und die Patres Capu-
cinos, aus der biß dahin innengehabten
Congregation, durch Soldaten, theils
hinausführen, theils tragen lassen, wie
ab dem sub N. I. hier bepliegenden In-
strumento Executionis, umständlicher
zu vernehmen sehet.

N. I.

Abdruck des Instrumenti Publici Executionis wegen der Capuciner in
Hildesheim.

Im Namen dero heiligen, hochgelobten, und ohnzertrennlichen Drey-
faltigkeit, sey allen und jeden, so gegenwärtig offenes Instrument sehen, lesen, oder
hören lesen, hiermit kund und zu wissen, daß im Jahr, als man zehlete nach der Gna-
denreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, Sechsheben hün-
dert neun und vierzig, Indictione secunda, bey Zeit, Regier- und Herrschung des
Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Her-
ren Ferdinanden dieses Namens des Dritten, Erwehlten Römischen Kayfers, zu allen
Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhheim, Dalmarien, Croa-
tien, Schlawonien u. Königs, Erb Herkogß zu Oesterreich; Herkogß zu Burgundien,
Brabant, Steyer, Carndren, Craim; Marggraffens in Mähren; Herzogen zu Lü-
belburg; Ober und Nieder Schlesien, Württemberg und Teck; Fürsten in Schwaben,
Grafen zu Habsburg, Tyrol, Pfirdt, Kyburg, Gärz; Land-Grafens in Elßaß;
Maraaraffens des Heiligen Römischen Reichs, in Ober und Nieder-Laufniz; Herrn
der Wandischen Mark; Herrn zu Raon und Salins u. Unsers Allergnädigsten Fürsten
und Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs-Regierung, des Römischen im dreyzehen-
den, des Hungarischen im vier und zwanzigsten und des Böhmiichen im zwey und zwanz-
zigsten Jahre, am Tage S. Andrea Apostoli, war der dreyßigste Monats Tag Nov.
secundum stylum veterem, des Morgens zwischen acht und neun Uhr, auf Erfordert
derer Hoch- und Boll- Edlen, Besten, Hochgelarten und Großachtbaren Herrn Caspar
Friderichen von Schierstet u. auf Vapels Obrist-Wachtmeister, und Herrn Michael Kde-
nigs beyder Rechten Licentiaten, und Assessorn des Schöppenstuhls zu Halle, als Erß-
Bischöfflichen Magdeburgischen abgeordneten Commissarien, in dem Gast-Hofe zum
Gülden Löwen vor dem Friesen Thore in Hildesheim, auf der obern Stuben Strassen-
werts, Ich Endbemeldter Notarius neben Timmen, Kroleves, und Jochim Eicken, Bür-
ger

1649. gern in Hildesheim, als zu folgendem Actu beruffen und erbetenen Glaubhaften Zeu- 1649.
Nov. gen, persönlich erschienen; Da dann vorgemeldter Herr Licentiat Michael König,
kürzlich angezeigt: Wie daß Ihr Gnädigster Fürst und Herr, Herr Augustus po-
stulirter Administrator des Primat- und Erz Stiffts Magdeburg, und Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve und Berg; Ihnen gewisse Commission hiesiges Orts zu
verrichten, Allergnädigst aufgetragen und anbefohlen hätte; Mir dem Notario auch
alsbald ihre Commission in Originali vorgezeigt, und Copiam davon communi-
cirt, mit angehängter Requisition und Begehren, weil Sie bey solcher ihnen aufgetra-
genen Commission, eines Notarii publici von nöthen hätten, Ich ihnen mein tra-
gendes Notariat - Amts hierunter ertheilen wolte, alles mehrern Inhalts, des, mir,
dem Notario, cum porrecta arrha, übergebenen Requisition-Zettels, so von Wort
lautet, wie folget:

Ehrenvester und Wohlgelarter geliebter Herr Notarie; Es weist der allgemeine
Münsterische und Dñnabrückische Frieden - Schluß, daß diejenigen Catholischen und
Ordens Leute, so den 1. Januarii Anno 1624. die Possession eines Closters Funda-
tion- und dergleichen Geistlichen Güter, nicht gehabt, sondern dieselbe erst hernach er-
langet, solche Güter ins künfftige nicht behalten, sondern wieder abtreten sollen, masset
dann die Observanz und Possession primi Januarii Anno 1624. inftar regular,
unicum solumque restitutionis, cessionis, praestationis &c. fundamentum ist,
und bleibet. Nun ist ferner an deme, daß die Capuciner Münche 1. Januarii 1624.
in der also genannten Congregation allhier zu Hildesheim, einige Possession nicht ge-
habt, sondern dieselbe etliche Jahr erst hernach erlanget.

Und ob sie woll von E. Ehrnvesten Hochweisen Rath der Stadt Hildesheim, solchen
Ort gutwillig zu räumen und abzutreten, am 24. Februarii dieses Jahrs ersuchet wor-
den;

So haben Sie sich doch der Abtretung verweigert, welches alles des Herren po-
stulirten Administratoris des Primat- und Erz Stiffts Magdeburg, Fürstlichen
Durchlaucht und des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Gna-
den unterthänigst vorbracht, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis und Kayserli-
chen Edicts zu verfahren, erzielend gebeten worden.

Wann dann Höchstgedachte, des Herrn postulirten Administratoris des Erz-
Stiffts Magdeburg Fürstliche Durchlaucht als Crantz aufschreiber der Fürst des Nie-
der-Sächsischen Crayes, darauf, und da des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lü-
neburg Fürstliche Gnaden, dero subdelegirte benzuordnen in etwas angestanden, die
diesfalls im Frieden Schluß und Kayserlichen Edict enthaltene Execution, beliebet,
alleine über sich genommen, und dero Behuef uns gnädigste Commission ertheilet, wie
der Herr aus den Original-Bezügen (davon Ihme Abschrift gegeben wird) zu erse-
hen; Uns aber gebührendt, solchem gnädigsten Befehl gehorsamst nachzuleben, zu dem
Ende Wir Uns auch anhero begeben, und Anfangs super facto possessionis annoch
einige Erkundigung einziehen, und darauf die Execution, in Verbleibung gültlicher
Abtretung, wider die Capuciner vollstrecken wollen; Bey welchem Wir eines Notarii
publici benöthiget:

Als thun im Namen des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn, Herrn Augusti postulirten Administratoris des Primat- und
Erz Stiffts Magdeburg, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land Grafens
in Thüringen, Maragrafens zu Meissen; Auch Ober und Nieder Laufnitz; Grafens
zu der Marck und Ravensberg, Herren zum Ravensstein, Unsers gnädigsten Herrens,
Wir Endbenannte Euch, als Kayserlichen Notarium, von wegen eures tragenden
Notariat-Amts, hiemit ersuchen und requiriren, daß Ihr nebst behdrigen Zeugen, die
Summarische Zeugen-Aussage aufnehmet, und protocolliret, hernach mit Uns, Ihr und
die

1649. die Zengen, zu den Capuciner-Mönchen in die Congregation euch verfiget, daſelſt
Nov. Unſer Anbringen, und der Capuciner Reſolution und Antwort, fleißig ad notam neh-
met, über allem und jedem ein oder mehr Instrumentum oder Instrumenta aufſich-
tet, verfertigt, und Uns jedesmahl auf Begehren mittheilet; Diefes gerichtet zu ſchul-
diaſtem Reſpect Unſers Gnädigſten Herrn Commitenten, und Wir verbleiben
Ihne zu angenehmer Freund-Bezeugung willig. Gegeben Hildesheim am 29.
Novembris Anno 1649.

1649.
Nov.

Fürſtliche Erg-Stiftiſche Magde-
burgiſche zu dieſer Sache ver-
ordnete Commiſſarii.

(L.S.) Caſpar Friederich von Michael König,
Schierſtett *mppria.* L. *mppria.*

Folget weiter die Commiſſion an ihr ſelbſt.

Von Gottes Gnaden Auguſtus, poſtulirter Administrator des Primat-
und Erg-Stifts Magdeburg, Herzog zu Sachſen, Jülich,
Cleve und Berg.

Unſern Gnädigen Gruß zuvorn; Beſer, auch Hochgelarter, Liebe Getreue; Es
iſt Uns Gehorſamſt fürgetragen worden, was Ihr, Licentiat König, zu Hildesheim
unlängſt gehabten Berichtung halber, und warum Ihr nicht weiter ſchreiben können,
unterthänigſt referiret: Geben Euch auch vermittelt des Cepeſchen Neben-Schluf-
ſes mit mehrern zu vernehmen; Welcher geſtalt, und mit was beweglichen Motiven
ben Uns Bürgermeiſter und Rath gedachter Stadt Hildesheim, um anderweit gedüß-
rente ſchleunige Verordnung, angehalten; Alldieweil Wir dann um deren von ihnen
angeführter, und anderer erheblichen Urfachen willen, ſolchem ihren Unterthänigſtem
Euch gnädigſt ſtat gegeben, und nunmehr zu Vollenſtreckung ſolcher vorläſſig an-
geordneter Execution, in Unſerm Namen allein, Euch beyderſeits anderweit depu-
tirt und ſubdelegirt haben:

So committiren und befehlen Wir Euch hiemit gnädigſt, Ihr wollet Euch ſol-
cher Verrichtung gebührend unterziehen, mit dem allercheſten Euch dahin e. heben, und
ſeu ohl untereinander, ale mit e. melten Rath eines gewiſſen Tages veroleichen, alſdant
Euch noch der alſo genenneten Congregation verfigen, und denen daſelbſt noch befin-
lichen Capucinern, daß Sie dieſelbe aiſofort und unentweigerlich räumen, und aus der
Stadt ſich begeben, andeuten: In Verdieß- oder Verweigerung aber beſſer, und daer-
wehnete Capuciner, oder auf ihr Anſtiffen, jemand anders, ſich in enige Wege dieſer
Execution wieder legen, und dieſer Unſerer durch Euch ihnen anzeigenden Verord-
nung nicht pariren würde, nicht allein der Stadt Guarniſon, mit ſo viel Mannſchaft, als
Ihr zu Verrichtung dieſer aufgetragenen Commiſſion nöthig befinden werdet, ge-
brauchen, ſondern auch, auf den Nothfall, andere nechſt angelegene Beſatzungen, mit Vor-
zeigung beſegnetes Unſers Patents, zu Hülf ruffen, deren Aſſiſtanz Euch bedienen,
und wie Ihr ſolches alles verrichtet, Uns Eure unterthänigſte Relation darob einrich-
ten.

Ihr vollbringet hieran dasjenige, was ſowohl dem allgemeinen Frieden-Schlufſ,
Kaſſelſchen Edicto, und Uns aufgetragenen Allergnädigſten Commiſſion, als dem
neulichſten Erapß-Abſchneide gemäß iſt: Uns geſchiehet dadurch zu gnädigem Gefallen,
und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wollgewogen. Datum Halle den 15. Novem-
bris Anno 1649.

Auguſtus *mppria.*

6552

Denen

1649.
Nov.

Denen Besten und Hochgelarten, respective Unserer Schöppen Stuhls zu Halle I^r 49.
Assessorn, und Lieben Getreuen, Caspar Friederichen von Schierstett auf Papeltz ic. Nov.
Obriß Wachtmeistern, und Ehren Michael Admigen, der Rechten Licentiaten, samt
und sonderß.

Folget ferner das Patent an Ihm selber.

Von Gottes Gnaden Augustus, postulirter Administrator des Primar- und
Erg-Stifts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg; Land- Graf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Ober- und Nieder-Laufnis, Graf zu der Mark
und Ravensburg, Herr zum Ravensstein ic. Ausschreibender und dirigirender Fürst
des Nieder-Sächsischen Crayßes hiemit Urfunden und bekennen, daß Wir auf be-
seheneß unterthäniges Suchen, Bürgermeistere und Rathß der Stadt Hildesheim,
in Executions-Sachen, die Ausschaffung der Capuciner aus der also genannten
Congregation daselbst, betreffende, zu Unsern subdelegirten Commissarien ver-
ordnet, den Besten und den Hochgelarten, respective Unserer Schöppen Stuhls
allhie Assessorn, und Liebe Getreue, Caspar Friederichen von Schierstett auf Pa-
peltz ic. Obriß Wachtmeistern, und Ehren Michael Admigen, der Rechten Licentia-
ten, samt und sonderß, und ihnen solche Execution, nach Inhalt des Instrumen-
ti Pacis, Kayserlichen ins Reich publicirten Edicts, auch Uns aufgetragenen
Allergnädigsten Commission, und darinnen enthaltenen arctioris modi exequen-
di, wie nicht weniger des neulichsten Braunschweigischen Crayß-Abschieds, zu verrich-
ten, gemessenen Befehl gegeben.

Ersuchen demnach und gesinnen hiemit an alle und jede, denen dieses fürkdm̄t,
Standes Gebühr nach, respective freundlich, Gdnit- und Gnädig, Sie wollen die-
selben nicht allein als Unsere subdelegirte Commissarios respectiven, und ihnen
in allen, was Sie Krafft solcher Unserer Subdelegation, für- und anbringen, thun,
und verrichten werden, gleich Uns selbst, vollständigen Glauben bey messen, sondern
auch, da Sie, erheischender Nothdurfft nach, die nicht angelegene Garnisonen
und Besatzungen um nachdruckliche Assistentz ersuchen möchten, ihnen, Inhalts an-
geregten Frieden-Schlusses, und Kayserlichen Edicts, damit gerne und willig, an
die Hand gehen, wie dann auch obbemelte Capuciner sich hierunter gebührend, un-
verweigerlich und unsäumlich zu accommodiren, und deren Verordnung an Unse-
re statt zu pariren, oder, wiedrigen Falls, anders nicht, dann dero beschlossenen
und zugelassenen Executions- und Zwang-Mittel zu gewarten, ermahnet und ge-
warnet werden;

Urfundlich haben Wir dieses Eigenhändig unterschrieben, und Unser Secret
wissentlich hiervor drucken lassen, so geschehen in Unserer Residenz Stadt, Halle den
15. Novembris Anno 1649.

Augustus *mppria*. (L.S.)

Dabey dann obgemeldter Herr Licentiat die von E. Ehrenbest. Hochw. Rath
dero Stadt Hildesheim, den Capucinern unterm dato den 24. Februarii Anno
1649. beschene Intimation, und der Capuciner darauf gethane Resolution pro-
duciret; mit Begehren, daß solche gleichfalls dem Instrumento einverleibet werden
möchte, und lautet dieselbe wie folget:

Intimatio den Patribus Capucinis geschehen den 24. Februarii Anno 1649.

Es wäre nummehr nicht allein Reichs- sondern auch Welt-kündig, und würde
dahero den Herrn Patribus Capucinis Zweiffels frey unverborgen seyn, was maß-
sen der so geraume Zeit hero tractirte heilsame Friede im Heiligen Römischen Reiche
von

1649. von der Kayserlichen Majestät, wie auch Chur-Fürsten und Ständen, mittelst
 Nov. Göttlicher Verleihung nunmehr so weit kommen ist, daß die Communitio Instru-
 mentorum Pacis aller Endts solenissime werckstellig gemacht worden, und also
 dieses univervale Negotium Pacis, seine Richtigkeit erlangt habe, danhero
 ein mehrs nicht übrig, als daß die darinn enthaltene Execuciones an Ort und
 Enden, da es von nöthen, zu ihrem vöiligen Effect befördert werden, und dann
 unter andern klar und Buchstäblich darinnen versehen, daß alles in Geist- und Welt-
 lichen Sachen in den Stand, wie es Anfangs des 1624. Jahres gewesen, restitui-
 ret, und dabey gelassen werden solle; und dann in der Notorietät gegründet, daß
 die Capuciner Ordens-Personen, in selbigem Jahre, in dieser Stadt nicht befindlich
 gewesen, als könnte E. Ehrenvesten Rath, ihrer schwehren Pflicht und Eyde halber,
 nicht umhin, ihnen hiemit den erlangten Schuß aufzukündigen, und die Emigration
 zu incitimiren; Gestalt ihnen dann dieselbe hiemit dero gestalt angezeigt wird, daß
 Sie innerhalb sechs Tagen ihre Habitation verrücken, diese Stadt quitiiren, und
 ihren Stad weiter setzen, dann da sie deme zu wieder handeln würden, hätten Sie ohn-
 schwehr zu erweisen, daß ihnen, als Unfähigen, kein Schuß und Schirm länger ge-
 halten, und Sie dieserwegen ihr Ebenthur würden zuerwarten haben; Wornach
 Sie sich zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten hätten. Signatum Hildesheim
 den 24. Februarii Anno 1649.

Folget des Patris Guardiani Capucinatorum protocollirte Erklärung auf
 vorige diesem Orden allhier incimirete Emigration, Sab-
 bathi den 24. Februarii Anno 1649.

Sind auf Befehl E. Ehrenvesten Raths der Stadt Hildesheim wir Endts-
 benandte geschicket worden, denen in der Congregation allhie sich aufhaltenden
 Patribus Capucinis, vermöge des Instrumenti Pacis, und Kayserlichen Edicts,
 Krafft schriftlicher Instruction, den bishero gehaltenen Schuß aufzukündigen; Wie
 wir nun etwa zwischen acht und neun Uhren Vormittags in der Congregation Uns
 angefundem, und den Patrem Guardianum zu sprechen begehret, sind wir durch
 einen Fratrem des Collegii, in ein Gemach geführt, da wir so lange praestoli-
 ret, biß der Pater Guardian allein zu uns hinein getreten; da dann der Secreta-
 rius Johannes Dieß, die Curialia, und nachgehends die Werbung, vermöge In-
 struktionis, dem Patri Guardian, und per illum, toti collegio Capucino-
 rum incimiret und angezeigt; darauf der Pater Guardian Curialia zufoerdest
 reponiret, nachmahls angezeigt: Es käme ihm das Werck und die Anzeige seltsam
 und wunderbarlich vor, und könnte er solche Intimation ganz und gar nicht annehmen,
 weil die Illegitima, und Sie E. Ehrenvesten Rathe nicht unterworfen, und also
 keines Gebots von ihnen zugewarten hätten, sondern, da ihnen die Emigratio solte
 angekündigt werden, müste solches debito modo und also geschehen: daß es erst-
 lich an Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht müste gelangen, von derselben hiesigen Herrert
 Cansler und Rähten befohlen, und von denen ferners ihnen angedeutet werden, wann
 solches geschehen, wollten Sie weichen, auf E. Ehrenvesten Raths Befehlig aber
 nicht, wie er dann demselben hiemit contradiciret und protestiret haben wollte.
 Ueber das wären Sie in dem Braunschweigischen Schluß mit begriffen, und wäre
 derselbe noch in vollen Kräften, wäre ihnen auch gleich viel, Sie hätten des Raths
 Schuß oder nicht; Inmassen dann auch Pater Augustinus an die P. P. Capuci-
 nos zu Eöln geschrieben, es wäre ihnen gleichviel, Sie erhielten denselben oder nicht,
 nur daß, weil Sie allhie zu bleiben bedacht, es besser hielten, Sie den Schuß von
 dem Rath hätten; So vermöchte auch das Instrumentum Pacis dieses, daß die
 Derter und Geistliche habitationen, welche die Lutheraner oder Catholischen in
 Anno 1624. gehabt, denenselben sollen restituiert werden; Nun hätten zu der Zeit
 die Lutheraner die Congregation nicht innen gehabt, sondern die Catholici, es
 wäre daselbst auch das Exercitium Catholicæ Religionis ininterruptum geblie-
 ben, derowegen selbige auch dieselbige einen Weg wie den andern behalten müsten,

1649.
Nov.

es wären dann Sie, oder ein ander Orden, von Cartheusern oder andern darinnen, dennhero man auch Sie billig darbey zu lassen; Sie hätten über diesem Handel auch die Herrn Kayserliche und Catholische Plenipotenarios zu Münster, conferiret, da dann der Guardian daselbst, der Pater Provincialis, und der Vicarius in Spiritualibus, der mit bey den Tractaten gewesen, ihnen geschrieben, welches Sie noch in Händen hätten, daß das Instrumentum Pacis Sie nicht touchirte, sondern Sie deswegen sicher wären, wie dann der hiesige Herr Cansler, mit dem Sie es auch geredet, also sich erklärt hätte, wäre also das Ding schon debattiret; Wolte dannhero nochmahls protestiret, und der Intimation contradiciret haben; Und Sie gang, als illegitimam, nicht annehmen, und wann ihm auch schon Gewalt, die wäre so groß als Sie immer wolte, angethan werden sollte, wolte oder würde er doch von diesem Orte nicht weichen.

1649.
Nov.

Johannes Dyes *S. mppria.* Johannes Rosenhagen *S. mppria.*

Weil nun obwohlgemelter Herren Commissarien mündliches, und in dem requisition Zettel schriftliches beschehenes Suchen und Begehren, der Billigkeit und Rechten gemäß befunden, als habe denselben *ratione officii mei publici* mich zu vrrweigern nicht gewußt, sondern derselben Begehren willig und gerne zu deferiren mich erklärt: Darauf Anfangs die producirte drey Zeugen, als Johannes Meyer, Ludolph Schmedt und Heise Sengenbehr in Beyseyn obgedachter Zeugen, um folgende zwey puncta befraget:

1) Ob den 1. Januarii Anno Sechzehnhundert vier und zwanzig, in der Congregation allhie einige Capuciner gewesen:

2) In welchem Jahre die Capuciner anhero in die Stadt Hildesheim und in die Congregation kommen seyn?

Darauf primus Testis Johannes Meyer, Bürger in Hildesheim, und Notarius Caesareus, in Beyseyn obgemelter Zeugen, deponiret, wie folget:

Ad primum.

Saget nein, Anno Sechzehnhundert vier und zwanzig seyn keine Capuciner in der Congregation allhie gewesen.

Ad Secundum.

Saget in selbigem Jahre, wie Herzogenbusch wäre übergangen, hätten sich die Capuciner anfänglich auf S. Mauritii Berge vor Hildesheim, in Weiland Ehren Magistri Johann Kramers Hofe in der Bergstrassen angefunten, und sehen lassen, nachgehends, wie selbiger Berg, die Carthaus und Sülze versidret, auch in Anno 1632. seines Behalts, wie Ihre Fürstliche Gnaden, Herr Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, und General des Nieder-Sächsischen Crayffes, Christmilder Gedächtniß, anhero vor Hildesheim auf dem Sandgraben mit seinen Wölkern gelegen, wären die Capuciner Interims weise in die Congregation genommen, und bishero darinn verblieben;

Secundus Testis Ludolph Schmedt, auch Bürger in Hildesheim, deponit ut sequitur:

Ad Primum.

Sagt Anno 1624. wären die Capuciner in der Congregation nicht gewesen, und solches wüßte er daher, weil er im Brül daselbst gebohren, und auferzogen worden.

Ad

1649.
Nov.

Ad Secundum.

1649.
Nov.

Sagt die Capuciner haben sich erstlich öffentlich sehen lassen, wie Papenheim in diese Stadt kommen.

Tertius Testis Heise Sengebehr, auch Bürger und Organist zu St. Jacobi in Hildesheim, deposuit ut sequitur.

Ad Primum & Secundum.

Sagt Anno 1624. wären die Capuciner in der Congregation nicht gewesen sondern sie hätten sich zu allererst zu dero Zeit, wie Hergogenbusch übergangen, auf St. Mauritii Berge vor Hildesheim sehen lassen.

Womit der Zeugen Aussage sich geendet

Nach solcher Zeugen eingenommener und protocollirter Summarischer Aussage, haben sich vorgemeldte Herrn Commissarii Nachmittags zwischen 1. und 2. Uhren, neben mir, dem Notario, und obgemeldten Zeugen, zu den Capuciner in die Congregation daselbst verfüget, alda anlangend, haben dieselbe einem Capuciner, so uns entgegen kommen, angezeigt, daß Sie den Patrem Guardianum und die übrigen Patres Capucinos zu sprechen begehrt; Welcher dann auch auf beschehene Avisation neben dem Patre Bonaventura, wie er genennet worden, erschienen, und uns in ein klein Gemach geführt; Allda dann obgemeldter Herr Licentiat Michael König Sie des Friedens Schlußes, darinn begriffen, daß diejenigen Catholischen und Ordens-Leute, so den 1. Januarii Anno 1624. die Possession eines Closters, Foundation, und dergleichen Geistlichen Güter nicht gehabt, sondern dieselbe allererst hernach erlanget, solche Güter inskünftige nicht behalten, sondern wieder abtreten sollen, massen dann die Observanz und Possession primi Januarii Anno 1624. instar regulæ, unicum solumque restitutionis, cessionis, præstationis &c. fundamentum, wäre und bliebe, erinnert. Da dann die Capuciner nicht länger zuhören wollen, sondern dem Herrn Licentiaten in die Rede gefallen, fürgebend, daß Sie mit solcher Sachen und den abgeordneten Herrn Commissariis durchaus nichts zu schaffen hätten, sondern sich einzig und allein auf Ihre Chur Fürstliche Durchlaucht zu Eöllen, und deren hiesigen Herrn Cansler und Rätthe beruffen thäten; Dieselbe hätten Sie dahin gesetzt; Wann Sie weichen sollten, müste solche von höchst gedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Eöllen, unter Dero Schutz und Schirm Sie gesetzt wären, oder denen ins Stifft Hildesheim verordneten Herrn Cansler und Rätthen, und nicht von einem andern, der nichts über Sie zugebieten hätte, ihnen angedeutet werden. Der Pater Guardian auch alsbald etliche von den Capuciner an die Chur-Fürstliche Rätthe alda abgefertiget.

Herr Licentiat König aber, hat darauf zur Antwort gegeben: Sie hätten weder mit Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Eöllen, noch Deroselben ins Stifft Hildesheim verordneten Herrn Cansler und Rätthen, sondern nur einzig und allein mit den Patribus Capucinis zu schaffen, dann auf dieselbe Ihre gnädigst anbefohlene Commission einzig und allein dirigirt wäre; Darauf auch alsobald, die von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Herrn Augusto postulirten Administratore des Primar- und Erß-Stiffts Magdeburg, ihnen gnädigst anbefohlene Commission in Originali produciret, auch copiam davon zu verlesen angefangen; Welche aber der Pater Guardian nicht anhören wollen, sondern vorgethane Resolution repetiret.

Darauf Herr Licentiat Michael König die Commission brevibus & paucis hilfæ verbis repetiret: Weil die Capuciner Anno 1624. in der Congregation daselbst nicht gewejen, so müsten sie, dem Friedens Instrument nach, solchen Dit und

T t t

die

1649.
Nov.

die Stadt, hinwiederum räumen und quiciren, darauff Sie sich, was Sie in der Güte zu thun gefonnen, kühlich resolviren solten.

1649.
Nov.

Pater Guardian: Sie könnten sich darauff nicht resolviren, sich auch nochmals auf Cansler und Rätthe beruffen.

Darauff Herr Licentiat Rdnig geantwortet, Sie hätten, wie gemeldt, mit Herren Cansler und Rätthen nichts zu schaffen, sondern Ihre commissio wäre an die Capuciner. Darauff auch dem Patri Guardian copiam commissionis communiciren wollen; Weil aber derselbe solche nicht acceptiren wollen, als hat der Herr Licentiat Rdnig, selbige in die Fensterbank, in selbigem Gemach, niedergeleget, nach diesem auch dem Patri Bonaventura Ihre Commission nochmals mit kurzen Worten angezeigt, nemlich: Weil die Capuciner Anno 1624. die Congregation nicht in possession gehabt hätten, auch in hiesiger Stadt nicht gewesen, wolten Sie categoricam resolutionem wissen: Ob Sie die Congregation und die Stadt wiederum gutwillig räumen wolten oder nicht? In Verbleib und Verweigerung dessen, würden Sie mit der Execution gewißlich verfahren.

Darauff Pater Bonaventura geantwortet: Sie könnten sich darauff nicht erklären, sondern Herrn Cansler und Rätthe, müsten davon Antwort geben, was dieselbe ihnen anbefehlen würden, demselben wolten Sie pariren, und im übrigen niemand, mit angehengter Bitte, die Herrn Commissarii sich so lange gedulden möchten, bis die Chur-Fürstliche Regierung einen Bevollmächtigten abschickete.

Darauff die Herrn Commissarii geantwortet: Daß Sie solches zwar wohl leiden könnten, wolten sich aber mit Herrn Cansler und Rätthen keinesweges einlassen, solches auch Ihrer Commission ganz und gar nicht gemäß wäre, welcher Sie blosser Dinge, dem Buchstäblichen Inhalt nach, inhairiren, und daferne Sie, die Capuciner, in der Güte nicht weichen würden, gewißlich die Execution ergehen lassen wolten.

Weil nun weder von einem, noch dem andern Capuciner, resolution erfolgen wollen, als haben die Herrn Commissarii fast bey die andertha'be Stunde in selbigem Gemach prætoliret, bis endlich der von Chur-Fürstlicher Regierung abgefertigte Secretarius Remhard, neben etlichen Personen, (darunter ein Notarius gewesen) anlanget, welcher dann die Herrn Commissarien, um Eröffnung Ihrer habenden Commission, gebeten.

Herr Licentiat Rdnig gab zur Antwort, daß Sie mit Herrn Cansler und Rätthen durchaus nichts zu schaffen hätten, sondern Ihre Commissio einzig und allein die Capuciner beträffe, hätten auch allbereit zu unterschiedenen mahlen, die von Ihrem Gnädigsten Fürsten und Herrn ihnen anbefohlene Commission, den Capucinern angezeigt, weil sich aber dieselbe noch zur Zeit nicht darauff resolviren wollen, so wolten Sie zum Ueberfluß, selbige Ihre Commission, nochmals repetiren. Darauff Herr Licentiat Rdnig, in Gegenwart gedachtes Secretarii Remharts, Patris Guardiani, und zwey anderer Capuciner, die ihnen gnädigst anbefohlene Commission, in Originali, von Wort zu Wort verlesen, und darauff, nach beschener Verlesung, und remonstrirung Ihres gnädigsten Herrn Committenten Fürstlicher Hand und Siegel, categoricam resolutionem, ob Sie, die Capuciner, die Congregation und Stadt gutwillig räumen wolten, oder nicht, begehret.

Darauff Secretarius Remhard zur Antwort gegeben: Die Capuciner solten und könnten sich darauff nicht resolviren, sondern müsten sich einzig und allein nach Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Eöln, unter derselben Jurisdiction, Schutz
und

1649
Nov.

und Schirm, dieselbe gelesen wären, und deren verordneten Herrn Cansler und Räthen, reguliren, und im übrigen nach niemand anders, dann was vorhöchstgedachte Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Eöln, und deroelben abgeordnete Herrn Cansler und Räthe, den Capucineren befohlen würden, solchem müsten Sie pariren, und im übrigen niemand mehr, massen dann auch niemand anders, in deroelben Jurisdiction etwas zu gebiethen hätte. Zu dem so wäre ja solche Commissio nicht dem Administratori zu Halle, sondern Herzogen Augusto zu Wollfenbüttel, und dem Chur-Fürsten von Mayns, aufgetragen worden, welcher Commission man dann billig abwarten müste. Ueber das, so wären ja weder Herren Cansler und Räthe, noch die Capuciner von solcher ihrer Commission advertiret worden.

1649.
Nov.

Herr Licentiat Rönig gab darauff zur Antwort: Daß sie von keiner andern Commission wüsten, als nur allein von der, die Ihr gnädigster Fürst und Herr, als Ausschreibender Fürst des Nieder Sächsischen Crayses, Krafft dero von Römischer Kayserlichen Majestät allergnädigst aufgetragenen Commission, ihnen anbefohlen hätte, es könnten sich auch die Capuciner durchaus nicht excusiren, daß Sie von dieser Sachen nicht wären advertiret worden, dann E. Ehrenbesten Rath allhie in der Stadt Hildesheim den 24. Februarii Anni currentis, den Capucineren die Emigration hätte intimiren lassen.

Secretarius Nemhard contra: E. Ehrenbesten Rath wäre dazu nicht befuget, dann Grund und Boden gehörete Ihrer Chur Fürstlichen Durchlaucht zu Eöln zu. Hat auch eine andere von Römischer Kayserlicher Majestät und den Plenipotentiaris zu Nürnberg, seinem Vorgeben nach, ertheilte Commission, produciren wollen, mit angehängter Frage, ob die Herrn Commissarii solcher Commission abwarten, und annehmen wolten, oder nicht?

Herr Licentiat Rönig contra: Sie wüsten von keiner andern Commission, weder von Kayserlicher, Fürstlicher, noch von den Herrn Plenipotentiaris zu Nürnberg, sondern nur allein von der, so Ihrer Fürstlichen Durchlaucht als Crays Ausschreibendem Fürsten, vermöge Frieden-Schlusses, Kayserlichen Executions-Edicti, und neulichsten Crays Abschieds, zustünde, die ihnen, als Subdelegirten, zu exequiren anbefohlen worden.

Secretarius Nemhard zum andern und dritten mahle gefragt, ob die Herrn Commissarii der anderweit von Römischer Kayserlicher Majestät und den Herrn Plenipotentiaris zu Nürnberg ertheilten Commission abwarten wolten oder nicht?

Herr Licentiat Rönig: sie könnten einige andere Commission, da gleich dieselbe, als sie nicht glaubten, vorhanden, nicht annehmen, in Betracht, sie nicht ad cognitionem, sondern Executionem, abgeschickt wären, massen dieses post scriptum bezeugete, welches Herr Licentiat Rönig in originali verlesen, und lautet wie folget:

Postscriptum.

Auch Bester, Hochgelahrter, liebe Gerrene, daferne, wie wohl zu besorgen, daß Gegentheil mit der verlautenden Nürnbergischen Commission in vidimirter Copey oder wohl gar in Originali, fürkommen, euch dieselbe offeriren, und mit der aufgetragenen Execution innen zu halten, bitten möchte; Habet Ihr euch mit ihnen darüber ganz nicht einzulassen, noch dergleichen etwas von ihnen anzunehmen, oder zu erbrechen, sondern Sie schlechter Dinge hieher an Uns zu verweisen, mitler dessen aber in Böttreckung der Euch anbefohlenen Berrichtungen, schleunigst fortzufahren. Datum Halle, den 19. Novembris Anno 1649.

Augustus. mppr.

Tit 2

Und

1649.
Nov.

Und weil einige andere general- und dem Frieden-Schluß gemäße Commissio, ihrem gnädigsten Herrn legitime nicht intimiret wäre, so wäre dieselbe Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, und consequenter Sie, an einige andere, als der Frieden-Schluß mit sich brächte, nicht verbunden, darbey Sie es nochmahls verbleiben ließen. Darauß Sie auch den Capucinern die Exmission aus der Congregation und Stadt, angedeutet, mit angehengter Vermahnung, da Sie nicht gutwillig weichen würden, Sie, die Herrn Commissarii, die Execution ergehen lassen wolten.

1649.
Nov.

Secretarius Nemhard protestirte dagegen, und bath Copiam Commissionis.

Herr Licentiat König contra: Sie wären nicht schuldig, ihm Copiam Commissionis zu communiciren; Im fall aber die Capuciner, die ihnen communicirte und in die Fensterbank deponirte copiam, mittheilen wolten, das könnten Sie wohl leiden. Wolten aber unter dessen die Capuciner nochmahls gefragt haben, ob Sie die Congregation und die Stadt gutwillig räumen wolten, oder nicht? Mit nochmahltiger Verwarnung, daß in Verweigerung dessen, die Execution ohn fernern Aufschub gewißlich ergehen solte.

Secretarius Nemhard & Capucini: Sie wolten die Congregation keinesweges räumen, es würde ihnen dann von Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Edln, oder Derofelben Herrn Cansler und Räten angezeigt und befohlen. Secretarius Nemhard darauf Copiam Commissionis aus der Fensterbank zu sich genommen. Weil nun die Herrn Commissarii gesehen, das die Güte nichts verfangen, und die Capuciner die Congregation nicht gutwillig räumen würden, als haben Sie denen, auf ihr, der Herrn Commissarien, Begehren, von dem Herrn Obrist-Wachmeister in Hildesheim, Commandirten Soldaten, die Execution anbefohlen. Die darauf alsbald den Patrem Guardianum angegriffen und hinaus führen wolten, derselbe aber ist auf die Erden niedergefallen, und hat mit Händen und Füßen Abwehrgung gethan, endlich aber, nach vielem protestiren, angezeigt: woer dann mit seinen patribus & fratribus gegen den Abend bleiben solte?

Darauff die Herrn Commissarii den Capucinern, bis auff den nachfolgenden Morgen, dilation gegeben, unter dessen aber die Congregation durch eiliche Soldaten bewahren lassen.

Des folgenden Sonnabends Morgens zwischen acht und neun Uhren, sind obwohlgemeldte Herrn Commissarii neben mir, dem Notario, und obbemeldten Zeugen, wiederum in der Congregation erschienen, um zu vernehmen, wie und welcher gestalt sich die Capuciner nunmehr resolviren würden, ob Sie in der Güte weichen wolten, oder nicht. Weil aber die Capuciner eben in der Capell gewesen, und dem zukommenden Bericht nach, Messe gehalten, als haben die Herrn Commissarii dieselbe darinn nicht verhindern wollen.

Unter dessen aber ist vorgemeldter Herr Secretarius Nemhard auch wiederum in dem Inwendigen Plage daselbst, erschienen, und in Geowart der sämtlichen Umsicher, angezeigt: Daß er der Herrn Commissarien Ihre voriges Tages den Capucinern hinterbrachte Commission, denen Chur-Fürstlichen Stiffts Hildesheimischen, Herrn Vice-Cansler und Räten, gebührend referiret hätte, und solte er in derofelben Rahmen hinwiederum anzeigen, daß Sie die Commissarien nicht für Commissarien, sondern für Privat-Personen, und pacis violatores hielten und achteten. Dann andere Commissarii, als Herzog Augustus zu Wolffenbüttel, und der Chur-Fürst von Maynz, in dieser Sachen deputiret worden.

Darauff Herr Licentiat König geantwortet: Daß Sie von keinen andern Com-

1649. Commissarien wußten, auch keine andere agnoscirten, noch sich vielweniger mit Herrn
Nov. Cangler und Råthen einlassen, sondern blosser Dinge ihrer Commission, dem Buch-
stabilichen Inhalt nach, ein Genügen thun, und da die Capuciner in der Güte nicht wei-
chen, und die Stadt räumen würden, mit der Execution verfahren wolten. Und wå-
ren bis gefährliche Reden, daß Sie nicht vor Commissarien geachtet, sondern vor
Privat-Personen und pacis violatores ausgeschrieen werden wolten, da doch ihre
geistige originaliter producirte und verlesene Commissio, weit ein anders aus-
weise, Sie müßten diese rauhe Anzüglichkeiten ihrem gnädigsten Herrn Committen-
ten unterthånigst hinterbringen.

1649.
Nov.

Secretarius Nemhard contra: Da die Herrn Commissarien mit der Exe-
cution verfahren, und die Capuciner mit gewaltsamer Hand austreiben, und führen
lassen würden, solten sie sich versichern, daß man ihnen auch mit gewaltsamer Hand
begegnet würde. Darauf derselbe auch alsbald die vorhandene commandirte Sol-
daten vermahnet, mit solchen formalibus: Ihr redlichen Kerlen, bedencket eich
zuvor wohl, was Ihr thut, dann ihr Ihrer Ehre zu stücken Durchlaucht zu Eölin,
ebenso wohl, als dem Rath zu Hildesheim, mit Pflicht und Eiden verwandt seyde:
Dieselbe auch weiter gefragt, wei Sie zu diesem Actu commandiret hätte?

Darauf die Soldaten demselben zur Antwort gegeben: Der Herr Obrist
Wachtmeister allhie, hätte auf der Herrn Commissarien Begehren, Sie comman-
diren lassen, mit angehängtem Befehl, was Dieselbe ihnen anfehlen würden, solchem
Sie nachkommen solten.

Secretarius Nemhard hat de Executione in optima Juris forma protesti-
ret.

Die Herrn Commissarien aber, haben einen Weg wie den andern, Ihrer
Commission, dem Buchstabilichen Inhalt nach, steiff und fest zu inhæriren sich er-
kläret. in dem auch, der Capuciner ihren Oeconomum, Henning Hauvern gefragt,
um welche Zeit die Capuciner ihre Messen zu enden pflegeten?

Denen derselbe zur Antwort gegeben: Gemeinlich um neun, oder zum höch-
sten, um halbweg zehen.

Darauf die Herren Commissarii noch eine Zeitlang verharret, endlich aber,
wie die Capuciner, ihre Messe oder Horas, wie mans nennet, prolongiret, mit et-
lichen Soldaten auf das Gemach hinauf, für die Thür, so in die Capelle auf den Ober-
Chor oheret, sich erhoben, auf selbigem Obern Chor, die Capuciner ihre Horas hal-
tend befunden, und dafelbst eine gute weite prästoliret, in Hoffnung, es würden die
Capuciner dem mahleins aus der Capellen kommen, es seynd aber dieselben studio da-
rinnen verharret, und endlich von dem Obern Chor gar hinunter in die Capelle vor den
Altar getreten, und ihre Horas, oder Ceremonien, zu unterschiedenen mahlen de
novo angefangen, ob schon dieselbe durch obgemeldten ihren Diener, Henning
Houern, zu unterschiedenen mahlen avisiret worden, daß Sie die Herrn Commissa-
rien nicht allzulange aus Vorjaß aufhalten möchten.

Wie nun die Herrn Commissarien gesehen, daß die Capuciner, alles Ermah-
nens ohngachtet, gleichwohl ihre Ceremonien in der Capelle studio prolongiret,
und dieselbe daraus nicht kommen wollen, so haben dieselbe endlich etliche von de-
nen Commandirten Soldaten zu sich genommen, vor die Capelle getreten, und bis-
halbweg zwölffen dafelbst verharret, und endlich, wie die Capuciner nach abermahltis-
gem geendigten Actu eben aufgestanden, zu denselben auf das Chor gegangen, da dann
der Herr Licent at. Rdnig, die ihnen anbefohlene Commission nochmals zu dreyn,
unterschiedlichen mahlen, gegen den Pater Guardian und sämtliche euff Capuciner,
repe-

1649. repetiret, und wiederholot, deme aber keine Audienz gegeben werden wollen, son- 1649.
Nov. dern es sind die Capuciner bey ihrem Le. en verblieben, ihre vortige Meynung nicht ge- Nov.
ändert, und sich einen Weg wie den andern nicht erklä. en wollen.

Nachdem nun die Herrn Commissarii gesehen, daß die Güte nichts verfangen wollen, und die Capuciner die Congregation und die Stadt gutwillig nicht räumen, noch quiciren wolten; So haben dieselbe endlich denen auf ihr Begehren commandirten Soldaten, die Execution, mit dieser Anzeige, anbefohlen: das Sie diejenigen Capuciner, so nicht gutwillig aus der Capelle und Congregation gehen wolten, hinaus führen, unter dessen aber, woll zusehen, und sich hüten solten, daß keinem Capuciner einig Le. en geschehe. In dem nun die Soldaten hinzu getreten, und die Capuciner hinaus führen wolten, hat Secretarius Nemhard de nullitate & violentia protestiret, die Capuciner aber, ausgenommen etliche, so gutwillig hinaus gegangen, sind mit einander zur Erden nieder gefallen, und einer diesen, der ander einen andern Post an dem Altar ergriffen, sich auch so feste daran gehalten, daß Sie kaum davon gebracht werden können, dann die Commandirten Soldaten, dero, von dem Herrn Commissariis ertheilten Ordre nach, die Capuciner, so nicht gutwillig aus der Congregation gehen wollen, angreifen, und Sie von dem Chor hinunter führen, und etliche schleppen müssen, unter dessen aber, ist keinem Capuciner einig Le. en wiederfahren, ausgenommen daß einem, so sich zwischen die Bäncke retiriren, und sich an denselben halten wollen, aus eigenem Verursachen, eine Wand auf die Nase gefallen, davon dieselbe geschweisset, ein Capuciner aber, hat einen Soldaten, mit Rahmen Heinrich Füllekrues, welcher ihn angreifen, und ausführen wollen, bey der Burg ergriffen, und ihn gleichsam dämpfen wollen, demselben auch endlich eine Maulschelle gegeben.

Nach dem nun die Capuciner alle mit einander, an der Zahl eiffte, einer nach dem andern, aus der Congregation, in den Gang geführt worden, ist denselben auf ihr Begehren, von ihrem Diener, Henning Hauer, dem Mahler, Eß. en und Tr. icken gegeben worden, der Pater Guardian aber, so Unpäßlichkeit simuliret, fürgebend, als wenn ihm die Knie krum und dicke wären, und dannenhero nicht gehn könnte, hat sich auff die Erde nieder gesetzt, einen Trundt Dreyhan, und endlich, getragen zu werden, begehret.

Die andern Capuciner aber, und etliche von denen dabey stehenden Catholischen, haben viel Dräu. worte sich verlauren lassen, es würde noch wunderba. liche Actiones, und ein seltsam Fressen (wie ihre formalia gelautet) geben, Sie verhofften, diejenigen, so Sie anjese ausführen wolten, solten Sie auch wiederum hinein führen, dann an solchem Orte, in der Congregation, allemahl Exercitium Catholicæ Religionis unvers rückt geblieben.

Nachdem nun die Capuciner, wie gemeldt, geschweisset und getränktet worden, hat man dieselbe endlich aus der Pforten in der Neuen-Strassen hinaus führen wollen; Da dann Secretarius Nemhard nochmals de nullitate & violentia protestiret; Etliche Capuciner aber, haben einen neuen Tumult machen, und nicht zur Pforten hinaus gehen wollen, sondern es haben sich ihrer etliche wiederum zusammen gehängt, die Füße gegen die Pforten-Ständer gesetzt, und resistiret, also, daß die Soldaten dieselbe mit grosser Mühe kaum zur Thür hinaus ziehen können, da dann abermahl ein Capuciner einem Soldaten, so ihn hinaus ziehen wollen, mit der Faust in das Gesicht gestossen, der Soldat aber hat solches pari vergelten wollen, aber von dem einen Commissario, Herrn Licentiat König, davon abgemahnet worden. Weil auch einer unter den Capucinern, auf der Strassen muthwilliger Weise auf die Erden nieder gefallen, und auf keinen Fuß treten wollen, sondern gesagt: Ihr höret es wohl, ich will nicht gehen, schlaget mich nur todt, so haben die Soldaten demselben tragen, und

1649.
Nov.

und über die Strassen schleppen müssen, doch hat sich derselbe gleichwohl bald anders bedacht, auf die Füße getreten, und wieder gegangen; Der Pater Guardan aber, ist auf Befehl der Herrn Commissarien, ob Sie schon, wie obgemeldet, gesehen, daß er unpäßig zu seyn, und Schaden an den Beinen zu haben, simuliret, und also aus Fürsah nicht gehen wollen, durch zwey Soldaten, auf deren Schultern er sich gelehret, geführet worden.

1649.
Nov.

Sind also die sämtliche Capuciner, an der Zahl euffe, in einer Compagnia, zwischen zwölff und ein Uhren, Sonnabends, vor dem ersten Sonntage des Advents, aus der Congregation und Stadt, über den Wall, zum Dam-Thor hinaus, bis auf den Steinweg, durch die Soldaten geführet worden, und hat also dieser Actus Exmissionis Capucinatorum, seine Endschafft erreicht.

Gesehen sind diese Dinge, im Jahr, Indiction, Kayserlicher Majestät Reichs Regierung, Monat, Tag, Stunde, Ort, und Stelle, wie oben beym Eingange dieses Instruments vermeldet worden, in Beyseyn obgemeldter hierzu sonderlich requirirter, beruffenen und erbetenenglaubhafften Zeugen.

Und weil von obwohlgemeldten Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Herren Commissariis, Ich Michael Schröter, Notarius Publicus Cæsareus, gebühlicher Massen requiriret worden, denenselben, in ihrer gnädigst anbefohlenen Commission, mein Notariat Amt zu ertheilen, darauf auch in Beyseyn obnominirter Zeugen, derer producirten drey Zeugen Summarische Aussage, aufgenommen, und fleißig protocolliret, folgendt auch der Herrn Commissarien bey den Capucinern beschehenes Anbringen, und derer darauff gethane Resolution, und alles andere, was bey solchem Actu Exmissionis Capucinatorum fürgelauffen, fleißig notiret und protocolliret, als habe dieses Instrument drüber begriffen, und verfertigt, solches mit eigener Hand geschrieben, und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet und Pittschafft bezeichnet und bedrucket, hierzu, wie gemeldet, debito modo requiriret.

(Locus
Signet
Notar.)

(L.S.)

Michael Schröter Not.
Public. Cæsar. mppria.

§. XVII.

Das neue
Erz. Amt vor
Chur-Pfals
betreffend.

Was unterdessen vor eine Repräsentation bey Ihro Kayserlichen Majestät von denen Reichs-Ständen, wegen eines neuen Erz-Amtes und Wapens vor Chur-Pfals, gethan worden, um die Unterschrift des obgemeldten Interims-Recesses zu befördern; das erhellet aus folgendem:

Dict. Norimb. d. 8. Nov.
Anno 1649. per
Mogunt.

N. I.

Vorstellung an Ihro Kayserliche Majestät von den Reichs-Ständen,
das neue Erz-Amt vor Chur-Pfals betreffend.

Aller-

1649
Nov.

Allergnädigster Herr,

1649.
Nov.

Euer Kayserlichen Majestät hier anwesende Plenipotentiarii werden Zweiffels frey Dieselben bereits vor diesem mit mehrerem allerunterthänigst berichtet haben, was massen sich die Unterschreibung des bewussten Interims-Recesses der allhiefigen Praeliminar-Evacuations-Handlung auch dieser Special-Ursachen willen gesticket gehabt, weilen das Unter-Pfältische Restitutions-Wesen zugleich mit eingelauffen; Wozu sich aber Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern u. anderer Gestalt nicht verstehen wollen, es habe dann zuvor der Herr Pfalz-Graff Chur-Fürst alles dasjenige prästiret, was Sr. Chur-Fürstlichen Durchlauchten in Krafft des Friedens-Schlusses zu leisten obgelegen, da denn neben andern der Erz-Truchsessens Titul und Reichs-Appfel im Wapen beyderseits starck gestritten worden, in dem Chur-Wapern eines und das andere nach dem klaren Inhalt gemeldten Friedens-Schlusses allein, und zwar private, zu haben und zu führen begehret; Chur-Pfalz aber sich derselben interim bis von Euer Kayserlichen Majestät Ihro ein anders Erz-Ampt und Reichs-Insigne conferiret wird, zugleich und cumulative zu gebrauchen prästendiret und beharret hat, daß sich also hieran diese wichtige Handlung, an deren förderlichem Vergleich und Vollziehung gleichwohl dem Heiligen Römischen Reich zu maturirung der Friedens-Execution so hoch und viel gelegen gewesen, ganz gestossen hätte, wann Wir nicht im Nahmen Unserer allererhöchsten Herren Principalen und Oberen ins Mittel kommen wären, und mehr Höchstgedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern vermittelst eines bereits unterm dato den 7. Augusti dis Jahrs an Sie abgangenen Schreibens versichert hätten, daß Deroselben der von Chur-Pfalz so hefftig bestrittene Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wapens im geringsten nichts präjudiciren solle, und daß Euer Kayserlichen Majestät Wir wegen Conferirung eines andern Erz-Ampts und Chur-Fürstlichen Insignis für Chur-Pfalz ehest ein gewisses allerunterthänigstes Gutachten überschicken, auch bey Deroselben instancissime anhalten wollen, daß Euer Kayserliche Majestät, ohnerwartet des nächstkünftigen Reichs-Tages, erst Höchst-gemeldet des Herrn Pfalz-Graffen Chur-Fürstliche Durchlauchten mit einem andern förderlichst begaben wollen, dadurch alsdann der ohnpräjudicirliche Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Reichs-Appfels im Wapen allerdings cessiren und fallen werde; gestalten Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern wir dessen allen durch Dero allhiefigen Abgeordneten Dr. Dixel, so demahlen dieses Geschäfts halber auf unser Ersuchen nachher München gereiset ist, mündlich mit mehrern assecuriren lassen: womit Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten bewegt worden, daß Dieselbe in angeordnetes Provisional-Mittel consentiret, den Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens-Tituls und Wapen dem Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Graffen aus gutem Willen mit gewisser Bedingung und Maas nachgegeben, und die Subscription des Praeliminar-Evacuations-Recesses durch einen aus ihren allhiefigen Geandten vorgehen lassen. Nun hätten wir nicht ermangelt, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten in Bayern von uns beschehener Verbstung und Zusage nach, Euer Kayserlichen Majestät das gehdrige Gutachten wegen förderlichster Constituirung eines andern Erz-Ampts und Chur-Fürstlichen Insignis für Chur-Pfalz zeitlicher zu erstatten, wann wir nicht durch anderwärts wichtige Tractaten mit der Cron Plenipotentiarien allhier, berenthaltten summum periculum in mora gewesen; gar zu fast wären distrahiret und an berührtem unserm Vorhaben bißhero verhindert worden.

Demnach gleichwohl aber höchst-nöthig und zu beständiger Tranquillirung des Römischen Reichs sehr viel daran gelegen ist, daß die Difficultät des für Chur-Pfalz annoch ermangelnden Erz-Ampts und Reichs-Insignis aus dem Wege geräumt, und dadurch das Chur-Pfältische Restitutions-Werck, welches jederzeit unter den vornehmsten Ursachen der Teutschen Krieges Empörung mit geachtet worden, auch in diesem nicht geringen Stück zu seiner vollkommenen Perfection gebracht werde, wie dann dem Instrumento Pacis nicht zuwider ist, und man bereits zu Münster

1649.
NOV.

Münster und Ohnabrück von diesem Special-Punct sorgfältig geredet, berathschla- get und gehandelt, auch Euer Kayserlichen Majestät Plenipotentiarius daselbsten vor etlichen Monatzen einen gewissen Vorschlag hierüber erdffnet, welchen sie ohne Zwei- fel damahls schon allerunterthänigst überbracht haben werden; de enthalben wir nicht ermangeln sollen, bey diesen hoch-importirenden Sachen Euer Kayserlichen Maje- stät selbst die erscheinende ohnvermeidliche hohe Nothdurfft nachmahlen mit aller- unterthänigstem Respect vorzustellen, weilen in fernerer Verweilung lechtlich neue Ungelegenheiten, Mißtrauen, und schädliche Verzdgerung des gemeinen Friedens- Executions-Berchts daraus entstehen möchten. Dann obwohlen Ihre Chur-Fürst- liche Durchlauchten in Bayern vorverstandener massen pro bono publico & amo- re Pacis, auch Dero Betien dem Herrn Pfalz-Graffen Chur-Fürsten zu Freund Bet- terlichen Belieben jüngsthin nachgegeben, und sich mit Sr. Chur-Fürstlichen Durch- lauchten auf gewisse Weis und Bedingung verglichen, daß Dieselbe interim bis von Euer Kayserlichen Majestät Sie mit einem andern Erz Amt und Chur-Fürstlichen Wapens-Kleinod allergnädigst versehen werden, sich des vormahligen Erz-Truchses- sen Tituls und des Reichs-Appfels im Wapen vor sich selbst gebrauchten mogen: so ist jedoch solches der Intention und Meynung geschehen, daß angeregte anderwärtige Verordnung sonderlich auf unsrer allerunterthänigsten einrätlichen Gutachten ohns verlanget erfolgen werde, und ist zu besorgen, es ddiffen sich, wie angereget, weitere vormahls nicht bedachte Difficultäten ereignen, welche an Redressirung rechtlich affe- nen Vertrauens und Einrichtung guter Correspondenz zwischen allerleits Interessir- ten, dazu doch billig jedermänniglich cooperiren und das wiederige äußersten Zies- ses verhüten helfen solle, allerhand Verhindernissen causiren möchten.

1649.
NOV.

Diesemnach ersuchen und bitten Euer Kayserliche Majestät, im Nahmen und von wegen Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen auch Oberen, wir hie- mit unterthänigst, auch auß beweglichste, Dieselbe geruhen in Ansehung wohl-er-eh- licher und anderer wichtigen motiven mehr auß Kayserlicher Clemenz und Müdigkeit Deroelben und Ihrem Höchsten Kayserlichen Majestät und Amt auch dem Hochanse- hentlichen Chur-Fürstlichen Collegio und dem gesamten Römischen Reich und dessen- Christlichen Kayserthums zu noch mehrern Ehren und Splendor, Hoheit und Wür- den des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludwigs Chur-Fürstlichen Durchlauchten als bey erfolgenden Frieden den 8ten und einen würcklichen Mit-Chur-Fürsten des Reichs, wie auch Dero Erben und Successores gleich den andern mit einem gewissen repu- tirlichen Chur-Fürstlichen Erz Amt und zwar nach deme vor diesem ins Mittel ge- bracht, und zu Münster Euer Kayserlichen Majestät Abgesandten den jüngst-verstie- nen Junio erdffneten Vorschlag mit des Reichs Erz-Schatzmeister-Amt und einem Schlüssel pro insigni Electorali in dem Wapen an statt des Erz-Truchsesen Amts und Reichs-Appfels dergestalt allergnädigst zu begaben, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten, welchen Fall der Allmächtige lang verhüten wolle, mit den zwey ersten öffentlichen Auswürffen der güldenen und silbernen Münz exerciren, Dero dann der Erz-Schatzmeister, welchen Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten, wie anz- dere Weltliche Herren Chur-Fürsten selbst, jedoch von einem vornehmen Gräflich- en oder Freyherrlichen Teurschen Geschlecht, erkiesen und solches mit solchem Erb- Amt befehlen mögen, mit den zwey andern Würffen folgen, das übrige aber die Herol- den, wie sonst gebühlich, ausweisen sollen. Wir erinnern uns zwar was vor diejenige zu Münster und Ohnabrück, auch wegen anderer Erz-Aemter, insonderheit wegen des Reichs Erz-Jägermeister Amts in Vorschlag kommen; Wir befinden aber dabey, bevorab jetzt ersehnen Erz-Jägermeister Amts halber, solche Difficultäten, daß wir nach reiffer Erwegung der Sachen kein besseres und füglicheres erachten können, als eben das Erz-Schatzmeister Amt, wann selbiges, wie hernach folget, und an ihm selbst billig ist, mit seinen gewissen Terminis beschräncket wird, dann daß von je- mand dafür gehalten werden wollen, ob möchten des Herrn Pfalz-Graffen Chur- Fürstliche Durchlauchten solches Erz-Schatzmeister Amt weiters, als ebengedachter massen die Actus und Exercitium officii Electoralis in solenni Curia & electio-

Uuuu

ne

1649.
Nov.

ne Regis Romanorum mit sich bringen, extendiren, und etwan sich unter solchem Titul so gar einiger Disposition und Einmischung in denen vom Reich bewilligten Anlagen oder andern dergleichen des Reichs ararium concernirenden Sachen und das von dependirenden Officiis unterfangen; Da haben wir die gewisse beständige Nachricht, daß dieses Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten niemahlen zu Sinn kommen, Dieselbe es auch nie prätereindiren, sondern mit dem Erz-Schatzmeister Amt auf die vorangeregte limitirte Weiße begnügt seyn; und siehet zumahlen bey Euer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Gefallen, Dero Resolution hierunfalls nach befindender Nothdurfft in Dero erfolgenden Kayserlichen Erklärung und Diplomate zu conditioniren, und allen besorgenden Consequentien, derothalben Euer Kayserliche Majestät Bedenkens tragen möchten, dardurch vorzukommen, und werden ohne Zweifel Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Pfalz-Heidelberg solchem allem sich gern und mit gebührendem Respect bequemen; da hingegen Deroselben auch in keinen Unguren zu vermercken ist, wann Sie dahin trachten, daß Ihre gleichwohl ein solches Erz Amt conferiret werde, welches sie sowohl zu Euer Kayserlichen Majestät Ehren, als mit Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchten eigenen Reputation zu begibenden Fällen exerciren könnten, worunter die Kayserliche Hoheit nicht weniger, als des gesamten Chur-Fürstlichen Collegii Respect, versiren thut.

1649.
Nov.

Obwohlen wir auch vernehmen, daß Euer Kayserliche Majestät in denen Gedanken gestanden, daß die öftters erwähnte Conferirung eines andern Erz-Amtes und Reichs-Insignis für Chur-Pfalz bey nächstkünftigem Reichs-Tage süklicher geschehen könnte, deswegen Dieselbe Seine Chur-Fürstliche Durchlauchten dahin verwiesen und vertribtet; werden jedoch Euer Kayserliche Majestät so aus denen oben umständlich angeführten und andern hocheheblichen Ursachen und motiven von selbst allergnädigst befinden, daß die Richtigmachung dieser Sachen ohne merckliche Hemmung und Steckung der Friedens-Execution sich nicht ausstellen, und auf hiesigem Convent eben sowohl und mit mehrerem des Reichs Nutzen, als bey dem nächstkünftigem Reichs-Tage werckstellig gemacht werden könne, in noch fernerer Erwägung, da Euer Kayserlichen Majestät und Dero gesamten Reichs-Stände zu Münster und Ösnabrück gewesen, mit gleicher Autorität anjese allhier besammet versammelt sind, und gleichwie selbiger Orten de constituenda pace & introductione octavi Electoratus, und was davon dependiret, kräftig gehandelt und geschlossen worden; Also sekund mit Decernirung eines andern Erz-Amtes und Reichs-Insignis für Chur-Pfalz, aufser und ohnerwartet des künfftigen Reichs-Tages auf dieses der gesamten Ständen, zuzuforderst aber des Chur-Fürstlichen dabey vornehmlich interessirten Collegii Gutachten, allergnädigst gar wohl von Euer Kayserlichen Majestät resolviret und exequiret werden könnte; massen dann unsere allerseits gnädigst und gnädige Herren Principales, auch Obere, forderst die Herren Chur-Fürsten, hiebey nicht allein kein Bedenken tragen; sondern es also für rathsam, gut und dem Heiligen Römischen Reich nützlich, reputirlich und nothwendig befunden, und in keinen Zweifel stellen, es werden Euer Kayserliche Majestät darein allergnädigst zu consentiren geruhen; in fernerer Betrachtung, daß diese höchst-nothwendige Complirung des Chur-Pfälzischen Restitutions-Wercks und Exequirung des in dem Instrumento Pacis enthaltenen vornehmen Articuli Palatini Euer Kayserlichen Majestät in Dero dabey eintreffenden Particular-Interesse ebener Gestalt zu statten kommt, und selbiges um so weit melioriret und zu besserer Richtigkeit befördert; Welches Euer Kayserlichen Majestät im Rahmen und von wegen Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen auch Oberen wir hiemit allerunterthänigst anfügen sollen, Dieselbe benebens allergehorsamst bittend, sich hierüber in reisser Erwägung aller Umstände ehest willfährig zu erklären. Dieselbe dabey Edtll. u. Nürnberg, den 11. Nov. Anno 1649.

An die Römische Kayserliche
Majestät.

Summa